

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 26. DEZEMBER 1994

Nr. 52

Seite	Seite	Seite	
Hessische Staatskanzlei		Personalnachrichten	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	3870	im Bereich der Hessischen Staatskanzlei	3900
Hessisches Ministerium des Innern		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	3900
Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung	3870	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	3900
Verwaltungspraktikum für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft	3872	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	3901
Gemeinsamer Runderlaß betreffend Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit	3872	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ..	3901
Hessisches Ministerium der Finanzen		Die Regierungspräsidien	
Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996	3873	DARMSTADT	
Hessisches Verwaltungskostengesetz; hier: Hinweise auf Rechtsänderungen ..	3874	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 25. 11. 1994	3901
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	3876	Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. 7. 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. 11. 1985	3904
Hessisches Kultusministerium		Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. 7. 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. 11. 1985	3904
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1995	3879	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 1. 12. 1994	3904
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1995	3879	Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. 12. 1994	3907
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hegbachaue bei Messel“ vom 9. 12. 1994	3912
Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft; hier: Programm zur Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes sowie Hessisches Strukturförderungsprogramm	3879	Meisterprüfung in der Ver- und Entsorgung im Frühjahr 1995	3919
Öffentliches Auftragswesen; hier: Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. 6. 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge	3880	Genehmigung der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder, Sitz Frankfurt am Main	3919
Anordnung über die Zuständigkeiten nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten	3882	Genehmigung der Stiftung Giersch, Sitz Frankfurt am Main	3919
Liste der im Land Hessen zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure	3882	Genehmigung der Mary Anne Kübel Stiftung, Sitz Waldmichelbach	3919
Fahrerlaubniswesen; hier: Zulassung von Dolmetschern beim theoretischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung	3883	Zweckänderung der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, Sitz Bensheim ..	3920
Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Sparkassen für dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke	3883	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung	3884
Geschäftsordnung für das Hessische Oberbergamt	3887	Geschäftsordnung für die Hessischen Bergämter	3890
Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	
Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1995 ..	3893	Gemeinsamer Runderlaß betreffend Verhältnis Baurecht / Gerätesicherheitsrecht	3894
Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse im Haushaltsjahr 1995	3893	Hessisches Landespersonalamt	
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung		Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ für das Jahr 1996	3896
Gemeinsamer Runderlaß betreffend Verhältnis Baurecht / Gerätesicherheitsrecht	3894	Vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischen- und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“	3896
Hessisches Landespersonalamt		Der Landeswahlleiter für Hessen	
Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ für das Jahr 1996	3896	Vorbereitung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens „Erhalt des Buß- und Bettags in Hessen“	3900
Vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischen- und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“	3896		
Der Landeswahlleiter für Hessen			
Vorbereitung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens „Erhalt des Buß- und Bettags in Hessen“	3900		

Die zwölfte Folge 1994 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

Seite	Seite	Seite
Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften..... 3920	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. 12. 1994..... 3942	Hessischer Verwaltungsschulverband Jahresrechnungen des Verbandsvorsitzers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1993..... 3951
GIESSEN	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 5. 12. 1994..... 3946	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Wiesbaden — 1995..... 3951
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenscheider Holz“ vom 8. 12. 1994 .. 3920	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 5. 12. 1994..... 3948	Buchbesprechungen 3972
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ vom 12. 12. 1994..... 3926	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 5. 12. 1994..... 3950	Öffentlicher Anzeiger 3973
Vorhaben der Firma Hoechst AG, 65926 Frankfurt am Main 3930		Andere Behörden und Körperschaften
KASSEL		Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Öffentliche Versammlung..... 3986
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. 12. 1994.. 3930		Der Magistrat der Stadt Langen; hier: Fälschung eines Dienstsiegels 3986
Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. 12. 1994..... 3939		Der Magistrat der Stadt Lindenfels; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises..... 3986
		Zweckverband „Naturpark Hochtannus“, Usingen; hier: Jahresrechnung 1993 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 1995 3986
		Stellenausschreibungen 3986

1246

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 28. Juni 1993 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Polizeiobermeister Klaus Gössel, Baunatal, mit Urkunde vom 27. Juni 1994 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 14. April 1994 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Ingeburg Schneider, Kassel,
Frau Brigitte Walter, Kassel,
mit Urkunde vom 8. Juni 1994 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Der Hessische Ministerpräsident
P 124 — 14 c 06/01

StAnz. 52/1994 S. 3870

1247

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung — Beamten-VÜV — i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), geändert durch Artikel 7 des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes 1993 — BeamtVGÄnd 1993 — vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 42)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Oktober 1994 — D III 3 — 223 700/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Das Bezugsrundschreiben des Bundesministeriums des Innern wurde von mir mit Rundschreiben vom 13. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 42) bekanntgegeben.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 5. Dezember 1994

Hessisches Ministerium des Innern
I B 31 — P 1600 A — 9 — 2
— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 52/1994 S. 3870

Bundesministerium des Innern
D III 3 — 223 700/1

Bonn, 19. Oktober 1994

An die
obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

An
die für das Beamtenversorgungsrecht
zuständigen Minister/Senatoren der Länder
das Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
die Vertretungen der Länder beim Bund

Betr.: Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung —
BeamtVÜV — in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), geändert durch
Artikel 7 des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes
1993 — BeamtVGÄndG 1993 — vom 20. September
1994 (BGBl. I S. 2442)

Bezug: Rundschreiben des BMI vom 26. November 1991,
— D III 3 — 223 700/1 —

Anlg.: — 1 —

Ergänzend zu obigem Rundschreiben gebe ich zur Durchführung
zwischenzeitlich erfolgter Änderungen folgende Hinweise:

Allgemeines

Die BeamtVÜV ist seit 1991 mehrfach geändert bzw. ergänzt worden und enthält im wesentlichen folgende Maßgaben:

- Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für nicht wiedergewählte Wahlbeamte, die innerhalb der ersten Kommunalwahlperiode eine zweijährige Amtszeit zurückgelegt und das 50. Lebensjahr vollendet haben; für jüngere Beamte Gewährung eines Übergangsgeldes in Höhe des Sechsfachen der letzten Dienstbezüge.
- Berücksichtigung von Vordienstzeiten im Beitriffsgebiet bis zum 2. Oktober 1990, soweit diese Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zugrunde gelegt werden; Ausschluß bestimmter Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- Anrechnung von Renten auf den nicht erdienten Teil der Mindestversorgung.

1. Im einzelnen

1.1 Zu § 2 Nr. 1 — Kommunale Wahlbeamte

Die Regelung bezweckt die versorgungsrechtliche Absicherung der nach einer mindestens zweijährigen Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode ausscheidenden lebenslänglichen Wahlbeamten durch einen Rechtsanspruch auf lebenslangen Unterhaltsbeitrag. Auf Grund Artikel 7 des BeamtVGÄndG 1993 entfällt die bisherige Stichtagsregelung „2. Oktober 1990“.

- 1.2 Zur Erfüllung des Merkmals „Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes“ genügt es, wenn der Amtsinhaber gegenüber seinem Dienstherrn unmißverständlich schriftlich erklärt, daß er zur Weiterführung des Amtes bereit sei. Insbesondere ist es einem kommunalen Wahlbeamten nicht zuzumuten, nachdem er von einer Partei nicht mehr aufgestellt wurde, Unterstützungsunterschriften zu sammeln. Entscheidend kann allein die nach außen dokumentierte Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes sein. Im übrigen gelten die wahrrechtlichen Regelungen und die innerparteilichen Nominierungsabläufe im jeweiligen Bundesland.

- 1.3 Im übrigen werden durch einen neuen Absatz 2 des § 107 a BeamtVG die neuen Länder ermächtigt, Sonderregelungen für kommunale Wahlbeamte zu erlassen, die infolge landesrechtlicher Maßnahmen ihre Amtszeit wegen Gebietsreform oder vorgezogener Neuwahlen nicht ausschöpfen konnten. § 107 a Abs. 2 BeamtVG hat folgenden Wortlaut:

„§ 107 a

(2) Die Landesregierungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß hinsichtlich der Voraussetzungen einer zweijährigen Amtszeit und des Alters im Sinne von § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung auf das reguläre Ende der Kommunalwahlperiode abzustellen ist, wenn das Amt auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vorzeitig entfällt!“

- 1.4 Liegt zwischen der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im früheren Bundesgebiet und der Berufung in das Beamtenverhältnis im Beitriffsgebiet eine zeitliche Unterbrechung, in der im Beitriffsgebiet ein kommunales Wahlamt im Angestelltenverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Anschluß ausgeübt wurde, ist das in § 1 Abs. 2 BeamtVÜV geforderte Tatbestandsmerkmal „unmittelbarer zeitlicher Anschluß“ erfüllt (vgl. auch § 85 Abs. 9 BeamtVG). In diesen Fällen war in der Regel eine sofortige Ernennung rechtlich nicht möglich, weil beamtenrechtliche Vorschaltgesetze noch ausstünden und den Beamten kein Verschulden trifft. Auch wurde nach dem bisherigen Wortlaut des § 2 Nr. 1 BeamtVÜV nur darauf abgestellt, daß die Wahl zum kommunalen Wahlbeamten vor dem Stichtag erfolgte. Die statusrechtliche Ernennung kann dagegen nach diesem Zeitpunkt erfolgen.
- 1.5 Der Unterhaltsbeitrag wird grundsätzlich auf Lebenszeit und in voller Höhe bewilligt; eine Quotelung (Kürzung) entsprechend der tatsächlich geleisteten Amtszeit ist nicht vorgesehen. Da auf den Unterhaltsbeitrag ein Rechtsanspruch besteht, kommt eine Nachversicherung der Zeit als kommunaler Wahlbeamter zum Beispiel im Falle eines Entzugs des Unterhaltsbeitrags in Betracht; ein Verzicht ist dagegen nicht möglich (§ 3 Abs. 3 BeamtVG). Ebenfalls besteht kein Wahlrecht zwischen Unterhaltsbeitrag und Übergangsgeld.
- 1.6 Auf den Unterhaltsbeitrag sind nach § 2 Nr. 1 Satz 1 BeamtVÜV Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen anzurechnen. Dabei sind nur steuerfreie Anteile einer Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei, wie dies auch bei der Anwendung des § 53 BeamtVG der Fall ist (vgl. Tz 53.3.3 BeamtVGVwV).

- 1.7 Begründend auf der Systematik der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung, nach der der Anspruch des Versorgungsurhebers jeweils maßgeblich ist, hat auch der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Form eines Unterhaltsbeitrages. Dabei sind sowohl Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen aus dem eigenen Recht der Hinterbliebenen als auch Erwerbsersatzeinkommen aus dem Recht des Verstorbenen in voller Höhe anzurechnen. § 2 Nr. 1 BeamtVÜV geht als spezielle Vorschrift der allgemeinen Regelung der §§ 15 und 26 BeamtVG vor.

2. Zu § 2 Nr. 3 bis 6 — Zeiten im Beitriffsgebiet

Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitriffsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit diese Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden und zu einem Rentenanspruch führen. Durch einen neuen § 12 b BeamtVG (Art. 1 Nr. 9 BeamtVGÄndG 1993) wird die bisher nur für das Beitriffsgebiet geltende Regelung nunmehr allgemein im Beamtenversorgungsgesetz festgeschrieben.

3. Zu § 2 Nr. 9 — Anrechnung von Renten

Beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Rente wird diese auf die nicht erdienten Teile der Mindestversorgung angerechnet. Diese Regelung wird durch einen neu eingefügten Absatz 5 in § 14 BeamtVG in das Beamtenversorgungsgesetz übertragen. Die Summe aus Versorgung und Rente darf das Niveau der Mindestversorgung zwar überschreiten, nicht jedoch dahinter zurückbleiben (Berechnungsbeispiel s. Anlage).

4. Zu § 3 Abs. 1 — Verwendung von Beamten und Richtern im Beitriffsgebiet

- 4.1 Die Zeit der Verwendung eines Beamten (auch des Wahlbeamten) zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitriffsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Der in § 3 Abs. 1 genannte Begriff „zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitriffsgebiet“ macht eine Einzelfallprüfung unabdingbar. Zweck der Regelung des § 3 Abs. 1 BeamtVÜV ist es, erfahrene und leistungsfähige Beamte und Richter aus den alten Bundesländern für den Einsatz in den neuen Bundesländern zu gewinnen, um eine funktionsfähige Verwaltung und Justiz aufzubauen. Hieraus folgt, daß Tätigkeiten, die im Alt-Bundesgebiet erbracht werden, auch dann nicht zu einer Doppelanrechnung führen, wenn sie für den Aufbau im Beitriffsgebiet nützlich sind.

Positiv können folgende Kriterien für das Vorliegen von „Aufbauhilfe“ beispielhaft herangezogen werden:

- Aufbau einer funktionierenden Verwaltung unter den besonderen Umständen des Beitriffsgebietes,
- Dienst unter besonders erschwerten Bedingungen und Verhältnissen, die im alten Bundesgebiet nicht vorhanden sind,
- Abbau bestehender Verwaltungsstrukturen, um neue Verwaltungsstrukturen „aufzubauen“.

Negativ können folgende Kriterien für das Nichtvorliegen von „Aufbauhilfe“ herangezogen werden:

- Bei einer reinen (organisatorischen) Verlagerung von Behörden oder Teilen derselben aus dem früheren Bundesgebiet in das Beitriffsgebiet („Zweigstellen“),
- Wenn die im Beitriffsgebiet verwendeten oder in das Beitriffsgebiet versetzten Beamten lediglich die bisherige Tätigkeit fortführen,
 - a) ohne am Aufbau einer funktionierenden Verwaltung unter den besonderen Umständen des Beitriffsgebietes mitzuwirken, z. B. Mitwirkung in Musterungskommissionen, oder als „West-Polizist“ im „Streifendienst-Ost“,
 - b) wenn diese keinen Dienst unter besonders erschwerten Bedingungen und Verhältnissen leisten.

- 4.2 Die Zeit der Aufbauhilfe wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

Unbeschadet der Zeit eines Erholungsurlaubs, einer Krankheit oder des Mutterschutzes sind Unterbrechungen der Aufbauhilfe von bis zu einem Monat pro Jahr grundsätzlich unbeschädlich, wenn diese dienstlich begründet sind (z. B. Teilnahme an Lehrgängen). Da durch nur kurzzeitige Unterbrechung der Zweck der Aufbauhilfe nicht gefährdet ist, kann die Unterbrechungszeit selbst ebenfalls doppelt berücksichtigt werden.

Liegen sowohl die Voraussetzungen einer Doppelanrechnung von Dienstzeiten nach § 3 Abs. 1 BeamtVÜV als auch einer Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 BeamtVG vor, findet in analoger Anwendung des § 13 Abs. 3 BeamtVG nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

Besonderheit:

Auch in Auskünften an die Familiengerichte im Rahmen von Versorgungsausgleichsverfahren werden Zeiten nach § 3 Abs. 1 BeamtVÜV für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes doppelt angerechnet. Jedoch wird dieselbe Zeit für die Ermittlung der auf die Ehezeit entfallenden Versorgung (Verhältnis Ehezeit zur Gesamtzeit) nur **einfach** berücksichtigt.

4.3 Eine Verwendung i. S. d. § 3 Abs. 1 BeamtVÜV liegt nicht nur im Falle einer Abordnung oder Versetzung, sondern auch bei einer Wiederernennung vor. Auch nach der erstmaligen Verwendung im Beitrittsgebiet erfolgte weitere Versetzungen/Beurlaubungen/Wiederernennungen können, wenn Aufbauhilfe geleistet wird, doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

4.4 Zeiten, die nach § 3 Abs. 1 BeamtVÜV versorgungsrechtlich doppelt bewertet werden, werden bei dem Zeit-Zeit-Verhältnis nach § 107 b Abs. 4 BeamtVG einfach berücksichtigt.

Im Auftrag
Schneider

Ausführliches Berechnungsbeispiel zu § 14 Abs. 5 BeamtVG (neu);

einzelne Berechnungsschritte können auch verkürzt werden. (Besoldungsstand 8/94, BBVAnpG 93 — Beispiel auf 100%-Basis; im Beitrittsgebiet ab 1. Oktober 1994 auf 82%-Basis)

Sachverhalt: A 9 Stufe 5, 5 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit, verheiratet, Rente 1 100,— DM, Höchstgrenze 75 v. H.

1. Berechnung der Versorgungsbezüge

1.1	Grundgehalt A 9 Stufe 5	2.480,64
1.2	allgem. Stellenzulage	184,13
1.3	Ortszuschlag Stufe 2	969,27
1.4	ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.634,04
1.5	davon 5 x 1,875 v.H. = 9,375 v.H.	340,70
1.6	zuzügl. Erhöhungsbetrag (§ 14 (2) BeamtVG)	17,30
1.7	Ruhegehalt	358,00
1.8	mindestens jedoch Mindestversorgung 1)	2.113,79
1.9	Versorgungsbezüge	<u>2.113,79</u>

2. Ruhensregelung § 55 BeamtVG

2.1	Höchstgrenze	
2.1.1	Grundgehalt A 9 Endstufe	3.226,08
2.1.2	allgem. Stellenzulage	184,13
2.1.3	Ortszuschlag Stufe 2	969,27
2.1.4	ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.379,48
2.1.5	davon 75 v.H.	3.284,61
2.1.6	zuzügl. Erhöhungsbetrag (§ 14 (2) BeamtVG)	17,30
2.1.7	Höchstgrenze	<u>3.301,91</u>

2.2	Berechnung der Restversorgung	
2.2.1	Versorgungsbezüge (1.9)	2.113,79
2.2.2	zuzügl. Rente	1.100,00
2.2.3	Gesamtversorgung	3.213,79
2.2.4	Höchstgrenze (2.1.7)	3.301,91
2.2.5	übersteigender Betrag = Ruhensbetrag	0,00
2.2.6	Restversorgung (2.2.1 abzügl. 2.2.5)	<u>2.113,79</u>

3. Kürzung nach § 14 (5) BeamtVG (neu)

3.1	Restversorgung (2.2.6)	2.113,79
3.2	abzügl. erdientes Ruhegehalt (1.5)	340,70
3.3	Kürzungsbetrag	1.773,09
	höchstens jedoch	
3.3.1	Mindestversorgung (ohne Erhöhungsbeträge)	2.036,49
3.3.2	abzügl. erdientes Ruhegehalt (1.5)	340,70
3.3.3	Kürzungsbetrag	<u>1.695,79</u>

1) amtsunabhängige Mindestversorgung

Grundgehalt A 4 Endstufe	2.149,19
allgem. Stellenzulage	69,06
Ortszuschlag Stufe 2	914,81
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.133,06
davon 65 v.H.	2.036,49
zuzügl. Erhöhungsbetrag (§ 14 (2) BeamtVG)	17,30
Mindestruhegehalt	2.053,79
zuzügl. Erhöhungsbetrag (§ 14 (4) S. 3 BeamtVG)	60,00
Mindestversorgung	<u>2.113,79</u>

3.4	Restversorgung (2.2.6)	2.113,79
3.5	Kürzungsbetrag aus 3.3 höchstens jedoch 3.3.3	1.695,79
3.6	verbleibende Versorgung	418,00
3.7	mindestens jedoch erdientes Ruhegehalt (1.5)	340,70
3.8	Vergleich (§ 14 (5) S. 3 BeamtVG)	
3.8.1	verbleibende Versorgung nach 3.6 oder 3.7	418,00
3.8.2	zuzügl. Rente	1.100,00
3.8.3	Gesamtversorgung	1.518,00
3.8.4	mindestens jedoch Mindestversorgung	2.113,79
3.8.5	Differenz = Aufstockungsbetrag	<u>595,79</u>

4. Zustehende Versorgungsbezüge

4.1	verbleibende Versorgung (3.8.1)	418,00
4.2	zuzügl. Aufstockungsbetrag (3.8.5)	595,79
4.3	Versorgungsbezüge (brutto)	<u>1.013,79</u>

1248**Verwaltungspraktikum für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft**

Bezug: Erlaß des HMdI vom 16. September 1994 (StAnz. S. 2943)

In dem o. a. Erlaß muß der zweite Satz von 3. Einzelpraktika richtig lauten: „Die Liste wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.“

Die Redaktion

— Gült.-Verz. 322, 7004 —

StAnz. 52/1994 S. 3872

1249**Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit**

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 8. Februar 1984 (StAnz. S. 506)

Gemeinsamer Runderlaß

des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachministerien und des Landespersonalamts

Zur Abgrenzung der Fälle, in denen Behördenbedienstete eine Sachverständigentätigkeit vor Gericht oder gegenüber der Staatsanwaltschaft als Dienstaufgabe wahrnehmen, von den Fällen, in denen sie als Nebentätigkeit ausgeübt wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. Oktober 1969, BGBl. I S. 175, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994, BGBl. I S. 1325), weise ich auf folgendes hin:

Eine Sachverständigentätigkeit gehört dann zu den Dienstaufgaben der Angehörigen einer Behörde i. S. des § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), wenn die Behörde, der sie angehören, ihrer Funktion und Einrichtung nach dazu berufen ist, entweder ausschließlich oder neben anderen Aufgaben in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren mitzuwirken und die Bediensteten nach der Geschäftsverteilung oder auf Grund besonderer Aufgabenzuweisung behördenintern zuständig sind. Der Aufgabenbereich der Behörde kann sich aus Rechtsnormen, Zuständigkeitsregelungen oder auch aus Verwaltungsvorschriften ergeben. Aber selbst, wenn eine solche besondere Regelung fehlt, kann eine Behörde verpflichtet sein, als sachverständige Stelle mitzuwirken, wenn sich dies aus ihrer Zweckbestimmung innerhalb der öffentlichen Verwaltung ergibt oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe vorliegen.

Tätigkeiten als Sachverständige gehören mangels anderweitiger dienstrechtlicher Regelung auch dann zu den Dienstaufgaben, wenn sie in einem so engen Zusammenhang mit den zugewiesenen dienstlichen Gutachten- oder Prüfungstätigkeiten und sich nach Art und Umfang so wenig von diesen unterscheiden, daß sie als eine unselbständige Fortsetzung und Ergänzung der allgemeinen dienstlichen Tätigkeiten erscheinen.

Die Behörde darf ihre Verpflichtung, Sachverständigenleistungen zu erbringen, nicht von dem jeweiligen Stand eines Verfahrens (z. B. Trennung des polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen

Verfahrens vom gerichtlichen Verfahrensabschnitt) abhängig machen. Soweit z. B. eine Behörde im Rahmen ihrer Amtstätigkeit Aufgaben wahrzunehmen hat, die entweder unmittelbar der Strafverfolgung dienen (wie dies z. B. bei Polizeidienststellen der Fall ist) oder doch in ein Strafverfahren übergehen können (z. B. bei den Behörden des Gesundheitswesens und der Lebensmittelüberwachung), gehört auch eine erforderlich werdende gutachtliche Stellungnahme vor Gericht oder gegenüber der Staatsanwaltschaft zum Aufgabenbereich der Behörde.

Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen die Zuständigkeit der Behörde zur Erbringung der erbetenen Sachverständigenleistung gegeben ist, nimmt sie die ihr obliegenden Aufgaben durch ihre Bediensteten wahr. Diese handeln bei der Erstattung, Vertretung oder Erläuterung von Sachverständigenurteilen für ihre Behörde in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben. Die Vergütung hierfür ist in den ihnen auf Grund des Dienstrechts zustehenden Bezügen inbegriffen. Eine besondere Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen steht ihnen nicht zu. Da sie in Ausübung ihres Dienstes handeln, kommt die Gewährung von Dienstbefreiung nicht in Betracht. Vielmehr werden entstehende Reisekosten nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften durch ihre Behörde erstattet.

Die Staatsanwaltschaften werden daher gebeten, Ersuchen um Erstattung, Vertretung oder Erläuterung von Sachverständigenurteilen nicht an die Behördenbediensteten selbst, sondern an die örtlich und sachlich zuständige Behörde zu richten. Diese hat zu bestimmen, welche Behördenbediensteten die Sachverständigenleistung für sie erbringen. Es wird angeregt, daß die Gerichte entsprechend verfahren. Die Behörde darf das Ersuchen nur ablehnen, wenn die Begutachtung auch bei Würdigung vorstehender Grundsätze nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört.

Für die Sachverständigentätigkeit im Hochschulbereich ist eine gesonderte Erlaubregelung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst getroffen.

Für die Entschädigung von Landesbehörden bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit gilt der Erlaß des Ministeriums der Finanzen vom 10. April 1990 (StAnz. S. 815).

Der Gemeinsame Runderlaß vom 8. Februar 1984 wird aufgehoben.

Wiesbaden 9. Dezember 1994

Hessisches Ministerium des Innern

I B 1 — 8 b 30

— Gült.-Verz. 2107 —

StAnz. 52/1994 S. 3872

1250

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996

I. Allgemeines

1. Der Haushaltsplan wird als Einjahreshaushalt für das Haushaltsjahr 1996 aufgestellt.
2. Die Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1994 bis 1998 machen deutlich, daß auch der Landeshaushalt 1996 vor außerordentlich gravierenden Finanzierungsproblemen steht. Die zu erwartenden Einnahmen reichen bei weitem nicht aus, um die hohen und teilweise zwangsläufig weiter steigenden Ausgaben des Landes auszugleichen. So werden die Zahlungsverpflichtungen im Länderfinanzausgleich erneut anwachsen; auch die Zinsausgaben erhöhen sich auf Grund des Schuldenanstiegs der vorangegangenen Jahre weiter deutlich. Gleichzeitig wird die Steuerentwicklung trotz des konjunkturellen Aufschwungs immer noch von der gerade überstandenen Rezession geprägt sein und voraussichtlich Mindereinnahmen gegenüber der Finanzplanung aufweisen. Hinzu kommen Mindereinnahmen durch Steuerrechtsänderungen, die teils verfassungsrechtlich vorgeschrieben (steuerliche Freistellung des Existenzminimums), teils von der Bonner Koalition für 1996 vereinbart sind (Unternehmenssteuerreform; Erhöhung des Kinderfreibetrags) und für die bisher nur in sehr begrenztem Umfang haushaltswirtschaftliche Vorsorge getroffen werden konnte.
3. Ziel muß es sein, die in der Finanzplanung für 1996 ausgewiesene Nettokreditaufnahme von rd. 2,1 Mrd. DM auf keinen Fall zu überschreiten; hierzu ist bereits in der Finanzplanung eine Rücklagenentnahme in Höhe von 250 Mio. DM vorgesehen, wodurch diese Deckungsreserven vollständig aufgebraucht werden. Darüber hinaus sind Ausgabekürzungen unumgänglich.

Damit die zentralen Schwerpunktaufgaben des Landes weiterhin erfüllt werden können, sind die Ressorts aufgefordert, durch aufgabenkritische Überprüfung und gegebenenfalls Zusammenfassung von Programmen eine kostengünstigere und gleichzeitig effizientere Wahrnehmung von Landesaufgaben sicherzustellen. Dabei müssen alle Entlastungsmöglichkeiten auch bei gesetzlichen Leistungsverpflichtungen ausgeschöpft werden.

Ausgangspunkt für die Ausgabenplanung 1996 sind die Ansätze im Haushaltsentwurf 1995 (Überrollungshaushalt), höchstens die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgegebenen Rahmendaten, abzüglich des in der Finanzplanung als „Handlungsbedarf“ gekennzeichneten Kürzungsbetrags von mindestens 170 Mio. DM. Dieser Kürzungsbetrag soll in Anlehnung an die Aufteilung der globalen Minderausgabe 1994 auf die Einzelpläne umgelegt werden.

4. Angesichts der auf Jahre anhaltenden Probleme der Haushaltsfinanzierung müssen Wege gefunden werden, durch strukturelle Reformen der öffentlichen Verwaltung und Modernisierung des Haushaltsverfahrens eine nachhaltige Begrenzung des

Finanzbedarfs des Landes zu erreichen. Die hierzu bereits eingeleiteten Modellprojekte sind qualitativ fortzuentwickeln. Über die Durchführung weiterer Modellversuche wird auf der Grundlage noch zu entwickelnder Konzepte im Zuge der Haushaltsberatungen zu entscheiden sein.

II. Einzelheiten

1. Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1996 ist folgender Terminplan vorgesehen:

Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen	bis 20. Februar 1995
Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge auf Referentenebene	bis 5. Mai 1995
Benennung der Chefgesprächspunkte	bis 12. Mai 1995
Chefgespräche	ab 22. Mai 1995
Beschluß der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 1996	voraussichtlich 27. Juni 1995
1. Lesung	5. September 1995

Ich bitte, unbedingt auf termingerechte Übersendung der Haushaltsvoranschläge zu achten, damit die vorgesehene Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs durch die Landesregierung vor Beginn der Sommerpause möglich ist.

2. Für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge gelten die mit dem Aufstellungserlaß 1990/91 vom 6. Dezember 1988 übersandten Haushaltsaufstellungsrichtlinien einschließlich des überarbeiteten Musterkapitels entsprechend weiter. Das Musterkapitel und die überarbeiteten Einzelpläne werden bei Bedarf zur Arbeitserleichterung in datenverarbeitungsgerechter Form (Diskette) zur Verfügung gestellt. Die darin aufgenommenen Vorjahresansätze und Ist-Ergebnisse bitte ich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die zur Verfügung stehenden standardisierten Textbausteine sind zu verwenden. Der Gruppierungs- und Funktionenplan ist unter Berücksichtigung der im vorgenannten Aufstellungserlaß vom 6. Dezember 1988 sowie der im Schreiben vom 28. Januar 1994 — H 1000/76 — III A 1 a — dargestellten Änderungen anzuwenden.
3. Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze ist der 1. Februar 1995.

4. Alle zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe zu veranschlagen (§§ 11, 15 Landeshaushaltsordnung — LHO —). Die Finanzlage macht es dringend erforderlich, sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen und unbedingt alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen zu nutzen.

Dies gilt insbesondere für die Gebühren, die einer kritischen Überprüfung zu unterziehen sind. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erhöhen. Zu diesem Zweck bitte ich um ergänzende Erläuterungen nach nachstehendem Muster. Außerdem sind die Einnahmen auch dahingehend zu überprüfen, ob für Vorhaben (z. B. Forschungsvorhaben, Pilotprojekte)

Fördermittel des Bundes sowie der EG in Anspruch genommen werden können oder zu erwarten sind.

5. Bei der Bemessung der Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen ist das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO) zu beachten. Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß danach nur solche Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die im Haushaltsjahr 1996 voraussichtlich kassenwirksam werden. Für Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden, sind — soweit zur Durchführung der Maßnahmen zwingend erforderlich — Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen.
6. Neue Stellen und Stellenhebungen sind in die Haushaltsvoranschläge nicht aufzunehmen. Vielmehr wird es unerlässlich sein, sämtliche Stellenpläne/Stellenübersichten mit dem Ziel einer Verringerung des Stellenbestandes zu überprüfen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Landesregierung mit der Verabschiedung der mittelfristigen Finanzplanung beschlossen hat, jährlich 450 Stellen einzusparen. Soweit sich in begründeten Ausnahmefällen zusätzlicher Stellenbedarf ergibt, ist dieser durch Umschichtungen innerhalb des jeweiligen Ressortbereichs abzudecken.
- Planstellen und Stellen dürfen nur in Ausnahmefällen und dann auch nur vorübergehend anderweitig besetzt werden. Ich bitte deshalb, Planstellen und Stellen, die nicht nur vorübergehend mit Angestellten oder Arbeitern besetzt sind, entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung umzuwandeln. Abweichungen bitte ich ausführlich zu begründen. Veränderungen der Stellenpläne/-übersichten infolge wirksam gewordener kw- oder ku-Vermerke sind strikt zu vollziehen. Eine Streichung oder Verlängerung derartiger Vermerke ist nicht möglich.
- Auf die nach § 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes — HG — umgewandelten Planstellen bitte ich besonders hinzuweisen. Den Voranschlägen ist zur Erläuterung der Stellenübersicht für Angestellte eine Zusammenstellung — getrennt nach Vergütungsgruppen — über die Anzahl derjenigen Angestellten beizufügen, die seit mehr als zwölf Monaten ununterbrochen eine Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT erhalten. Außerdem bitte ich mitzuteilen, aus welchen Leerstellen im Haushaltsjahr 1994 Bezüge für welchen Zeitraum gezahlt worden sind.
7. a) Bei den Personalausgaben für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422 . . . 425 . . . und 426 . . . sind in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1994 einzustellen. Veränderungen im Stellenbestand, in der Stellenbesetzung sowie die im Laufe des Jahres 1995 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden bei Prüfung der Haushaltsvoranschläge in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß hierfür geeignete Unterlagen (Stellenbesetzungslisten, Angaben über Dauer der Nichtbesetzung von Stellen im Vorjahr und über nennenswerte Einmalzahlungen etc.) zu den Etatberatungen bereitzuhalten sind. Ausgaben für Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen des Jahres 1996 werden im Epl. 17 zentral veranschlagt.
- b) Die in der Zeit vom 1. Juni 1994 bis 31. Dezember 1994 eingetretenen und im Haushaltsplan nicht enthaltenen Stellenveränderungen nach §§ 8 bis 11 HG 1994 sowie § 50 LHO u. ä. sind in die Stellenpläne/Stellenübersichten des Haushaltsvoranschlags einzuarbeiten und in den Erläuterungen (Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht) darzustellen (vgl. Musterkapitel).
- c) Die sich u. a. aus der Umsetzung von § 8 Abs. 1 HG 1995 ergebenden Stellenveränderungen ab 1. Januar 1995 werden im Zuge der Haushaltsverhandlungen eingearbeitet.
8. Dem in § 23 LHO festgelegten Grundsatz entsprechend dürfen Mittel zur Erfüllung von Aufgaben durch Dritte nur veranschlagt werden, soweit daran ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne eine Zuwendung des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang befriedigt werden kann. Es ist darauf zu achten, daß staatlichen Zuwendungen grundsätzlich ein zeitlich befristeter Charakter zukommt und sie daher einzustellen oder abzubauen sind, wenn das Förderziel erreicht ist oder auf andere Weise erreicht werden kann. Die Ressorts sind angesichts der erheblichen Finanzierungsprobleme des Landes dringend aufgefordert, alle — auch gesetzliche — Leistungen mit dem Ziel einer Reduzierung zu überprüfen und Vorschläge für einen Abbau vorzulegen. Weitergehende Anforderungen in diesem Zusammenhang behalte ich mir vor. Die Aufnahme neuer und die Ausweitung bestehender Zuwendungsmaßnahmen ist nicht möglich.
9. Im Hinblick auf die dringend erforderliche Eindämmung des Schuldenanstiegs ist auch bei den übrigen Investitionsausgaben größtmögliche Zurückhaltung geboten.

Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen sind im Einzelfall nur so hoch zu bemessen, wie Zeitplan und Finanzierung es erfordern. Für unumgänglich notwendige neue Investitionsmaßnahmen müssen zeitnahe Kostenunterlagen einschließlich einer Schätzung aller Folgekosten vorliegen (§ 24 LHO und VV hierzu).

10. Die IT-Ansätze sind entsprechend der Fortschreibung des IT-Budgets für die Jahre 1996 bis 1998 gemäß dem für Januar 1995 vorgesehenen Kabinettsbeschuß in die Haushaltsvoranschläge einzuarbeiten.
11. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze behalte ich mir vor.
12. Die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1995 bis 1999 wird in einem gesonderten Erlaß geregelt.

Wiesbaden, 30. November 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1000/1996 — III A 1 a
StAnz. 52/1994 S. 3873

Haushaltsvoranschlag 1996

Anlage

Besondere Erläuterungen für Gebühren,
die dem Landeshaushalt zufließen

Kapitel/Titel :

Zweckbestimmung :

	Ist 1992 TDM	Ist 1993 TDM	Ist 1994 TDM
.....
Soll 1995 TDM		Antrag 1996 TDM	(für 1992 bis 1995 mit einer Stelle hinter dem Komma)
.....

- Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung (sofern nur Teile einer Gebührenordnung in Frage kommen, die entsprechenden Ziffern aufzuführen):
 - Gebührenordnung des Bundes;
 - Verwaltungskostenordnung Ihres Geschäftsbereichs;
 - Andere Gebührenordnung des Landes;
- Wann und in welcher Höhe wurden die Gebühren zum letztmal angehoben?
- Ist eine Anhebung beabsichtigt (ja/nein)
wenn ja, ab wann und in welcher Höhe:
wenn nein, eingehende Begründung:
- Sind die Gebühren kostendeckend? ja/nein
wenn nein, warum nicht:

1251

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG);

hier: Hinweise auf Rechtsänderungen

Das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ist durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677) grundlegend geändert worden. Für das Verwaltungskostenrecht relevante Regelungen enthält auch Art. 3 des o. g. Gesetzes, mit dem in das Hessische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung ein § 10 a eingefügt wird. Für die Kommunen ist darüber hinaus die Ausweitung der Verweisungen auf das HVwKostG in § 9 Abs. 3 KAG (Art. 5 des o. g. Gesetzes) für den Bereich der Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten von Bedeutung; das Ministerium des Innern wird hierüber ein gesondertes Rundschreiben herausgeben.

Zur Erleichterung der Anwendung des HVwKostG wird noch vor dem Inkrafttreten der Änderung eine Neufassung des HVwKostG im GVBl. veröffentlicht.

Nachstehend ist die §§-Folge nach neuem Recht den sachlich vergleichbaren alten Vorschriften gegenübergestellt:

Übersicht

neue Fassung		vergleichbar der alten Fassung
§ 1	Kostenpflichtige Amtshandlungen	§ 1
§ 2	Verwaltungskostenordnungen	
§ 3	Grundlagen für die Gebührenbemessung	§ 21 Abs. 1 § 21 Abs. 4
§ 4	Gebührenbemessung in besonderen Fällen	§ 4 Abs. 1 und 2
§ 5	Gebührenarten	
§ 6	Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren	§ 21 Abs. 2 §§ 8 bis 10; 21 Abs. 2
§ 7	Sachliche Kostenfreiheit	z. T. § 2
§ 8	Persönliche Gebührenfreiheit	§ 3
§ 9	Auslagen	§ 11
§ 10	Kostengläubiger	§ 5
§ 11	Kostenschuldner	§ 6
§ 12	Entstehen der Kostenschuld	§ 7
§ 13	Fälligkeit	§ 13
§ 14	Kostenentscheidung	§ 12
§ 15	Säumniszuschlag	§ 14
§ 16	Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung	§ 15
§ 17	Billigkeitsregelungen	§ 4 Abs. 3 und 4
§ 18	Stundung, Niederschlagung und Erlaß	§ 16
§ 19	Verjährung	§ 17
§ 20	Erstattung	§ 18
§ 21	Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 19
§ 22	Kurbeitrag in Staatsbädern	§ 20
§ 23	Übergangsbestimmungen für Verwaltungskostenordnungen	§ 22
§ 24	Verwaltungsvorschriften	—

Auf einige Änderungen gegenüber der bis zum 31. Januar 1995 geltenden Rechtslage sowie auf die Übergangsvorschriften weise ich im folgenden besonders hin:

Zu § 1

In Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, daß sich das Gesetz nicht nur auf Amtshandlungen, sondern auch auf die Zurücknahme von Anträgen und von Widersprüchen durch den Kostenschuldner bezieht. In Abs. 1 Satz 4 wird der funktionelle Behördenbegriff eingeführt, so daß auch beliehene Unternehmer zweifelsfrei Kosten auf Grund des HVwKostG erheben können. Abs. 4 stellt klar, daß die Kommunen, die die Bauaufsicht ausüben, in ihrer Satzung nur hinsichtlich der Höhe der Gebühren von den Festlegungen der Verwaltungskostenordnung abweichen dürfen. Die Befugnis erstreckt sich nicht darauf, Gebührentatbestände zu normieren, die nicht in der Verwaltungskostenordnung enthalten sind. Die Satzung bedarf nicht mehr der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu § 2

Der bisherige § 2, der Gebührenfreiheit für Amtshandlungen vorsah, die im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen wurden, wird durch den Katalog des § 7, der (darüber hinausgehend) sogar Kostenfreiheit vorsieht, ersetzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 50, 217) und des Bundesverwaltungsgerichts (DÖV 1992, 265 und NVwZ 1994, 1102) ist das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer Amtshandlung kein Hinderungsgrund für eine Gebührenerhebung. Soweit Einzelfälle auftreten, die in § 7 nicht berücksichtigt sind, kommt — als Ausnahme, und daher eng auszulegen — ein Absehen von der Gebührenerhebung unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 in Betracht. Der neue § 2 weist deutlicher als bisher darauf hin, daß — unabhängig von der Formulierung des Tatbestandes in der Verwaltungskostenordnung — Gebühren auch im Falle der Ablehnung eines Antrags bzw. eines Widerspruchs, der Rücknahme bzw. des Widerrufs einer Amtshandlung (durch die Behörde) und für die Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs (durch den Kostenschuldner) zu erheben sind. Nur wenn in der Verwaltungskostenordnung ausdrücklich gesagt ist, daß z. B. für die Ablehnung eines Antrags keine Gebühr zu erheben ist, besteht Gebührenfreiheit. Für die Annahme der Gebührenfreiheit für die Ablehnung eines Antrags reicht es z. B. nicht

aus, wenn der Gebührentatbestand positiv formuliert ist (etwa: „Genehmigung“ oder „Erteilung einer Genehmigung“).

Nach Abs. 1 dürfen Gebühren nur erhoben werden, wenn in einer Verwaltungskostenordnung ein konkreter Gebührentatbestand enthalten ist. Dies bedeutet, daß Gebühren auf Grund von allgemeinen Formulierungen wie „sonstige Amtshandlungen nach dem ...-Gesetz“ oder „sonstige Genehmigungen“ nicht mehr zulässig sind. Solche vage formulierten Tatbestände sind deshalb durch konkrete Tatbestände zu ersetzen.

Da im Falle der Änderung eines Fachgesetzes, auf der eine Amtshandlung beruht, oft nicht genug Zeit für den Verordnungsgeber bleibt, einen entsprechenden Gebührentatbestand zu schaffen, erlaubt Abs. 2 für ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Fachgesetzes, dennoch Gebühren zu erheben. Diese Frist ist ausreichend, wenn das die Entstehung der Vorschriften begleitende Fachreferat schon während des Gesetzgebungsverfahrens beginnt, Gebührentatbestände zu formulieren und die Höhe der Gebühren zu kalkulieren. Nach der Übergangsregelung des Art. 7 Abs. 2 ist die Kostenerhebung nach § 2 Abs. 2 noch bis zum 31. Januar 1996 zulässig, auch wenn die Rechtsänderung schon länger als ein Jahr zurückliegt. Für die Zeit danach kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn ein konkreter Gebührentatbestand in einer Verwaltungskostenordnung normiert ist.

Zu § 3

In Abs. 1 wird ausdrücklich festgelegt, daß die Gebühr grundsätzlich die Kosten der jeweiligen Amtshandlung decken muß. Die Gebühr muß jedoch höher sein als der Verwaltungsaufwand, wenn die Amtshandlung für den Kostenschuldner von positiver Bedeutung ist.

Abs. 2 stellt klar, daß zum Verwaltungsaufwand auch kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen gehören.

Zu § 4

Neu ist, daß für erfolglose Widersprüche auch nach Landesrecht Gebühren zu erheben sind. Insoweit enthält Art. 7 Abs. 3 des o. g. Gesetzes eine großzügige Übergangsvorschrift: Diese geht davon aus, daß der Kostenschuldner die Gesetzesänderung mit den für ihn unter Umständen einschneidenden finanziellen Folgen nicht sofort nach der Verkündung im GVBl. zur Kenntnis nehmen wird. Deshalb soll dem Kostenpflichtigen, der nach dem 31. Januar 1995, aber vor dem 1. Mai 1995 Widerspruch erhoben hat, die Möglichkeit gegeben werden, seinen Widerspruch ohne Kostenfolge zurückzunehmen, wenn er das mit der Einlegung des Widerspruchs verbundene Risiko nicht kannte. Wurde der Widerspruch vor dem 1. Februar 1995 eingelegt, sind nach der allgemeinen Günstigkeitsregel des Art. 7 Abs. 4 keine Gebühren zu erheben.

Dieser Vertrauensschutz wird dem Widerspruchsführer aber nicht zubilligt, wenn die Behörde ihn auf die Möglichkeit einer Kostenerhebung aufmerksam gemacht hat und er seinen Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Hinweises nicht zurückgenommen hat.

Der Hinweis ist so abzufassen, daß sich der Widerspruchsführer nicht genötigt fühlt, den Widerspruch zurückzunehmen.

Für Widersprüche, die nach dem 30. April 1995 eingelegt werden, gilt § 4 ohne Einschränkungen.

Künftig sind mithin im Widerspruchsbescheid zwei Kostenentscheidungen zu treffen: Zunächst — wie bisher — über die Kosten, die der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren entstanden sind (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG). Sodann über die Kosten der Widerspruchsbehörde selbst (§ 4 Abs. 3 HVwKostG i. V. m. der betreffenden Gebührentatbestandsnummer der jeweiligen Verwaltungskostenordnung); diese Gebühren und ggf. Auslagen für das Widerspruchsverfahren müssen im Tenor betragsmäßig festgelegt werden.

Dies hat auch eine Zweiteilung der Rechtsbehelfsbelehrung zur Folge: Während gegen die Widerspruchsentscheidung eine Klage in Betracht kommt, ist gegen die Festsetzung von Gebühren und Auslagen zunächst der Widerspruch statthaft.

Wie bisher ist Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung die in der Verwaltungskostenordnung vorgesehene „volle“ Gebühr für die „normale“ Amtshandlung, von der feste v. H.-Sätze zu erheben sind. Nur wenn diese im Einzelfall gebührenfrei war, sieht das Gesetz für die folgende Amtshandlung eine eigenständige Festoder eine Rahmengebühr vor.

Die v. H.-Sätze für die Ablehnung eines Antrags sowie für die Rücknahme und den Widerspruch einer Amtshandlung betragen wie bisher 75 v. H. Ebenfalls auf 75 v. H. der Gebühr für die erfolglos angefochtene Amtshandlung ist die Widerspruchsgebühr festgesetzt.

Die Gebühren für die Zurücknahme eines Antrags wurden, um einen Anreiz zu schaffen, auf 50 v. H. der eigentlichen Amtshand-

lung herabgesetzt. Der gleiche Satz gilt für die Zurücknahme eines Widerspruchs.

Diese Gebühren sind grundsätzlich als feste v. H.-Sätze ausgestaltet. Um Fällen, in denen der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher ist als im Normalfall, gerecht werden zu können, ist in Abs. 6 die Möglichkeit gegeben, bis zu 25 v. H. (bezogen auf die „volle“ Gebühr) nach unten oder nach oben abzuweichen; hierbei sind die für Rahmengebühren geltenden Grundsätze (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1) zu beachten.

Wegen der Besonderheiten verweise ich auf den Gesetzestext.

Zu § 7

Der Katalog des § 7 zählt Fälle auf, in denen weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden dürfen. Die Kostenfreiheit gilt grundsätzlich nur für die eigentliche Amtshandlung und die (erstmalige) Ablehnung eines Antrags.

Zu § 8

In Abs. 1 Nr. 3 wird die Gebührenfreiheit zugunsten der Kommunen ausgeweitet, indem der Katalog der Befreiungsfälle durch eine Generalklausel ersetzt wird. Danach besteht Gebührenfreiheit grundsätzlich dann, wenn die Kommunen die Amtshandlung einer Landesdienststelle in Anspruch nehmen, um selbst kommunale Pflichtaufgaben oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ausführen zu können.

Abs. 5 enthält Ausnahmen von der Gebührenfreiheit für Fälle, in denen die befreite Stelle die Gebühr unmittelbar auf Dritte abwälzen kann. Keine Gebührenfreiheit besteht auch für Bundes- und Landesbetriebe sowie Sondervermögen. Aus Wettbewerbsgründen müssen selbst grundsätzlich befreite Stellen Gebühren entrichten, wenn die handelnde Behörde im Wettbewerb mit privatrechtlichen Stellen steht.

Zu § 9

Abs. 1 zählt diejenigen Auslagen auf, die neben einer Gebühr zu erheben sind. Alle anderen Sachkosten müssen in der Gebühr enthalten sein.

Nach Abs. 4 sind Auslagen unabhängig davon zu erheben, ob die Behörde tatsächlich entsprechende Zahlungen geleistet hat.

Abs. 5 stellt klar, daß das Land, soweit es — was den Normalfall darstellt — gebührenbefreit ist, keine Auslagen zu erstatten hat. Soweit die anderen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften befreit sind, haben sie Auslagen nur dann zu erstatten, wenn diese 50,— DM übersteigen.

Zu § 23

Die Günstigkeitsregelung des alten § 22 Abs. 1 wird auf Amtshandlungen erweitert, die nicht auf einem förmlichen Antrag, sondern auf einer (formlosen) Anregung zum Tätigwerden der Verwaltung beruhen. Auch in diesen Fällen verdient der Kostenschuldner Vertrauensschutz auf das Weiterbestehen der zum Zeitpunkt seiner Anregung bestehenden, für ihn günstigeren Rechtslage.

Zu § 24

Das Ministerium der Finanzen wird in Kürze zu den wichtigsten Vorschriften (§§ 1 bis 9) Verwaltungsvorschriften erlassen und diese im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten.

Wiesbaden, 14. Dezember 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1066 A — 105 — I B 1

StAnz. 52/1994 S. 3874

1252

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge – Verwertungs-Richtlinien – (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Atom-Absorptions-Spektrometer Hersteller: Perkin-Elmer Typ: 420 Baujahr: 1976	einsatzbereit	Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9—11, 65193 Wiesbaden; Ansprechpartner/in: Dr. Keltsch (Tel.: 06 11 / 53 72 72)
	1	Graphitrohrsystem Hersteller: Perkin-Elmer Typ: HGA 74 Baujahr: 1976	einsatzbereit	
	1	Autosampler Hersteller: Perkin-Elmer Typ: Probenautomat AS-1 Baujahr: 1976	einsatzbereit	
2	1	Flammen-Atom-Absorptions-Spektrometer Hersteller: Perkin-Elmer Typ: M 306 Baujahr: 1974 Zubehör:	einsatzbereit	Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9—11, 65193 Wiesbaden; Ansprechpartner/in: Dr. Keltsch (Tel. 061 3 2 2)
	1	Titan-Brennerkopf 5 cm für Lachgas-Acetylen		
	1	Titan-Brennerkopf 10 cm für Luft-Acetylen Diverse Hohlkathodenlampen		
3	1	Potentiograph E 336 Baujahr: 1963 Hersteller: Methrohm Zubehör: Polarisator E 456 Titrierstand E 436 E + diverse Wechseleinheiten	einsatzbereit	Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9—11, 65193 Wiesbaden; Ansprechpartner/in: Dr. Keltsch (Tel.: 06 11 / 53 72 72)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
4	1	ICP Vakuumspektrometer 170—820 nm Spektralbereich Hersteller: Applied Research Laboratories (ARL) Typ: 34'000 big box Baujahr: 1979 Zubehör:	einsatzbereit	Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9—11, 65193 Wiesbaden; Ansprechpartner/in: Dr. Keltsch (Tel.: 06 11 / 53 72 72)
	1	Henry-Generator 1000—1500 Watt HF		
	1	PDP 1103 mit RL Ø 1 Laufwerk		
	1	Terminal VT 220 diverse Ersatzplatten für RL Ø 1		
5	1	Zugmaschine Geräteträger Fendt, Xaver, F 231 GTS, Baujahr 1977, 35 PS, Dieselfahrzeug Fahrgestell-Nr. 231 11995	gut	Hessisches Staatsbad Bad Salzhausen, 63662 Bad Salzhausen; Ansprechpartner/in: GF Meinel (Tel.: 0 60 43 / 5 61)
6	1	Episkop (Bildwerfer), Herst. Leitz/ Wetzlar; LE 195, TP 31'096 000	verwendungsfähig	Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main; Ansprechpartner: Herr Diemann (Tel.: 0 69 / 7 98 37 56)
	1	Episkop (Bildwerfer), Herst. Leitz/ Wetzlar, Baujahr 1975	wahrscheinlich verwendungsfähig	
7	1 St.	VAXServer 3600 (DV-360S1-A3) 16 MB, RA 82, TK 70, DELQA, im H9644-Gehäuse + 2 St. RA 82 in H9CAB-AB Hersteller: Digital Equipment Anschaffungsjahr: 1989	betriebsbereit	Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 35390 Gießen; Ansprechpartner:
	1 St.	VAXStation 3200 16 MB, DELQA, VCB02 Video-Subsystem, im BA23-Gehäuse, 19"-Monitor VR260-A3, LK 201-LG, Maus VSXXX-AA Hersteller: Digital Equipment Anschaffungsjahr: 1989	betriebsbereit	Herr Glaum (Tel.: 06 41 / 30 92 23)
	4 St.	DECServer 200/MC (DSRVB-A) Hersteller: Digital Equipment Anschaffungsjahr: 1989	betriebsbereit	
	6 St.	Fest-Platten M 2382K (je 800 MB) im 19"-Schränk (H: 1,55 m, T: 0,90 m) Hersteller: Fujitsu	4 Platten betriebsbereit, 2 Platten mit defekten Blöcken	
	3 St.	QD33-Controller für je 2 Fujitsu-Platten M 2382K Hersteller: Emulex Anschaffungsjahr: 1989	betriebsbereit	
	4 St.	VAXStation 2000 (VS 450-E3) 6 MB, 19"-Monitor VR260-A3, LK 201-LG, Maus VSXXX-AA Hersteller: Digital Equipment Anschaffungsjahr: 1989	betriebsbereit	
	20 St.	VT 320-AG mit deutscher Tastatur (LK 201) Hersteller: Digital Equipment Anschaffungsjahr: 1989	betriebsbereit	
	6 St.	VT 200-AG mit deutscher Tastatur (LK 201) Hersteller: Digital Equipment Anschaffungsjahr: 1981	betriebsbereit	
8	1	Prozeßrechner HP1000, Serie 700A, Baujahr 1985	funktionsfähig	Technische Hochschule Darmstadt — Fachgebiet Werkstoffmechanik —,

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
8	1	Prozeßrechner HP1000, Serie 700A, Baujahr 1985	funktionsfähig	Lagerort: Lager der THD, Alexanderstraße, 64289 Darmstadt; Ansprechpartner: Herr Köttgen (Tel.: 0 61 51 / 16 27 38)
9	1	Wasserrückkühlanlage Schubert und Mulling Kälteleistung: 65 000 kcal Anschlußleistung: 31 kW Baujahr 1981 verfügbar ab 7/95	betriebsbereit, reparaturanfällig, Kältemittel- verdichter BWM D9RS 1500 neu, 1994 eingebaut	Technische Hochschule Darmstadt Heliumanlage, Keller des Gebäudes II, Bauwerk 11, Hochschulstraße 8, 64289 Darmstadt; Ansprechpartner: Herr Freitag (Tel.: 0 61 51 / 16 33 84)
10	1	ADV Anlage 5521 Fa. Siemens bestehend aus: — Monitor — Tastatur — verstellbarer Tisch — Drucker — Druckertisch mit Schallschutzhaube Baujahr 1983	funktionsfähig	Staatliches Amt für Strahlenschutz Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg; Ansprechpartner: Herr Peter (Tel.: 0 64 21 / 68 20 11)
11	1	Telefonanlage Fabrik. TeKaDe Typ EBX 180 2 W 30 Baujahr 1985	funktionsfähig	Staatliches amt für Strahlenschutz Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg; Ansprechpartner: Herr Peter (Tel.: 0 64 21 / 68 20 11)
12	1	OP-Einheit Möller-Wedel Hersteller: Möller-Wedel Seriennr. 58201-104 Baujahr ca. 1974 Breite × Tiefe × Höhe 80 cm × 80 cm × 100 cm Gewicht ca. 150 kg	betriebsfähig	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Theodor-Stern-Kai 5, 60590 Frankfurt am Main; Ansprechpartnerin: Frau Schittko (Tel.: 0 69 / 63 01 74 79)
13	1	OP-Tisch-Transporter Hersteller: Firma Maquet Typ: 0018 Gewicht: jeweils ca. 150 kg Spannung: 220 V	gut	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Theodor-Stern-Kai 5, 60590 Frankfurt am Main; Ansprechpartnerin: Frau Schittko (Tel.: 0 69 / 63 01 74 79)
14	1	Fernsprech-Nebenstellenanlage (13 Nebenstellen) Hersteller: Philipps Baustufe 2 W 30 Baujahr 1986	gut	Landrat des Landkreises Kassel — Katasteramt —, Bahnhofstraße 26, 34369 Hofgeismar; Ansprechpartner/in: Frau/Herr Mey (Tel.: 0 56 71 / 99 81 40)
	1	Planlichtpauserät mit 18 Leuchtstofflampen je 40 Watt Pneum. Rahmen, Vakuumpumpe Belichtungsuhr für Min./Sec. Nutzbare Kopierfläche 100 × 140 cm Abmessungen: H 100 cm, B 160 cm, T 150 cm Modell: Futuro Tec PN A0 Baujahr 1986	brauchbar	
	1	Lichtpausentwicklungsmaschine Modell: rowe — 71 T Baujahr 1987	brauchbar	

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 23. Januar 1995.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.

Wiesbaden, 8. Dezember 1994

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 52/1994 S. 3876

1253

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1995

Hiermit genehmige ich den von der Achten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 7. Tagung vom 1. bis 3. Dezember 1994 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1995 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339).

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 873/6/4 — 1 — 34

StAnz. 52/1994 S. 3879

Die Achte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 7. Tagung vom 1. bis 3. Dezember 1994 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 (Amtsblatt 1970 S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (Amtsblatt 1971 S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

Landeskirchensteuerbeschuß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (koordinierte Ländererlasse vom 10. September 1990 — BStBl. I S. 773) gelten für das Kalenderjahr 1995 fort.
2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1971 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von

der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

1254

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1995

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 23. November 1994 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1995 gefaßten Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1995.

Wiesbaden, 4. Dezember 1994

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 873/6/4 — 2 — 36

StAnz. 52/1994 S. 3879

Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1995

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 1994 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1995 den folgenden Beschluß für das Rechnungsjahr 1995 gefaßt:

1. Für das Rechnungsjahr 1995 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1989 (KABL. S. 127).
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt auf Antrag auf 4 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
3. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990, BStBl. I S. 773 ff.) gelten für 1995 fort.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

1255

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft;

hier: Programm zur Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes sowie Hessisches Strukturförderungsprogramm

- Bezug: Erlasse vom
6. März 1989 (StAnz. 13/1989 S. 784)
 10. April 1989 (StAnz. 18/1989 S. 992)
 22. August 1989 (StAnz. 38/1989 S. 1945)
 12. Oktober 1989 (StAnz. 45/1989 S. 2300)
 29. Mai 1990 (StAnz. 27/1990 S. 1274)
 5. Dezember 1990 (StAnz. 1/1991 S. 23)
 23. Januar 1991 (StAnz. 8/1991 S. 552)
 4. Februar 1991 (StAnz. 8/1991 S. 552)
 31. August 1992 (StAnz. 37/1992 S. 2364)
 15. Juli 1993 (StAnz. 32/1993 S. 2016)
 16. Juli 1993 (StAnz. 32/1993 S. 2017)
 12. Oktober 1993 (StAnz. 45/1993 S. 2769)
 15. Februar 1994 (StAnz. 10/1994 S. 775)
 5. April 1994 (StAnz. 18/1994 S. 1184)
 23. Juni 1994 (StAnz. 28/1994 S. 1730)

Die Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes (Teil II Nr. 5 der Richtlinien) wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Nach Genehmigung durch die Europäische Kommission wird Teil II Nr. 2 der Richtlinien (Hessisches Strukturförderungsprogramm) wie folgt neu gefaßt:

2. Hessisches Strukturförderungsprogramm**2.1 Allgemeines**

In strukturschwachen Landesteilen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehören, gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen Zuschüsse. Vorrang haben Investitionen an Konversionsstandorten.

Grundlage ist das Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265).

2.2 Fördergebiet

- 2.2.1 Zum Fördergebiet gehören die Regierungsbezirke Kassel und Gießen, jeweils ohne die bereits zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehörenden Teile, sowie die Gemeinde Lorch.

- Außerhalb der genannten Gebiete kommt eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen an Standorten mit akuten örtlichen Strukturproblemen in Betracht.
- 2.2.2. Vorrangig werden Investitionen an Standorten gefördert, die von der Auflösung militärischer Einrichtungen in hohem Maße betroffen sind.
- Es sind dies z. Z. die Städte und Gemeinden Baunatal, Fritzlar, Fulda, Fuldatal, Gießen, Herborm, Hofgeismar, Kassel, Lorch, Marburg, Neustadt, Schwalmstadt, Stadtlendorf, Wetzlar und Wolfhagen.
- 2.2.3 Vorrangig gefördert werden außerdem Investitionen in den Fördergebieten nach Ziel 2 und Ziel 5 b der Europäischen Strukturfonds.
- Dazu gehören z. Z. ausgewählte Stadtteile von Kassel und Baunatal, der Werra-Meißner-Kreis (ohne die Wohngebiete von Eschwege), der Landkreis Hersfeld-Rotenburg (ohne die Wohngebiete von Bad Hersfeld), der Landkreis Waldeck-Frankenberg (ohne die Wohngebiete von Korbach), der Vogelsbergkreis sowie bestimmte Teile des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Fulda.
- 2.3 Antragsberechtigte
- 2.3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit nicht mehr als 250 Beschäftigten, deren Jahresumsatz nicht höher als 20 Mio. ECU (ca. 40 Mio. DM) oder deren Bilanzsumme nicht höher als 10 Mio. ECU (ca. 20 Mio. DM) ist und die sich zu weniger als einem Viertel im Besitz eines oder mehrerer größeren Unternehmen befinden.
- Unternehmen mit nicht mehr als 50 Beschäftigten, deren Jahresumsatz nicht höher als 5 Mio. ECU oder deren Bilanzsumme nicht höher als 2 Mio. ECU ist und die sich zu weniger als einem Viertel im Besitz eines oder mehrerer größeren Unternehmen befinden, gelten als Kleinunternehmen.
- 2.3.2 Die in der zu fördernden Betriebsstätte des Unternehmens überwiegend hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen müssen ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden. Die Fördervoraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gelten entsprechend.
- Hinsichtlich der von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftszweige gelten ebenfalls die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ entsprechend. Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Baugewerbes, des Groß- und Einzelhandels sowie des Transport- und Lagerwesens.
- In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.4 Verwendungszweck
- Gefördert werden können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige gewerbliche Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte, im Zusammenhang mit dem Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder im Zusammenhang mit einer Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte. Mit den geförderten Investitionen müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.
- Für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens und für die Höhe der förderfähigen Ausgaben gelten im übrigen die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ entsprechend.
- Bei Investitionen auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften können auch die Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Gebäude in die Förderung einbezogen werden.
- 2.5 Art und Umfang der Förderung
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuß zu den förderfähigen Investitionsausgaben gewährt.
- Der Zuschuß kann bis zu 7,5 Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben betragen.
- Bei Kleinunternehmen kann der Zuschuß bis zu 15 Prozent betragen.
- Der Betrag der förderfähigen Investitionsausgaben ist in der Regel auf 5 Mio. DM begrenzt.
- Bei Existenzgründungen sind vorrangig die Fördermöglichkeiten des Hessischen Existenzgründungsprogramms (siehe Nr. 4 dieser Richtlinien) auszuschöpfen.

2.6 Kumulation

In Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben dürfen die Subventionenwerte nach 2.5 nicht überschritten werden, es sei denn, die zu den anderen Hilfen erlassenen Regelungen erlauben einen höheren Subventionenwert.

2.7 Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme (siehe Teil I Nr. 4.3) an die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT), Wiesbaden oder Kassel (Anschriften s. Teil I Nr. 4.2) zu stellen.

2.8 Beteiligung der Europäischen Union an der Förderung

In den Fördergebieten nach Ziel 2 oder Ziel 5 b der Europäischen Strukturfonds kann bis zur Hälfte des Zuschusses aus Mitteln der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative RETEX können in den von der Europäischen Union festgelegten Landesteilen betriebliche Ausrüstungsinvestitionen in den Bereichen Design, Qualitätsverbesserung, computergestützte Produktion und Planung, Marketing, interne Betriebsorganisation, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer — mit Ausnahme der für die Produktion bestimmten Maschinen — auch dann gefördert werden, wenn die Förderungsvoraussetzungen nach 2.4 nicht gegeben sind. Der Investitionsentscheidung soll in diesen Fällen eine externe Betriebsberatung vorausgegangen sein.

2.9 Sonderregelung für das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe

Sofern für Investitionsvorhaben in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Fördermittel nach Teil II Ziffer 1 dieser Richtlinien nicht zur Verfügung stehen, können in diesen Gebieten anstelle von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe auch Mittel aus dem Hessischen Strukturförderungsprogramm — gegebenenfalls unter Einschluss von Fördermitteln der Europäischen Union — bereitgestellt werden. Anstelle der Nummern 2.2 bis 2.6 gelten dann die im jeweiligen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe festgelegten Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.

Wiesbaden, 23. November 1994

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten

I a 3 — 69 c 22.01.02.11
— Gült.-Verz. 50 —

St.Anz. 52/1994 S. 3879

1256

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 14. September 1993 (St.Anz. S. 2429)

Gemäß Art. 17 Abs. 1 der vorgenannten EG-Dienstleistungsrichtlinie werden die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach dem in den Anhängen III und IV enthaltenen Muster erstellt.

Anhang IV enthält die Muster für Bekanntmachungen über Wettbewerbe und die Ergebnisse von Wettbewerben, d. h. die nationalen Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber, insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung, einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht auf Grund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

Bei der Herausgabe des o. a. Gemeinsamen Runderlasses vom 14. September 1993 im Staatsanzeiger des Landes Hessen wurde versäumt, Anhang IV der EG-Dienstleistungsrichtlinie zu veröffentlichen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten

I a 4 — 60 a — 06.11/94
— Gült.-Verz. 434 —

St.Anz. 52/1994 S. 3880

ANHANG IV

A. Bekanntmachungen über Wettbewerbe

1. Namen, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und der Dienststelle, bei der einschlägige Unterlagen erhältlich sind.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Art des Wettbewerbs: offen oder beschränkt.
4. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten.
5. Bei beschränkten Wettbewerben:
 - a) beabsichtigte Zahl der Teilnehmer;
 - b) gegebenenfalls Namen bereits ausgewählter Teilnehmer;
 - c) anzuwendende Kriterien bei der Auswahl von Teilnehmern;
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme.
6. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
7. Anzuwendende Auswahlkriterien.
8. Gegebenenfalls Namen der ausgewählten Mitglieder des Preisgerichts.
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts den öffentlichen Auftraggeber bindet.
10. Gegebenenfalls Anzahl und Höhe der Preise.
11. Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenerstattung haben.
12. Angabe, ob die Preisgewinner Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben.
13. Sonstige Angaben.
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Ergebnisse von Wettbewerben

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Gesamtzahl der Teilnehmer.
4. Anzahl ausländischer Teilnehmer.
5. Der/die Gewinner des Wettbewerbs.
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e).
7. Sonstige Angaben.
8. Verweisung auf die Bekanntmachung über den Wettbewerb.
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

1257

Anordnung über die Zuständigkeiten nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

Nach Nr. 1 Abs. 7 der Richtlinie für die Anerkennung eigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 24. März 1994 (StAnz. 1994 S. 1054) wird bestimmt:

1. Das Hessische Landesamt für Straßenbau, die Hessische Eichdirektion, das Hessische Landesvermessungsamt und die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen sind für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge für ihren Geschäftsbereich zuständig.
2. Für die Leiter der unter Nr. 1 genannten Dienststellen bleibt die Zuständigkeit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten vorbehalten.
3. Meine Anordnung vom 25. Januar 1983 ist durch Erlaßbereinigung außer Kraft getreten.
4. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, 2. Dezember 1994

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
Z b 15 — 13 b — 10 — 01

StAnz. 52/1994 S. 3882

1258

Liste der im Land Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Nachstehend wird die Liste der im Land Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure bekanntgegeben.

Wiesbaden, 7. Dezember 1994

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
V b 1 — 2700 — 254

StAnz. 52/1994 S. 3882

Name, Vorname	Niederlassungsanschrift		
Dipl.-Ing. August, Rudo	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f	
Dipl.-Ing. Blaurock, Dirk	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52	
Dipl.-Ing. Brockmann, Gerd	60431 Frankfurt am Main	Rebgärten 54	
Dr.-Ing. Grandjean, Hans-Erich	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f	
Dipl.-Ing. Grandjean, Markus	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f	
Dr.-Ing. Hilbert, Klaus Peter	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52	
Dipl.-Ing. Kaiser, Erich	60431 Frankfurt am Main	Rebgärten 54	
Dipl.-Ing. Maibaum, Jürgen	60389 Frankfurt am Main	Wilhelmshöher Straße 200 f	
Dipl.-Ing. Mehlhorn, Richard	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52	
Dipl.-Ing. Seeger, Rolf	60322 Frankfurt am Main	Holzhausenstraße 52	
Dipl.-Ing. Schütz, Walter	61169 Friedberg (Hessen)	Mainzer-Tor-Anlage 29	
Dipl.-Ing. Stetzer, Hans-Helmut	61169 Friedberg (Hessen)	Mainzer-Tor-Anlage 29	
Dipl.-Ing. Hohlfeld, Ekkehard	36043 Fulda	Goethestraße 9	
Dipl.-Ing. Hohlfeld, Rudibert	36043 Fulda	Goethestraße 9	
Dipl.-Ing. Gehrish, Hans Peter	64658 Fürth	Martin-Luther-Straße 26	
Dipl.-Ing. Müller, Helmut	63571 Gelnhausen	Mainstraße 2	
Dipl.-Ing. Richter, Harald	63571 Gelnhausen	Mainstraße 2	
Dipl.-Ing. Wagner, Hans-Dieter	35398 Gießen	Vetzberger Weg 2	
Dipl.-Ing. Müller, Hans Georg	64347 Griesheim	Moselstraße 1	
Dipl.-Ing. Schmidt, Werner	64347 Griesheim	Moselstraße 1	
Dipl.-Ing. Schwotzer, Christoph	64521 Groß-Gerau	Gartenstraße 15	
Dipl.-Ing. Spindler, Sabine	64521 Groß-Gerau	Friedrichstraße 38	
Dipl.-Ing. Bistritschan, Bernd	64846 Groß-Zimmern	Im Rauen See 1	
Dipl.-Ing. Nordmann, Otto Horst	64846 Groß-Zimmern	Im Rauen See 1	
Dipl.-Ing. Kalbhenn, Paul-Gerhard	35305 Grünberg	Theo-Koch-Straße 8	
Dipl.-Ing. Müller, Herbert	63450 Hanau	Westbahnhofstraße 36	
Dipl.-Ing. Müller, Oskar	63450 Hanau	Westbahnhofstraße 11	
Dipl.-Ing. Reusse, Joachim	34298 Helsa	Eichendorffstraße 10	
Dipl.-Ing. Riehl, Herbert	65239 Hochheim am Main	Rüdesheimer Straße 45	
Dipl.-Ing. Veltum, Johannes	36088 Hünfeld	Josefstraße 12	
Dipl.-Ing. Müller, Günter	65510 Idstein	Wagener Straße 11	
Dipl.-Ing. Brauroth, Reiner	34117 Kassel	Weißenburgstraße 8	
Dr.-Ing. Buck, Uwe	34127 Kassel	Caldener Straße 9	
Dipl.-Ing. Mai, Karl	34123 Kassel	Sichelnsteiner Weg 17	
Dipl.-Ing. Simon, Ernst Friedrich	34117 Kassel	Weißenburgstraße 8	
Dipl.-Ing. Schlosser, Günter	36093 Künzell	Turmstraße 35 a	
Dipl.-Ing. Liermann, Peter	68623 Lampertheim	Ernst-Ludwig-Straße 23	
Dipl.-Ing. Sell, Willi	65220 Bad Camberg	Rudolf-Dietz-Straße 13	
Dipl.-Ing. Crysandt, Horst	36251 Bad Hersfeld	Breitenstraße 37	
Dipl.-Ing. Heide, Gert	36251 Bad Hersfeld	Breitenstraße 37	
Dipl.-Ing. Lehmann, Günther	61352 Bad Homburg v. d. Höhe	Frölingstraße 9	
Dipl.-Ing. Schmitt, Hildegard	61348 Bad Homburg v. d. Höhe	Schöne Aussicht 30	
Dipl.-Ing. Wittig, Jürgen	61350 Bad Homburg v. d. Höhe	Saalburgstraße 35	
Dipl.-Ing. Wolthaus, Ingo	61348 Bad Homburg v. d. Höhe	Schöne Aussicht 30	
Dipl.-Ing. Hechler, Dirk	64625 Bensheim	Hemsbergstraße 56	
Dipl.-Ing. Hechler, Heinz	64625 Bensheim	Hemsbergstraße 56	
Dipl.-Ing. Gonschorek, Gerhard	64293 Darmstadt	Wilhelm-Leuschner-Straße 39	
Dipl.-Ing. Kolb, Hellmuth	64295 Darmstadt	Schöfferstraße 2 a	
Dipl.-Ing. Brill, Hans-Dieter	35689 Dillenburg	Burgring 15	
Dipl.-Ing. Bähzt, Hartmut	65760 Eschborn	In den Weingärten 174	
Dipl.-Ing. Best, Friedhelm	35066 Frankenberg (Eder)	Pferdemarkt 10	

Name, Vorname	Niederlassungsanschrift	
Dipl.-Ing. Haist, Helmuth	63225 Langen	Dieburger Straße 66
Dipl.-Ing. Pumann, Helmut	63225 Langen	Dieburger Straße 66
Dipl.-Ing. Döll, Arnold	36341 Lauterbach (Hessen)	Goldhelg 7
Dipl.-Ing. Schneider, Heinz	65549 Limburg a. d. Lahn	Am Renngraben 2 a
Dipl.-Ing. Heine, Volker	35440 Linden	Kantstraße 7
Dipl.-Ing. Bartsch, Thomas	35037 Marburg	Bahnhofstraße 30
Dipl.-Ing. Bartsch, Udo	35037 Marburg	Bahnhofstraße 30
Dipl.-Ing. Eichler, Heinrich	34626 Neukirchen	Kurhessenstraße 11
Dipl.-Ing. Czernik, Peter	63067 Offenbach am Main	Tulpenhofstraße 11
Dr.-Ing. Keck, Lothar	63069 Offenbach am Main	Lehenstraße 3
Dipl.-Ing. Läufer, Jürgen	63069 Offenbach am Main	Taunusring 30
Dipl.-Ing. Stief, Michael	63069 Offenbach am Main	Taunusring 30
Dipl.-Ing. Nimmrichter, Hubert	36100 Petersberg	Brauhausstraße 5
Dipl.-Ing. Hitzel, Herbert	63322 Rödermark	Rheinstraße 12
Dipl.-Ing. Janßen, Hans-Dirk	36199 Rotenburg a. d. Fulda	Borngasse 7
Dipl.-Ing. Mieth, Bernhard	63500 Seligenstadt	Im Grauborn 19
Dipl.-Ing. Trautmann, Ludwig	63500 Seligenstadt	Im Grauborn 19
Dipl.-Ing. Schicke, Ulrich	65232 Taunusstein	Aarmühlweg (Hs. Sonnenbl.) Uhlandstraße 10
Dipl.-Ing. Freund, Günter	34246 Vellmar	
Dipl.-Ing. Kuczera, Peter Anton	35578 Wetzlar	Brühlsbachstraße 26
Dipl.-Ing. Baer, Klaus	65205 Wiesbaden	Junkernstraße 45
Dipl.-Ing. Hartung, Peter	65187 Wiesbaden	Biebricher Allee 17
Dipl.-Ing. Lankowski, Frank	65185 Wiesbaden	Untere Matthias-Claudius-Straße 4
Dr.-Ing. Löffler, Heribert	65187 Wiesbaden	Grillparzerstraße 9
Dr.-Ing. Scholz, Werner	65205 Wiesbaden	Berliner Straße 182

Abschnitts ebenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers abgelegt werden.

2. Dolmetscherprüfung

- 2.1 Der Fahrerlaubnisbewerber beantragt bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde, daß für die theoretische Prüfung ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden soll.
- 2.2 Über die Zulassung eines Dolmetschers entscheidet die örtlich zuständige Verwaltungsbehörde. Ein Dolmetscher ist nur dann zugelassen, wenn die theoretische Ausbildung in der Fahrschule in der Fremdsprache erfolgt(e). In diesen Fällen muß die Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Unterricht zusätzlich folgenden Vermerk enthalten: „Theoretischer Unterricht in <Fremdsprache>, Dauer — Doppelstunden, durch <Name und Anschrift des Lehrenden> erteilt.“
- 2.3 In diesen Fällen beantragt die Fahrschule bei der Technischen Prüfstelle (TP), daß für die theoretische Prüfung des Bewerbers ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt wird. Sie teilt gleichzeitig mit, durch wen der theoretische Unterricht in der Fremdsprache erteilt wird. Es ist zulässig, daß vom Bewerber vor Zuteilung des Prüfungstermins auf die von der TP zu ermittelnden Kosten für den Dolmetscher ein Vorschuß verlangt wird. Die TP verrechnet diesen Vorschuß im Rahmen ihrer Gebührenfestsetzung gemäß Nr. 401.6, letzter Spiegelstrich (GebOSt).
- 2.4 Prüfungen, für die Dolmetscher herangezogen werden, dürfen ab sofort nur noch in Räumen der TP, keinesfalls in Fahrschulen, durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, daß während der Prüfung keine Hilfestellung durch den Dolmetscher möglich ist (z. B. kein Blickkontakt).
- 2.5 Die Dolmetscher werden nach dem Zufallsprinzip durch die TP ausgewählt. Sie dürfen der Fahrschule oder dem Fahrschüler nicht bekanntgegeben werden.
- 2.6 Es dürfen nur vereidigte und beeidigte Dolmetscher eingesetzt werden, die vorher nicht am theoretischen Unterricht des Bewerbers mitgewirkt haben. Sie haben sich vor Beginn der Prüfung gegenüber dem aaS/P auszuweisen.
- 2.7 Bei Sprachen, für die der TP ein Dolmetscher nicht bekannt ist, kann zugelassen werden, daß der Bewerber einen Dolmetscher benennt. In diesen Fällen dürfen nur Einzelprüfungen durchgeführt werden.
- 2.8 Die TP sammelt die Anmeldungen für Prüfungen mit Dolmetschern und bestimmen den Termin für eine bestimmte Sprache. Dies gilt auch in den Fällen der Nr. 2.7. Die Prüfungen werden in der Regel am Dienstsitz der Ämter durchgeführt, es sei denn, daß genügend Anmeldungen für einen Prüfungstermin an einem anderen Ort vorliegen und hierfür geeignete Räume außerhalb von Fahrschulen zur Verfügung stehen.
- 2.9 Für alle Prüfungen mit Dolmetschern sind deutschsprachige Fragebogen (weiß) ohne Bilder zu verwenden.
- 2.10 Bewirbt sich der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis um eine deutsche Fahrerlaubnis (§ 15 Abs. 2 StVZO), so besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht in einer Fahrschule. Wünscht der Bewerber einen Termin bei der TP nur zur Ablegung der theoretischen Prüfung mit Dolmetscher, ist gemäß Nr. 2.1 bis 2.7 zu verfahren; es entfällt jedoch die Bestätigung nach Nr. 2.2 Satz 2.

Wiesbaden, 3. November 1994

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
IV b 3 — 66 1 14.05.02.11
— Gült.-Verz. 610 —

StAnz. 52/1994 S. 3883

1259

Fahrerlaubniswesen;

hier: Zulassung von Dolmetschern beim theoretischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung

1. Prüfungsrichtlinie

- 1.1 Nach Nr. 2.1.3 der Prüfungsrichtlinie i. d. F. vom 27. April 1993 (Verkehrsblatt 1993 S. 404) ist die theoretische Prüfung in deutscher Sprache abzulegen. Der Bewerber kann die Prüfung in den Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 (Grundstoff) und 3 auch anhand von Fragebogen in verschiedenen Fremdsprachen ablegen. In anderen Fremdsprachen kann die Prüfung in den genannten Klassen unter Hinzuziehung eines öffentlich bestellten und vereidigten/beeidigten/amtlich anerkannten Dolmetschers oder Übersetzers, der auf Kosten des Bewerbers zu stellen ist, abgelegt werden, sofern eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache nicht möglich ist.
- 1.2 Abweichend von Nr. 2.1.3 der Prüfungsrichtlinie vom 22. Januar 1987 (VkB. 1987 S. 198), zuletzt geändert am 27. April 1993 (VkB. 1993 S. 404), darf in Hessen der Zusatzstoff für die Klasse 2 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden

1260

Richtlinien über die Gewährung von Spenden der Sparkassen für dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke

Bezug: Erlaß vom 17. November 1984 (StAnz. S. 2422)

Für die Gewährung von Spenden durch die Sparkassen werden gemäß § 20 Abs. 5 Nr. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes i. d. F. vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 189), folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Gewährung von Spenden für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung sowie für kulturelle und karitative Zwecke ist grundsätzlich zulässig. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Spenden sind die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beach-

- ten. Die Spenden müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Ertragslage und zur Eigenkapitalausstattung der Sparkasse stehen.
2. Als angemessen im Verhältnis zur Ertragslage ist anzusehen, wenn die Spendenbeträge eines Geschäftsjahres 3 vom Hundert des Betriebsergebnisses nach Bewertung vor Steuern des letzten Jahresabschlusses nicht überschreiten; es kann auch von einem Durchschnitt der drei letzten festgestellten Jahresabschlüsse ausgegangen werden.
Der Vom-Hundert-Satz kann überschritten werden, sofern die Sparkasse im nächsten Geschäftsjahr einen Ausgleich vornimmt. Bei einer Unterschreitung im Vorjahr kann der nicht verwendete Betrag im laufenden Geschäftsjahr zur Spendengewährung mit herangezogen werden.
 3. Als angemessen im Verhältnis zur Eigenkapitalausstattung sind Spenden anzusehen, wenn der Grundsatz I (Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen in der jeweils geltenden Fassung) und die Relation gemäß § 12 KWG eingehalten sind bzw. Auflagen bei erteilter Genehmigung zur Überschreitung der Relation gemäß § 12 KWG nicht berührt werden.
 4. Steuerlich nicht abzugsfähige Spenden an den Gewährträger sind auf eine Abführung gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes anzurechnen.
 5. Eine Überschreitung der in Ziff. 2 festgesetzten Grenze, die im nächsten Geschäftsjahr nicht ausgeglichen werden soll, muß vorher von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
Die Richtlinien treten zum 1. Januar 1995 in Kraft.
Mein o. a. Erlaß wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 5. Dezember 1994

Der Hessische Minister für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten
II b 21 — 38 h 04.29
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 52/1994 S. 3883

1261

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung (GOHLB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
§ 2 Aufgaben

Grundsätze der Zusammenarbeit

- § 3 Kooperation in Führung und Verhalten
§ 4 Arbeitsziele
§ 5 Aufgabenerfüllung
§ 6 Berichtspflicht
§ 7 Verkehr mit Behörden
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit
§ 9 Bürgernähe der Verwaltung

Organisation

- § 10 Gliederung
§ 11 Der Direktor
§ 12 Die Abteilungsleiter
§ 13 Die Dezernenten
§ 14 Die Fachbereichsdezernenten
§ 15 Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

Geschäftsablauf

- § 16 Erlaß von Dienstanweisungen
§ 17 Zeichnung des Entwurfs
§ 18 Zeichnungsbefugnis
§ 19 Zeichnungsformen
§ 20 Dienstsiegel

Innerer Dienstbetrieb

- § 21 Weisungsgebundenheit, Dienstweg
§ 22 Urlaub, Dienstbefreiung
§ 23 Dienstreisen
§ 24 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle
§ 25 Ergänzende Bestimmungen
§ 26 Schlußbestimmungen

§ 1

Zweck

(1) Diese Geschäftsordnung regelt Grundsätze der Zusammenarbeit, die Organisation, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung.

(2) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht, möglichst schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben

Dem Landesamt für Bodenforschung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Geologische Landesaufnahme, Erarbeitung und Herausgabe von geologischen Kartenwerken,
- Aufsuchung und geologisch-lagerstättenkundliche Beurteilung von Vorkommen nutzbarer Bodenschätze,
- bodenkundliche Untersuchungen, Bearbeitung und Herausgabe von Bodenkartenwerken,
- hydrogeologische Erkundungen und Mitwirkung bei der Durchführung des Landesgrundwasserdienstes,
- ingenieurgeologische Untersuchungen,
- fachliche (insbesondere gutachtliche) Beratung von staatlichen und kommunalen Behörden und — bei Vorliegen öffentlichen Interesses — auch von Privaten in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Fragen,
- mineralogisch-petrologische, geochemische und geophysikalische Untersuchungen und DV-Arbeiten im Rahmen der Aufgaben, luftbildgeologische Strukturanalysen,
- Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek, von Sammlungen und Archiven; Sammlung, Archivierung und Bearbeitung von Bohrergebnissen in Wahrnehmung der Aufgaben einer „geologischen Anstalt“ nach dem Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223),
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus dem Aufgabenbereich des HLB und Vertrieb von Karten und Schriften,
- Zusammenarbeit mit den geologischen Landesämtern der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
- Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen zu geologischen Diensten des Auslandes, Hochschulen, fachwissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes und sonstigen Einrichtungen,
- Vertretung des Landes Hessen im Rahmen der dem Landesamt für Bodenforschung übertragenen Befugnisse,
- Bearbeitung der Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten in dem jeweils angeordneten Umfang,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen,
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
- Sonstige Aufgaben nach besonderer Weisung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3

Kooperation in Führung und Verhalten

(1) Alle Angehörigen der Behörde arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Beschäftigte für eine rechtzeitige Beteiligung zu sorgen.

(2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten bei den Mitarbeitern den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 4

Arbeitsziele

Die Vorgesetzten legen Arbeitsziele fest, soweit diese nicht vorgegeben sind. Die Arbeitsziele sollen klar und verständlich sein und mit den Mitarbeitern so erörtert werden, daß ihre Verwirklichung als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

§ 5

Aufgabenerfüllung

(1) Die Vorgesetzten beteiligen grundsätzlich ihre Mitarbeiter am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihre Aufgaben betreffen.

(2) Die Aufgaben sind soweit wie möglich zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung auf Mitarbeiter zu übertragen und die Kompetenzen entsprechend festzulegen. Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeiter bei der Aufgabenerledigung mit Anregung und Rat. Die Arbeitsergebnisse werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern erörtert.

(3) Ausdruck der Verantwortung für einen Aufgabenbereich ist das Zeichnungsrecht. Es ist nicht nur Berechtigung, sondern auch Verpflichtung und macht eigene Verantwortung erkennbar. Bearbeitet ein Mitarbeiter einen Vorgang abschließend, soll er ihn auch abschließend zeichnen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zeichnung allgemein oder im Einzelfall Vorgesetzten vorbehalten ist oder die Zeichnung durch Vorgesetzte wegen der Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 6

Berichtspflicht

(1) Der Direktor hat mir über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutungsvolle Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu berichten.

Soweit Arbeitspläne aufgestellt sind, ist mir über die Erfüllung der darin festgelegten Vorhaben jeweils nach Ablauf des Jahres zu berichten.

(2) Alle Bediensteten haben von wichtigen Feststellungen, auch von Arbeitsrückständen, die nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können, ihre jeweiligen Vorgesetzten zu unterrichten.

(3) Über dienstliche Rücksprachen beim Direktor, an denen die zuständigen Abteilungsleiter nicht teilgenommen haben, sind diese anschließend zu informieren.

§ 7

Verkehr mit Behörden

(1) Das Landesamt für Bodenforschung kann mit sämtlichen Behörden der Ortsinstanz und mit Behörden der Mittelinstanz in Verbindung treten.

(2) Im amtlichen Schriftverkehr werden unterschieden:

- Erlasse, das sind Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Stellen,
- Verfügungen, das sind Schriftstücke anderer Stellen an nachgeordnete Stellen,
- Berichte, das sind Schriftstücke an übergeordnete Behörden,
- Schreiben, das sind Schriftstücke in allen zuvor nicht benannten Fällen sowie Schriftstücke an gleichgeordnete Behörden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Landesamtes für Bodenforschung kann der Direktor allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten zu unterstützen.

Die Abteilungsleiter sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

In Fällen der in § 6 Abs. 1 genannten Art ist zuvor mein Einverständnis erforderlich.

§ 9

Bürgernähe der Verwaltung

(1) Im Schriftverkehr ist auf klare, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einfacher Sprache Wert zu legen. Abkürzungen sind zulässig, soweit sie allgemein ge-

bräuchlich sind; andernfalls sind sie, wenn sich ihre Benutzung anbietet, deutlich zu erläutern. Im Schriftverkehr mit dem Bürger sind die bei privaten Schreiben üblichen Höflichkeitsformen zu beachten.

(2) Im persönlichen Kontakt mit Besuchern haben sich die Bediensteten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Sie müssen stets darauf bedacht sein, die Würde des Menschen und das Ansehen der Behörde zu wahren.

(3) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offengehalten werden.

Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Personen mit kleinen Kindern gebührt der Vortritt vor anderen Besuchern.

Organisation

§ 10

Gliederung

Für die Organisation des Landesamtes für Bodenforschung ist der von mir erlassene Rahmenorganisationsplan maßgebend. Das Landesamt für Bodenforschung gliedert sich in Abteilungen, Dezernate, Fachbereichsdezernate und Aufgabengebiete. Abweichungen vom Rahmenorganisationsplan bedürfen meiner Zustimmung. Der auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes aufgestellte Geschäftsverteilungsplan ist mir zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Der Direktor

(1) Der Direktor des Landesamtes für Bodenforschung wird von mir bestellt. Er ist Beamter des höheren Dienstes einer geowissenschaftlichen Fachrichtung.

(2) Der Direktor bestellt im Einvernehmen mit mir seinen allgemeinen (Abwesenheits-) Vertreter. Die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten des Direktors gelten auch für seinen Vertreter.

Bei Abwesenheit des Direktors und seines bestellten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den in der Funktion am längsten tätigen, anwesenden Abteilungsleiter.

(3) Der Direktor ist Leiter der Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Landesamtes für Bodenforschung, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- auf die Verwirklichung der Gesamtziele hinzuwirken, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und aus meinen fachlichen Leitlinien ergeben,
- die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Gesamtzielerfüllung zu überwachen,
- die Tätigkeiten der Abteilungen zu koordinieren,
- Kooperation, Motivation und Delegation zu fördern und damit Grundlagen für optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen,
- für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen,
- die fachwissenschaftlichen Beziehungen zu den geologischen Diensten, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen des In- und Auslandes zu pflegen,
- im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Amtsbesprechungen abzuhalten, an denen neben den Abteilungsleitern und Dezernenten je nach Sachbedarf auch die Fachbereichsdezernenten teilnehmen.

§ 12

Die Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter werden im Einvernehmen mit dem Direktor von mir bestellt. Die Leiter der Fachabteilungen sind Beamte des höheren Dienstes einer geowissenschaftlichen Fachrichtung.

Die Abteilungsleiter legen in enger Zusammenarbeit mit den Dezernenten auf der Grundlage der Gesamtziele die Arbeitsziele der von ihnen geleiteten Abteilung fest. Sie überwachen die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte und sorgen für die Koordinierung

der Arbeit in ihrer Abteilung und bearbeiten die ihnen übertragenen fachwissenschaftlichen Aufgaben.

(2) Durch gegenseitige Kooperation sorgen die Abteilungsleiter für reibungsloses Ineinandergreifen der Arbeiten der Abteilungen. Der Ausbildung der Nachwuchskräfte haben sie besondere Beachtung zu schenken. Die Abteilungsleiter sind Vorgesetzte aller Bediensteten ihrer Abteilung.

§ 13

Die Dezenten

Als Dezenten sind Beamte des höheren Dienstes einzusetzen. Sie sorgen für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Dezernates. Die Dezenten sind Vorgesetzte der Bediensteten ihres Aufgabenbereiches. Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten haben die Dezenten selbst zu bearbeiten. Die Dezenten haben weiterhin die Aufgabe, die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte im Rahmen der jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften zu überwachen.

§ 14

Die Fachbereichsdezernenten

(1) Als Fachbereichsdezernenten sollen Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt werden. Sie erteilen den ihnen zugewiesenen Amtsangehörigen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, sich persönlich in alle praktischen und technischen Arbeiten ihres Aufgabenbereiches einzuschalten und für einen reibungslosen Arbeitsablauf zu sorgen und bearbeiten die ihnen zugewiesenen fachwissenschaftlichen Aufgaben.

§ 15

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

(1) Als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen. Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen und Lohnempfänger sind Mitarbeiter.

(2) Für die Bearbeitung eines sachlich oder regional abgegrenzten Aufgabengebietes können Sachbearbeiter sowie Mitarbeiter in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung eines dafür besonders geeigneten Sachbearbeiters (Sachgebietsleiters) zusammengefaßt werden. Der Sachgebietsleiter ist für sein Aufgabengebiet weisungsberechtigt.

(3) Sachbearbeiter und Mitarbeiter bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelanordnung zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsablauf

§ 16

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisung sind vom Landesamt für Bodenforschung in eigener Zuständigkeit zu regeln und mir zur Kenntnis zu geben:

- Stellvertretung der in §§ 12 bis 14 genannten Bediensteten
- Behandlung der Eingänge
- Vorlage der Eingänge
- Geschäftsgangsvermerke
- Bearbeitungsdauer, Fristen
- Verfügung von Vorgängen
- Postausgang
- Aktenführung und Aussonderung im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- Regelungen für Dienstbefreiungen bis zu einem halben Tag

Die Befugnis des Direktors, in weiteren Bereichen Regelungen durch Hausverfügungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Zeichnung des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Zu Beteiligten und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabenbereich berührt

wird. Mitzeichnende dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Betittelnden ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 18

Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Direktor zeichnet abschließend
 - wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, soweit wegen der besonderen Tragweite nicht meine Zuständigkeit angezeigt ist,
 - Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
 - Berichte an oberste Behörden, soweit es sich nicht um einfache, ständig wiederkehrende Angelegenheiten handelt.
- (2) Die Abteilungsleiter, Dezenten und Fachbereichsdezernenten zeichnen abschließend
 - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,
 - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben.
- (3) Die Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen abschließend Schriftstücke, soweit sie hierzu ermächtigt sind.
- (4) Von der Möglichkeit, Mitarbeitern im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse das Zeichnungsrecht für festgelegte Aufgaben bzw. einzelne Arbeitsschritte zu übertragen, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

§ 19

Zeichnungsformen

- (1) Es zeichnen
 - der Direktor ohne Zusatz,
 - der Vertreter mit Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. V.“,
 - die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. A.“.

Der Name des Zeichnenden ist in Maschinenschrift unter der Unterschrift in Klammern zu wiederholen.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt (Prüfberichte, Gutachten u. ä.) sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

- (4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere
 - Berichte an übergeordnete Behörden,
 - Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
 - Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,
 - Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
 - Kassenanordnungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:

Name

Amts- bzw. Dienstbezeichnung

Kanzleistempel oder
Dienstsiegel

zu versehen.

Im innerdienstlichen Schriftverkehr kann anstelle des „Beglaubigt“-Verfahrens das „Ausgefertigt“-Verfahren (ohne Kanzleistempel oder Dienstsiegel) angewandt werden.

§ 20

Dienstsiegel

Das Landesamt für Bodenforschung führt das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Direktor ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

Innerer Dienstbetrieb

§ 21

Weisungsgebundenheit, Dienstweg

(1) Die Bediensteten sind bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Direktor oder dem zuständigen Abteilungsleiter vorsprechen.

(2) Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „A. A.“ (Auf Anweisung).

§ 22

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamteten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Bediensteten des Landesamtes für Bodenforschung wird von dem Direktor bewilligt. Dieser kann seine Befugnis den jeweiligen Abteilungsleitern bzw. dem für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter übertragen. Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der zuvor zu verständigen ist.

Bei Dienstbefreiung für die Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.

§ 23

Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Direktor oder seinen Beauftragten.

Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (z. B. Fahrtenbuch, Reisebericht u. ä.).

§ 24

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzuzeigen.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge haben.

§ 25

Ergänzende Bestimmungen

Der Direktor kann im Einvernehmen mit mir ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen.

§ 26

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 8. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
VII A 1 — 7 a — 02.05.02
— Gült.-Verz. 53 —

StAnz. 52/1994 S. 3884

1262

Geschäftsordnung für das Hessische Oberbergamt (GOHOBA)**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck

§ 2 Aufgaben

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3 Kooperation in Führung und Verhalten

§ 4 Arbeitsziele

§ 5 Aufgabenerfüllung

§ 6 Berichtspflicht

§ 7 Verkehr mit Behörden

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Bürgernähe der Verwaltung

Organisation

§ 10 Gliederung

§ 11 Der Berghauptmann

§ 12 Die Dezernenten

§ 13 Die Fachbereichsdezernenten

§ 14 Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

Geschäftsablauf

§ 15 Erlaß von Dienstabweisungen

§ 16 Zeichnung des Entwurfs

§ 17 Zeichnungsbefugnis

§ 18 Zeichnungsformen

§ 19 Dienstsiegel

Innerer Dienstbetrieb

§ 20 Weisungsgebundenheit, Dienstweg

§ 21 Urlaub, Dienstbefreiung

§ 22 Dienstreisen

§ 23 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

§ 24 Ergänzende Bestimmungen

§ 25 Schlußbestimmungen

Geschäftsordnung für das Hessische Oberbergamt (GOHOBA)

§ 1

Zweck

(1) Diese Geschäftsordnung regelt Grundsätze der Zusammenarbeit, die Organisation, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb des Hessischen Oberbergamtes.

(2) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht, möglichst schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben

Dem Oberbergamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Bergaufsicht nach Maßgabe des Bundesberggesetzes und anderer bergrechtlicher Vorschriften,
- Wahrnehmung anderer besonders zugewiesener Aufgaben, insbesondere nach Sprengstoffrecht, Abfallbeseitigungsrecht, Immissionsschutzrecht und Wasserrecht,
- Dienst- und Fachaufsicht über die Bergämter,
- Vertretung des Landes Hessen im Rahmen der dem Oberbergamt übertragenen Befugnisse,
- Bearbeitung der Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten in dem jeweils angeordneten Umfang,

- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen,
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
- Sonstige Aufgaben nach besonderer Weisung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3

Kooperation in Führung und Verhalten

(1) Alle Angehörigen der Behörde arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Beschäftigte für eine rechtzeitige Beteiligung zu sorgen.

(2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten bei den Mitarbeitern den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 4

Arbeitsziele

Die Vorgesetzten legen Arbeitsziele fest, soweit diese nicht vorgegeben sind. Die Arbeitsziele sollen klar und verständlich sein und mit den Mitarbeitern so erörtert werden, daß ihre Verwirklichung als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

§ 5

Aufgabenerfüllung

(1) Die Vorgesetzten beteiligen grundsätzlich ihre Mitarbeiter am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihre Aufgaben betreffen.

(2) Die Aufgaben sind soweit wie möglich zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung auf Mitarbeiter zu übertragen und die Kompetenzen entsprechend festzulegen. Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeiter bei der Aufgabenerledigung mit Anregung und Rat. Die Arbeitsergebnisse werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern erörtert.

(3) Ausdruck der Verantwortung für einen Aufgabenbereich ist das Zeichnungsrecht. Es ist nicht nur Berechtigung, sondern auch Verpflichtung und macht eigene Verantwortung erkennbar. Bearbeitet ein Mitarbeiter einen Vorgang abschließend, soll er ihn auch abschließend zeichnen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zeichnung allgemein oder im Einzelfall Vorgesetzten vorbehalten ist oder die Zeichnung durch Vorgesetzte wegen der Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 6

Berichtspflicht

(1) Der Berghauptmann hat mir über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutsame Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu berichten.

Soweit Arbeitspläne aufgestellt sind, ist mir über die Erfüllung der darin festgelegten Vorhaben jeweils nach Ablauf des Jahres zu berichten.

(2) Alle Bediensteten haben von wichtigen Feststellungen, auch von Arbeitsrückständen, die nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können, ihre jeweiligen Vorgesetzten zu unterrichten.

(3) Über dienstliche Rücksprachen beim Berghauptmann, an denen die zuständigen Dezernenten nicht teilgenommen haben, sind diese anschließend zu informieren.

§ 7

Verkehr mit Behörden

(1) Das Oberbergamt kann bei Maßnahmen im Rahmen der Bergaufsicht und anderer besonders zugewiesener Aufgaben (§ 2) mit sämtlichen Behörden unmittelbar in Verbindung treten, darüber hinaus nur mit Behörden der Mittel- und Ortsinstanz.

(2) Im amtlichen Schriftverkehr werden unterschieden:

- Erlasse, das sind Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Stellen,
- Verfügungen, das sind Schriftstücke anderer Stellen an nachgeordnete Stellen,

— Berichte, das sind Schriftstücke an übergeordnete Behörden,

— Schreiben, das sind Schriftstücke in allen zuvor nicht benannten Fällen sowie Schriftstücke an gleichgeordnete Behörden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Oberbergamtes kann der Berghauptmann allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten zu unterstützen. Die Dezernenten sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenschaftlichen Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

In Fällen der in § 6 Abs. 1 genannten Art ist zuvor mein Einverständnis erforderlich.

§ 9

Bürgernähe der Verwaltung

(1) Im Schriftverkehr ist auf klare, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einfacher Sprache Wert zu legen. Abkürzungen sind zulässig, soweit sie allgemein gebräuchlich sind; andernfalls sind sie, wenn sich ihre Benutzung anbietet, deutlich zu erläutern. Im Schriftverkehr mit dem Bürger sind die bei privaten Schreiben üblichen Höflichkeitsformen zu beachten.

(2) Im persönlichen Kontakt mit Besuchern haben sich die Bediensteten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Sie müssen stets darauf bedacht sein, die Würde des Menschen und das Ansehen der Behörde zu wahren.

(3) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offengehalten werden.

Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Personen mit kleinen Kindern gebührt der Vortritt vor anderen Besuchern.

Organisation

§ 10

Gliederung

Für die Organisation des Oberbergamtes ist der von mir erlassene Rahmenorganisationsplan maßgebend. Das Oberbergamt gliedert sich in Dezernate und Fachbereichsdezernate. Abweichungen vom Rahmenorganisationsplan bedürfen meiner Zustimmung. Der auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplans aufgestellte Geschäftsverteilungsplan ist mir zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Der Berghauptmann

(1) Der Berghauptmann wird von mir bestellt. Er ist Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes.

(2) Der Berghauptmann bestellt im Einvernehmen mit mir seinen allgemeinen (Abwesenheits-) Vertreter.

Die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten des Berghauptmanns gelten auch für seinen Vertreter. Bei Abwesenheit des Berghauptmanns und seines bestellten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den in der Funktion am längsten tätigen, anwesenden Dezernenten.

(3) Der Berghauptmann ist Leiter der Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Oberbergamtes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- auf die Verwirklichung der Gesamtziele hinzuwirken, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und aus meinen fachlichen Leitlinien ergeben,
- die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Gesamtzieleerfüllung zu überwachen,
- die Tätigkeiten der Dezernate zu koordinieren,

- Kooperation, Motivation und Delegation zu fördern und damit Grundlagen für optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen,
- für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen,
- im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Amtsbesprechungen abzuhalten, an denen neben den Dezenten je nach Sachbedarf auch die Fachbereichsdezernenten und ggf. andere Bedienstete teilnehmen.

§ 12

Die Dezenten

(1) Als Dezenten sind Beamte des höheren Dienstes einzusetzen. Sie sorgen für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Dezernates.

Die Dezenten sind Vorgesetzte der Bediensteten ihres Aufgabenbereiches. Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten haben die Dezenten selbst zu bearbeiten. Die Dezenten haben weiterhin die Aufgabe, die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte im Rahmen der jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften zu überwachen.

(2) Der „Sozialpolitische Beirat“ ist eine auf Vorschlag der Gewerkschaften von mir bestellte Vertrauensperson, die im Rahmen der Geschäftsverteilung Dezentenaufgaben wahrnimmt. Er ist Angestellter in einer dem höheren Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppe.

§ 13

Die Fachbereichsdezernenten

Als Fachbereichsdezernenten sollen Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt werden. Sie erteilen den ihnen zugewiesenen Amtsangehörigen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, sich persönlich in alle praktischen und technischen Arbeiten ihres Aufgabenbereiches einzuschalten und für einen reibungslosen Arbeitsablauf zu sorgen.

§ 14

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

(1) Als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen. Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen und Lohnempfänger sind Mitarbeiter.

(2) Sachlich oder regional abgegrenzte Aufgaben können zu Sachgebieten zusammengefaßt werden, die von Sachgebietsleitern geleitet werden. Der Sachgebietsleiter ist gegenüber den ihm zugeordneten Sachbearbeitern bzw. Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(3) Sachbearbeiter und Mitarbeiter bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelanordnung zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsablauf

§ 15

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisung sind vom Oberbergamt in eigener Zuständigkeit zu regeln und mir zur Kenntnis zu geben:

- Stellvertretung der in §§ 12—13 genannten Bediensteten,
- Behandlung der Eingänge,
- Vorlage der Eingänge,
- Geschäftsgangsvermerke,
- Bearbeitungsdauer, Fristen,
- Verfügung von Vorgängen,
- Postausgang,
- Aktenführung und Aussonderung im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- Regelungen für Dienstbefreiungen bis zu einem halben Tag.

Die Befugnis des Berghauptmanns, in weiteren Bereichen Regelungen durch Hausverfügungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Zeichnung des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabenbereich berührt wird. Mitzeichnende dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligenden ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 17

Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Berghauptmann zeichnet abschließend
 - wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, soweit wegen der besonderen Tragweite nicht meine Zuständigkeit angezeigt ist,
 - Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
 - Berichte an oberste Behörden, soweit es sich nicht um einfache ständig wiederkehrende Angelegenheiten handelt.
- (2) Die Dezenten und Fachbereichsdezernenten zeichnen abschließend
 - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,
 - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben.
- (3) Die Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen abschließend Schriftstücke, soweit sie hierzu ermächtigt sind.
- (4) Von der Möglichkeit, Mitarbeitern im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse das Zeichnungsrecht für festgelegte Aufgaben bzw. einzelne Arbeitsschritte zu übertragen, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

§ 18

Zeichnungsformen

- (1) Es zeichnen
 - der Berghauptmann ohne Zusatz,
 - der Vertreter mit Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. V.“,
 - die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. A.“.

Der Name der Zeichnenden ist in Maschinschrift unter der Unterschrift zu wiederholen.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt (Prüfberichte, Gutachten u. ä.) sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

- (4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere
 - Berichte an übergeordnete Behörden,
 - Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
 - Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,
 - Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
 - Kassenanordnungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:
Name
Amts- bzw. Dienstbezeichnung
zu versehen.

Kanzleistempel oder
Dienstsigel

Im innerdienstlichen Schriftverkehr kann anstelle des „Begläubigt“-Verfahrens das „Ausgefertigt“-Verfahren (ohne Kanzleistempel oder Dienstsiegel) angewandt werden.

§ 19

Dienstsiegel

Das Oberbergamt führt das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Berghauptmann ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

Innerer Dienstbetrieb

§ 20

Weisungsgebundenheit, Dienstweg

(1) Die Bediensteten sind bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Berghauptmann oder einem Dezenten vorsprechen.

(2) Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „A. A.“ (Auf Anweisung).

§ 21

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamteten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Bediensteten des Oberbergamtes wird von dem Berghauptmann bewilligt. Dieser kann seine Befugnis den jeweiligen Dezenten bzw. dem für Personalangelegenheiten zuständigen Dezenten übertragen. Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der zuvor zu verständigen ist.

Bei Dienstbefreiung für die Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.

§ 22

Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Berghauptmann oder seinen Beauftragten.

Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (z. B. Fahrtenbuch, Reisebericht u. ä.).

§ 23

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fern bleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge haben.

§ 24

Ergänzende Bestimmungen

Der Berghauptmann kann im Einvernehmen mit mir ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen.

§ 25

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 8. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
VII A 1 — 7 b — 02.01.02
— Gült.-Verz. 53 —

StAnz. 52/1994 S. 3887

1263

Geschäftsordnung für die Hessischen Bergämter (GOHBA)**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck
- § 2 Aufgaben

Grundsätze der Zusammenarbeit

- § 3 Kooperation in Führung und Verhalten
- § 4 Arbeitsziele
- § 5 Aufgabenerfüllung
- § 6 Berichtspflicht
- § 7 Verkehr mit Behörden
- § 8 Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Bürgernähe der Verwaltung

Organisation

- § 10 Gliederung
- § 11 Der Bergamtsleiter
- § 12 Die Fachbereichsleiter
- § 13 Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

Geschäftsablauf

- § 14 Erlaß von Dienstanweisungen
- § 15 Zeichnung des Entwurfs
- § 16 Zeichnungsbefugnis
- § 17 Zeichnungsformen
- § 18 Dienstsiegel

Innerer Dienstbetrieb

- § 19 Weisungsgebundenheit, Dienstweg
- § 20 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 21 Dienstreisen
- § 22 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle
- § 23 Ergänzende Bestimmungen
- § 24 Schlußbestimmungen

§ 1

Zweck

(1) Diese Geschäftsordnung regelt Grundsätze der Zusammenarbeit, die Organisation, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb der Hessischen Bergämter.

(2) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht, möglichst schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben

Den Bergämtern obliegen folgende Aufgaben:

- Amtshandlungen, die ihnen als untere Landesbehörden auf Grund des Bundesberggesetzes, anderer Landes- und Bundesgesetze sowie sonstiger Rechtsvorschriften zugewiesen sind.
- Aus- und Weiterbildung der Bediensteten
- sonstige Aufgaben nach besonderer Weisung.

Die Bergämter sind Sonderpolizeibehörden i. S. des § 63 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Die Bergämter haben sich innerhalb ihres Bezirkes über die Lagerstätten, die Berechtsams- und die Betriebsverhältnisse sowie über die sicherheitlichen Belange der im Bergbau Beschäftigten zu unterrichten.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3

Kooperation in Führung und Verhalten

(1) Alle Angehörigen der Behörde arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,

damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabebereiche, so hat der federführende Beschäftigte für eine rechtzeitige Beteiligung zu sorgen.

(2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten bei den Mitarbeitern den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 4

Arbeitsziele

Die Bergamtsleiter legen Arbeitsziele fest, soweit diese nicht vorgegeben sind. Die Arbeitsziele sollen klar und verständlich sein und mit den Mitarbeitern so erörtert werden, daß ihre Verwirklichung als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

§ 5

Aufgabenerfüllung

(1) Die Vorgesetzten beteiligen grundsätzlich ihre Mitarbeiter am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihre Aufgaben betreffen.

(2) Die Aufgaben sind soweit wie möglich zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung auf Mitarbeiter zu übertragen und die Kompetenzen entsprechend festzulegen. Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeiter bei der Aufgabenerledigung mit Anregung und Rat. Die Arbeitsergebnisse werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern erörtert.

(3) Ausdruck der Verantwortung für einen Aufgabebereich ist das Zeichnungsrecht. Es ist nicht nur Berechtigung, sondern auch Verpflichtung und macht eigene Verantwortung erkennbar. Bearbeitet ein Mitarbeiter einen Vorgang abschließend, soll er ihn auch abschließend zeichnen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zeichnung allgemein oder im Einzelfall Vorgesetzten vorbehalten ist oder die Zeichnung durch Vorgesetzte wegen der Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 6

Berichtspflicht

(1) Die Bergamtsleiter haben dem Hessischen Oberbergamt (HOBA) über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutsame Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu berichten.

Soweit Arbeitspläne aufgestellt sind, ist dem HOBA über die Erfüllung der darin festgelegten Vorhaben jeweils nach Ablauf des Jahres zu berichten.

(2) Alle Bediensteten haben von wichtigen Feststellungen, auch von Arbeitsrückständen, die nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können, ihre jeweiligen Vorgesetzten zu unterrichten.

(3) Über dienstliche Rücksprachen beim Bergamtsleiter, an denen die zuständigen Fachbereichsleiter nicht teilgenommen haben, sind diese anschließend zu informieren.

§ 7

Verkehr mit Behörden

(1) Die Bergämter können mit sämtlichen Behörden der Ortsinstanz und mit Behörden der Mittelinstanz in Verbindung treten.

(2) Im amtlichen Schriftverkehr werden unterschieden:

- Erlasse, das sind Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Stellen,
- Verfügungen, das sind Schriftstücke anderer Stellen an nachgeordnete Stellen,
- Berichte, das sind Schriftstücke an übergeordnete Behörden,
- Schreiben, das sind Schriftstücke in allen zuvor nicht benannten Fällen sowie Schriftstücke an gleichgeordnete Behörden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Bergamtes kann der Bergamtsleiter allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten zu unterstützen. Die Fachbereichsleiter sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

§ 9

Bürgernähe der Verwaltung

(1) Im Schriftverkehr ist auf klare, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einfacher Sprache Wert zu legen. Abkür-

zungen sind zulässig, soweit sie allgemein gebräuchlich sind; andernfalls sind sie, wenn sich ihre Benutzung anbietet, deutlich zu erläutern. Im Schriftverkehr mit dem Bürger sind die bei privaten Schreiben üblichen Höflichkeitsformen zu beachten.

(2) Im persönlichen Kontakt mit Besuchern haben sich die Bediensteten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Sie müssen stets darauf bedacht sein, die Würde des Menschen und das Ansehen der Behörde zu wahren.

(3) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offengehalten werden.

Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden. Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Personen mit kleinen Kindern gebührt der Vorrang vor anderen Besuchern.

Organisation

§ 10

Gliederung

Für die Organisation der Bergämter ist der von mir erlassene Rahmenorganisationsplan maßgebend. Die Bergämter gliedern sich in Fachbereiche. Abweichungen vom Rahmenorganisationsplan bedürfen meiner Zustimmung. Auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes wird der Geschäftsverteilungsplan aufgestellt, der dem HOBA zur Genehmigung vorzulegen ist.

Sollten wegen der Zahl der zu überwachenden Betriebe Fahrbezirke für die Außendienstbeamten erforderlich sein, so sind diese von den Bergämtern festzulegen und dem HOBA bekanntzugeben.

§ 11

Der Bergamtsleiter

(1) Der Bergamtsleiter wird von mir im Einvernehmen mit dem HOBA bestellt. Er ist Beamter des höheren technischen Dienstes.

(2) Der Bergamtsleiter bestellt im Einvernehmen mit dem HOBA seinen allgemeinen (Abwesenheits-)Vertreter. Die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten des Bergamtsleiters gelten auch für seinen Vertreter.

Bei Abwesenheit des Bergamtsleiters und seines bestellten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den in der Funktion am längsten tätigen, anwesenden Fachbereichsleiter.

Der Bergamtsleiter hat dafür zu sorgen, daß außerhalb der regelmäßigen Dienststunden ein technischer Beamter erreichbar ist.

(3) Der Bergamtsleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Bergamtes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- auf die Verwirklichung der Gesamtziele hinzuwirken, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und aus fachlichen Leitlinien von mir oder des HOBA ergeben,
- die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Gesamtzielerfüllung zu überwachen,
- die Tätigkeiten der Fachbereiche zu koordinieren,
- Kooperation, Motivation und Delegation zu fördern und damit Grundlagen für optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen,
- für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen,
- im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Amtsbesprechungen abzuhalten.

§ 12

Die Fachbereichsleiter

Als Fachbereichsleiter sind Beamte des höheren Dienstes einzusetzen. Sie sorgen für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Fachbereiches. Sie sind Vorgesetzte der Bediensteten ihres Fachbereiches. Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten haben die Fachbereichsleiter selbst zu bearbeiten. Die Fachbereichsleiter haben weiterhin die Aufgabe, die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte im Rahmen der jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften zu überwachen.

§ 13

Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

(1) Als Sachbearbeiter sind mit Ausnahme der Büroleiter Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergü-

tungsgruppen einzusetzen. Büroleiter sind Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen und Lohnempfänger sind Mitarbeiter.

(2) Sachbearbeiter und Mitarbeiter bearbeiten die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelanordnung zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsablauf

§ 14

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisung sind von den Bergämtern in eigener Zuständigkeit zu regeln und dem HOBA zur Kenntnis zu geben:

- Stellvertretung der Fachbereichsleiter
- Behandlung der Eingänge
- Vorlage der Eingänge
- Geschäftsgangsvermerke
- Bearbeitungsdauer, Fristen
- Verfügung von Vorgängen
- Postausgang
- Aktenführung und Aussonderung im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- Regelungen für Dienstbefreiungen bis zu einem halben Tag

Die Befugnis der Bergamtsleiter, in weiteren Bereichen Regelungen durch Hausverfügungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Zeichnung des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Zu Beteiligende und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabenbereich berührt wird. Mitzeichnende dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 16

Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Bergamtsleiter zeichnet abschließend
 - wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, soweit wegen der besonderen Tragweite nicht die Zuständigkeit des HOBA angezeigt ist,
 - Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
 - Berichte an das HOBA, soweit es sich nicht um einfache, ständig wiederkehrende Angelegenheiten handelt.
- (2) Die Fachbereichsleiter zeichnen abschließend
 - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,
 - Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben.
- (3) Die Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen abschließend Schriftstücke, soweit sie hierzu ermächtigt sind.
- (4) Von der Möglichkeit, Mitarbeitern im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse das Zeichnungsrecht für festgelegte Aufgaben bzw. einzelne Arbeitsschritte zu übertragen, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

§ 17

Zeichnungsformen

- (1) Es zeichnen
 - der Bergamtsleiter ohne Zusatz,
 - der Vertreter mit Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. V.“,
 - die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. A.“
- Der Name des Zeichnenden ist in Maschinenschrift unter der Unterschrift zu wiederholen.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt (Prüfberichte, Gutachten u. ä.) sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

(4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere

- Berichte an übergeordnete Behörden,
- Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
- Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,
- Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
- Kassenanordnungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:

Name

Amts- bzw.

Dienstbezeichnung

zu versehen.

Kanzleistempel

oder Dienstsiegel

Im innerdienstlichen Schriftverkehr kann anstelle des „Beglaubigt“-Verfahrens das „Ausgefertigt“-Verfahren (ohne Kanzleistempel oder Dienstsiegel) angewandt werden.

§ 18

Dienstsiegel

Die Bergämter führen das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Die Bergamtsleiter ermächtigen die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

Innerer Dienstbetrieb

§ 19

Weisungsgebundenheit, Dienstweg

(1) Die Bediensteten sind bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Bergamtsleiter vorsprechen.

(2) Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „A. A.“ (Auf Anweisung).

§ 20

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Bediensteten des Bergamtes wird von dem Bergamtsleiter bewilligt. Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs und den Namen des Vertreters enthalten, der zuvor zu verständigen ist. Die Urlaubsanschrift soll angegeben werden.

Bei Dienstbefreiung für die Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.

§ 21

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Bergamtsleiter.

Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (z. B. Fahrtenbuch, Reisebericht u. ä.).

(2) Die der Aufsicht des Bergamtes unterliegenden Betriebe sind entsprechend ihrer Ausdehnung und ihrem Gefahregrad zu befahren. Die Befahrungen sind auch sonnabends und sonntags sowie während der Mittags- und Nachtschicht durchzuführen.

§ 22

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge haben.

§ 23

Ergänzende Bestimmungen

Das HOBA kann im Einvernehmen mit mir ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen.

§ 24

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 8. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
VII A 1 — 7 b — 02

— Gült.-Verz. 53 —
StAnz. 52/1994 S. 3890

1264

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1995

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Geschäftsführung im Haushaltsjahr 1995 nach angemessener Fristsetzung nicht gefaßt

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des o. a. Gesetzes treffe ich hiermit die notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Geschäftsführung im Haushaltsjahr 1995 und stelle den Haushaltsplan 1995 wie folgt fest:

**Feststellung des Haushaltsplanes
der Hessischen Tierseuchenkasse
für das Haushaltsjahr 1995**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

13 431 500,— DM

(i. W. „Dreizehnmillionenvierhunderteinunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark“) festgestellt.

§ 2

Innerhalb des Einzelplanes 0 sind die Ansätze der Titel 511 01 bis 518 01, 526 01, 527 01, 537 02 und 564 01 gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehreinnahmen bei den Titeln 113 01 bis 182 02 dürfen für Mehrausgaben bei Titel 981 01 verwendet werden.

Die Titel 427 01 und 441 08 des Einzelplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb der Einzelpläne 1 bis 6 sind jeweils die Ansätze bei der Hauptgruppe 5 und bei den Titeln 643 01, 681 01, 831 01 und 916 01 gegenseitig deckungsfähig. Ferner sind Mehreinnahmen bei den Hauptgruppen 0, 1 und 2 zur Bildung von Rücklagen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabwiesbarer Mehrausgaben erforderlich sind.

§ 3

Die Ansätze bei dem Titel 612 01 der Einzelpläne 1 bis 5 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Innerhalb der Einzelpläne 2 bis 4 und 6 können Mehreinnahmen bei Titel 099 01 zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 633 01 verwendet werden.

§ 5

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 7

Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Kasse dürfen die Sicherheitsrücklagen von der Geschäftsführung kurzfristig in Anspruch genommen werden.

§ 8

Die von den Tierbesitzern an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge richten sich nach der für das Haushaltsjahr 1995 geltenden Beitragssatzung.

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
V A 1 — 19 a 28/11

StAnz. 52/1994 S. 3893

1265

Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse im Haushaltsjahr 1995

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Geschäftsführung im Haushaltsjahr 1995 nach angemessener Fristsetzung nicht gefaßt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des o. a. Gesetzes treffe ich hiermit die notwendigen Maßnahmen und setze die Tierseuchenkassenbeiträge 1995 nach Maßgabe der nachfolgenden Satzung fest:

Satzung

**der Hessischen Tierseuchenkasse
über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen
für das Haushaltsjahr 1995**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird festgelegt:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1995 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Für Einhufer		beitragsfrei
2. Für Rinder (einschließlich Kälber, Färsen, Milchkühe, Bullen)	a) 1.—200. Tier	je Tier 2,50 DM
	b) für jedes weitere Tier	je Tier 3,— DM
	c) jedoch mindestens	je Bestand 10,— DM
3. Für Schafe	a) unter 1 Jahr alt	beitragsfrei
	b) alle anderen Schafe	je Tier 4,70 DM
	c) jedoch mindestens	je Bestand 10,— DM
4. Für Schweine (Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht)		je Tier 1,90 DM
bei allen anderen Schweinen		je Tier 5,60 DM
	jedoch mindestens	je Bestand 10,— DM

- | | |
|------------------------|-----------------|
| 5. Für Ziegen | beitragsfrei |
| 6. Für Bienenvölker | je Volk 4,50 DM |
| 7. Für Geflügel | beitragsfrei |
| 8. Für Süßwasserfische | beitragsfrei |

(2) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durch die Gemeinden durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 4. Januar 1995 bestimmt.

(3) Die Tierbesitzer haben der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung unter Verwendung des **amtlichen Erhebungsbogens** der Hessischen Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen, und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragberechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben. Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Anzahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt. Imker, die nicht Mitglied im LHI sind, haben die Anzahl der Bienenvölker im amtlichen Erhebungsbogen anzugeben.

§ 3

(1) Die Beiträge sind am 1. Februar 1995 in voller Höhe fällig; sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit gemäß § 14 HAGTierSG durch die Gemeinden bzw. Städte von den Tierbesitzern zu erheben und anschließend unverzüglich an die Hessische Tierseuchenkasse zu überweisen. Die Gemeinden bzw. Städte erheben die Beiträge für die Tiere, die im Gemeinde- oder Stadtgebiet gehalten werden. Die Gemeinden bzw. Städte können einen früheren Fälligkeitstermin bestimmen, wenn dadurch die Beiträge gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden können.

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1995 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt. Er übersendet den Gemeinden bzw. Städten entsprechende Nachweisungen.

§ 4

Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei der amtlichen Erhebung eine zu geringe Tierzahl angegeben oder
 2. die erhobenen Beiträge nicht entrichten,
- entfällt gemäß § 69 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

§ 5

Einwendungen gegen die Erhebung der Beiträge sind an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
V A 1 — 19 a 28/09

StAnz. 52/1994 S. 3893

1266

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Verhältnis Baurecht ./ Gerätesicherheitsrecht

Gemeinsamer Erlaß

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren wurde in § 62 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) folgendes bestimmt:

„Bauliche Anlagen oder deren Teile, die nach den auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften erlaubnispflichtig sind, bedürfen keiner Baugenehmigung und keiner Zustimmung (§ 75) sowie keiner Ausnahme oder Befreiung (§ 68), wenn die Erlaubnis davon abhängt, daß das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht.“

Zur Verdeutlichung der Konsequenzen wird in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen:

A Auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) erlassene Vorschriften mit Erlaubnisvorbehalten sind

1. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF),
2. die Dampfkesselverordnung (DampfkV),
3. die Aufzugsverordnung (AufzV),
4. die Acetylenverordnung (AcetV),
5. die Druckbehälterverordnung (DruckbehV).

Während die Verordnungen nach Nrn. 1—4 Beachtungspflichten des öffentlichen Baurechts beinhalten, bleiben bei der Verordnung nach Nr. 5 Vorschriften des Bauaufsichtsrechts ausdrücklich unberührt.

Die Regelung des § 62 Abs. 3 HBO ist daher auf Füllanlagen (nach DruckbehV erlaubnisbedürftig) nicht anzuwenden.

B Für eine sichere Handhabung der Vorschrift des § 62 Abs. 3 HBO ist die Kenntnis der Erlaubnispflicht und des Erlaubnisumfangs vom Anlagenbegriff der jeweiligen GSG-Verordnung her von ganz entscheidender Bedeutung.

Baulichkeiten von Anlagen, die nicht erlaubnispflichtig sind oder die vom Anlagenbegriff der Verordnungen nach § 11 GSG nicht erfaßt sind, unterfallen nicht der Regelung des § 62 Abs. 3 HBO.

Dies gilt auch für Gebäude, die zwar erlaubnispflichtige Anlagen aufnehmen, jedoch überwiegend anderer Nutzung dienen.

Erlaubnispflichtig sind jeweils die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Anlagen. Was wesentliche Änderungen sind, ist in den Technischen Regeln zu den jeweiligen Verordnungen nach § 11 GSG aufgeführt.

1. Anlagen nach VbF

1.1 Tankstellen bedürfen im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 3 VbF der Erlaubnis; ausgenommen sind solche, in denen ausschließlich brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III (Dieselkraftstoff) gelagert oder abgegeben werden. Die Erlaubnis erteilt das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AFAS).

Der Anlagenbegriff Tankstelle nach der VbF stimmt mit dem landläufigen Begriff keineswegs überein (s. nächsten Absatz). So kann es auch mehrere VbF-Tankstellen auf dem Gelände einer „Tankstelle“ geben. Sofern sich z. B. eine Dieseldieselkraftstoff-Tankanlage hinsichtlich der Kraftstofflagerung und der Wirkbereiche nicht mit einer Vergaserkraftstoff-Tankanlage überschneidet, gilt diese als separate, dann allerdings nicht erlaubnispflichtige Tankstelle.

Zur erlaubnispflichtigen Tankstelle nach VbF gehören folgende Einrichtungen und Bereiche:

- die Lager- und Vorratsbehälter mit ihrem Zubehör,
- die Abgabeeinrichtungen,
- die nachstehenden Bereiche und Betriebsbereiche:
 - der Bereich um Abgabeeinrichtungen (Wirkbereich); das ist der betriebsmäßig vom Zapfventil in Arbeitshöhe horizontal bestrichene Bereich zuzüglich 1 Meter,
 - die Domschächte unterirdischer Lagerbehälter,
 - der Bereich um oberirdische Lagerbehälter,
 - die Verkehrswege, auf denen die zu betankenden Kraftfahrzeuge von der Straße aus an die Abgabeeinrichtungen heranfahren,
 - der Bereich der Hoffläche einer Tankstelle, auf dem sich ein Tankfahrzeug zur Versorgung der Tankstelle befinden kann.

Zur Tankstelle gehören insbesondere nicht:

- das Tankwarthaus/der Verkaufsshop,
- die Wasch- und Reparaturhallen,
- die Tankbereich-Überdachung,
- Parkplätze u. ä.

1.2 Füllstellen bedürfen in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 VbF der Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt das AFAS.

Füllstellen sind ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, daß in ihnen Transportbehälter mit brennbaren Flüssigkeiten befüllt werden, ausgenommen Tankstellen.

Eine Füllstelle besteht aus der (ortsfesten) Füllereinrichtung und den explosionsgefährdeten Bereichen. Sie wird im Regelfalle Bestandteil eines VbF-Lagers sein.

- 1.3 Lager brennbarer Flüssigkeiten sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 VbF erlaubnisbedürftig. Die Erlaubnis erteilt das AFAS.

Zu einem Lager gehören z. B.

- die Lagertanks mit ihren Betriebseinrichtungen, explosionsgefährdeten Bereichen und Schutzstreifen,
- die Lagerräume,
- die Auffangräume,
- die ortsfesten Einrichtungen zur Brandbekämpfung.

- 1.4 Rohrleitungen (Verbindungsleitungen) sind im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF und

- 1.5 Fernleitungen (Pipelines) im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 5 VbF erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis für Anlagen nach 1.4 erteilt das AFAS, für Anlagen nach 1.5 das Regierungspräsidium.

Zu ihnen können gehören neben dem.

- Rohrkörper mit Absperrorganen noch
- Kammern und Schächte,
- Molchschleusen, Filter, Meß- und Regeleinrichtungen,
- Pumpen und zugehörige Anlagenteile, das Pumpenhaus, Druckerhöhungstationen,
- elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Blitzschutz- und Erdungsanlagen.

- 1.6 Flugfeldbetankungsanlagen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 VbF erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis für die bislang einzige Anlage dieser Art auf dem Flughafen Frankfurt hat das Regierungspräsidium Darmstadt erteilt.

Generell ist zu beachten, daß auch wesentliche Änderungen vorgenannter Anlagen erlaubnispflichtig sind; auf § 10 VbF wird verwiesen.

Bauliche Anlagen, die zwar im Zusammenhang mit der VbF-Anlage errichtet werden, aber nicht dem jeweiligen Anlagenbegriff unterfallen, wie z. B. bei Tankstellen das Tankwart-haus, die Wasch- oder Reparaturhalle, das Tankstellendach, bedürfen grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nicht § 63 HBO greift. Dies gilt auch dann, wenn z. B. bei der erlaubnisbedürftigen Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Nr. 1.3) das Lagergebäude nicht ausschließlich dieser Lagerung dient.

2. Dampfkesselanlagen

Dampfkesselanlagen bedürfen gemäß § 10 DampfkV der Erlaubnis; die Erlaubnis erteilt das AFAS.

Zur Dampfkesselanlage gehören:

neben dem

- Dampfkessel
- die in § 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 11 DampfkV aufgeführten Einrichtungen und Einrichtungsteile, z. B.
 - die Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschließlich der Saugzuganlagen und des Schornsteins,
 - die Einrichtungen für die Feuerung,
 - die Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Kessel-aufstellungsraumes zur Lagerung, Aufbereitung und Zuleitung der Brennstoffe,
 - der Kessel-aufstellungsraum oder -teilraum (wird i. d. R. unselbständiger Teil eines überwiegend anderen Zwecken dienenden Gebäudes sein).

Für bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Dampfkesselanlage errichtet oder geändert werden, die aber nach § 2 DampfkV nicht zur Dampfkesselanlage gehören, ist eine Baugenehmigung nach HBO erforderlich, soweit nicht § 63 HBO (baugenehmigungsfreie Vorhaben) greift. Dies gilt insbesondere dann, wenn z. B. der Kessel-aufstellungsraum sich in einem Gebäude mit überwiegend anderweitiger Nutzung befindet. Gebäude, die ausschließlich oder zumindest überwiegend dazu errichtet werden, um dort Dampfkesselanlagen aufzustellen oder zu betreiben (Kesselhäuser), fallen jedoch unter die Regelung des § 62 Abs. 3 HBO.

3. Aufzugsanlagen

Erlaubnispflichtige Aufzugsanlagen nach § 8 AufzV sind:

- Mühlenaufzüge,
- Lagerhausaufzüge,
- Behindertenaufzüge.

Alle sonstigen Aufzugsbauarten, z. B. Personen-, Lasten- und Güteraufzüge, bedürfen keiner Erlaubnis nach den AufzV und unterfallen somit schon deshalb nicht der Regelung nach § 62 Abs. 3 HBO; sie bedürfen allerdings einer Baugenehmigung, soweit § 63 HBO nicht greift.

Zu beachten ist ferner, daß nach dem Anwendungsbereich der AufzV z. B. Anlagen im Privatbereich (Behindertenaufzug im Einfamilienhaus) nicht von der AufzV erfaßt werden.

Die der Aufzugsanlage je nach Anlagenart zuzuordnenden Funktionsräume, wie z. B.

- der Fahrschacht,
- der Triebwerkraum,
- der Rollenraum

sind unselbständige Teile baulicher Anlagen. Für sie bzw. die sie umgebenden baulichen Anlagen greift die Regelung des § 62 Abs. 3 HBO daher nicht (s. hierzu bei B Satz 3). Sie werden von der Baugenehmigung erfaßt, soweit nicht § 63 HBO Anwendung findet.

4. Acetylenanlagen

Erlaubnispflichtig sind Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Acetylenanlagen, sofern die Anlagen oder ihre Teile nicht bauartzugelassen sind (§§ 7 bis 9 AcetV).

Zu den Acetylenanlagen gehören auch Räume, die ausschließlich dazu bestimmt sind, in ihnen eine Acetylenanlage zu betreiben (§ 2 Abs. 2 AcetV).

Unter der Voraussetzung der Erlaubnispflichtigkeit der Anlage (siehe Abs. 1) findet für ein Gebäude, das ausschließlich oder überwiegend aus einem solchen Raum nach Abs. 2 besteht, die Regelung des § 62 Abs. 3 HBO Anwendung, d. h. die Erlaubnis schließt die Baugenehmigung ein, soweit nicht § 63 HBO herangezogen werden kann.

C Erlaubnisverfahren

(1) Im Erlaubnisverfahren stellt das AFAS unter Beachtung des jeweiligen Anlagenbegriffs fest, welche Teile des Vorhabens der Erlaubnispflicht unterliegen. Es grenzt damit die Anlage von den übrigen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen ab, die im Zusammenhang mit der nach den Verordnungen auf Grund des § 11 GSG erlaubnispflichtigen Anlage errichtet werden, aber von der unteren Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtlich zu behandeln sind. Die Abgrenzung soll gewährleisten, daß damit die zu errichtenden Anlagen vollständig nach den Vorschriften des Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsverfahrens behandelt werden.

(2) Das Ergebnis dieser Abgrenzung teilt das AFAS dem Antragsteller mit dem Hinweis mit, daß für bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die nicht zu der erlaubnispflichtigen Anlage gehören, bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung zu beantragen ist, es sei denn, § 63 HBO kommt zur Anwendung. Einen Abdruck dieser Mitteilung leitet das AFAS der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Beifügung der im Erlaubnisverfahren vorgelegten Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme und Rückgabe der Planunterlagen zu.

Soweit es diese Unterlagen gestatten, teilt das AFAS zugleich der unteren Bauaufsichtsbehörde die Anforderungen mit, die im Interesse des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik an die baulichen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren zu stellen sind.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Übereinstimmung der im bauaufsichtlichen Verfahren und im Erlaubnisverfahren vorgelegten Unterlagen samt statischer Berechnungen, versieht die Pläne des Erlaubnisverfahrens mit einem Sichtvermerk und sendet diese sowie eine Stellungnahme zu dem Vorhaben, ggf. mit einem Abdruck der erteilten Baugenehmigung, an das AFAS zurück. Für bauliche Anlagen, die zur erlaubnispflichtigen Anlage gehören, wie z. B. bei Dampfkesselanlagen das Kesselhaus, der Schornstein, die Brennstoffbehälter, übermittelt die untere Bauaufsichtsbehörde dem AFAS die nach öffentlichem Recht, insbesondere dem Bau-recht, zu stellenden Anforderungen, die vom AFAS in den Erlaubnisbescheid zu übernehmen sind. Stellt die untere Bauaufsichtsbehörde fest, daß die erlaubnispflichtige Anlage mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Einklang steht und auch durch Auflagen in Einklang gebracht werden kann, so ist die beantragte Erlaubnis vom AFAS nicht zu erteilen.

(4) Wenn bei baulichen Anlagen, die zwar im Zusammenhang mit der erlaubnispflichtigen Anlage stehen, aber nicht zu ihr gehören, das Baugenehmigungsverfahren vor dem Erlaubnis-

verfahren durchgeführt wird (z. B. Kesselaufstellungsraum oder Abfüllanlage in einem Gebäude mit überwiegend anderweitiger Nutzung), fordert die untere Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme des AFAS zu dem Bauvorhaben an. Sie übernimmt in die Baugenehmigung die vom AFAS im Interesse des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vorgeschlagenen Maßgaben. Auch hierbei stellt das AFAS unter Beachtung des Anlagenbegriffes nach den Verordnungen auf Grund von § 11 GSG fest, welche Teile des Vorhabens der Erlaubnispflicht unterliegen.

Der Erlaß soll der Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zugrunde gelegt werden.

Er berücksichtigt nicht die erforderlichen Verfahrensschritte bezüglich des Wasserrechts und des Immissionsschutzrechts; hierzu sind ggf. weitere ressortübergreifende Abstimmungen erforderlich.

Wiesbaden, 30. September 1994

**Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und
Sozialordnung**

III B 5 a — 53 g 097

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
VIII 42 — 64 c 14/03 — 2/94
— Gült.-Verz. 3611, 91 —

StAnz. 52/1994 S. 3894

1267

LANDESPERSONALAMT HESSEN

Termine der Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ und „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ für das Jahr 1996

Nachstehend gebe ich die Termine, die ich für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen für das Jahr 1996 festgelegt habe, bekannt:

1. Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“

1.1 Zwischenprüfung

für Auszubildende des Einstellungsjahrganges 1994 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrganges 1995 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Haupttermin: **7. Februar 1996**

Nachschreibetermin: **1. März 1996**

1.2 Abschlußprüfung

für Auszubildende des Einstellungsjahrganges 1993 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrganges 1994 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung

Haupttermin: **30., 31. Mai 1996 und 3., 4. Juni 1996**

Nachschreibetermin: **20., 21., 24. und 25. Juni 1996**

Wiederholungstermin: **21., 22., 25. und 26. November 1996**

Nachschreibetermin: **12., 13., 16. und 17. Dezember 1996**

Mündliche Prüfung

Die Termine für die mündliche Prüfung werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

2. Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“

2.1 Zwischenprüfung

für Auszubildende des Einstellungsjahrganges 1994 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrganges 1995 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Haupttermin: **14. Februar 1996**

Nachschreibetermin: **8. März 1996**

2.2 Abschlußprüfung

für Auszubildende des Einstellungsjahrganges 1993 mit dreijähriger Ausbildungszeit und des Einstellungsjahrganges 1994 mit zweijähriger Ausbildungszeit:

Schriftliche Prüfung

Haupttermin: **22., 23. und 24. Mai 1996**

Nachschreibetermin: **12., 13. und 14. Juni 1996**

Wiederholungstermin: **4., 5. und 6. Dezember 1996**

Nachschreibetermin: **15., 16. und 17. Januar 1997**

Praktische Prüfung

Haupttermin: **5. Juni 1996**

Nachschreibetermin: **19. Juni 1996**

Wiederholungstermin: **18. Dezember 1996**

Nachschreibetermin: **22. Januar 1997**

Die Termine für das praktische Prüfungsfach „Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln im Fachbereich“ werden von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit den Studienleitern der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt.

Die Prüfungstermine für die Abschlußprüfung gelten auch gleichzeitig für Externe, die von mir zur Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ oder „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ zugelassen worden sind.

Anträge von **Auszubildenden** auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind mir spätestens fünf Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzulegen. Anträge von **Externen** auf Zulassung zu den Abschlußprüfungen müssen mir vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge vorgelegt werden, da eine Teilnahme an diesen Lehrgängen nur mit Prüfungszulassung möglich ist.

Wiesbaden, 7. Dezember 1994

Landespersonalamt Hessen

III — LS 1945/1947

StAnz. 52/1994 S. 3896

1268

Vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischen- und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“

Nachstehend gebe ich die von dem bei meiner Behörde errichteten Berufsbildungsausschuß in seiner Sitzung am 3. November 1994 einstimmig beschlossenen Übersichten über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischenprüfung (Anlage 1) und Abschlußprüfung (Anlage 2) im Ausbildungsberuf „Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation“ bekannt.

Wiesbaden, 7. Dezember 1994

Landespersonalamt Hessen

III — LS 1907/1910

StAnz. 52/1994 S. 3896

Übersicht über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf "Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation"			
Prüfungsfach	Ausbildungsstätte	Berufsschule	Verwaltungsseminar
Bürowirtschaft	Ausbildungsrahmenplan: 4. Bürowirtschaft 4.1 Organisation des Arbeitsplatzes 4.2 Arbeits- und Organisationsmittel 4.3 Bürowirtschaftliche Abläufe	KMK-Rahmenlehrplan: Bürokommunikation und Büroorganisation 1. Gestaltung von Arbeitsraum, Arbeitsplatz und Arbeitszeit 2. Arbeitsabläufe	
Verwaltung - Personalwesen - Staat und Politik	Ausbildungsrahmenplan: 1.2 Berufsbildung 8. Personalwesen 8.1 Grundzüge des Personalwesens 8.2 Personalaufgaben 1.1 Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes im Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung	KMK-Rahmenlehrplan: Allgemeine Wirtschaftslehre 1. Berufsausbildung	Lehrplan HVSV: 4. Personalrecht 4.1 Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe 4.2 Begründung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses 4.3 Rechte und Pflichten aus dem Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis 3. Staat und Politik 3.1 Staats- und Regierungsformen 3.2 Staatengemeinschaften und bundesstaatliche Ordnung nach dem Grundgesetz 3.3 Der demokratische und soziale Rechtsstaat, Wahlsysteme
Wirtschafts- und Sozialkunde		KMK-Rahmenlehrplan: Allgemeine Wirtschaftslehre 2. Grundlagen des Wirtschaftens 3. Betrieblicher Leistungsprozeß 4. Rechtliche Grundlagen des betrieblichen Leistungsprozesses 9. Steuern Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 1. Verwaltungsbezogenes Rechnen	

Übersicht über die vorläufige Zuordnung der Ausbildungsinhalte bei der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf "Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation"

Prüfungsfach	Ausbildungsstätte	Berufsschule	Verwaltungsseminar
Bürowirtschaft	Ausbildungsrahmenplan: 4. Bürowirtschaft 4.1 Organisation des Arbeitsplatzes 4.2 Arbeits- und Organisationsmittel 4.3 Bürowirtschaftliche Abläufe 4.4 Materialbewirtschaftung, Bestell- und Vergabewesen	KMK-Rahmenlehrplan: Bürokommunikation und Büroorganisation 1. Gestaltung von Arbeitsraum, Arbeitsplatz und Arbeitszeit 2. Arbeitsabläufe 5. Kommunikationsformen	
Verwaltung - Personalwesen - Finanzwesen	Ausbildungsrahmenplan: 3.2 Organisation und Funktionszusammenhänge 8. Personalwesen 8.1 Grundzüge des Personalwesens 8.2 Personalaufgaben 7. Finanzwesen 7.1 Öffentliches Finanzwesen 7.2 Kassenwesen		Lehrplan HVSV: 4. Personalrecht 2. Öffentliche Finanzwirtschaft
Wirtschafts- und Sozialkunde	Ausbildungsrahmenplan: 1.3 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung	KMK-Rahmenlehrplan: Allgemeine Wirtschaftslehre 1. Berufsausbildung 2. Grundlagen des Wirtschaftens 3. Betrieblicher Leistungsprozeß 4. Rechtliche Grundlagen des betrieblichen Leistungsprozesses 5. Materialbewirtschaftung 6. Zahlungsverkehr und Kredite 7. Wirtschaftsordnung 8. Grundzüge der Wirtschaftspolitik 9. Steuern Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 1. Verwaltungsbezogenes Rechnen	Lehrplan HVSV: 3. Staat und Politik

Prüfungsfach	Ausbildungsstätte	Berufsschule	Verwaltungsseminar
Textverarbeitung	Ausbildungsrahmenplan: 5. Informationsverarbeitung 5.3 Schreibtechnische Qualifikation 5.4 Textformulierung und -gestaltung 5.5 Automatisierte Textverarbeitung	KMK-Rahmenlehrplan: Informationsverarbeitung - Textverarbeitung - Kurzschrift	
Assistenz- und Sekretariatsaufgaben	Ausbildungsrahmenplan: 4. Bürowirtschaft 4.5 Statistik 5. Informationsverarbeitung 5.1 Grundlagen der Informationsverarbeitung 5.2 Bürokommunikation 5.6 Datenschutz 6.2 Organisationsaufgaben	KMK-Rahmenlehrplan: Bürokommunikation und Büroorganisation 6. Aufgabenbezogene Kommunikation Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 2. Statistik Informationsverarbeitung - Datenverarbeitung 2. Arbeiten mit einem Betriebssystem 4. Standard-Software - Datenbank - Tabellenkalkulation - Graphik - Datenaustausch	Lehrplan HVSV: 1. Organisation und Arbeitstechniken 1.2 Ablauforganisation, Geschäftsvorfahren
Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln im Fachbereich	Ausbildungsrahmenplan: 2. Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger, bürgerorientiertes Handeln 9. Fachaufgaben einzelner Fachbereiche, Verwaltungsverfahren und Rechtsanwendung 9.1 Organisation und Arbeitsabläufe 9.2 Verwaltungsverfahren 9.3 Rechtsanwendung	KMK-Rahmenlehrplan Bürokommunikation und Büroorganisation 5. Kommunikationsformen	Lehrplan HVSV: 6. Verwaltungsrecht 9. Bürger und Verwaltung

1269

DER LANDESWAHLLIENER FÜR HESSEN

Vorbereitung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens „Erhalt des Buß- und Bettags in Hessen“

1. In Hessen werden zur Zeit Unterschriften für einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gemäß Art. 124 der Hessischen Verfassung gesammelt. Ich weise darauf hin, daß nach § 2 Abs. 2 b) Satz 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103) die Gemeindebehörden verpflichtet sind, das Stimmrecht der Unterzeichner unentgeltlich zu bestätigen. Zuständig für die Bestätigung ist die Gemeinde, in der die Unterzeichner ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben.

2. § 2 Abs. 2 b) Satz 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid regelt nach Entstehungsgeschichte und Sinn der Vorschrift nur die Zahl der für den Zulassungsantrag erforderlichen Unterschriften.

Unterschriftsberechtigt ist deshalb, wer am Tage seiner Unterschriftsleistung wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist. Die Unterzeichner müssen somit am Tage ihrer Unterschriftsleistung

- Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG sein,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen haben.

Keine Unterschriftsberechtigung besteht in den Fällen,

- in denen zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;
- in denen infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besteht.

Auf die §§ 2, 3 des Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Fe-

bruar und 20. Mai 1993 (GVBl. I S. 66, 170), sowie die Übergangsbestimmung in Art. 9 des Gesetzes vom 5. Februar 1992 (s. o.; vgl. dazu auch meinen Erlaß vom 3. Februar 1992, StAnz. S. 434) weise ich hin.

3. Ich bitte, das Stimmrecht der Unterzeichner in Form des nachfolgenden Vermerks zu bestätigen:

Bestätigung des Stimmrechts durch die Gemeindebehörde des Hauptwohnorts:

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehenden Unterzeichner am Tage der Unterschriftsleistung wie folgt zum Hessischen Landtag wahlberechtigt waren:

Lfd. Nr. _____
(Gemeindebehörde)

Anzahl
(in Worten und Zahl) _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift, Dienstsiegel)

Um die Zählung von Doppelunterschriften zu vermeiden, bitte ich sicherzustellen, daß das Stimmrecht für jeden Stimmberechtigten nur einmal bestätigt wird.

4. Ich bitte, die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 8. Dezember 1994

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 3 e 12

StAnz. 52/1994 S. 3900

1270

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Bernhard Burkholz (8. 12. 94);

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberrätin (BaL) Dr. Monika Paulus (8. 12. 94);

zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsoberrat z. A. (BaP) Dr. Holger Hünemohr (10. 11. 94);

beim Statistischen Landesamt

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. agr. Carsten Beck (1. 11. 94);

bei der Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Bernd Heidenreich (8. 12. 94);

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberrätin (BaL) Renate Knigge-Tesche (1. 12. 94);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Joachim Knapp (1. 12. 94).

Wiesbaden, 2. Dezember 1994

Hessische Staatskanzlei
Z 22 — 8 a

StAnz. 52/1994 S. 3900

Berichtigung:

In StAnz. 1994 S. 3080 müssen unter

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Darmstadt

folgende Ernennungen angefügt werden:

zu **Baureferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Wolfgang Schulz, Ruth Müller, Andrea Feldbusch, Christian Kron, Marianne Rojek (sämtlich 1. 4. 94);

unter „versetzt“ muß es richtig lauten:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt (nicht Offenbach) Sekretär (BaP) Markus Grund, Landrat des Landkreises Offenbach (1. 1. 94);

Darmstadt, 7. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 — 02/07 (E)

StAnz. 52/1994 S. 3900

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

ernannt;

zu **Regierungsdirektorinnen** die Regierungsoberrätinnen (BaL) Erika Müller-Blaß, Brigitte Reetz (beide 1. 12. 94);

zur **Regierungsrätin/zu Regierungsräten** Oberamtsrätin (BaL) Jutta Mehrfeld, die Oberamtsräte (BaL) Wolfgang Nickel, Werner Freitag (sämtlich 1. 12. 94), Armin Gossel (23. 12. 94);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Joachim Zwaka (1. 12. 94);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Helmut Barth, Andreas Demel, Josef Westermeier (sämtlich 1. 12. 94);
zur **Amtfrau/zum Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Petra Pedersen (1. 12. 94), Oberinspektor (BaL) Carsten Strauß (1. 1. 95);
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Peter Stirnemann (1. 12. 94).

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Dieter Middendorf (1. 1. 95).

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 52/1994 S. 3900

Berichtigung:

In StAnz. 1994 S. 3082 muß es unter

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

bei ernannt zu Baureferendaren/innen (BaW) richtig heißen:

„zum Baureferendar (BaW) Bewerber Thorsten Sudhof (1. 4. 94)“.

Die übrigen dort genannten Bewerber/innen sind richtig unter den Ernennungen der Rubrik „C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern“ zu veröffentlichen (vgl. dort in dieser Ausgabe).

Darmstadt, 7. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 71 — 02/07 (E)

StAnz. 52/1994 S. 3901

L. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Hessischen Landesarbeitsgericht

ernannt:

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Renate Kaiser (1. 12. 94);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Rainer Oster (1. 12. 94);
zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Rosemarie Fritz, Arbeitsgericht Frankfurt, Waltraud Röhrich, Arbeitsgericht Darmstadt (beide 1. 12. 94);
zum/zur **Rechtspflegeranwärter/in (BaW)** Bewerber/in Nicole Hauck, Franz Werner Ley (beide 1. 9. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin z. A. (BaP) Heike Willand, Arbeitsgericht Darmstadt (25. 8. 94);

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit:

Richterin (RaP) Silvia Legatis, Arbeitsgericht Frankfurt (14. 10. 94),
die Richter (RaP) Michael Schneider, Arbeitsgericht Gießen (13. 10. 94), Dr. Peter Gegenwart, Arbeitsgericht Bad Hersfeld (14. 10. 94), Karl Schäfer, Arbeitsgericht Fulda (14. 10. 94);

berufen in das Richterverhältnis auf Probe:

Rechtsanwältin Dr. Maren Rennpferdt, Hessisches Landesarbeitsgericht (25. 7. 94).

Frankfurt am Main, 7. Dezember 1994

Hessisches Landesarbeitsgericht
55 f 276

StAnz. 52/1994 S. 3901

1271

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

§ 3

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 25. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das nordwestlich von Alsbach gelegene Gebiet wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“ besteht aus Flächen der Flur 8 der Gemarkung Alsbach, Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 9,217 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die seltenen Sand- und Halbtrockenrasen im Naturraum Seeheimer Rinne zu erhalten und diesen bedeutungsvollen Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen und Tiere zu sichern und zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den Lebensgemeinschaften der kalkhaltigen Flugsande sowie der wärmeliebenden Hecksäume. Schutz- und Pflegeziel ist die dauerhafte Offenhaltung der Sandflächen, die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Sicherung eines weiteren Trittsteins im Sinne der regionalen und überregionalen Biotopvernetzung von Kalk-Flugsand-Standorten an der hessischen Bergstraße und der nördlichen Oberrheinebene.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung von Grünland zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;

13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

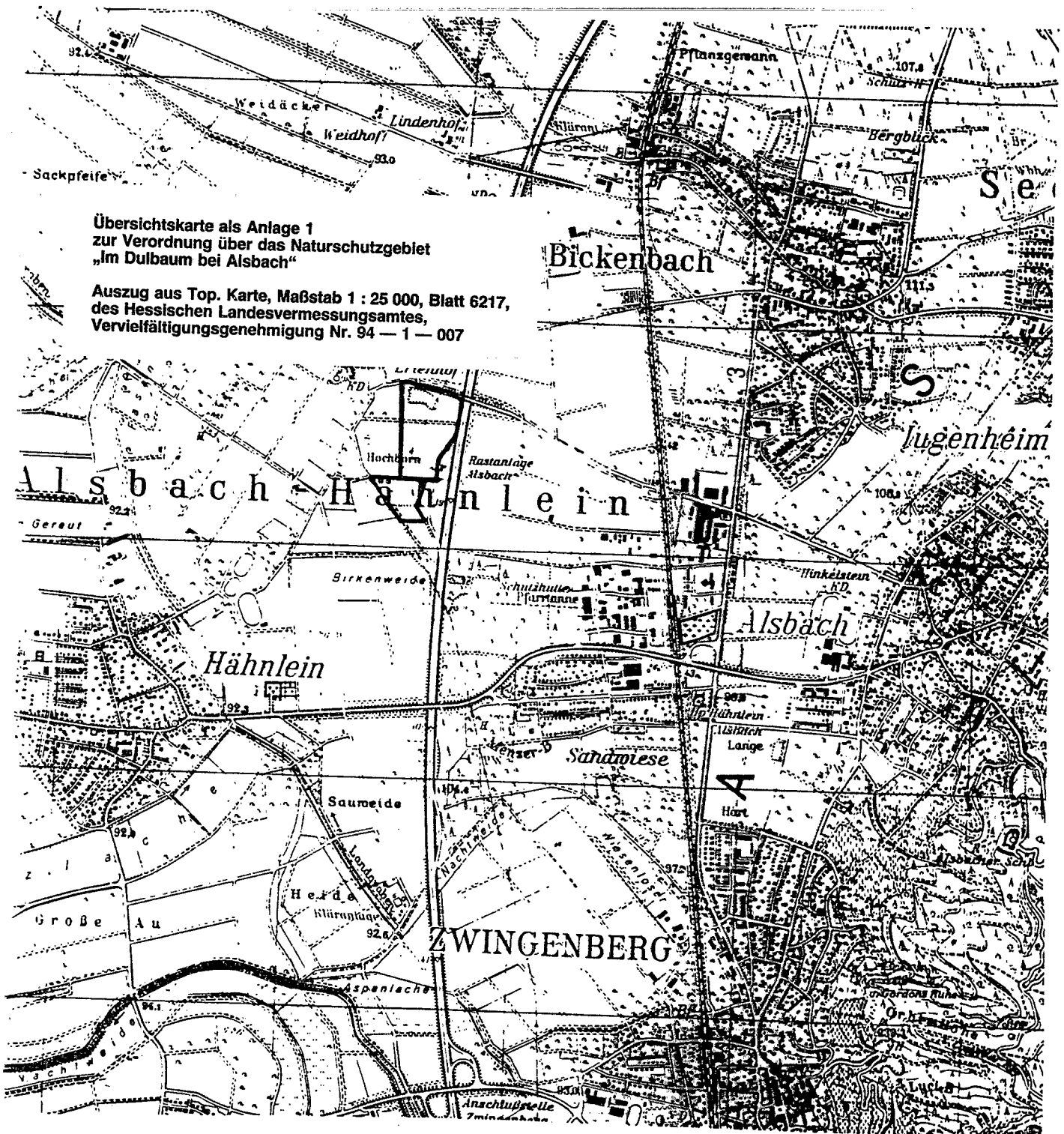
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 14, 15, 16 und 17/1, in der Flur 8 der Gemarkung Alsbach der Gemeinde Alsbach-Hähnlein unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;

3. die Nachbeweidung mit Rindern und Schafen ab 1. August, jedoch ohne Pferdhaltung;

4. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Sandkiefernwaldes dienen:

- a) Einzelstammnutzung im Rahmen der Durchforstung und zur Standraumregulierung in Altbeständen,
- b) Nutzung von Kalamitätsholz unter Belassung von 20% Totholz in allen Entwicklungsstadien,
- c) Verjüngung auf natürlichem Wege und ohne Schutzmaßnahmen

in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März durch bodenschonende Aufbereitungsverfahren und unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;



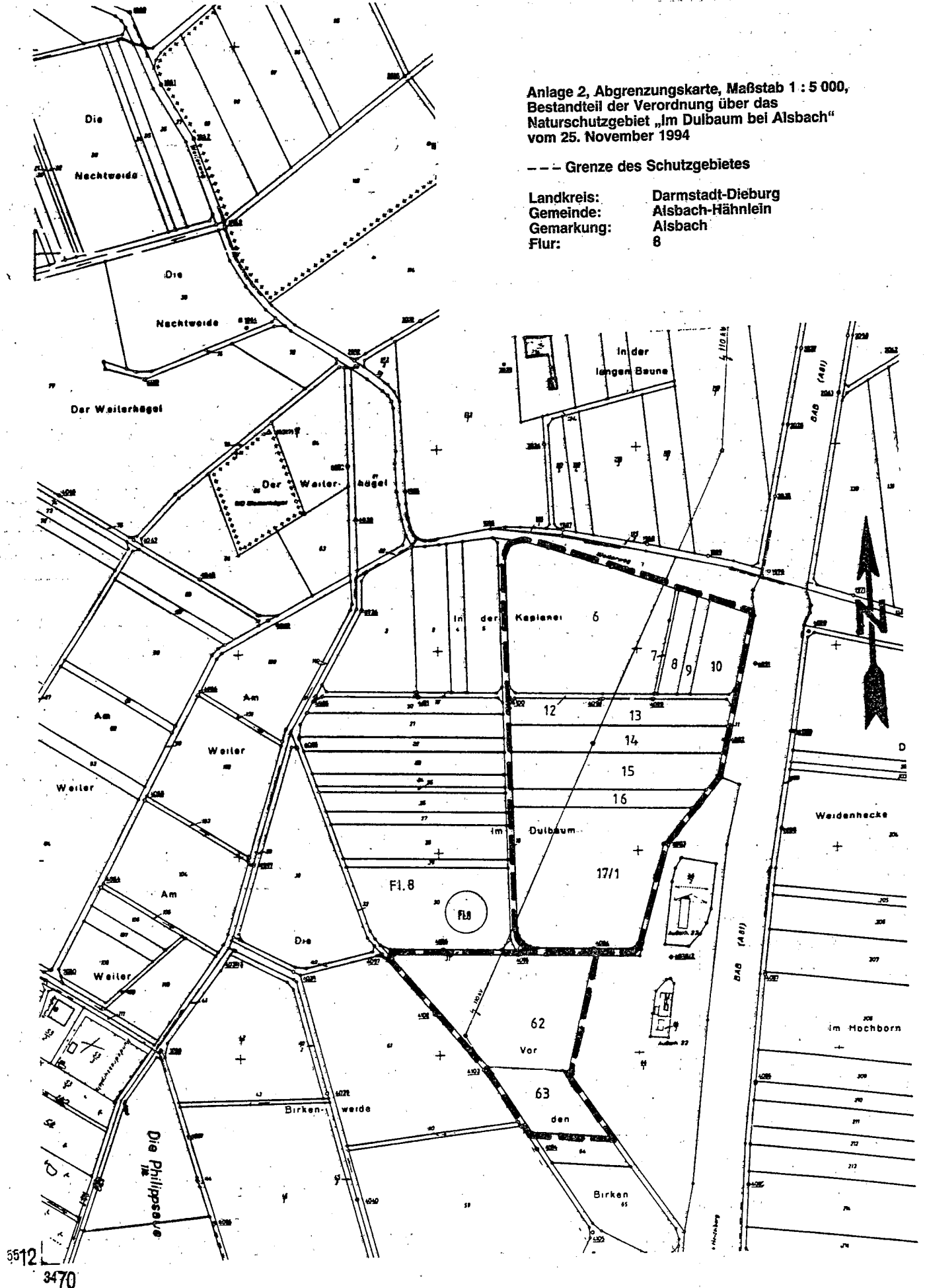
Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im Dulbaum bei Alsbach“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6217,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Im Dulbaum bei Alsbach“
vom 25. November 1994**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg
Gemeinde: Alsbach-Hähnlein
Gemarkung: Alsbach
Flur: 8



3512
3470

5. die Entnahme von Einzelbäumen auf besonders schutzwürdigen Trockenrasen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Weges in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März mit anstehendem oder gleichwertigem Bodenmaterial;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
8. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen einschließlich Bewässerungsmaßnahmen in der Anwuchsphase;
9. die Ausübung der Jagd in der Zeit von 15. Juni bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd;
10. Maßnahmen zur Erhaltung der Trockenrasengesellschaften und zur Verhinderung der Sukzession;
11. Schutzmaßnahmen zur Abschirmung der angrenzenden Raststätte durch Anlage von Zäunen und Gräben.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Grünland ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Dulbaum bei Alsbach“ vom 3. November 1992 (StAnz. S. 2941) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3901

1272

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. S. 2186)

Gemäß § 47 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1991 — 4 N 1608/86 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. 1985, 2186) ist nichtig.“

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1273

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1991 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. S. 2186)

Gemäß § 47 Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 1991 — 4 N 1638/86 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 6. November 1985 (StAnz. 1985, 2186) ist nichtig.“

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1274

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ vom 1. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Waizenberg und das Katzental südwestlich der Ortslage Hohenzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“ besteht aus dem gleichnamigen Bergrücken und einem angrenzenden Talzug in den Gemarkungen Bellings, Stadt Steinau an der Straße, und Hohenzell, Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 25,43 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein durch kleinräumig wechselnde Boden- und Wasserverhältnisse standörtlich reich differenziertes Vegetationsmosaik, bestehend aus einem Bach-Erlen-

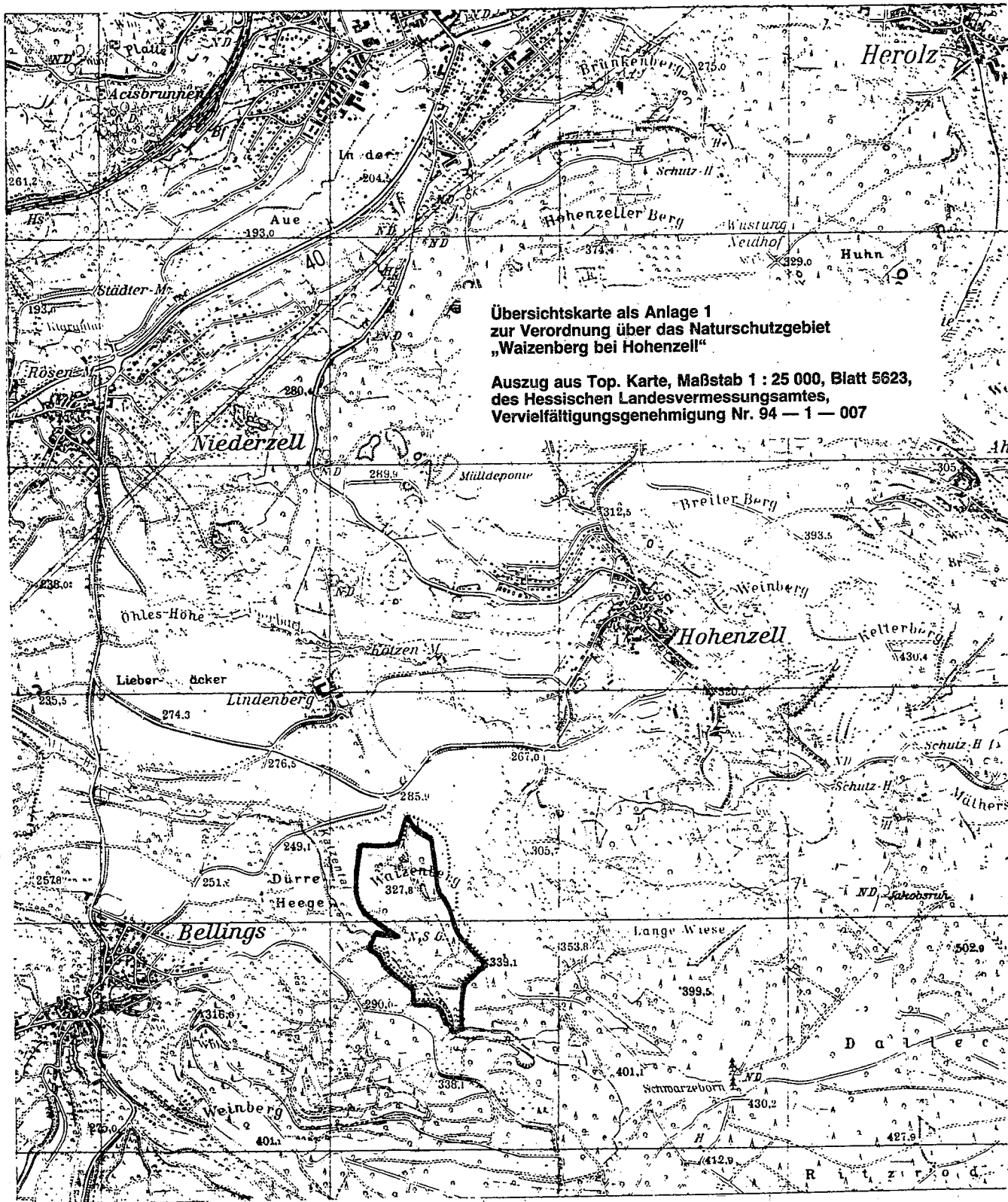
Eschen-Wald im Katzental, mageren Grünlandflächen, artenreichen Halbtrockenrasen vom Typ der Enzian-Schillergras-Rasen und naturnahen Ausbildungen des Perlgras-Buchenwaldes innerhalb des Naturraumes Schlüchterner Becken als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Entwicklungsziel ist neben der Freihaltung der Halbtrockenrasen die Erreichung der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch den langfristigen Auszug des Nadelholzes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“

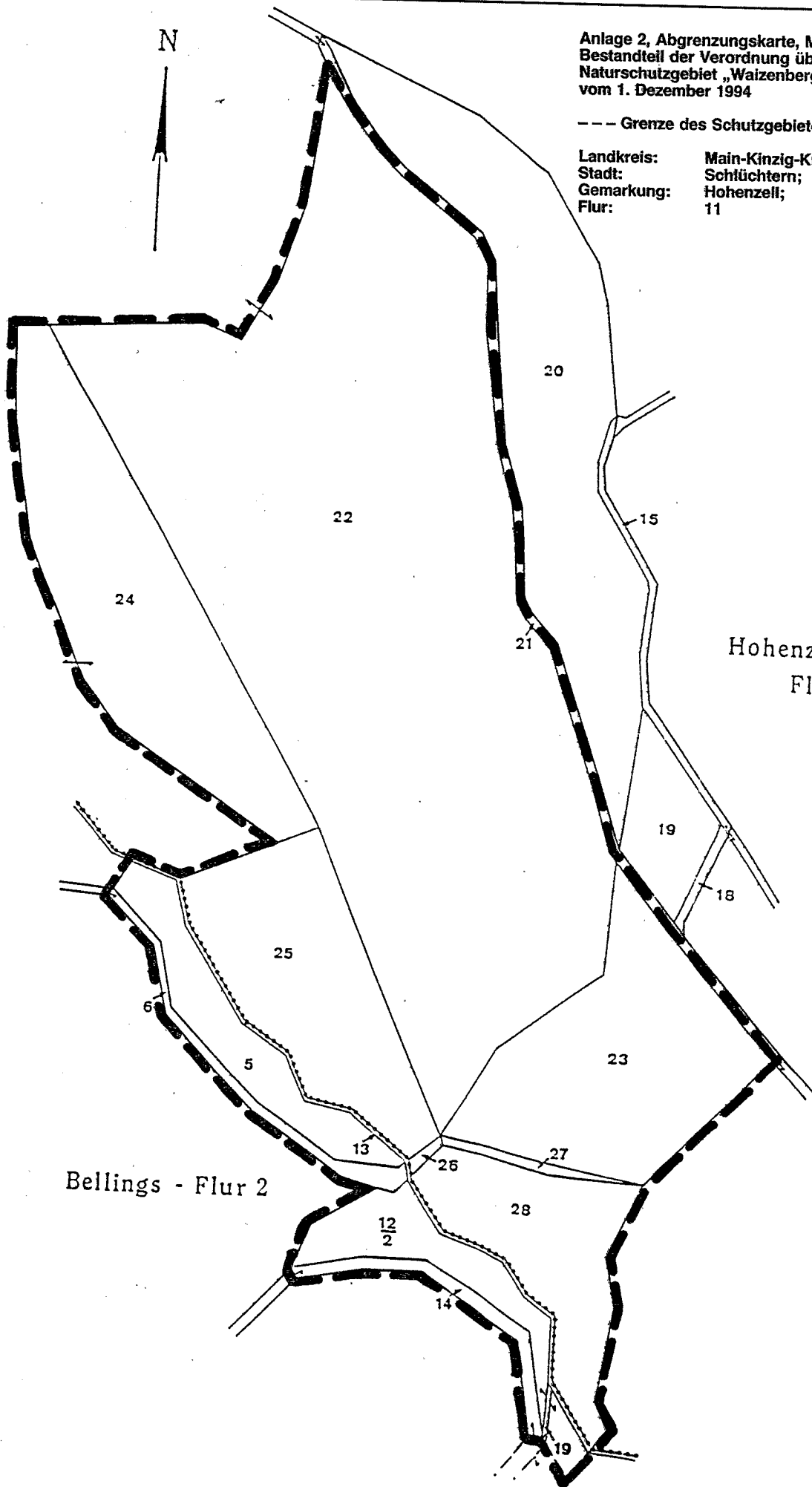
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5623, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waizenberg bei Hohenzell“
vom 1. Dezember 1994

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis	Steinau an der Straße
Stadt:	Schlüchtern;	Bellings
Gemarkung:	Hohenzell;	2
Flur:	11	

N



Hohenzell -
Flur II

Bellings - Flur 2

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Grünlandflächen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, arten- und strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechender Perigras-Buchenwälder und Bach-Eschen-Erlen-Wälder dienen:
 - a) Überführung der Nadelholzbestände in die potentiell natürliche Waldvegetation,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen in Form von Mischwuchsregulierung und zur Standraumregulierung in Altbeständen,
 - c) Verjüngung auf natürlichem Wege und ohne Zaun unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd und Anlage und Unterhaltung von Wildäckern, sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Ansitzleitern oder -schirmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht und Freischneidearbeiten in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pferde weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen hält;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1275

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das zwischen der Landesstraße 3105 (Siegfriedstraße) im Westen und dem Wald im Osten, in einem zum Rand hin sanft ansteigenden Talkessel gelegene Wiesengebiet nordöstlich von Grasellenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ besteht aus Flächen der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Gras-Ellenbach, Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Grünland- und Ackerflächen. Sie haben eine Größe von 19,17 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland, Brachflächen nasser Standorte und einzelne Ackerflächen. Er hat eine Größe von 23,42 ha.

(5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die großräumigen Feuchtwiesen und Brachflächen mit den Gräben und Quellhorizonten im Naturraum Buntsandstein-Odenwald als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für die Vogelarten, zu erhalten und zu fördern. Ein weiterer Schutzgrund ist die landschaftliche Schönheit des Gebietes. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen, die Erhaltung der Kleinseggenrieder durch partielle, alternierende Mahd und die Beseitigung nicht standortgerechter Fichten sowie die Grünlanderhaltung in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen zur Verhinderung negativer Einflüsse auf die als Naturschutzgebiet ausgewiesene Kernzone.

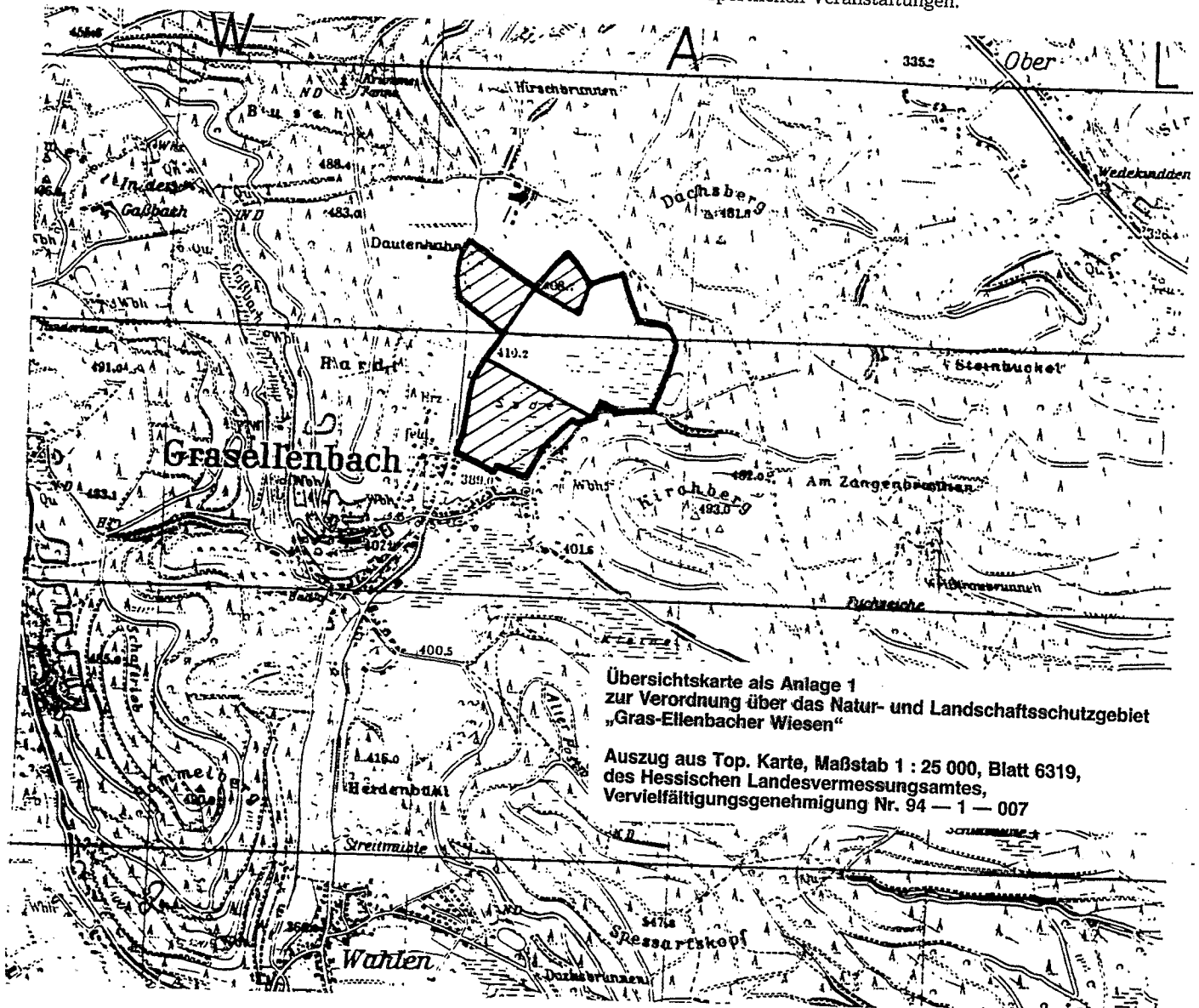
§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereichen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen

Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Reiten außerhalb der befestigten Wege;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.



(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereichen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen;
3. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder zur Behebung von Störungen an Energie- und Nachrichtenleitungen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
5. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
6. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
7. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
8. die Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen durch die zuständige Abfallbehörde in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar, in der übrigen Zeit im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;

13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere vor dem 1. Schnitt weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 4 Nr. 12, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
3. Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
6. forstliche Maßnahmen
 - a) zur Umwandlung von in Sukzession befindlichen, angehenden Waldflächen in extensive Wiesennutzung,
 - b) im Bereich des Waldaußenrandes zur Entnahme von Bäumen 1. Ordnung sowie zur Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Hainsimsen-Buchenwaldes
 unter den in § 4 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd, ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
8. die Untersuchung altlastenverdächtiger Flächen durch die zuständige Abfallbehörde in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar, in der übrigen Zeit im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6

(1) Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

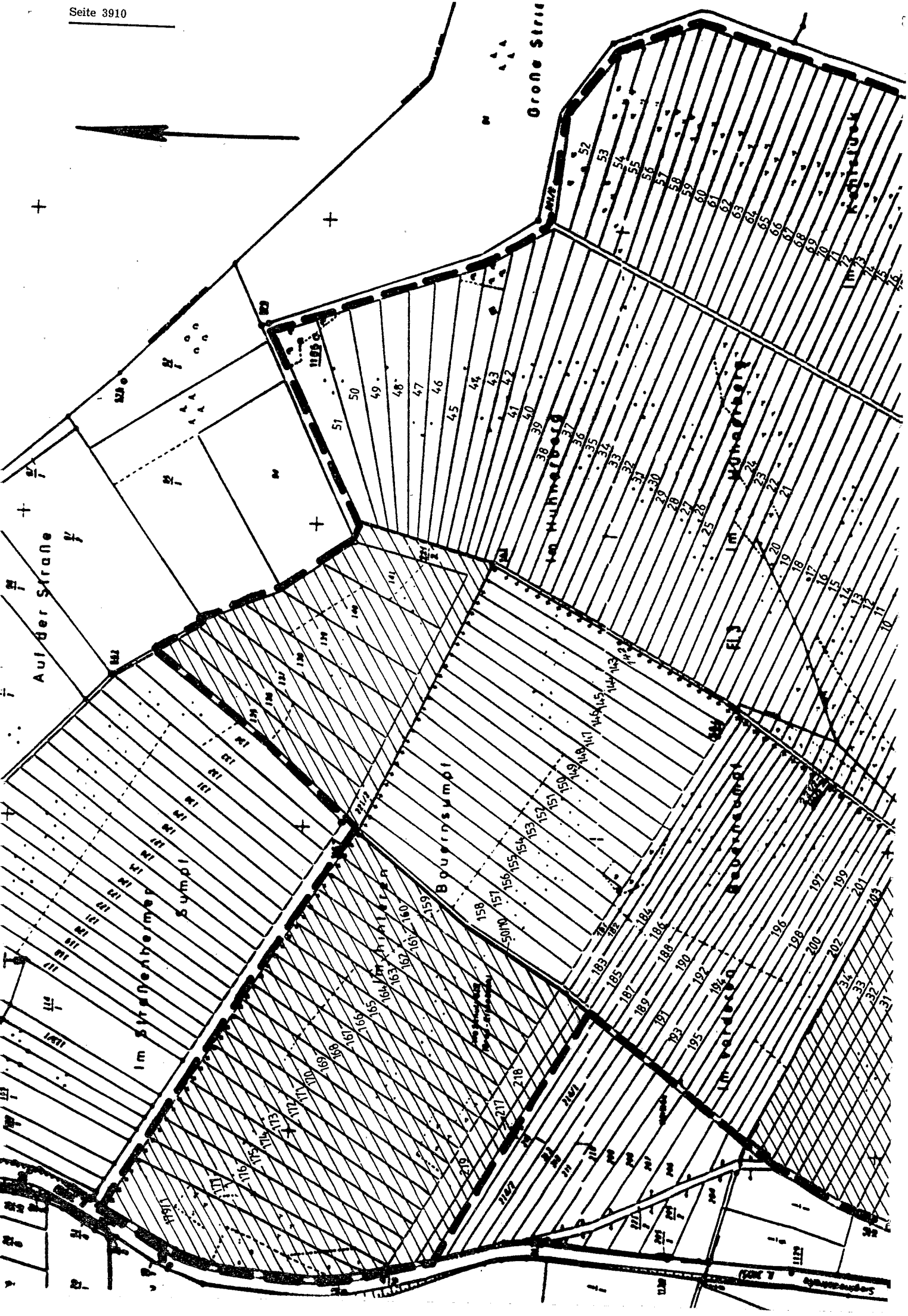
(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei der Entwicklung der Vegetation begünstigender Witterung, den Mahdtermin um bis zu 7 Tage zu dem in § 4 Nr. 17 festgesetzten Termin vorverlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die obere Naturschutzbehörde kann bei vorausgegangenen nassen Bodenverhältnissen den Termin für das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen auf maximal den 22. März verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung in § 4 Nr. 16 festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgegeben.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“
vom 5. Dezember 1994

--- Grenze des Schutzgebietes
/// Landschaftsschutzgebiet

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Grasellenbach
Gemarkung: Gras-Ellenbach
Flur: 2 und 3



4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs beschädigt oder beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhauften anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 4 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 4 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 4 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 4 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 4 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 4 Nr. 18 Tiere vor dem 1. Schnitt weiden läßt;
19. entgegen § 4 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 4 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 4. Dezember 1992 (StAnz. S. 3349) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3907

1276

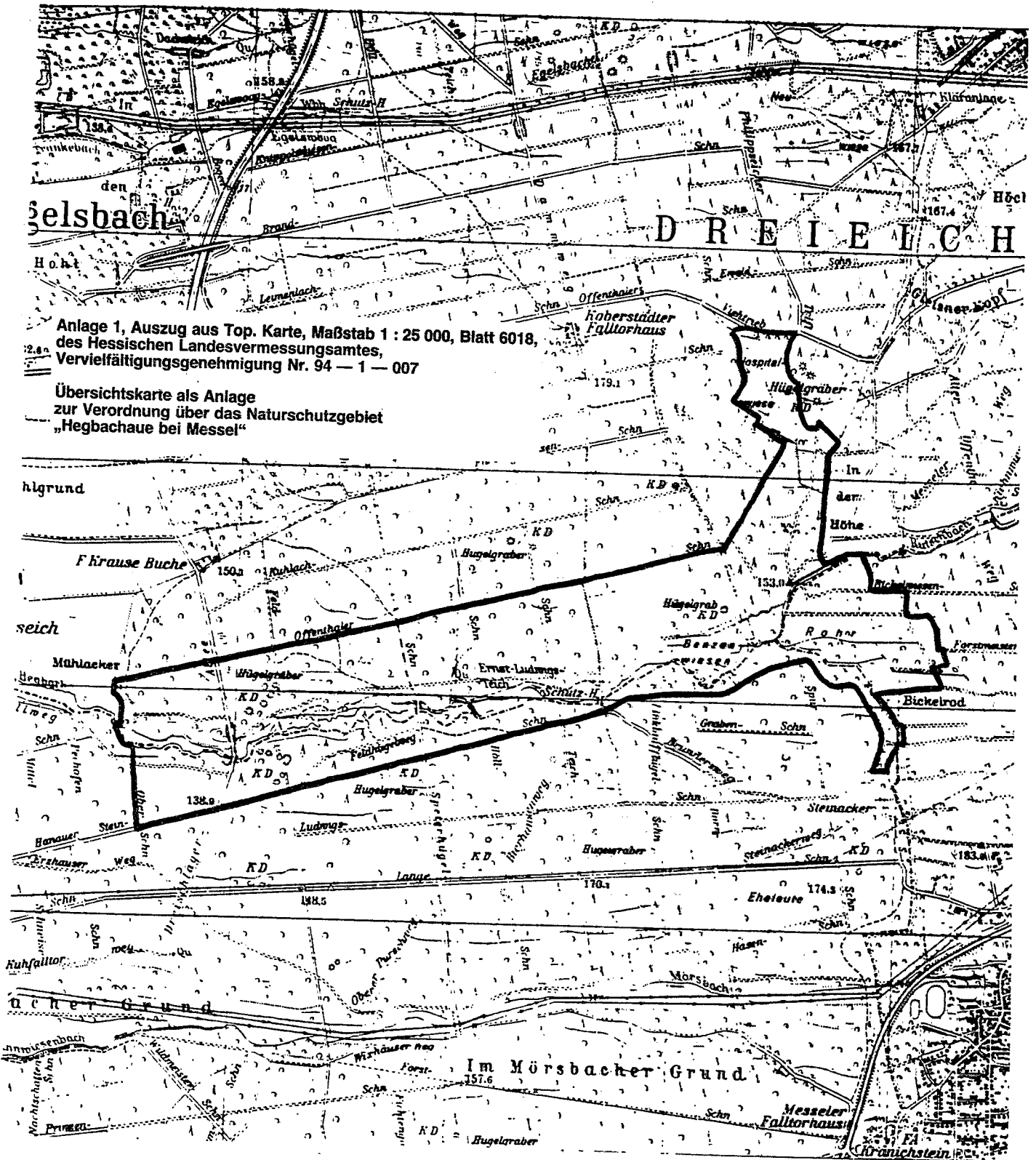
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hegbachaue bei Messel“ vom 9. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen und Altholzbestände beiderseits des Hegbaches und des Rutschbaches zwischen Messel, Offenthal und Egelsbach östlich der Bundesstraße 3 werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hegbachaue bei Messel“ besteht aus Flächen der Fluren 41, 42, 43, 44 und 52, Gemarkung Arheilgen, Stadt Darmstadt, Fluren 4 und 5, Gemarkung Messel, Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Fluren 6, 24, 25 und 26, Gemarkung Egelsbach, Gemeinde Egelsbach, Fluren 10, 12 und 46, Gemarkung Langen, Stadt Langen und Flur 15, Gemarkung Offenthal, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 228,36 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Hegbachaue bei Messel“
vom 9. Dezember 1994

--- Grenze des Schutzgebietes
... Reitwege

Stadt/Landkreis:	Darmstadt;	Offenbach	Dreieich,	Egelsbach;	Da.-Dieburg
Stadt/Gemeinde:	Darmstadt;	Langen,	Offenthal,	Egelsbach;	Messel
Gemarkung:	Arheilgen;	Langen,	15,	6, 24—26;	4, 5
Flur:	41—44, 52;	10, 12, 46			

EGELSBACH

Die Koberstadt

Fl. 25

161

Die Koberstadt

Fl. 6 Die Spitalwiese

In der Mühlwi

Fl. 44

Zwischen der Pechhofen, Lange und Feldschnaise

1/2

1/2

1/2

1/3

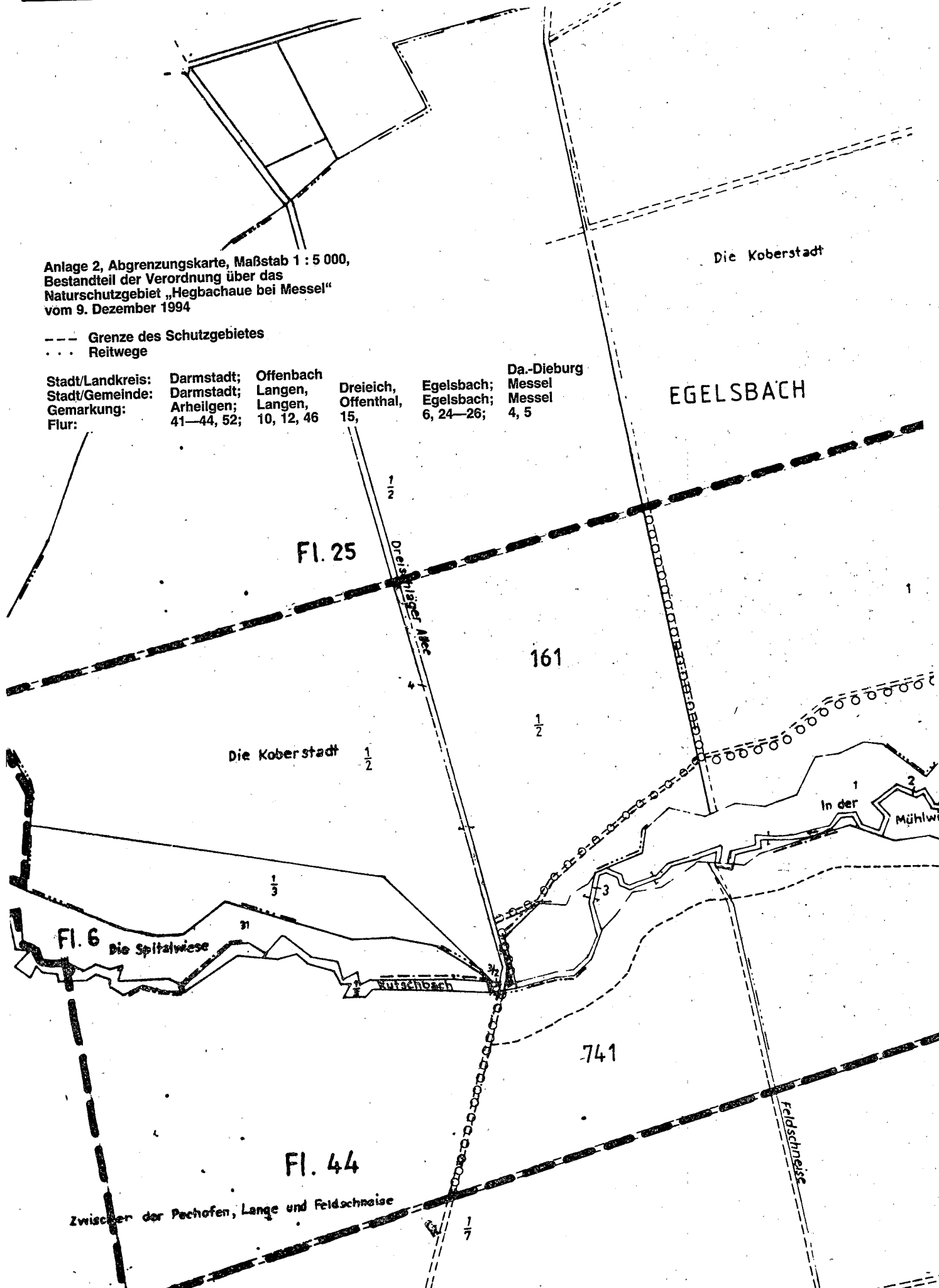
741

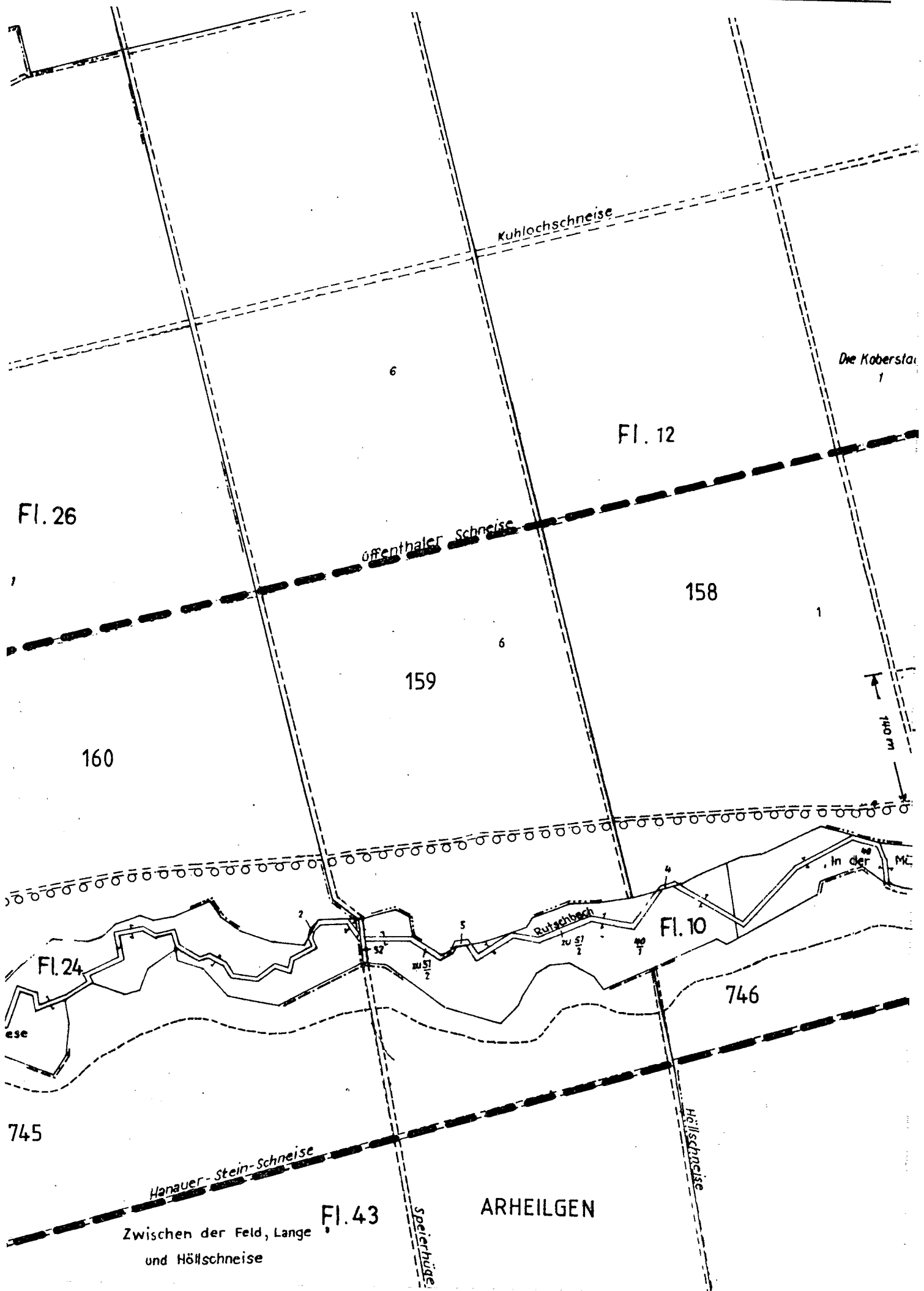
1/4

Dreieichläger Aue

Feldschnaise

Zurschbach





OFFENTHAL

Fl. 15

Auf dem
Judenfriedhof

Borncheseichen

Die Hanauer

Kobenstadt

Fl. 46

155

81

LANGEN

2
Der rauhe Wald.

156

wiese

Benzenwiese
3

751

Fl. 42

Im Bayerseeloch

Fl. 41

Linklaufwäldschneise

Bornschneise

Pelzschneise

Openthaler Schneise

Dammweg
180 m
zu St. 59
zu 7

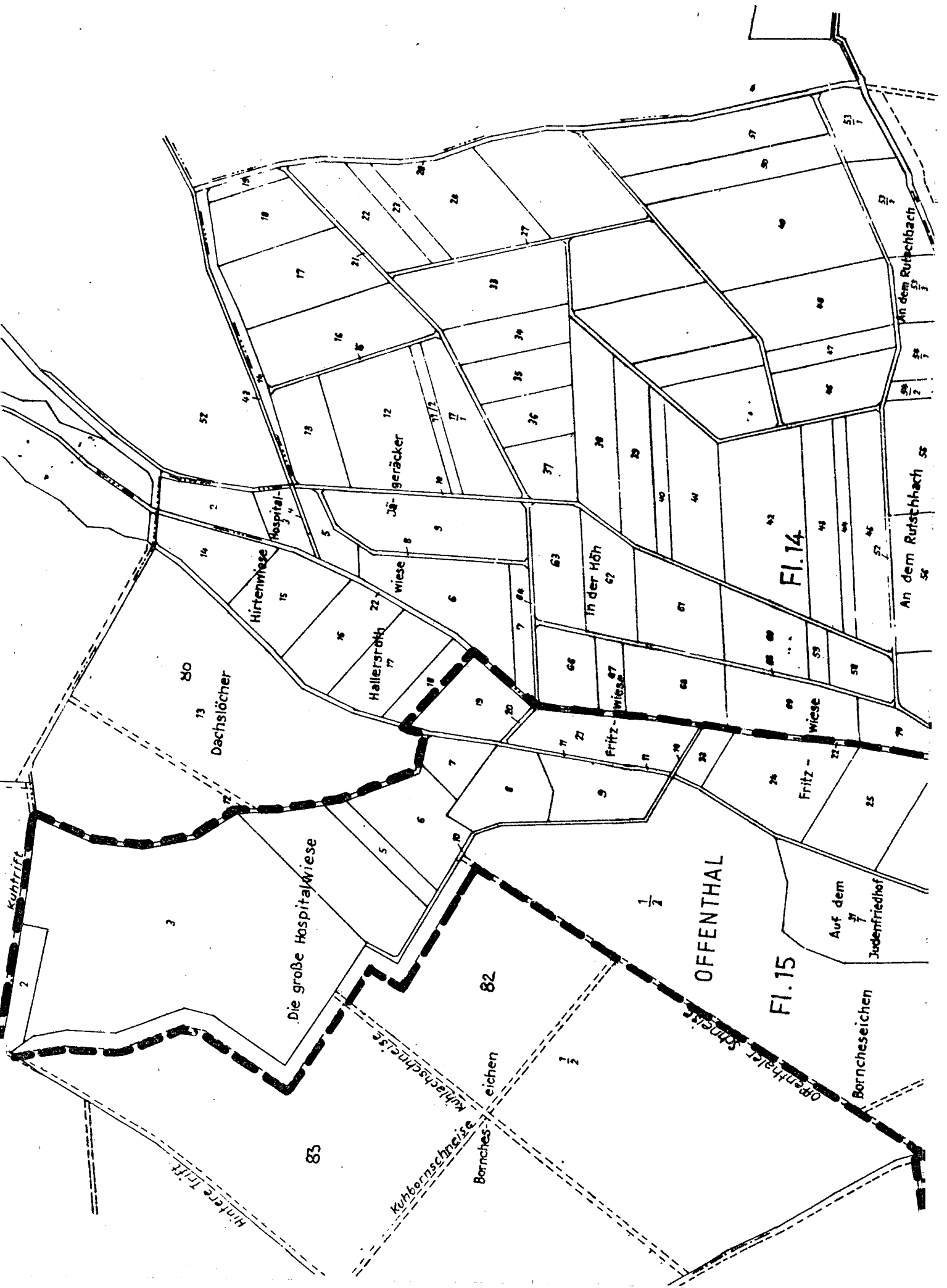
Graben

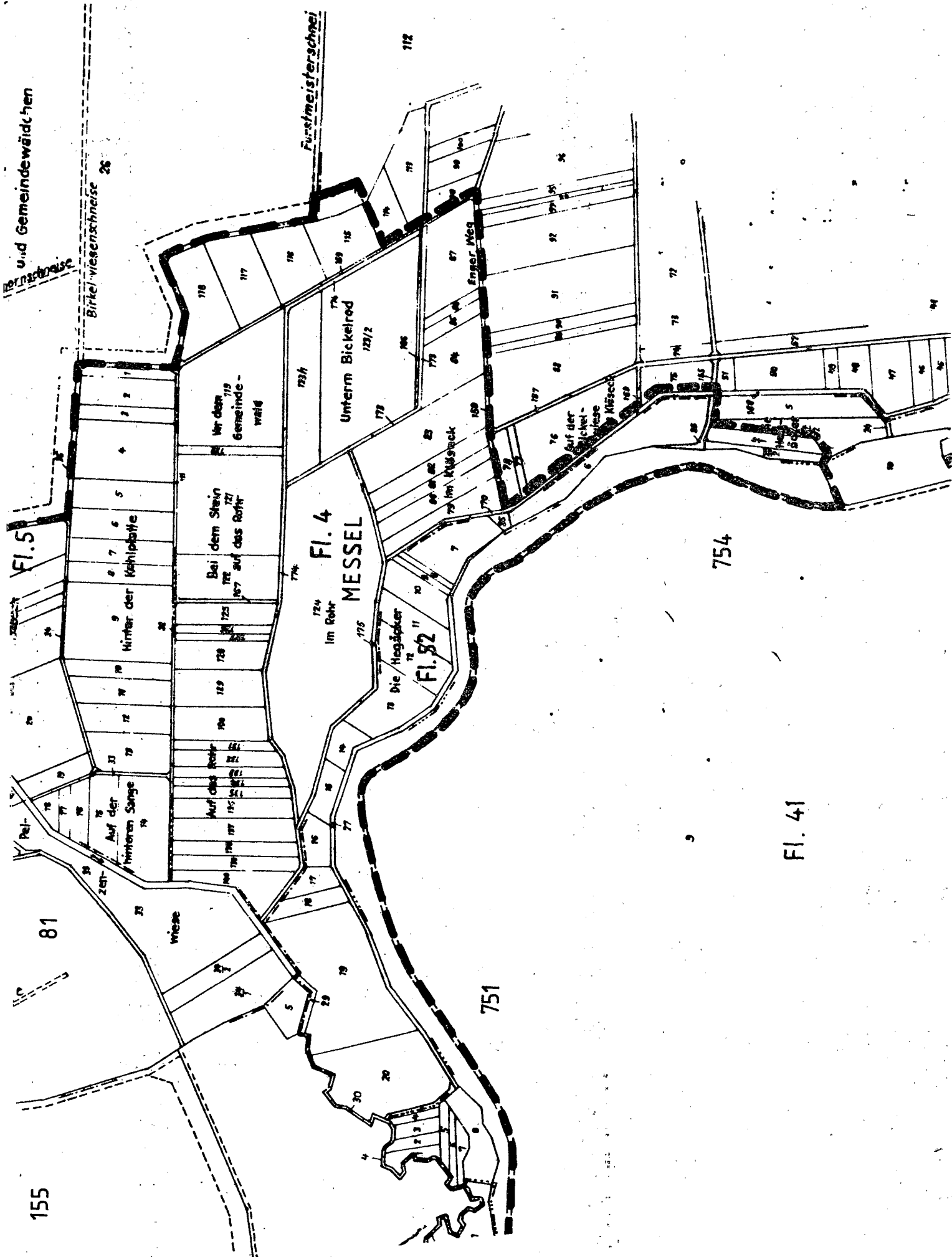
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Zeit
Auf d.
hintere

100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

6





sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Die in den Karten dargestellten Grenzlinien sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die charakteristischen Waldgesellschaften im Naturraum Messeler Hügelland und eine durch extensive Wiesennutzung entstandene Kulturlandschaft zu erhalten sowie die naturnahen Auen des Hegbaches und des Rutschbaches als Lebensraum einer Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu sichern. Schutz- und Pflegeziel sind die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, von unterschiedlichen Feuchtestufen bestimmten Wiesenvegetation, die Erhaltung und Förderung der Schilfröhrichte und Großseggenrieder und gezielte wissenschaftliche Untersuchungen der unbeeinflussten, natürlichen Entwicklung von Waldbeständen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Im Bereich der Staatswaldabteilung 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1 und 161 A 3 des Hessischen Forstamtes Langen;

- a) Biomasse jeder Art, wie Tiere, Pflanzen einschließlich Pilze, Pflanzenteile einschließlich Beeren-, Holz- oder Saatgut einzubringen oder zu entnehmen,
 - b) den Boden oder das Bodenleben zu beschädigen oder sonst zu beeinträchtigen oder Bodenmaterial einzubringen oder zu entnehmen,
 - c) Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Leitern, Schirme, Fütterungen oder Pirschwege zu errichten oder anzulegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung von Wiesen mit Rindern und Schafen in der Zeit vom 1. September bis 15. November, jedoch ohne Pferchhaltung;
3. die Beweidung bestehender Weideflächen mit Rindern und Schafen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. November, jedoch ohne Pferchhaltung;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
8. die Räumung bestehender Dränagen und Gräben ohne Sohlentvertiefung in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
9. das Reiten auf den dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wegen;
10. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwaldes dienen:
 - a) Überführung von Pappel- und Fichtenbeständen in die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften,
 - b) Einzelstammnutzung zur Mischwuchs- und Standraumregulierung,
 - c) einzelstammweise Nutzung des Altbestandes zur Förderung der Verjüngung,
 - d) Aufarbeitung von Kalamitätsholz unter Belassung von mindestens 20% Totholz in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März durch bodenschonende Aufarbeitungsverfahren unter Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 18 genannten Staatswaldabteilungen;
11. Die Durchführung forstökologischer Untersuchungen in den Staatswaldabteilungen 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1, 161 A 3 und 162 A des Hessischen Forstamtes Langen;
12. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, außer Hase, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd und ohne die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
13. die Neuerrichtung und Unterhaltung von landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 18 genannten Staatswaldabteilungen;
14. Abfischmaßnahmen am Ernst-Ludwig-Teich zur Herstellung eines heimischen Fischbestandes.

§ 5

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann bei vorausgegangenem nassen Bodenverhältnissen den Termin für das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen bis maximal zum 1. April verlegen. Die Terminänderung wird spätestens 10 Tage vor dem durch die Ver-

ordnung in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin ortsüblich bekanntzugeben.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 im Bereich der Staatswaldabteilung 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1 und 161 A 3 des Hessischen Forstamtes Langen:
 - a) Biomasse einbringt oder entnimmt,
 - b) den Boden oder das Bodenleben beschädigt oder sonst beeinträchtigt oder Bodenmaterial einbringt oder entnimmt,
 - c) Jagdeinrichtungen errichtet oder anlegt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hegbache bei Messel“ vom 5. Oktober 1990 (StAnz. S. 2352), geändert durch Verordnung vom 27. September 1993 (StAnz. S. 2635), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 52/1994 S. 3912

1277

Meisterprüfung in der Ver- und Entsorgung im Frühjahr 1995

Der fachübergreifende und der fachspezifische Teil der Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“ oder „Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin“ findet am 24., 25., 27. und 28. April 1995 in Gießen statt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus § 2 der Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415) i. V. m. §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Ver- und Entsorgung vom 19. Juni 1990 (StAnz. S. 1417).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 100,— DM zu entrichten; für die Prüfung werden Auslagen in Höhe von 650,— DM erhoben.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 24. Februar 1995 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 39 a, 64278 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich, unter Beachtung der Anmeldefrist, zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Nachweis über Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Fortbildung,
- b) Nachweis über die gemäß §§ 8, 9 der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen,
- c) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der/die Antragsteller/in an einer Prüfung gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bereits teilgenommen hat,
- d) ggf. eine Bescheinigung gemäß § 23 der Prüfungsordnung.

Darmstadt, 9. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 a 18/19

StAnz. 52/1994 S. 3919

1278

Genehmigung der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. August 1994 errichtete Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 28. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 343
StAnz. 52/1994 S. 3919

1279

Genehmigung der Stiftung Giersch, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 14. November 1994 errichtete Stiftung Giersch, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 28. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 346
StAnz. 52/1994 S. 3919

1280

Genehmigung der Mary Anne Kübel Stiftung, Sitz Waldmichelbach

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. November 1994 errichtete Mary Anne Kübel Stiftung, Sitz Waldmichelbach, mit Stiftungsurkunde vom 30. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 30. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (1) — 26
StAnz. 52/1994 S. 3919

1281

Zweckänderung der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, Sitz Bensheim

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich auf Antrag des Stifters den Zweck der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, Sitz Bensheim, geändert.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung lautet nunmehr wie folgt:

- 3) Förderung der Wohlfahrtspflege, insbesondere in Indien
„Fortsetzung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Institutionen, die insbesondere in den Bereichen:
- Förderung der Gesundheitspflege und Verhinderung bzw. Vorbeugung von Seuchengefahr,
 - Förderung von Jugend- und Kinderpflege und Jugend- und Kinderfürsorge,
 - Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung
- tätig sind, als Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere in Indien.

Darmstadt, 30. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (1) — 26

StAnz. 52/1994 S. 3920

1282

Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370)

Am 5. Dezember 1994 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften zugelassen worden:

Praxis von Dr. med. Alina Leonhardt, Sophienstraße 56, 60487 Frankfurt am Main.

Darmstadt, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b — 18 h 44/01

StAnz. 52/1994 S. 3920

1283

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenscheider Holz“ vom 8. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Moor-, Sumpf- und Wiesengesellschaften sowie die Waldgesellschaften westlich von Rabenscheid werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rabenscheider Holz“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Rabenscheider Holz“, „Ketzerebach“, „Seeweg“, „Ochsenhute“, „Wartweg“, „Metzelhecke“, „In der Haiger“, „Fröhn Stück“ und „Im Strütchen“ in der Gemarkung Rabenscheid der Gemeinde Breitscheid und in dem Gemarkungsteil „Katzhausen“ in der Gemarkung Waldaubach der Gemeinde Driedorf im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des Vegetationskomplexes montaner Moor-, Sumpf- und Wirtschaftswiesengesellschaften. Die Waldbereiche sind als standortgerechte, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubmischwälder zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze, Steine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild und Fische zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der zugelassenen Wege oder der ausgewiesenen Wanderwege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, die Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Beweidung der bestehenden Koppelweiden (Gemarkung Rabenscheid Flur 1, Nr. 35/1, 45, 47, Flur 6 Nr. 20, 21, 22, 24, 291) in der Zeit vom 15. Mai bis 15. November mit Rindern;
 - b) die extensive Nachbeweidung der nicht unter 1 a) genannten Grünlandflächen mit Rindern ab dem 15. August;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:

- a) die mittelfristige Entnahme der Nadelgehölze im Bereich des potentiellen Bach-Eschen-Erlenwaldes;
 - b) die mittelfristige Einleitung der Umwandlung sowie die Umwandlung der Nadelholzreinbestände in einen der natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald;
 - c) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz;
 - d) die Ergänzung und Pflege der bachbegleitenden Erlenmischwälder unter Belassung eines hohen Anteils an starken Überhältern;
 - e) Maßnahmen des Waldschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 - f) die Lagerung des anfallenden Holzes entlang der vorhandenen Wege;
- 3. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
 - 4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 5. die extensive Teichbewirtschaftung am Teich Flur 6, Gemarkung Rabenscheid, Nr. 6 und 7 mit Forellen, jedoch ohne Zufütterung, Kalkung und Neueinsatz von Karpfen.

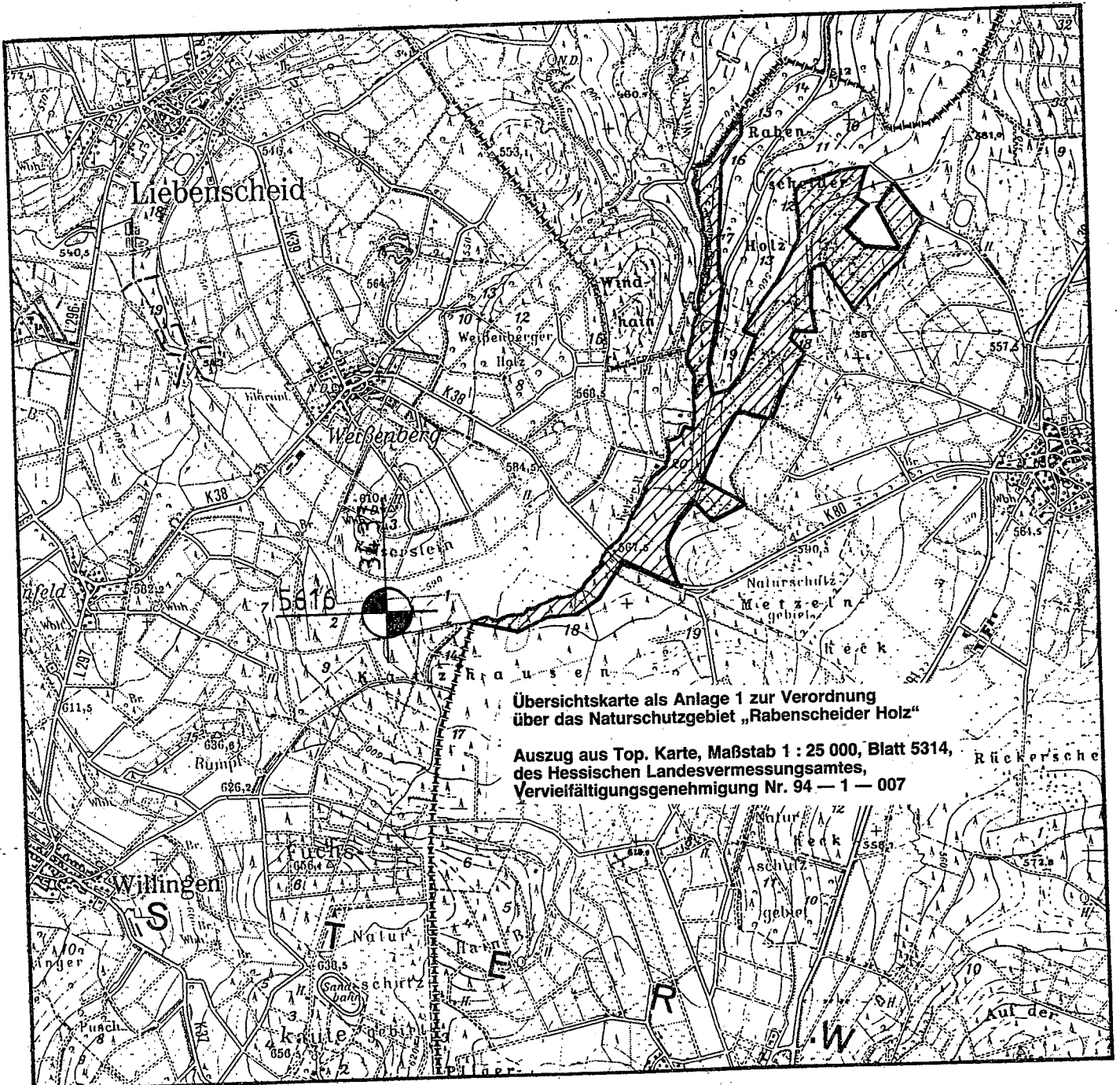
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze, Steine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

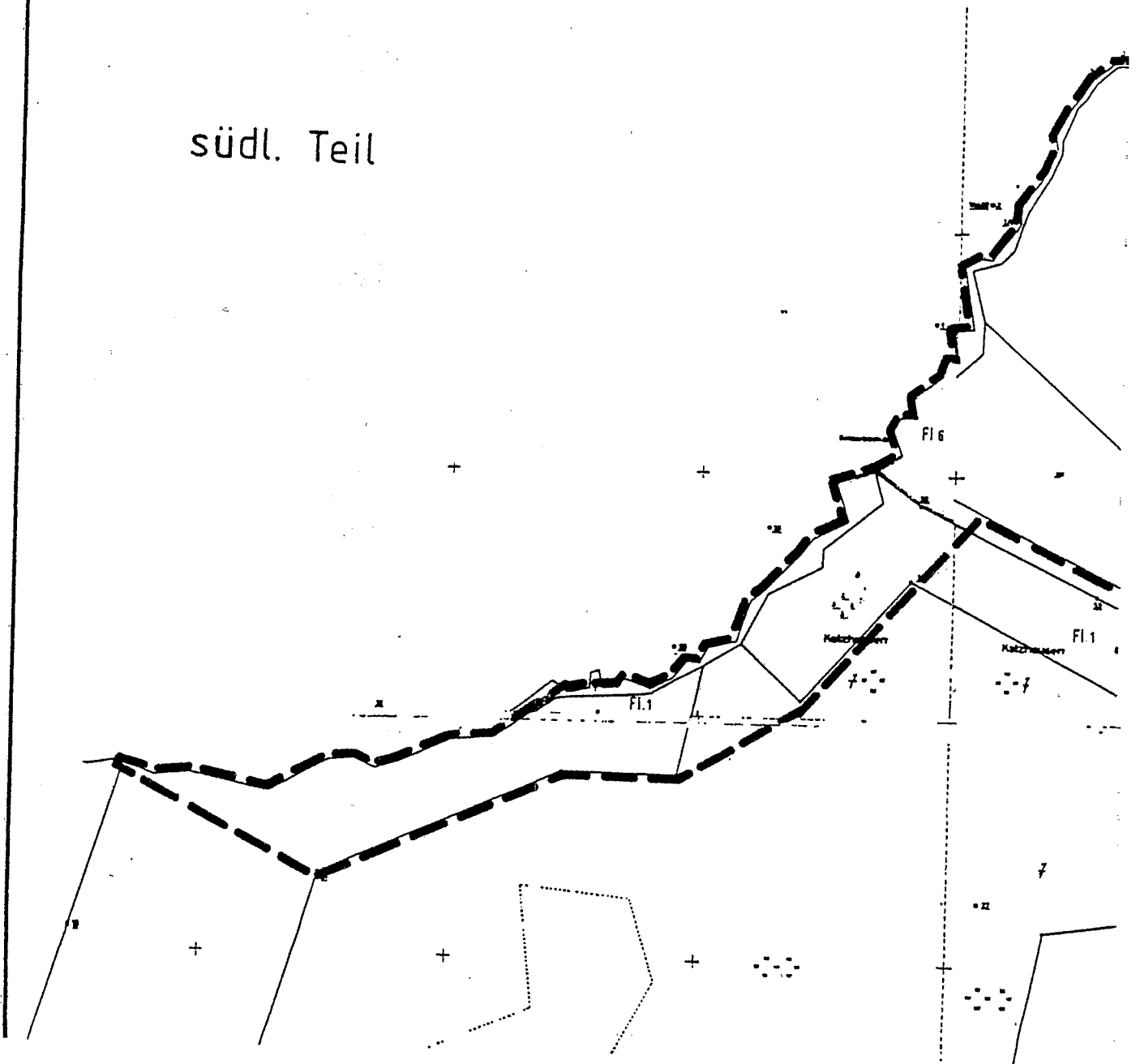


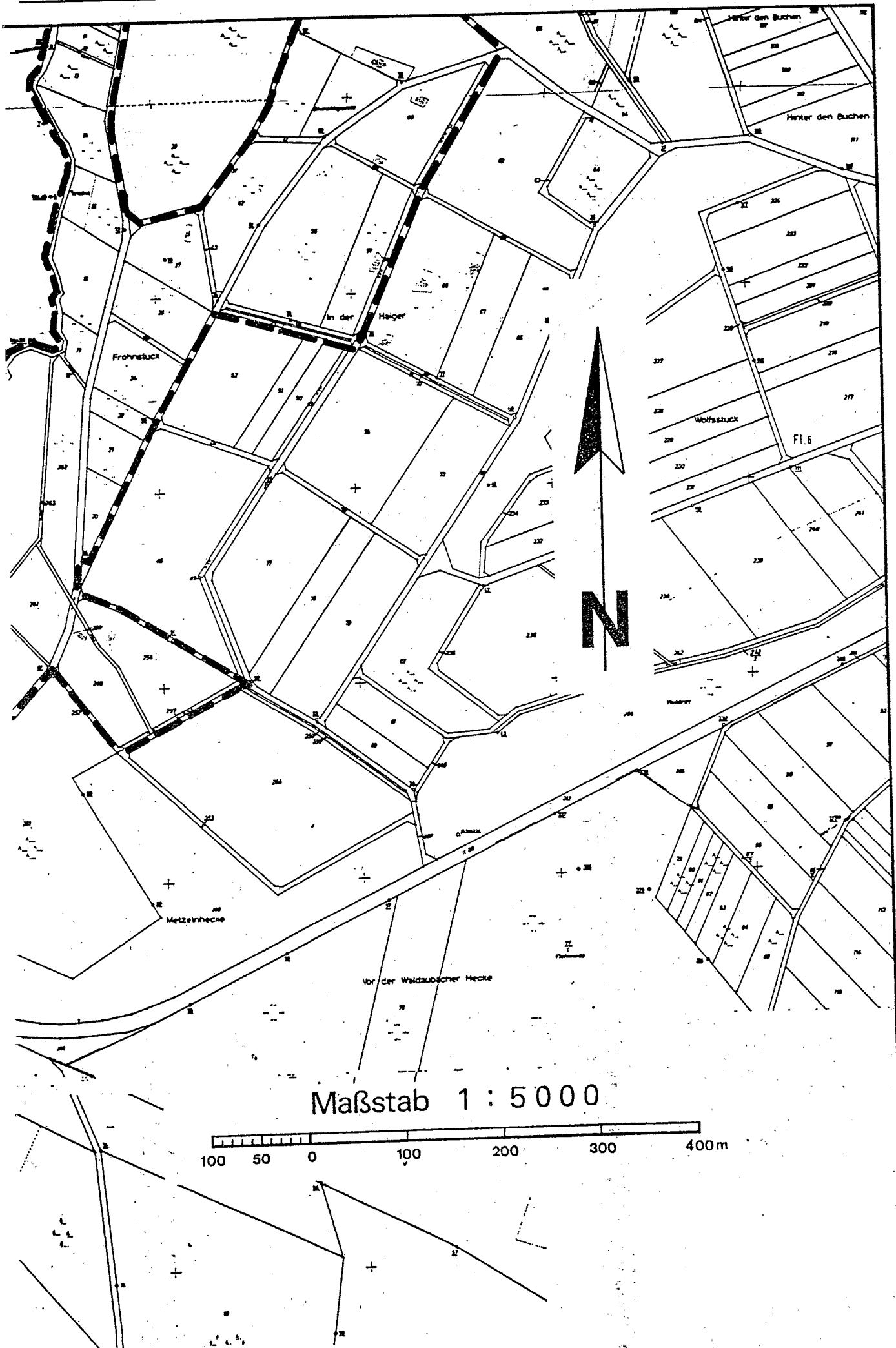
**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rabenscheider Holz“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**

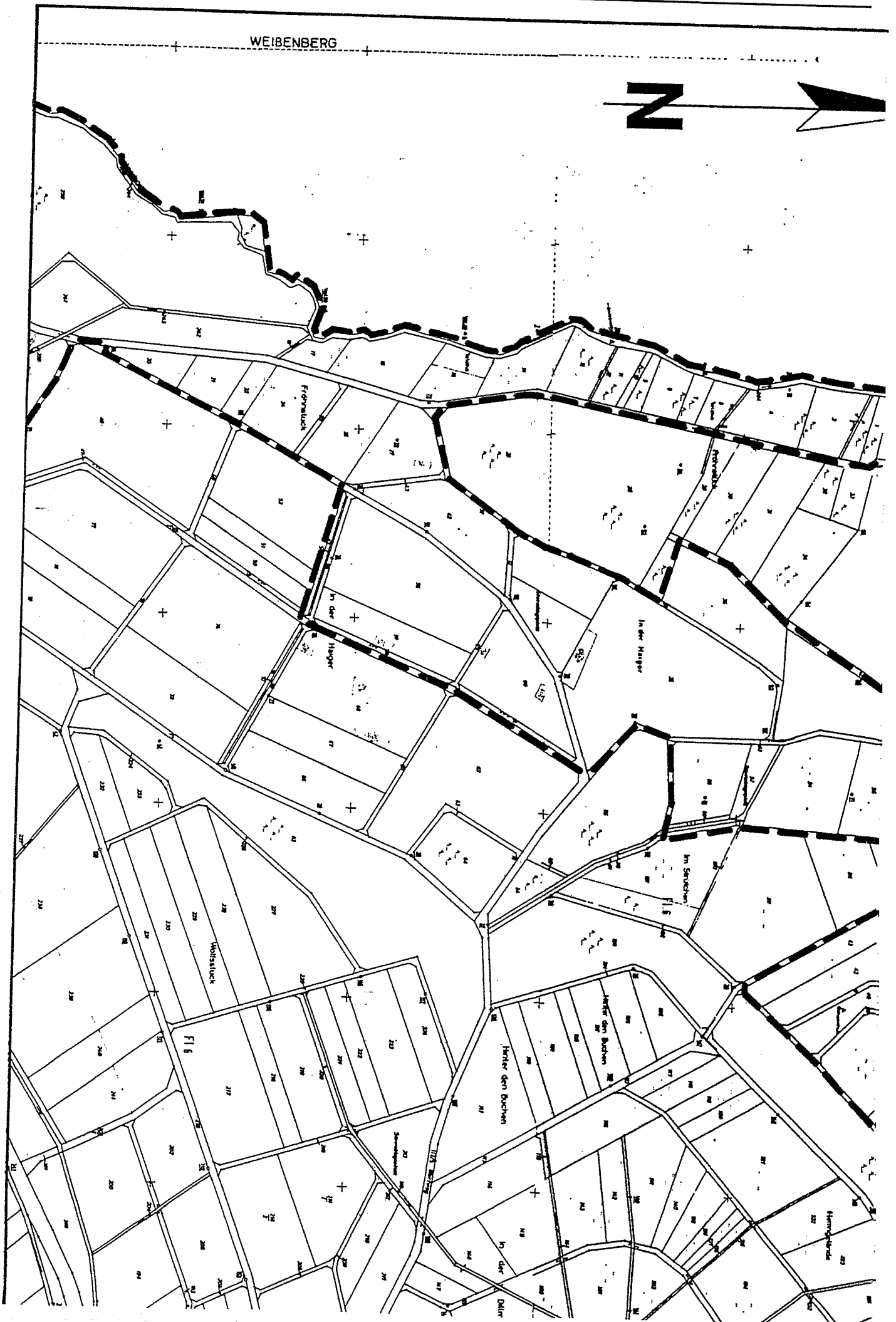
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill
Gemeinde: Driedorf und Breitscheid
Gemarkung: Waldaubach; Rabenscheid
Flur: 1; 1 u. 6

südl. Teil

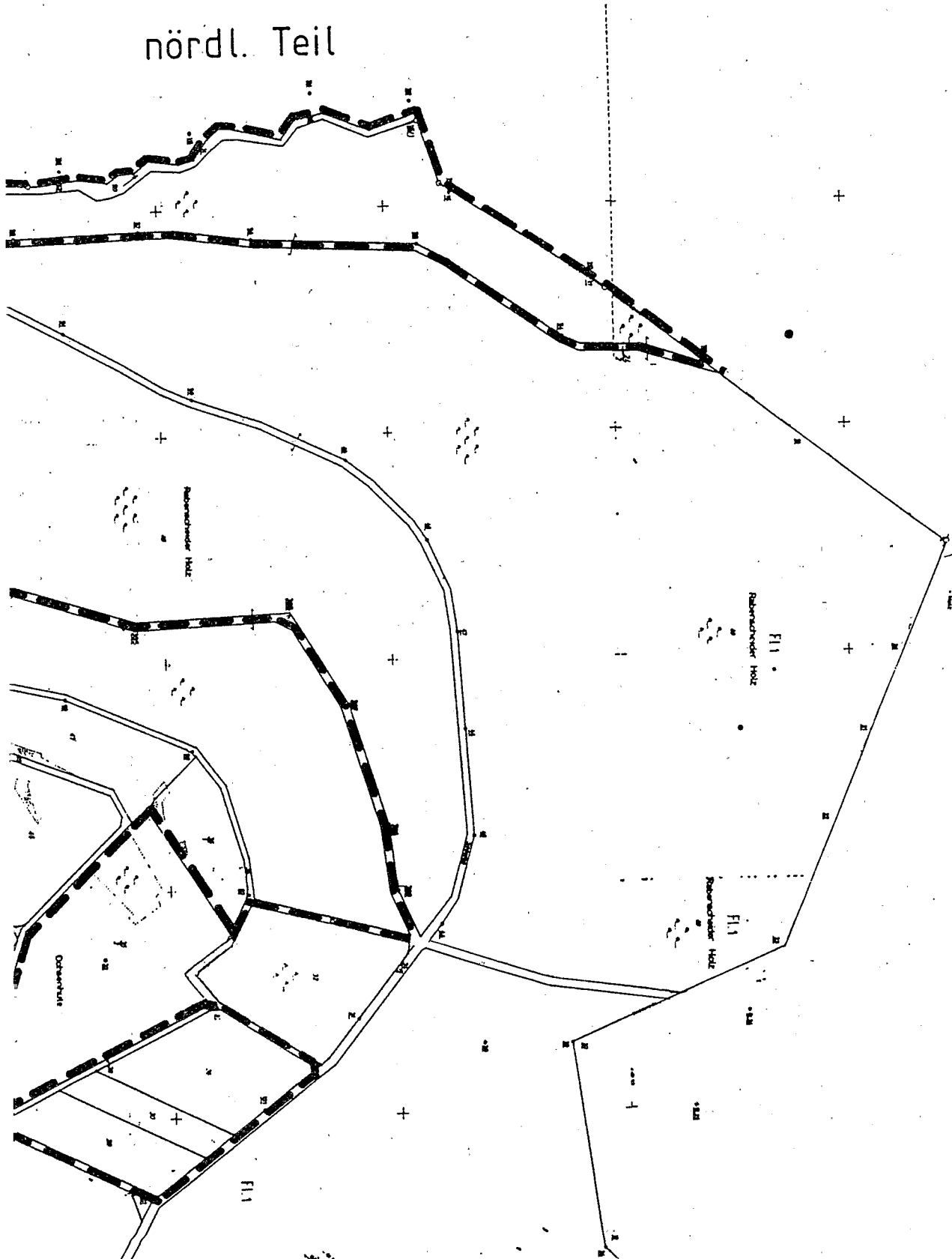






Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rabenscheider Holz“

nördl. Teil



4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild und Fische füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der ausgewiesenen Wanderwege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Wiesen vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 8. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 52/1994 S. 3920

1284

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ vom 12. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Grünlandgesellschaften, Heckenstrukturen und Waldbereiche des Hohen Steins östlich von Garbenteich werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Hohen Stein“, „Hinter dem Helgenwald“, „Zwischen den Wäldern“, „Helgenwald Seehecke“ und „Seehecke“ in der Gemarkung Steinbach der Gemeinde Fernwald und in dem Gemarkungsteil „Johanneshölzchen“ in der Gemarkung Garbenteich der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 10,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Basaltrücken des Hohen Steins mit seinem Enzian-Schillergrasrasen, den mageren Glatt-haferwiesen, Feuchtwiesen und Heckensäumen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration und Wiederausbreitung der Magerrasen und Glatt-haferwiesen durch extensive Schafbeweidung und sukzessive Umwandlung der nicht standortgerechten Fichtenbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Rindvieh oder Pferde weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Nutzung des in der Flur 10, Flurstück 30 der Gemarkung Steinbach gelegenen Wildackers mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung einer artenreichen Ackerunkrautgesellschaft und zur Vermeidung übermäßiger Schwarzwildschäden, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Nutzung der Wegeparzellen Nr. 25, 26 und 33 in der Flur 10 der Gemarkung Steinbach und der Wegeparzelle Nr. 4 in der Flur 5 der Gemarkung Garbenteich im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Ackerflächen;
4. die sukzessive Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes auf dem Flurstück 28 der Flur 10 der Gemarkung Steinbach in Grünlandgesellschaften mit Magerrasencharakteristik;

- 5. die Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes auf dem Flurstück 9 der Flur 10 der Gemarkung Steinbach in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in dem umgewandelten Fichtenbestand, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
- 6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Kaninchen;
- 7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

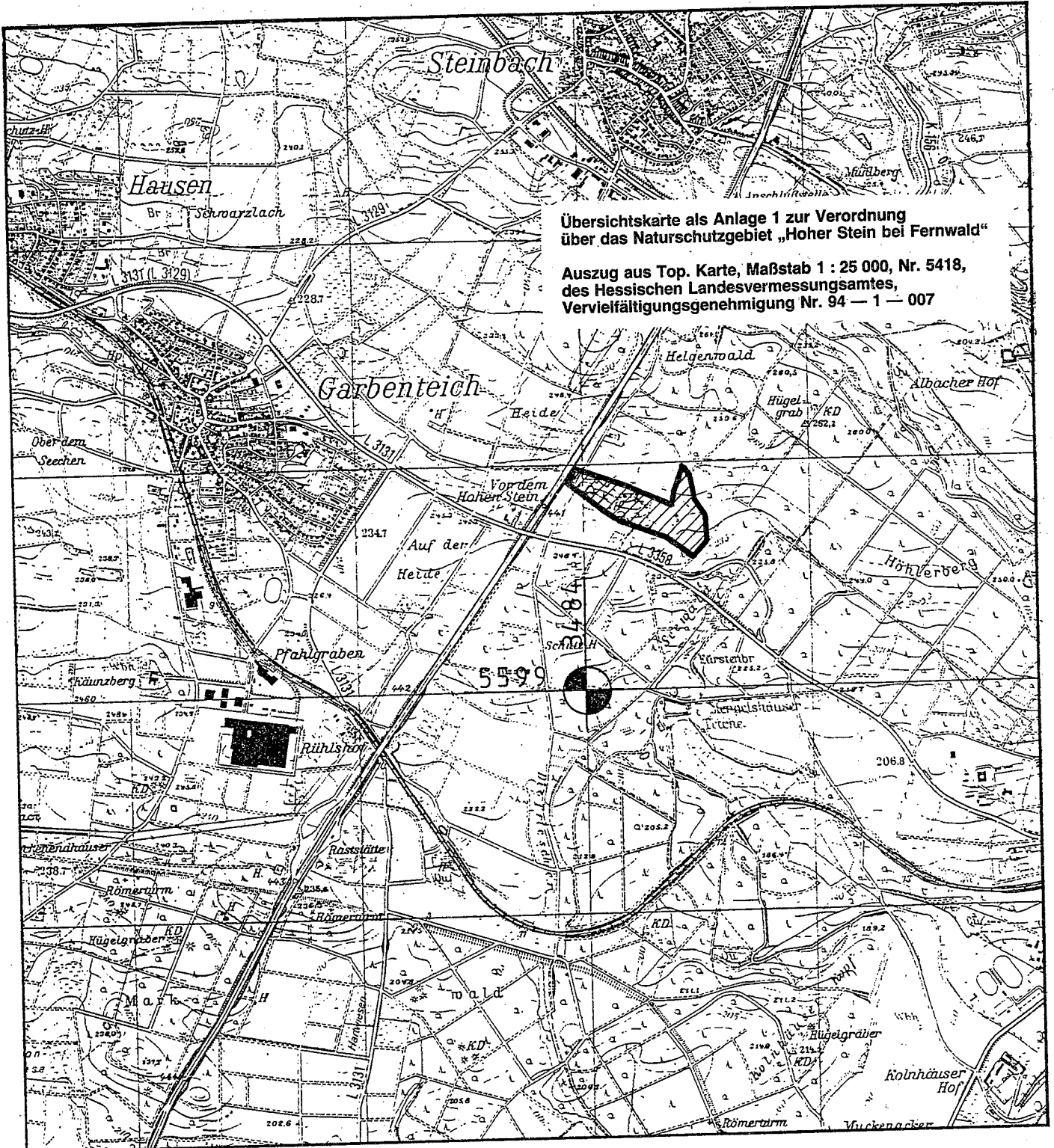
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

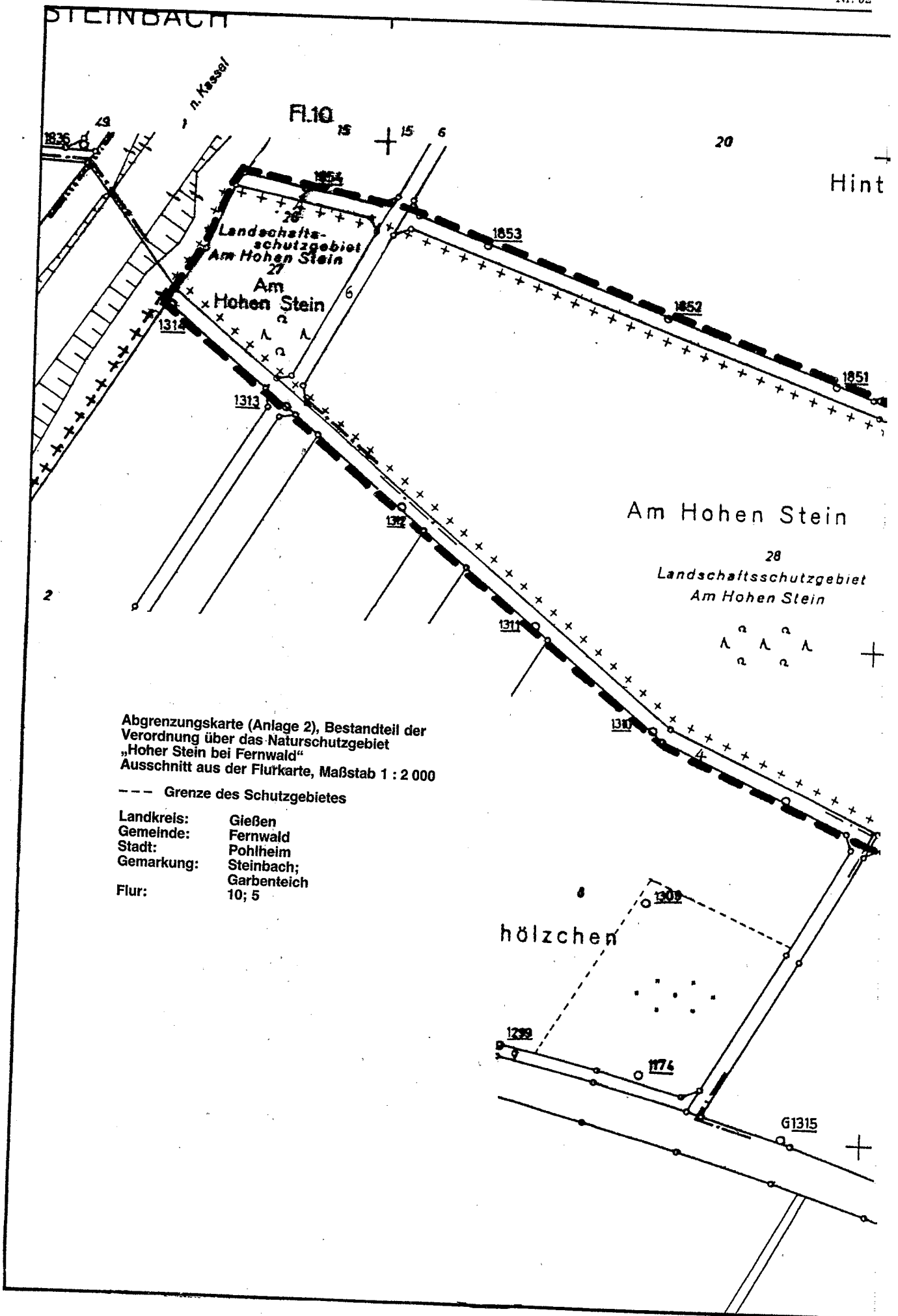
§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

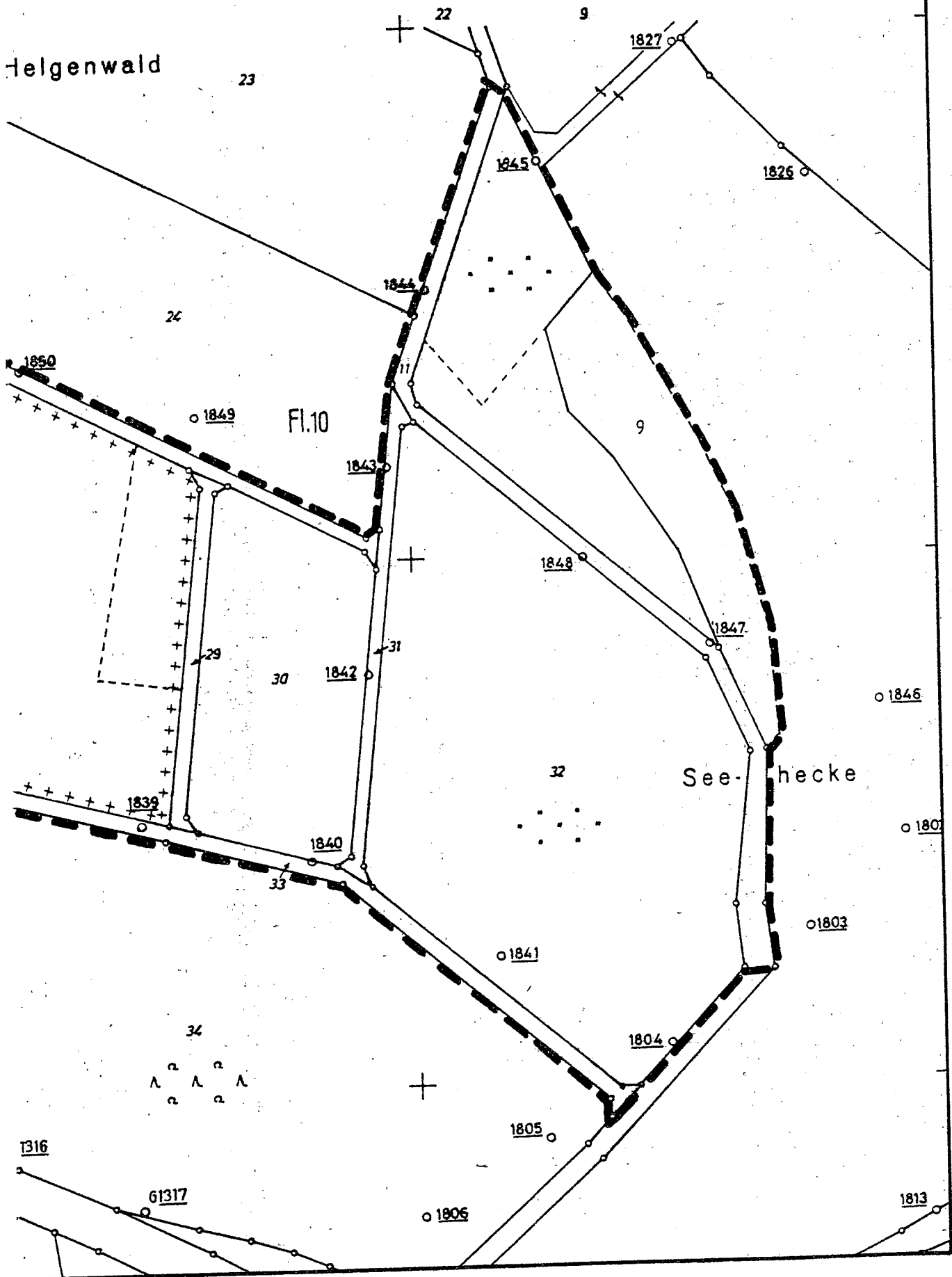


Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5418, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007



STEINBACH

Helgenwald



4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Rindvieh oder Pferde weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 12. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3926

1285

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 65926 Frankfurt am Main

Mit Bescheid vom 13. Dezember 1994, Az.: 32 — GT/53 o 06.05.02 G — FWH H780 4/92, wurde der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main, eine Genehmigung zum Betrieb einer bestehenden gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 zu Forschungszwecken zu gewerblichen Zwecken erteilt.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) und § 69 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag seiner Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Zustellung) von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden. Die Gründe, aus der sich die Pflicht zur Beteiligung im Verfahren ergeben, sind darzulegen.

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 11. Februar 1992, in der Fassung vom 20. April 1993, wird der Hoechst AG, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main — im folgenden Betreiberin genannt —, die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in Frankfurt am Main, Gemarkung Schwanheim, Flur 29, Flurstück 4/14, im Gebäude H780, Biologika Süd, Erdgeschoß, Nord-West-Ecke, im Bereich der Achsen H-G/V-VI eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 1 zu gewerblichen Zwecken zu betreiben und das Vorhaben

„Einfrieren und Lagern gentechnisch veränderter Mikroorganismen der Sicherheitsstufe 1 in flüssigem Stickstoff“ durchzuführen.

Zulässig ist die Lagerung des gentechnisch veränderten *Saccharomyces cerevisiae* Stammes Y 79 (Trp-1⁻, Leu-2⁻), welcher den Vektor pY alpha f ADH II HIRK LTY (Trp-1⁻) mit einem chemisch synthetisierten Hirudingen enthält.

2. Die Lagerung weiterer gentechnisch veränderter Organismen der Sicherheitsstufe 1 zu Forschungszwecken ist unter Beachtung der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) zulässig.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 22 Abs. 1 GenTG andere, die gentechnische Anlage betreffende Entscheidungen, insbesondere des Baurechts, mit ein.
4. Die erteilte Genehmigung erlischt, auch soweit sie als Zustimmung gilt, wenn die Inhaberin die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb nimmt. Zeiten, in denen die Genehmigungsinhaberin den Bescheid wegen schwebender Unwirksamkeit nicht nutzen kann, unterbrechen den Lauf der Fristen.

Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund des Art. 1 Nr. 31 b (§ 41 Abs. 6 GenTG) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2059) sowie der §§ 8 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) i. V. m. § 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem GenTG vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335), zuletzt geändert mit Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95).

Ein Projektleiter, sowie zwei stellvertretende Projektleiter und ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit wurden bestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage. Die Auflagen betreffen u. a. den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Arbeitstechnik und abfalltechnische Belange.

Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (s. o.) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gießen, 13. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen
32 — GT/53 o 06.05.02 G —
FWH H780 4/92

StAnz. 52/1994 S. 3930

1286

KASSEL

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ —

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1994 (StAnz. S. 1756), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig ver-

wahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Magistrat der Stadt Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Bosestraße 15, 34121 Kassel, sowie bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten.“
3. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „obere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dies gilt nicht für den § 3 Abs. 4.“

b) Als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

- „(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 3 Abs. 2 zu verbieten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 ist die untere Naturschutzbehörde.
- (4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 4 ist die obere Naturschutzbehörde.“

6. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 2

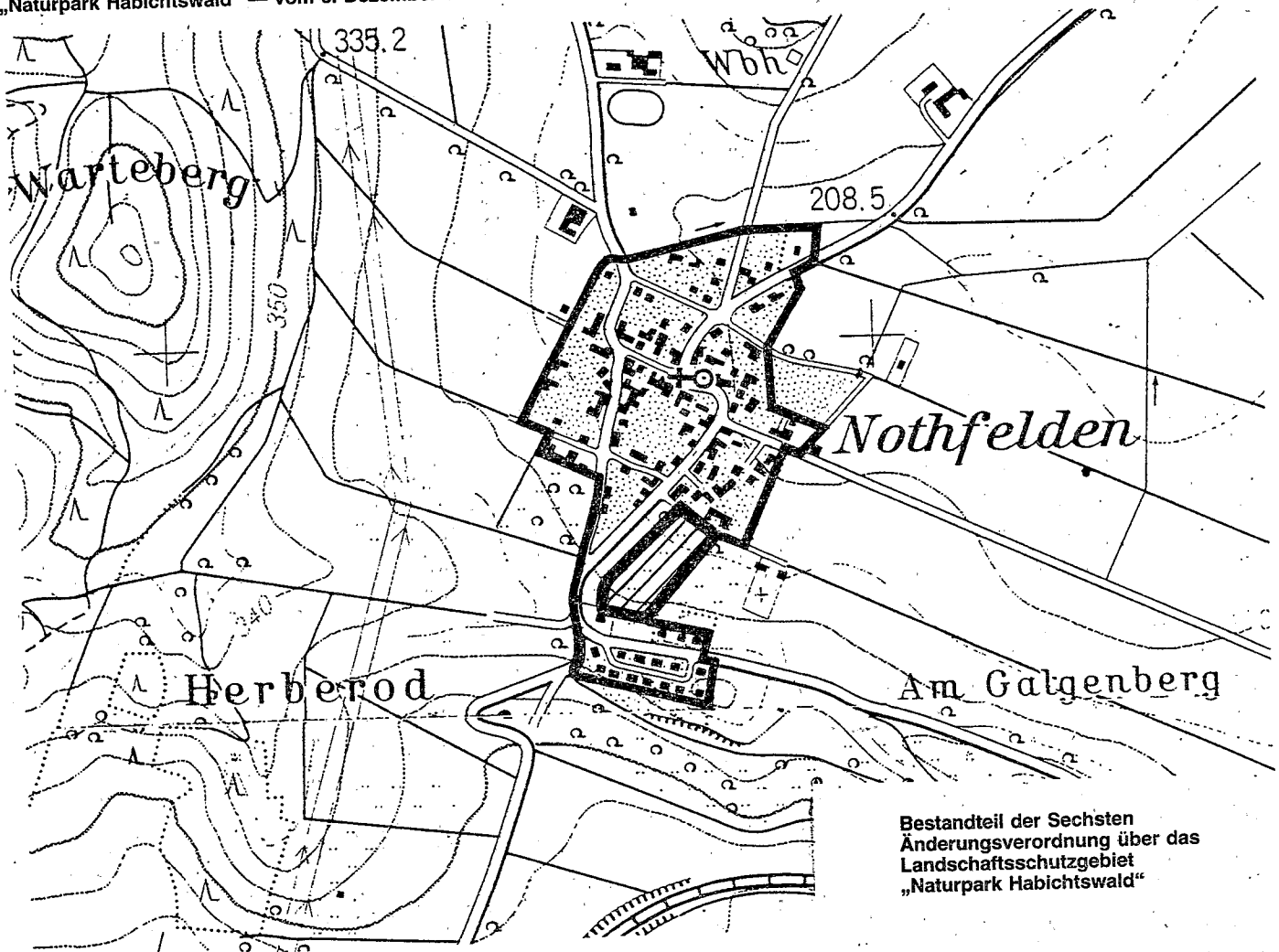
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

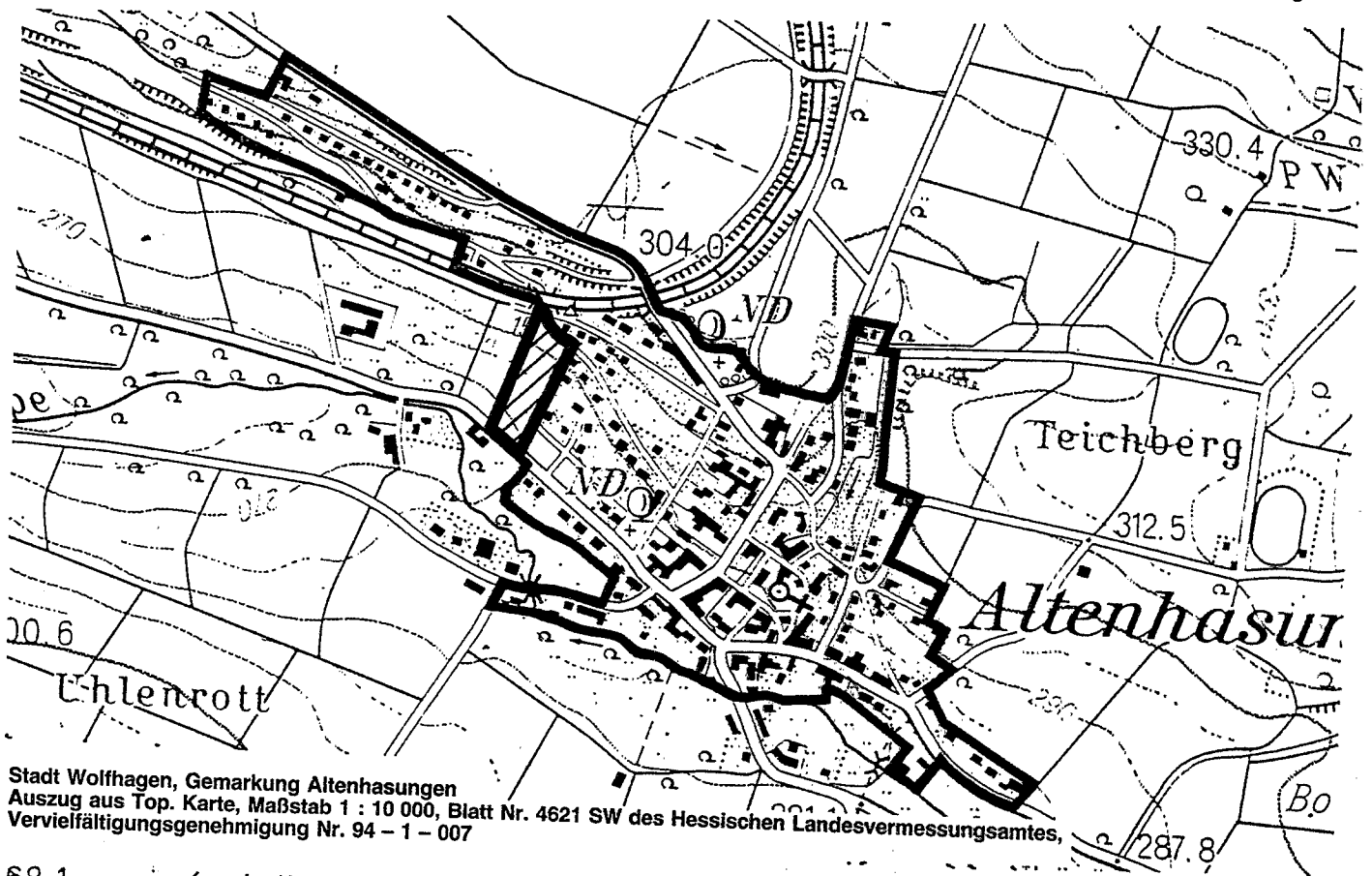
StAnz. 52/1994 S. 3930

Anlage 1 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994

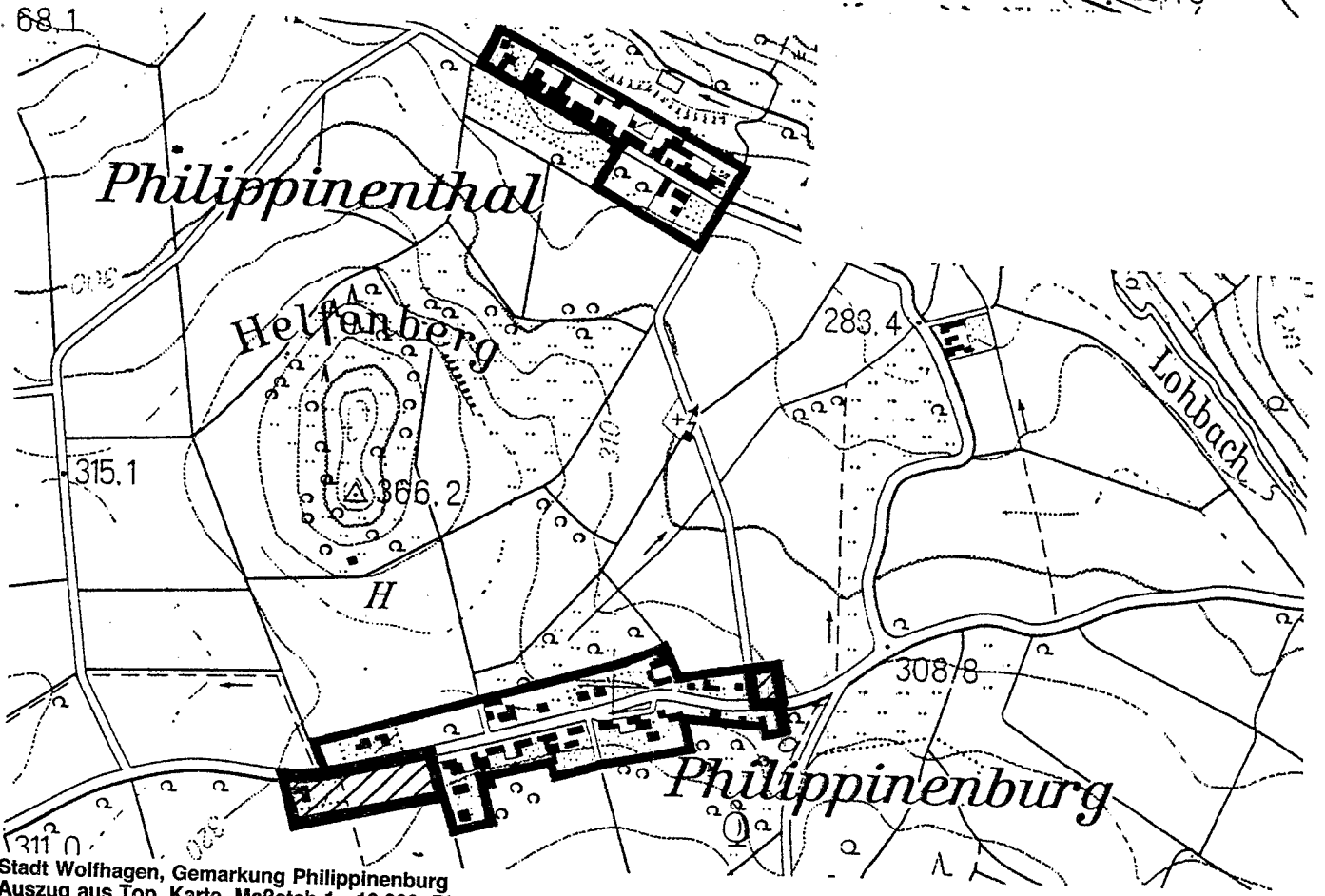


Stadt Wolfhagen, Gemarkung Nothfelden
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4621 NW/SW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994

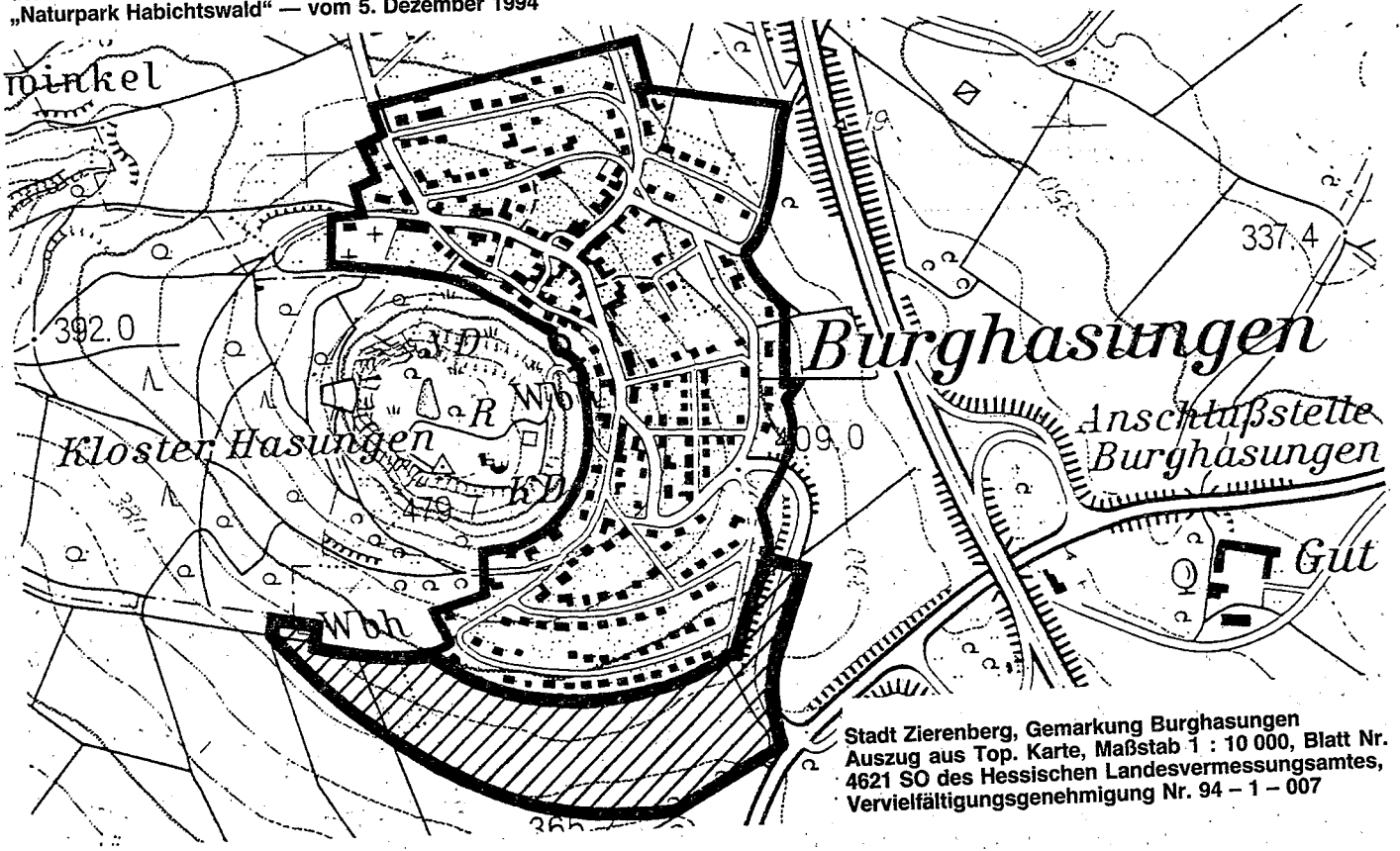


Stadt Wolfhagen, Gemarkung Altenhasungen
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4621 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

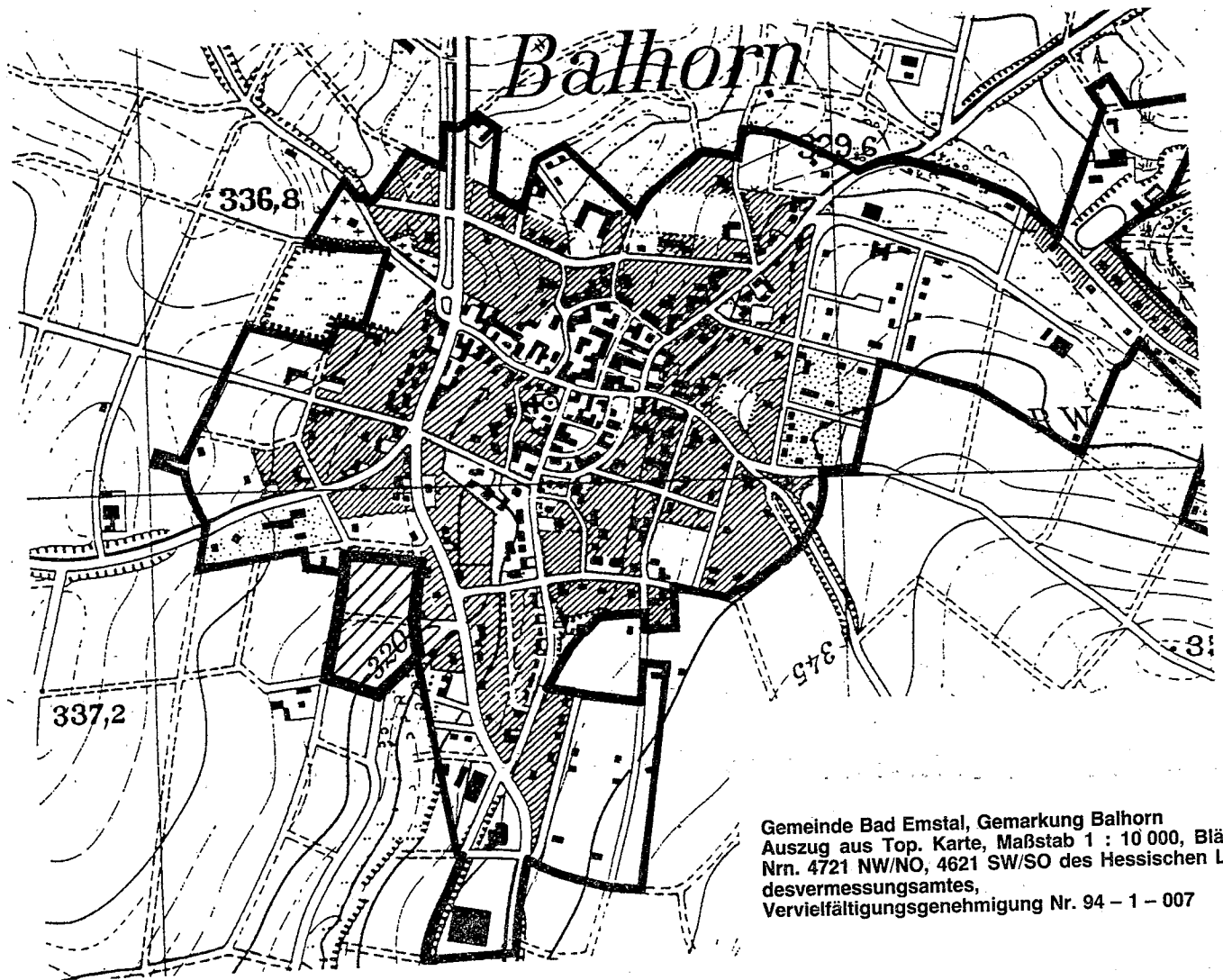


Stadt Wolfhagen, Gemarkung Philippinenburg
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4621 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994

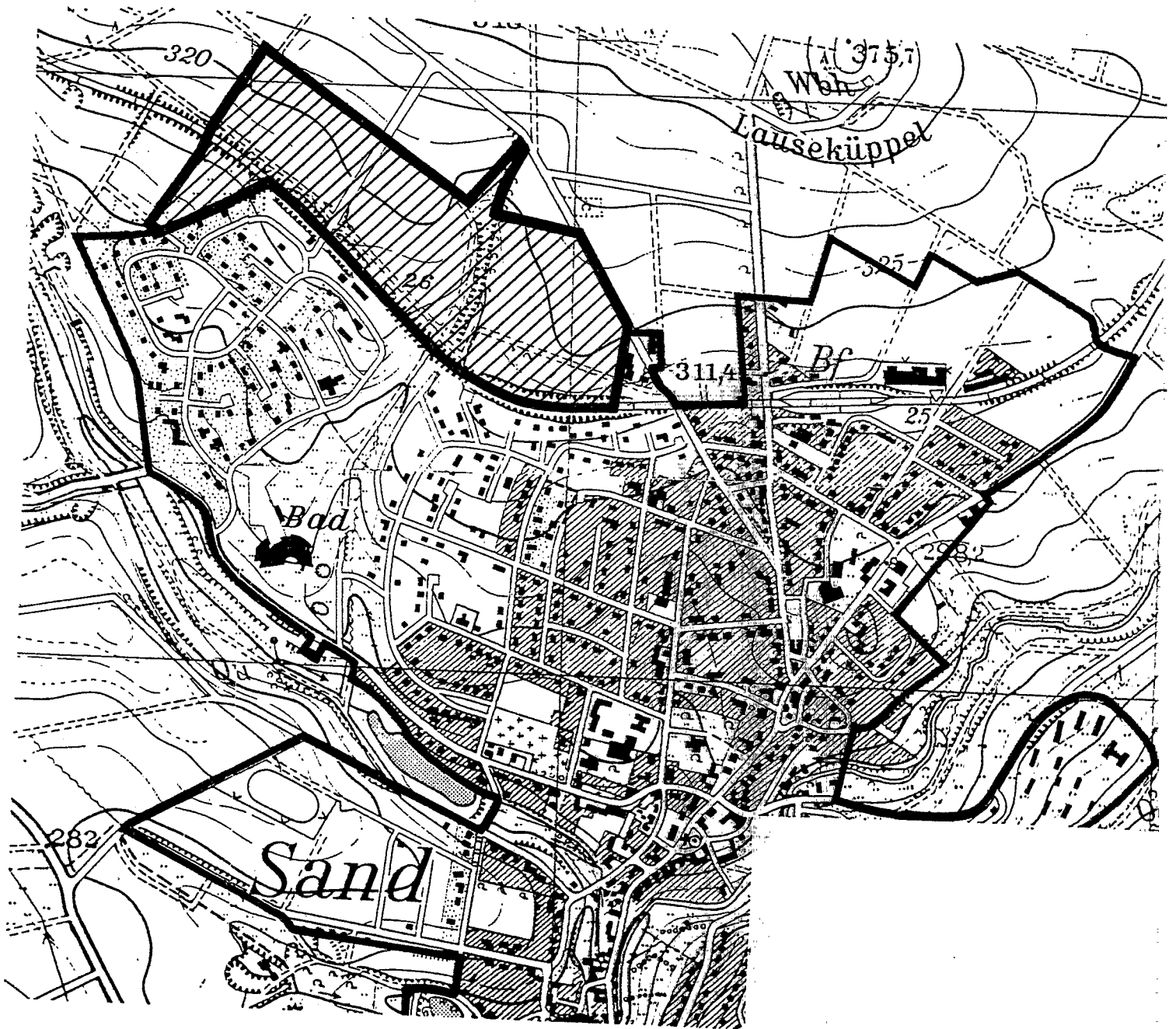


Stadt Zierenberg, Gemarkung Burghasungen
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4621 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007



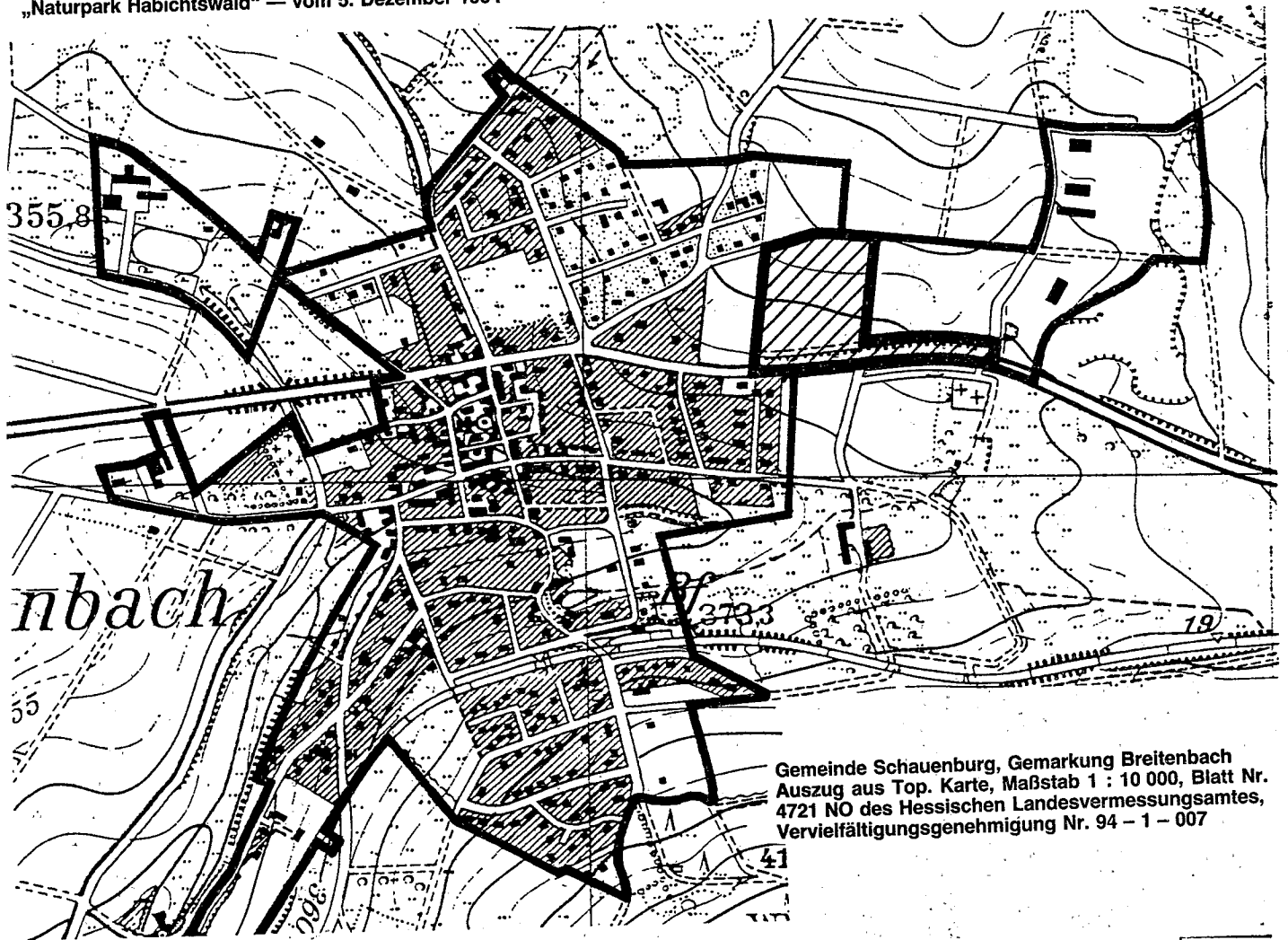
Gemeinde Bad Emstal, Gemarkung Balhorn
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blätter Nrn. 4721 NW/NO, 4621 SW/SO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994

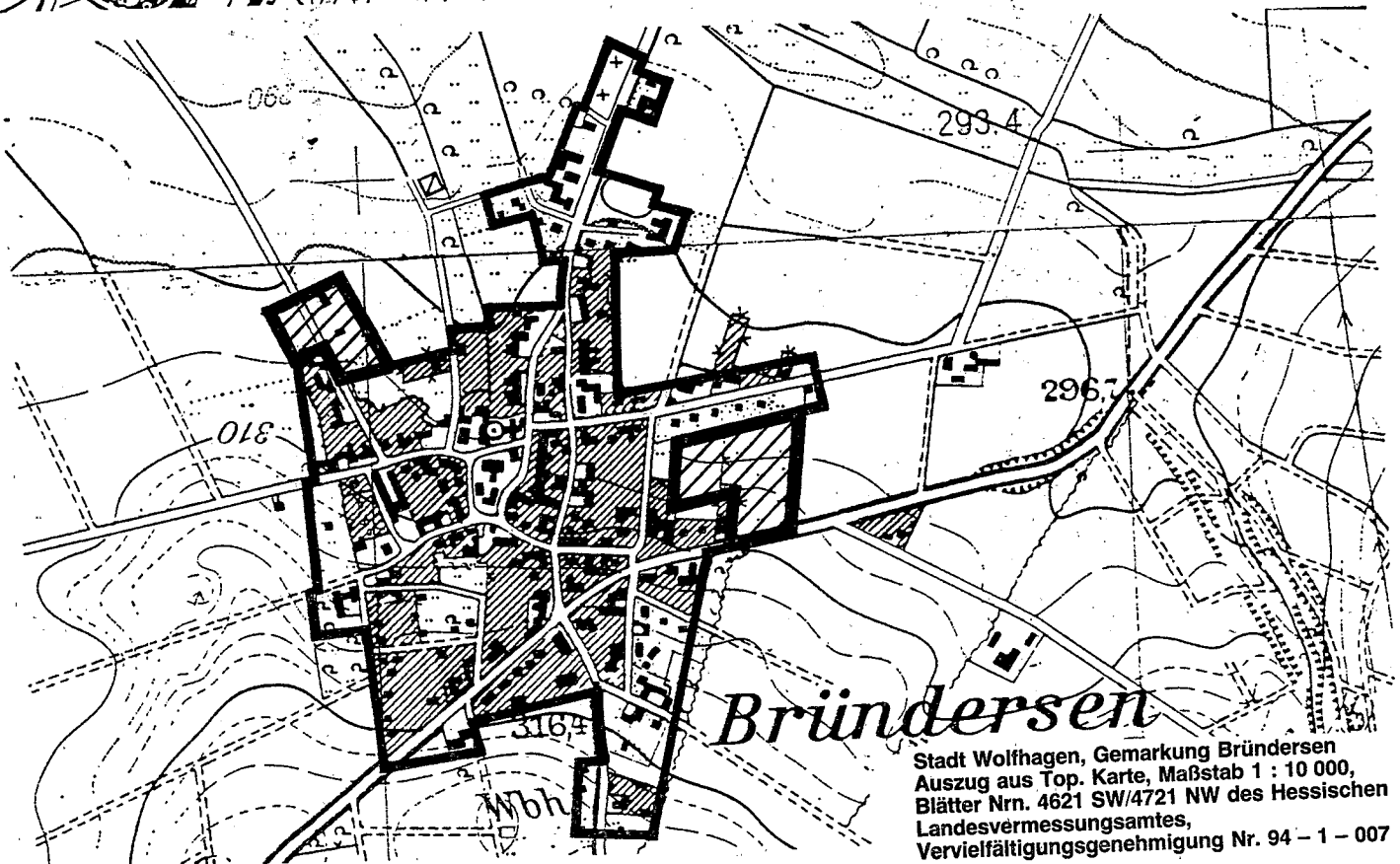


Gemeinde Bad Emstal, Gemarkung Sand
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4721 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994

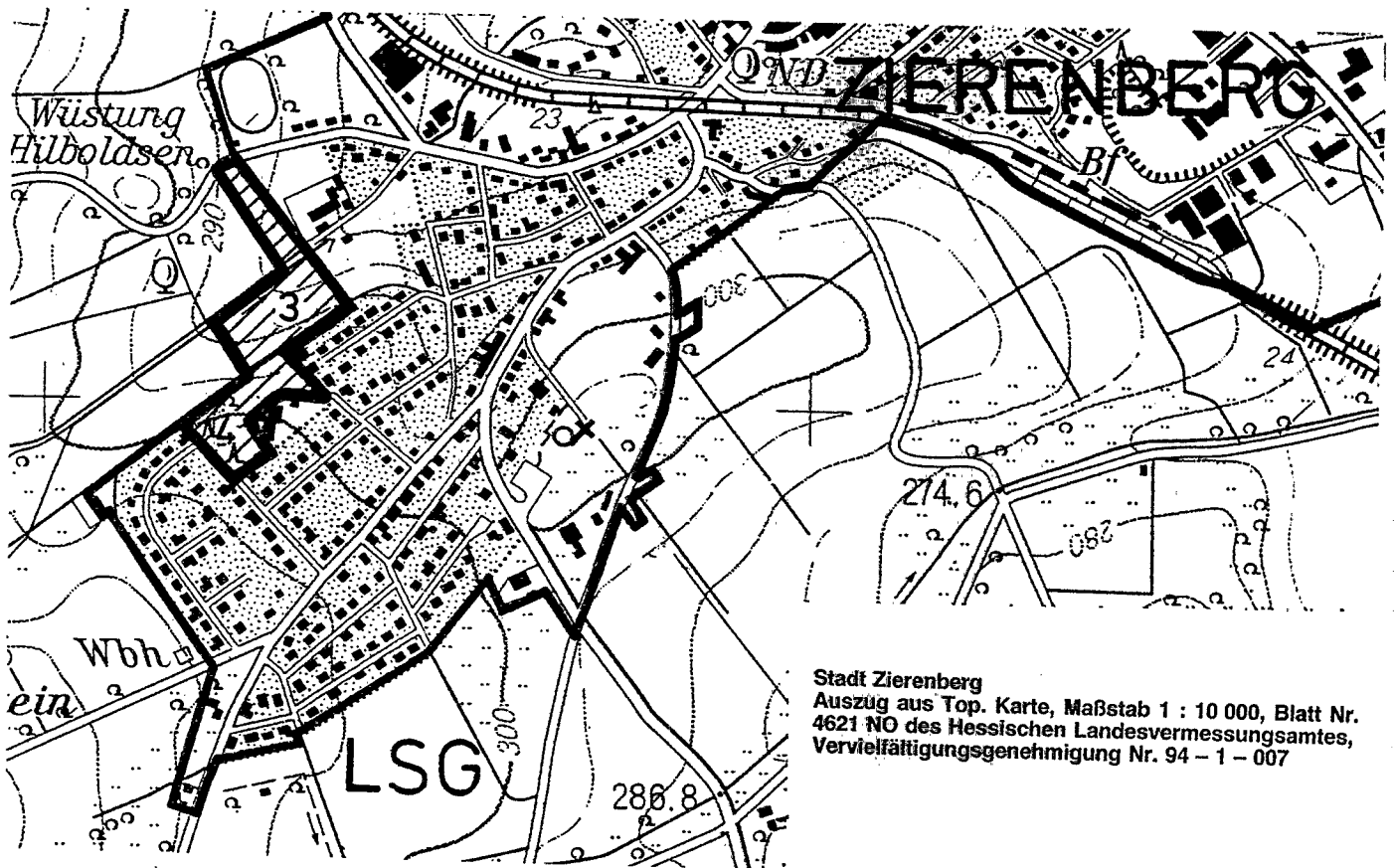


Gemeinde Schauenburg, Gemarkung Breitenbach
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4721 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

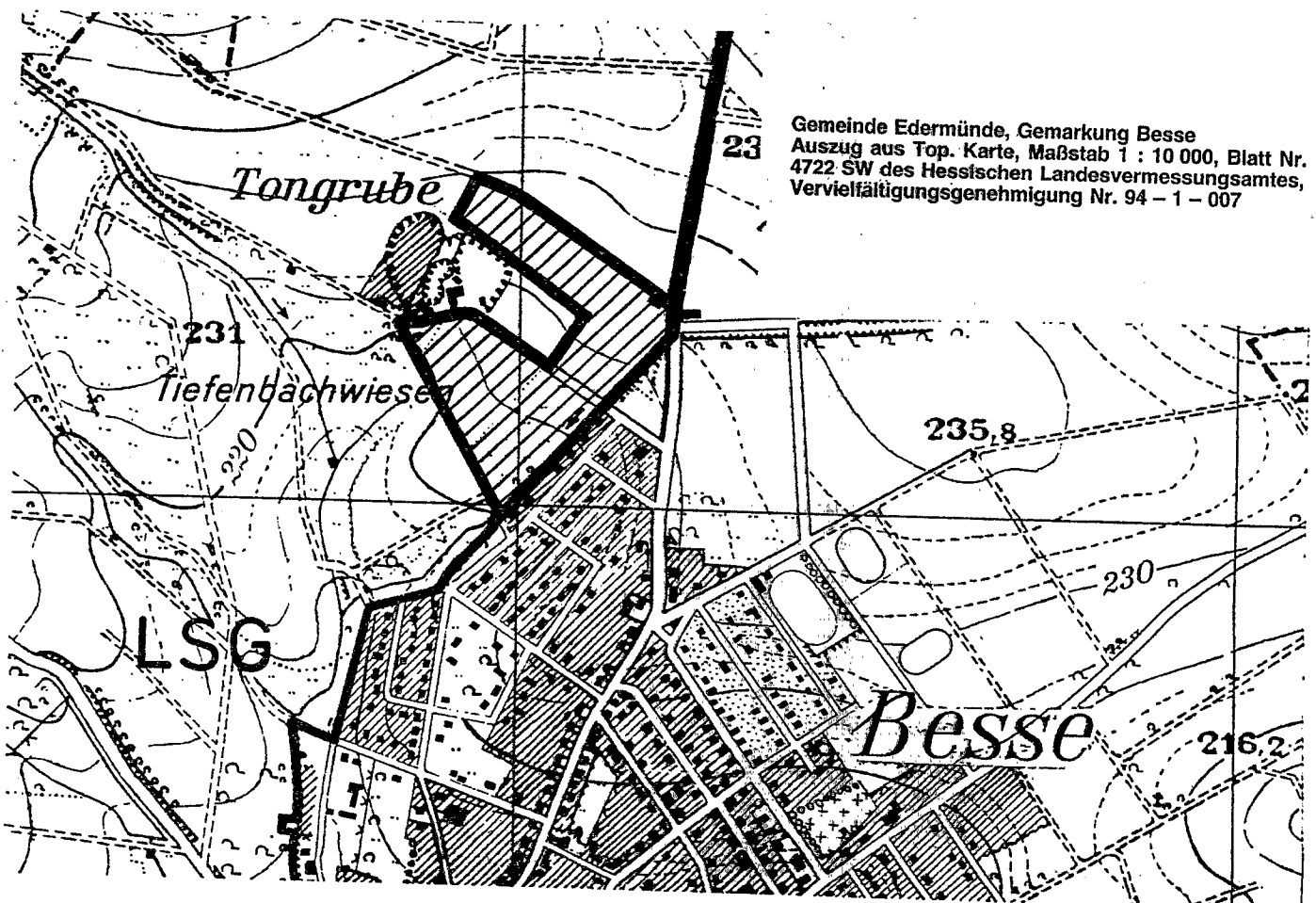


Stadt Wolfhagen, Gemarkung Bründersen
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blätter Nrn. 4621 SW/4721 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994

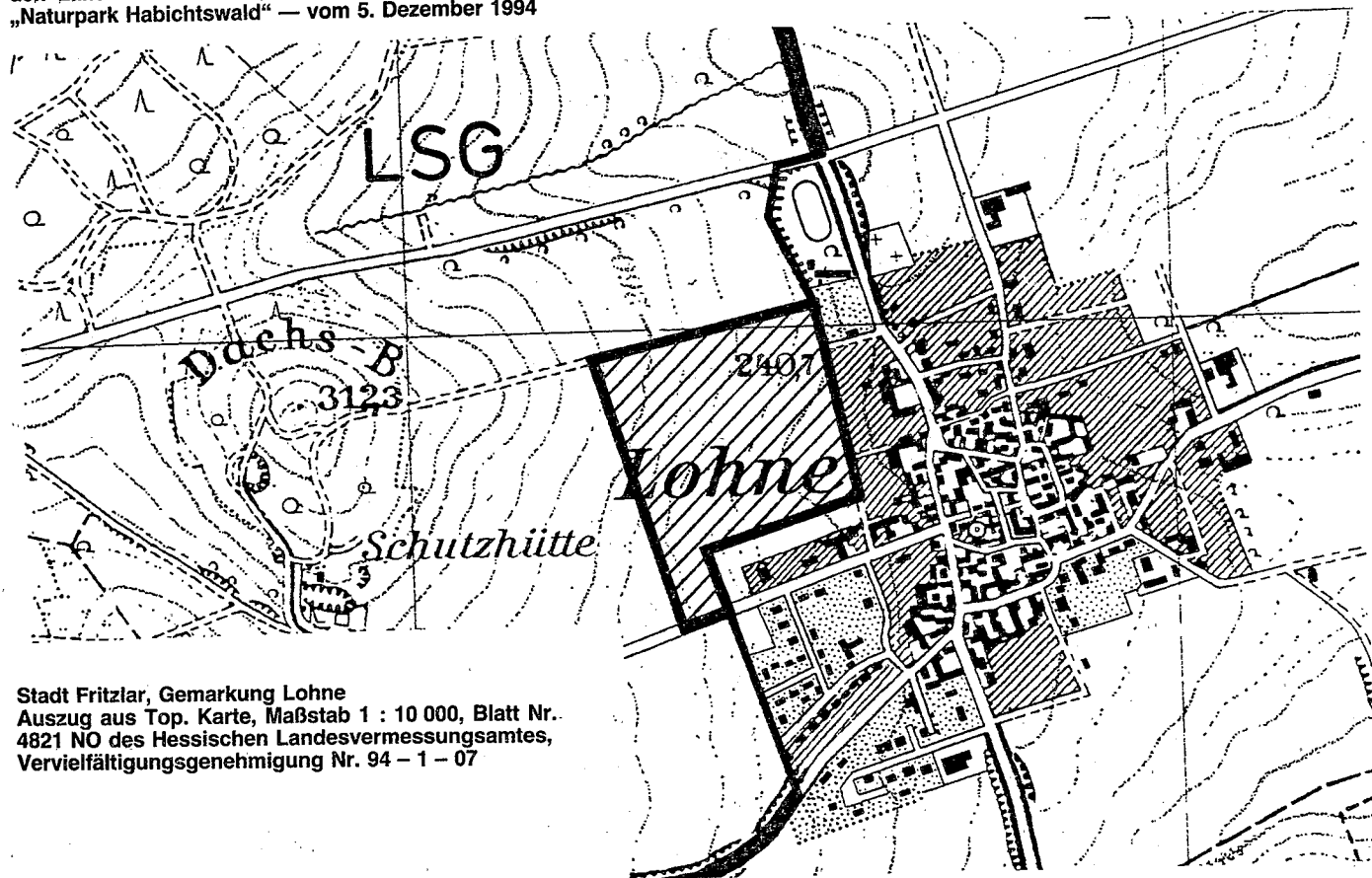


Stadt Zierenberg
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4621 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

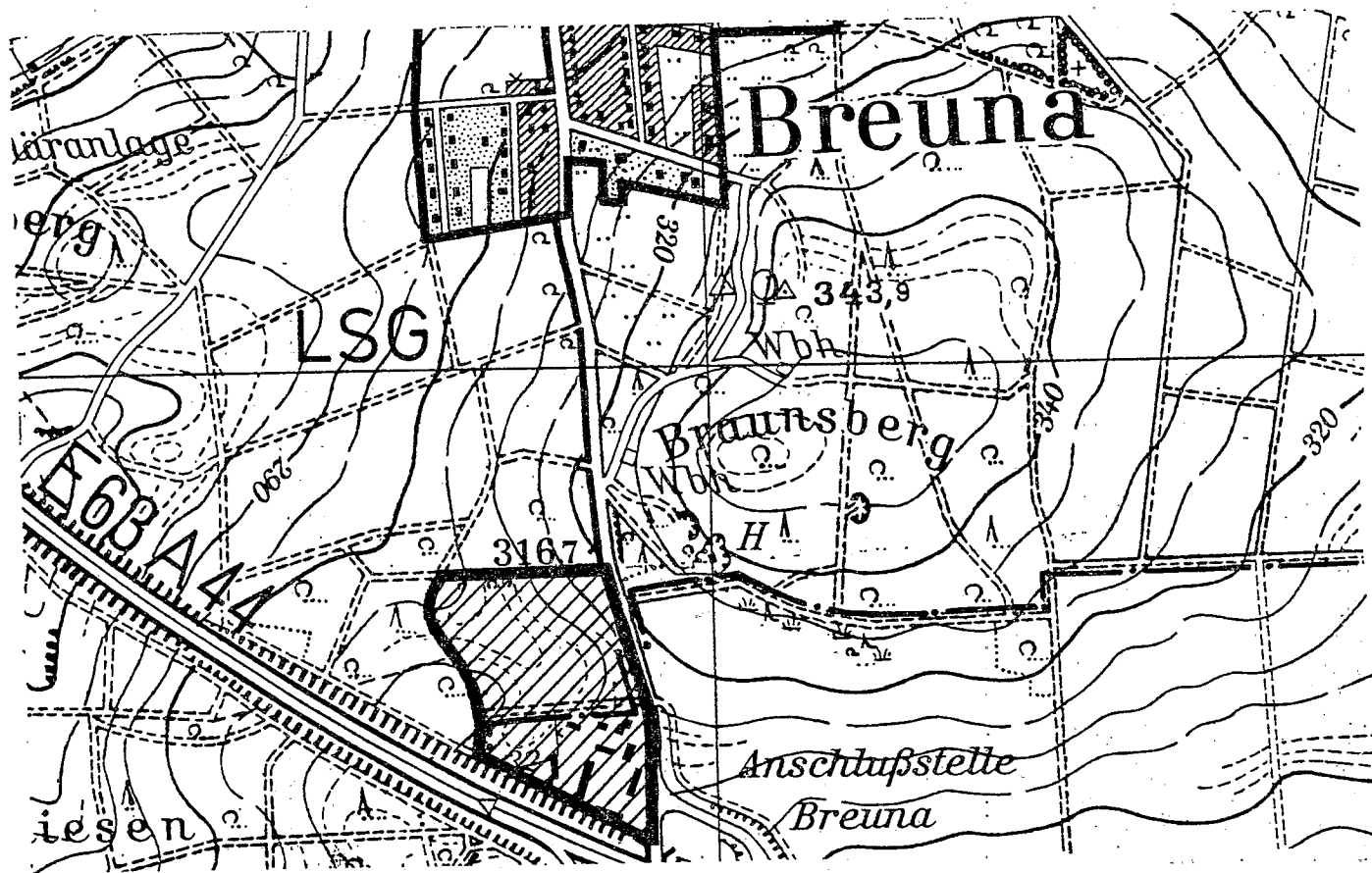


Gemeinde Edermünde, Gemarkung Besse
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4722 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994

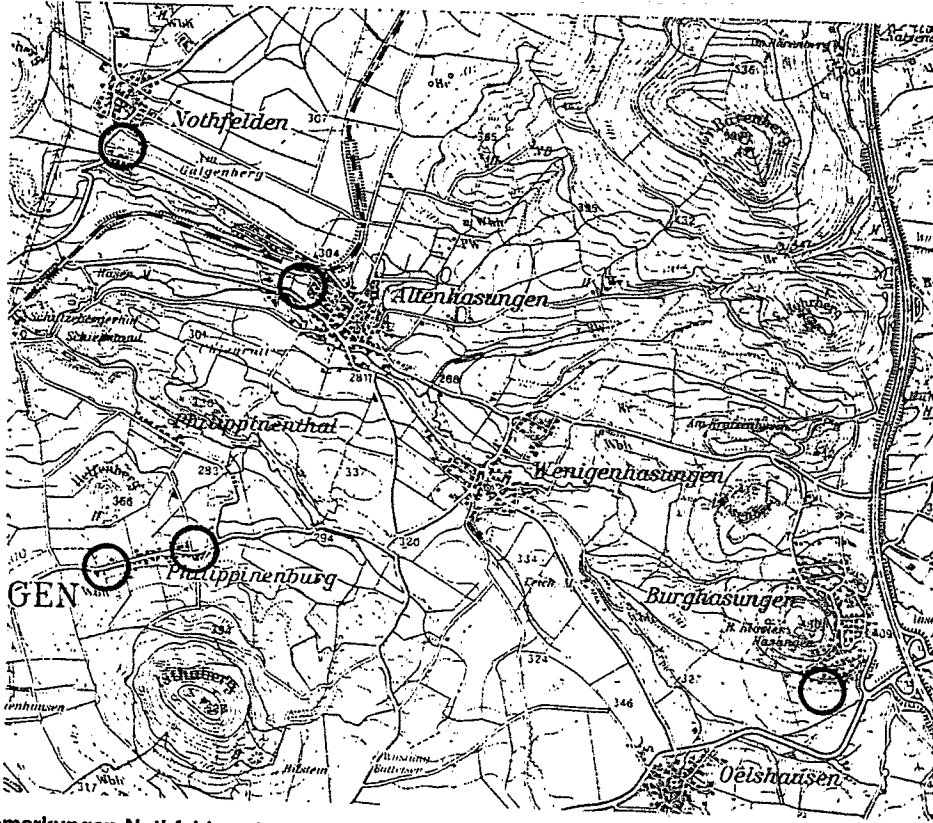


Stadt Fritzlar, Gemarkung Lohne
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4821 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 07

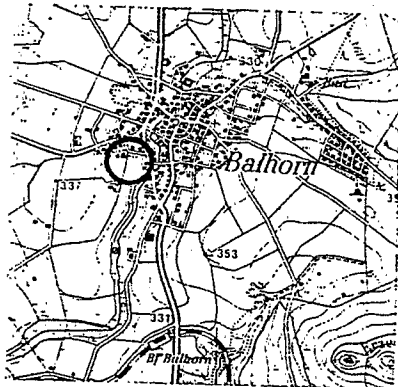


Gemeinde Breuna und Stadt Wolfhagen
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4521 SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

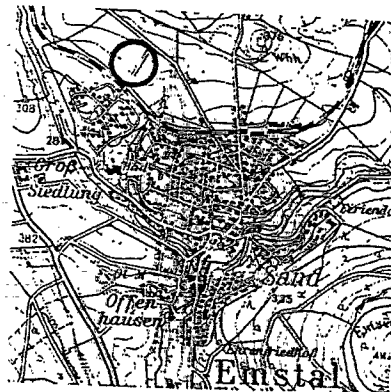
Anlage 2 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994



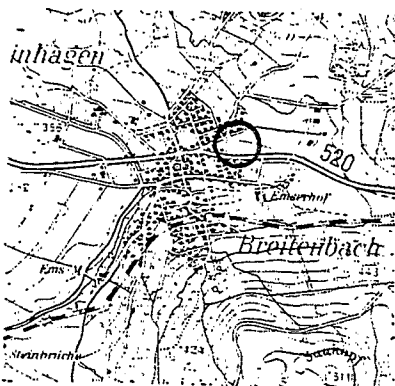
Stadt Wolfhagen, Gemarkungen Nothfelden, Altenhasungen und Philippinenburg; Stadt Zierenberg, Gemarkung Burghasungen
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 4720 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007



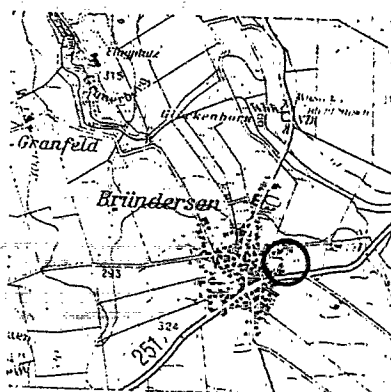
Stadt Bad Emstal,
Gemarkung Balhorn



Stadt Bad Emstal,
Gemarkung Sand



Gemeinde Schauenburg,
Gemarkung Breitenbach



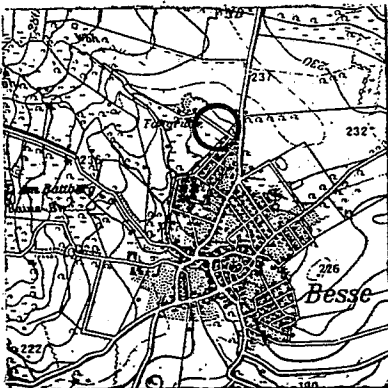
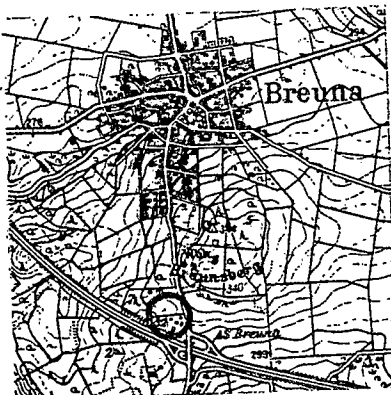
Stadt Wolfhagen,
Gemarkung Bründersen

Auszüge aus Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 4520, L 4722, L 4720 und L 4920 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 5. Dezember 1994



Stadt Zierenberg

Gemeinde Edermünde,
Gemarkung BesseStadt Fritzlar,
Gemarkung LohneGemeinde Breuna/
Stadt Wolfhagen

Auszüge aus Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 4520, L 4722, L 4720 und L 4920 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

1287

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ —

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 792), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beiden Kreisräusschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, und des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.
2. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten.“
3. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dies gilt nicht für Handlungen nach § 3 Abs. 4.“
 - b) Als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:
„(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 3 Abs. 2 zu verbieten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 ist die untere Naturschutzbehörde.
(4) Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 4 ist die obere Naturschutzbehörde.“
5. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vornimmt.“

Artikel 2

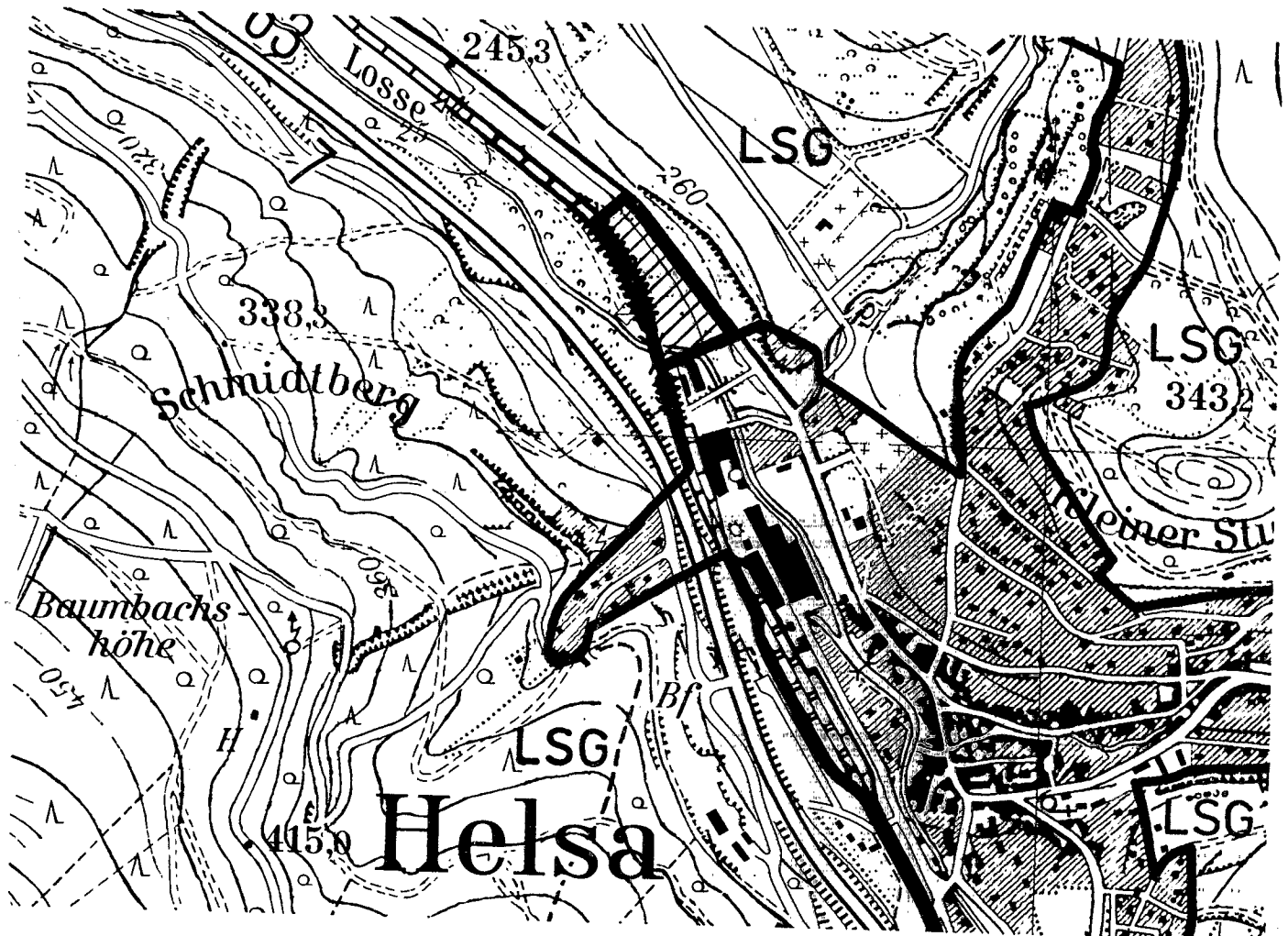
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1994 S. 3939

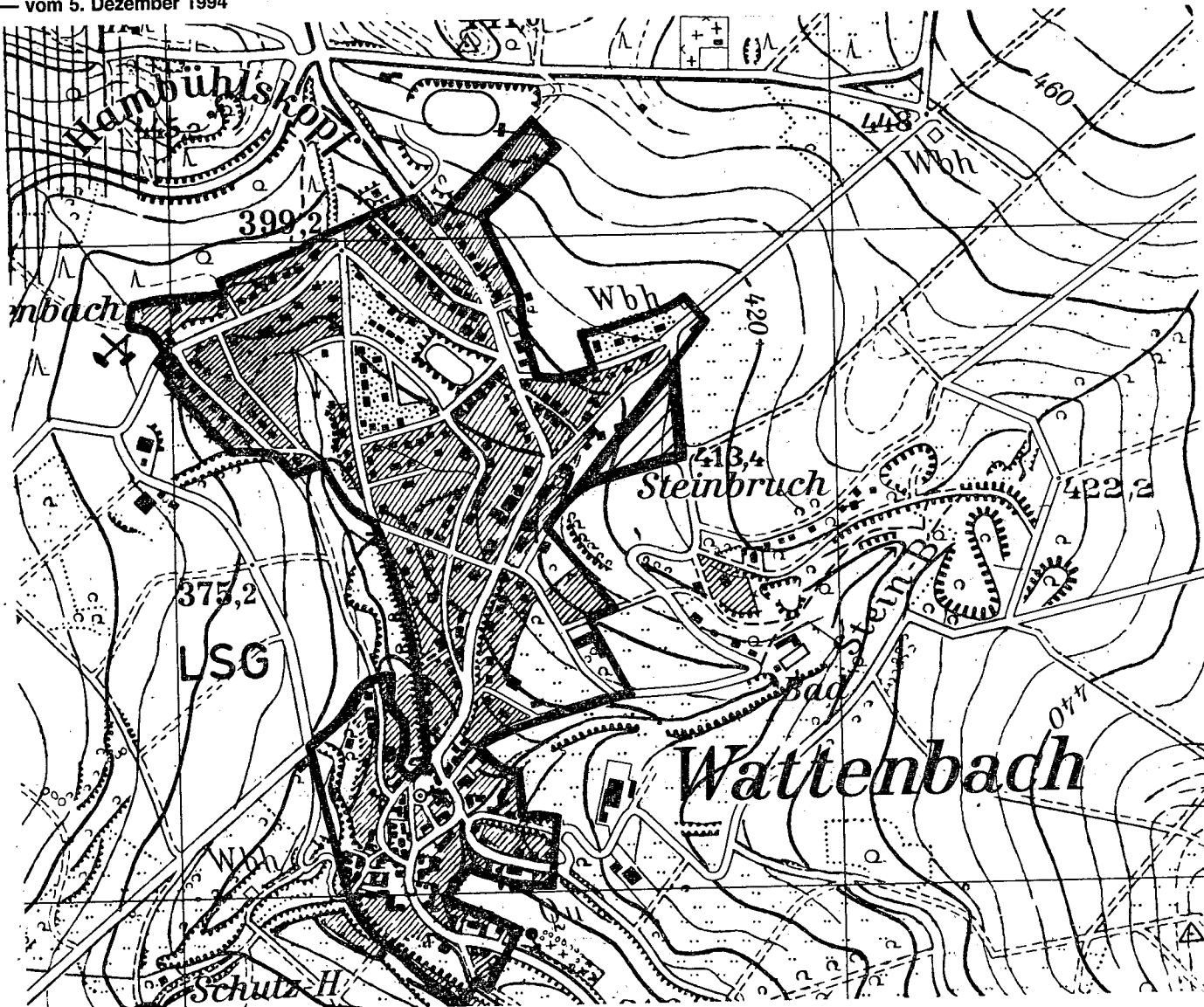
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Helsa

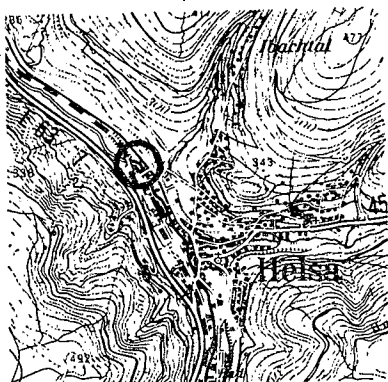
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4724 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 (Abgrenzungskarte) Bestandteil der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994

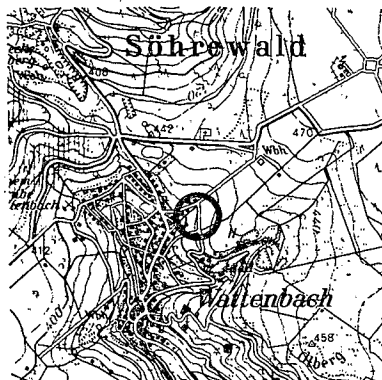


Gemeinde Söhrewald, Gemarkung Wattenbach
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4723 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 (Übersichtskarten) zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Helsa



Gemeinde Söhrewald,
Gemarkung Wattenbach

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 4722 und L 4724 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

1288

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ —

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 14. März 1978 (Hessisch Niedersächsische Allgemeine vom 25. März 1978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 800), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

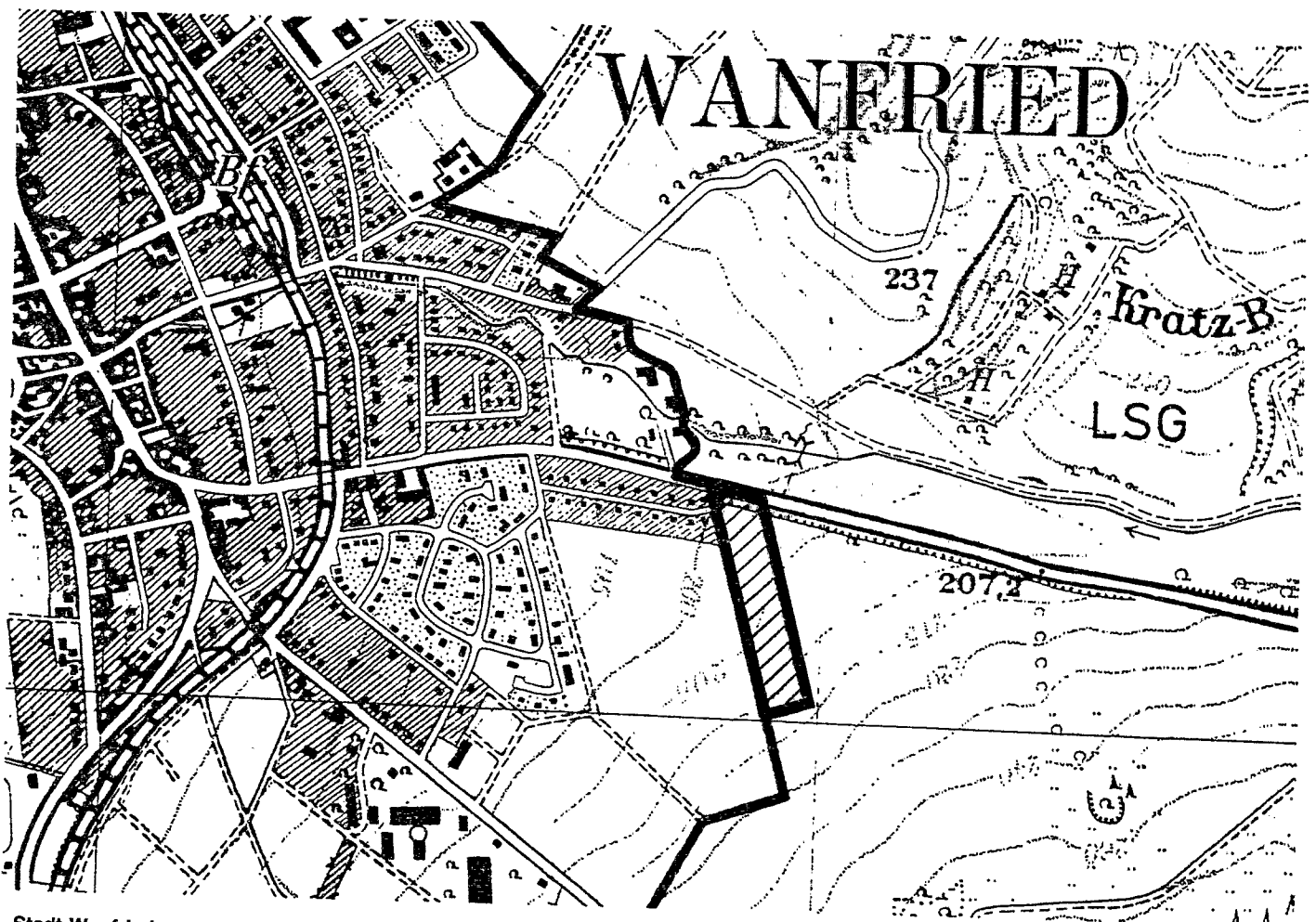
Kassel, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1994 S. 3942

Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000.

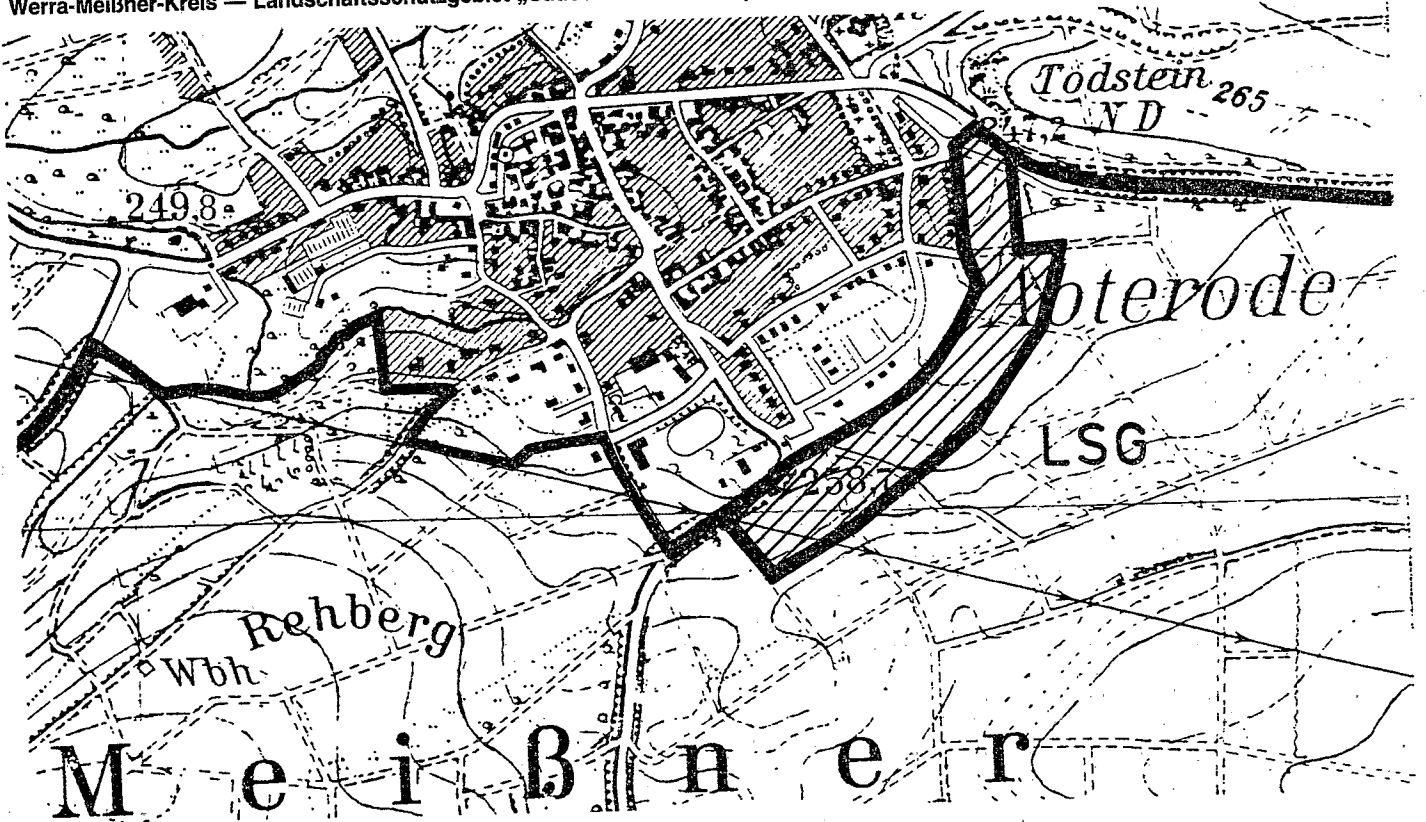
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994



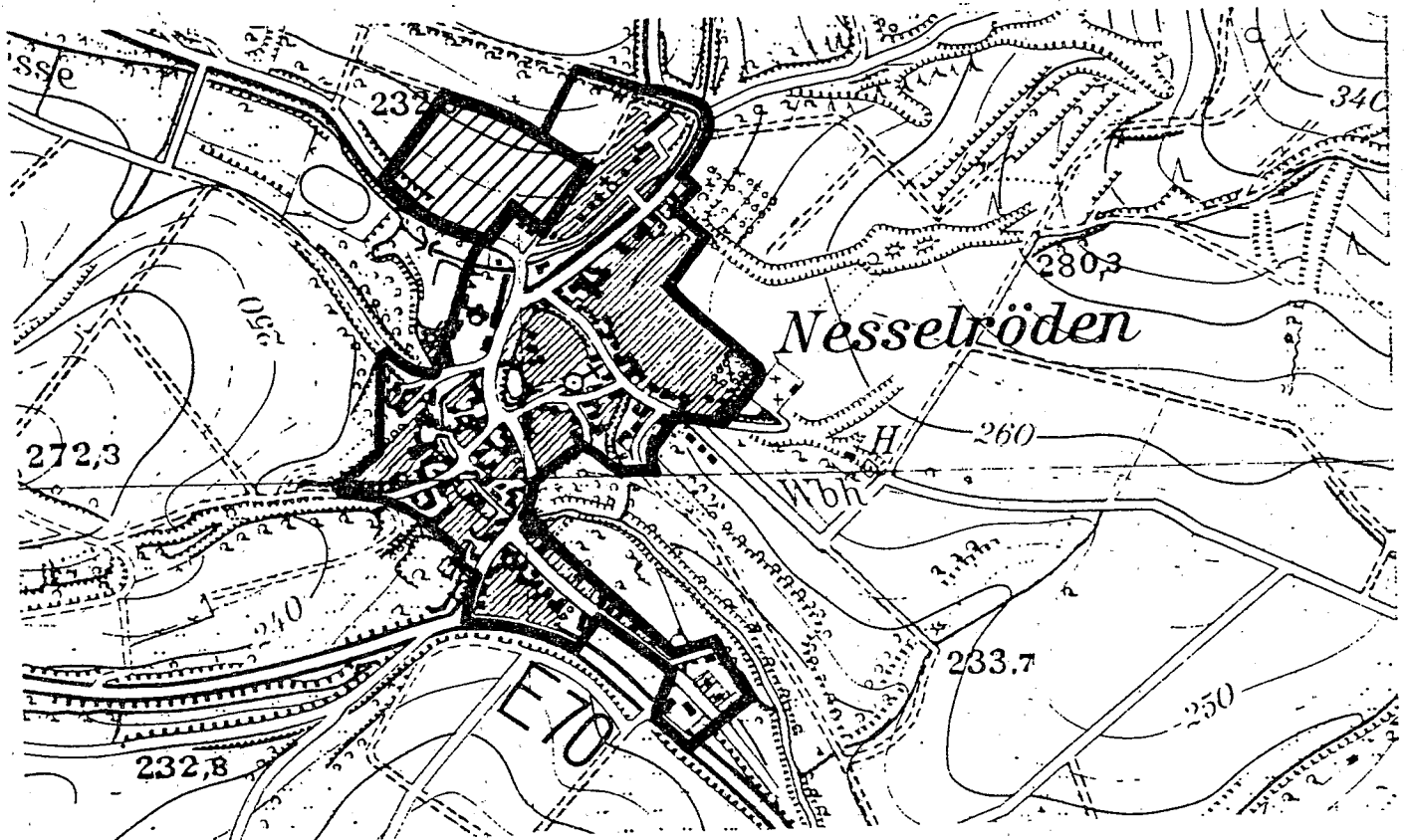
Stadt Wanfried

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4827 NW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994

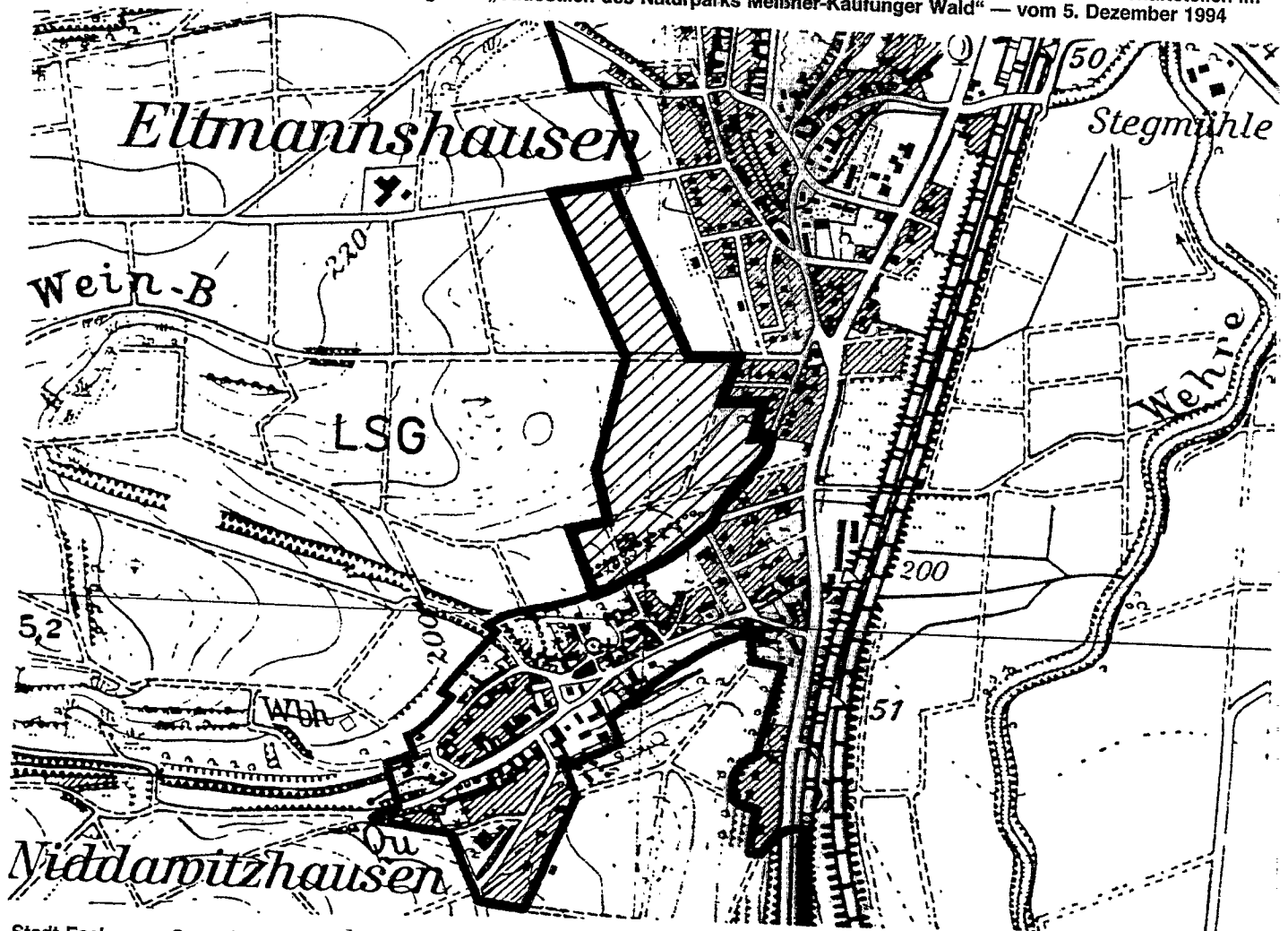


Gemeinde Meißner, Gemarkung Abterode
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4725 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007



Gemeinde Herleshausen, Gemarkung Nesselröden
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4926 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994



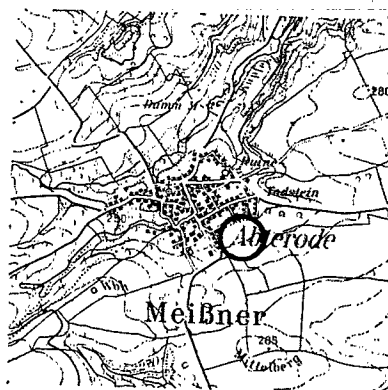
Stadt Eschwege, Gemarkung Eltmannshausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4825 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

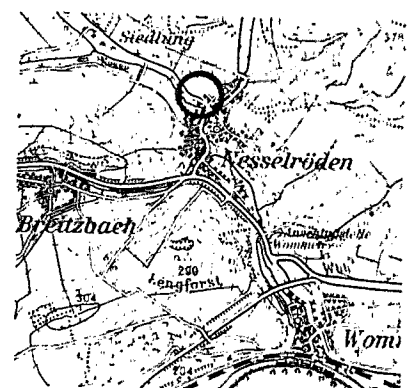
Anlage 2 (Übersichtskarte), zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nrn. L 4724, L 4924 und L 4926 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

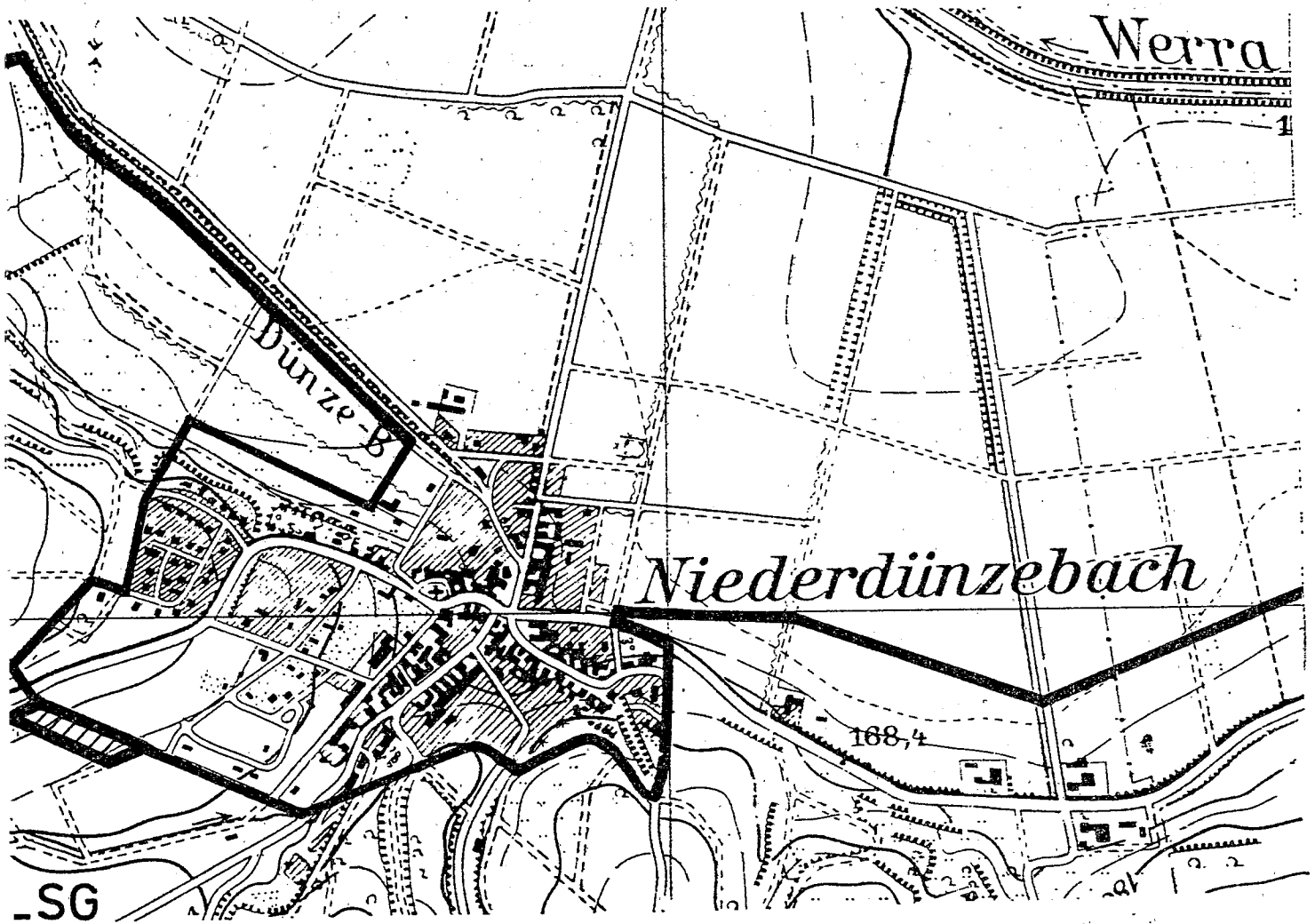
Gemeinde Meißner,
Gemarkung Abterode



Gemeinde Herleshausen,
Gemarkung Nesselröden



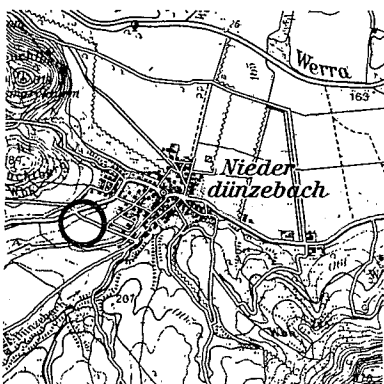
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994



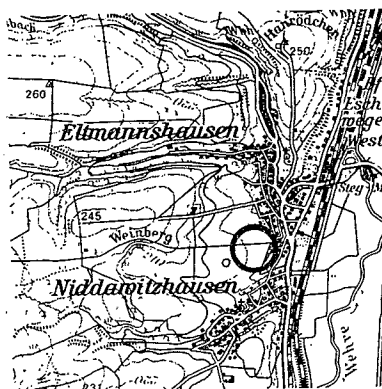
Stadt Eschwege, Gemarkung Niederdünzebach
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4826 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 (Übersichtskarte), zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. Dezember 1994

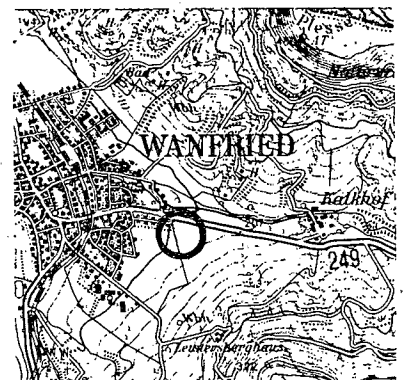
Stadt Eschwege,
Gemarkung Niederdünzebach



Stadt Eschwege,
Gemarkung Eitmannshausen



Stadt Wanfried



1289

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ — vom 20. September 1972 (Hess. Allgemeine vom 26. September 1972), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (StAnz. S. 1816), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Antrefftal“ für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungs-

bezirk Kassel Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den beim Kreis Ausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen das Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreis Ausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze). Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.“

Artikel 2

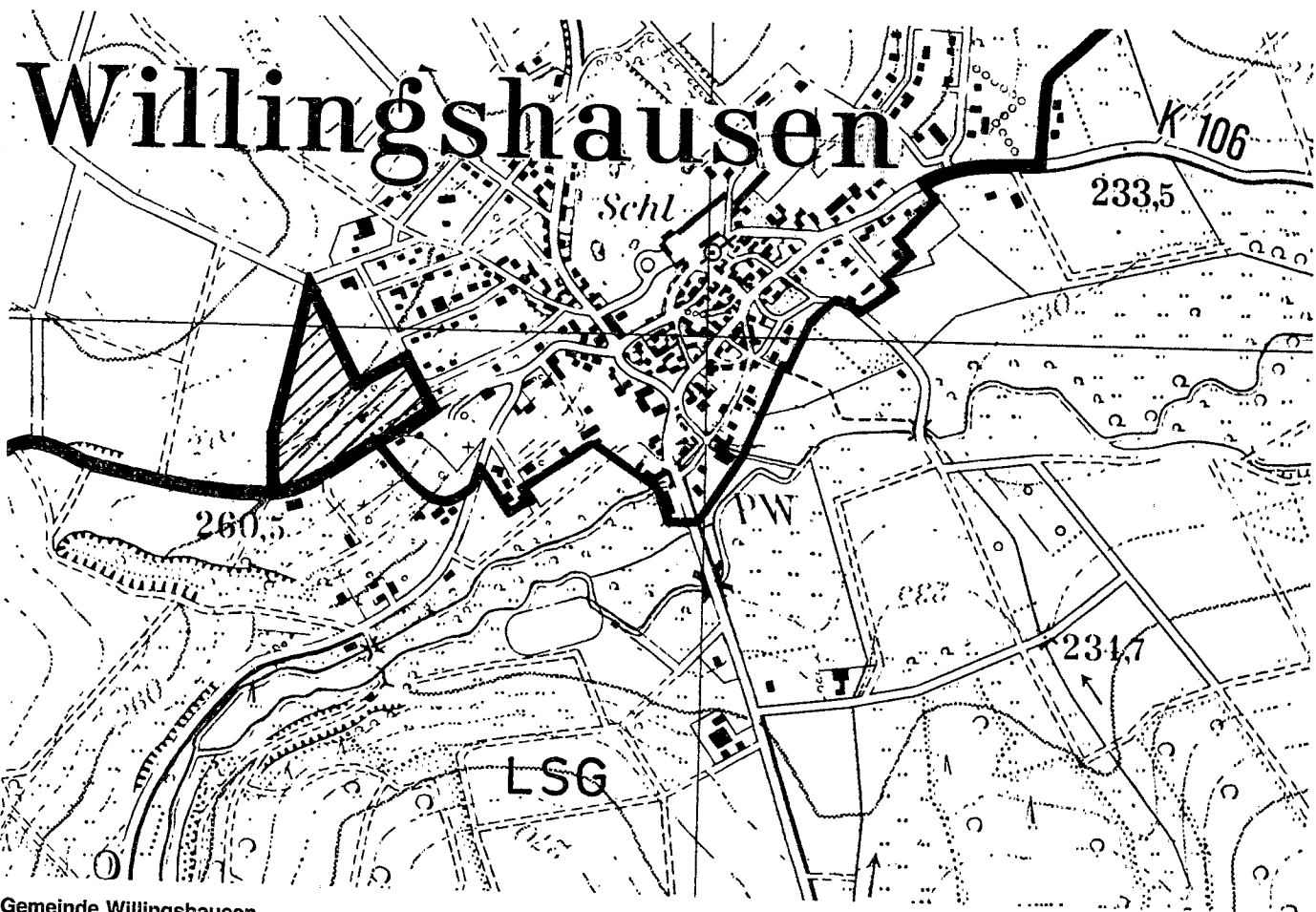
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1994 S. 3946

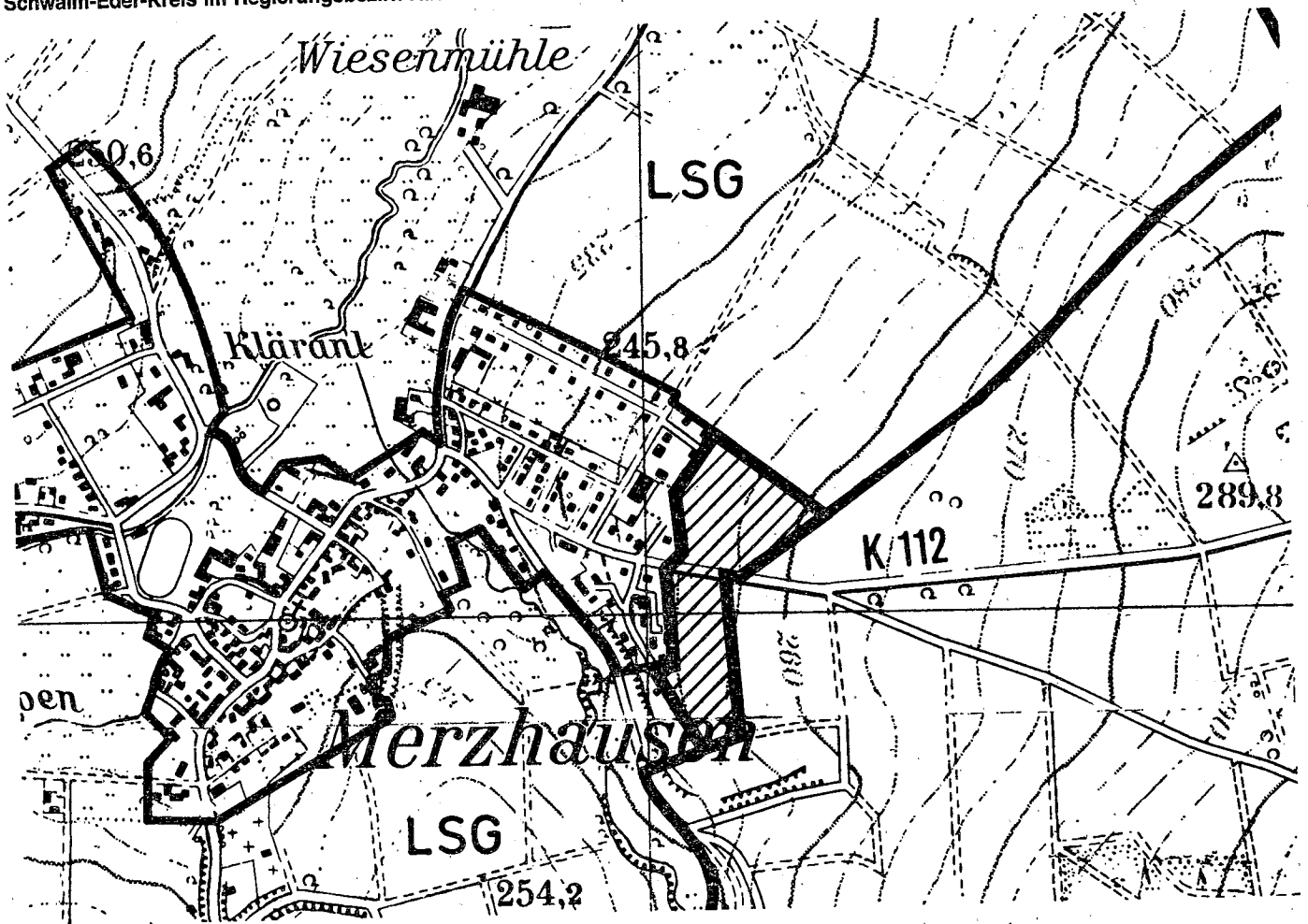
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Willingshausen

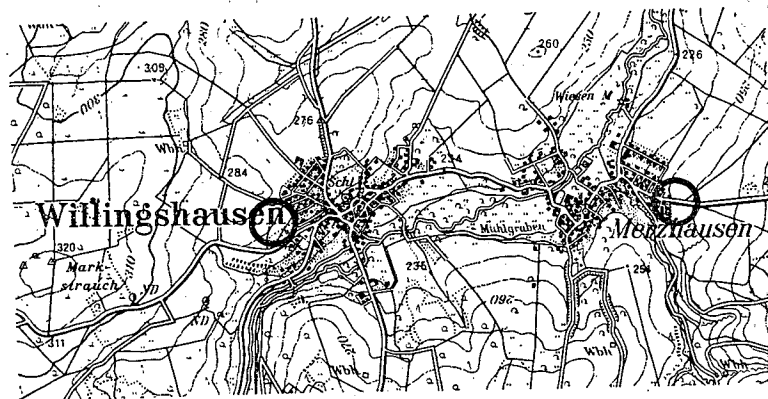
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5121 NW/SW des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Willingshausen, Gemarkung Merzhausen
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5121 NW/SW des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 (Übersichtskarte), zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Antrefftal“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Willingshausen, Gemarkungen Willingshausen und Merzhausen
 Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5120 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

1290

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ —

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Volkszeitung 10. November 1967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 804), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

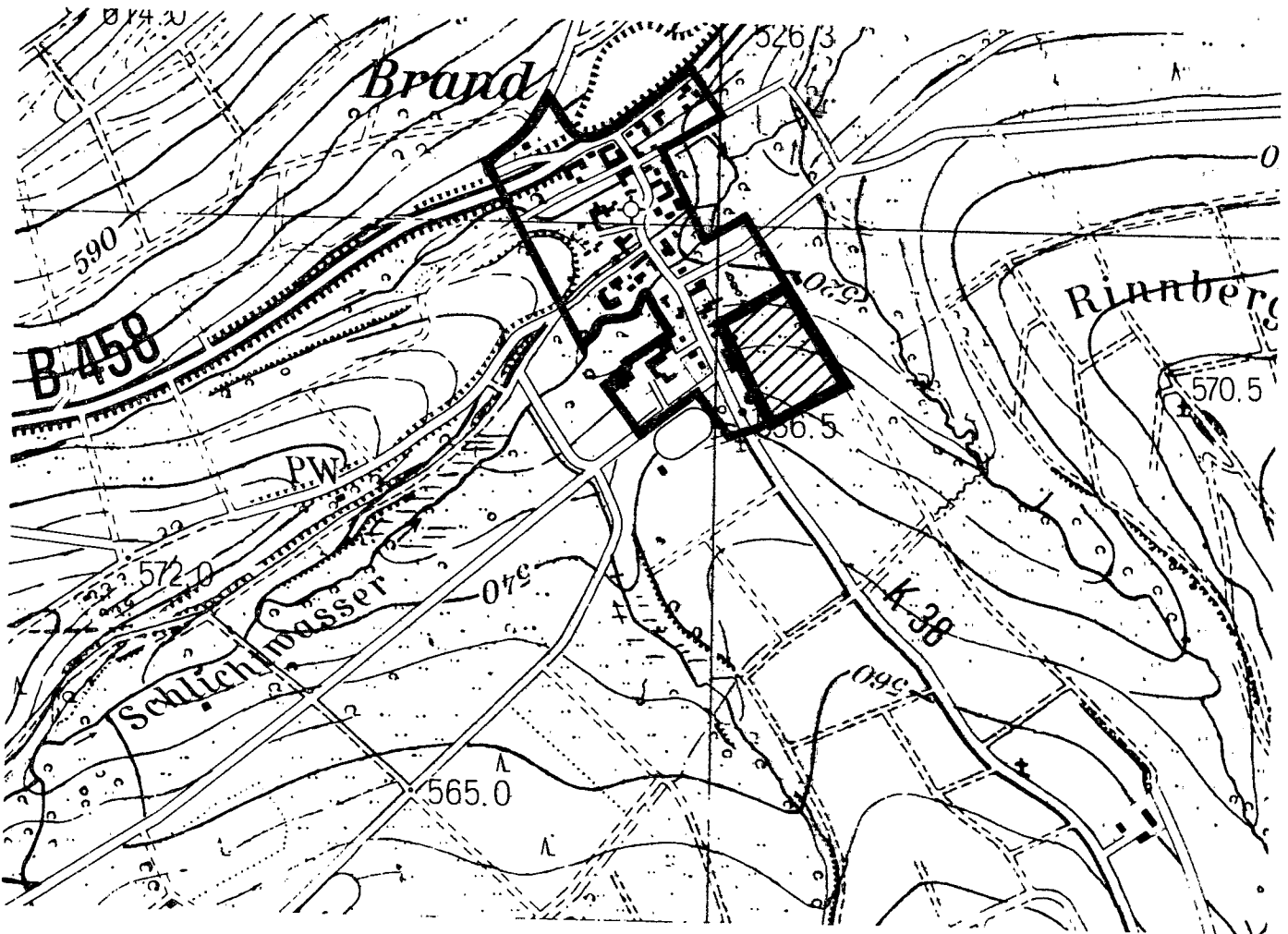
Kassel, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1994 S. 3948

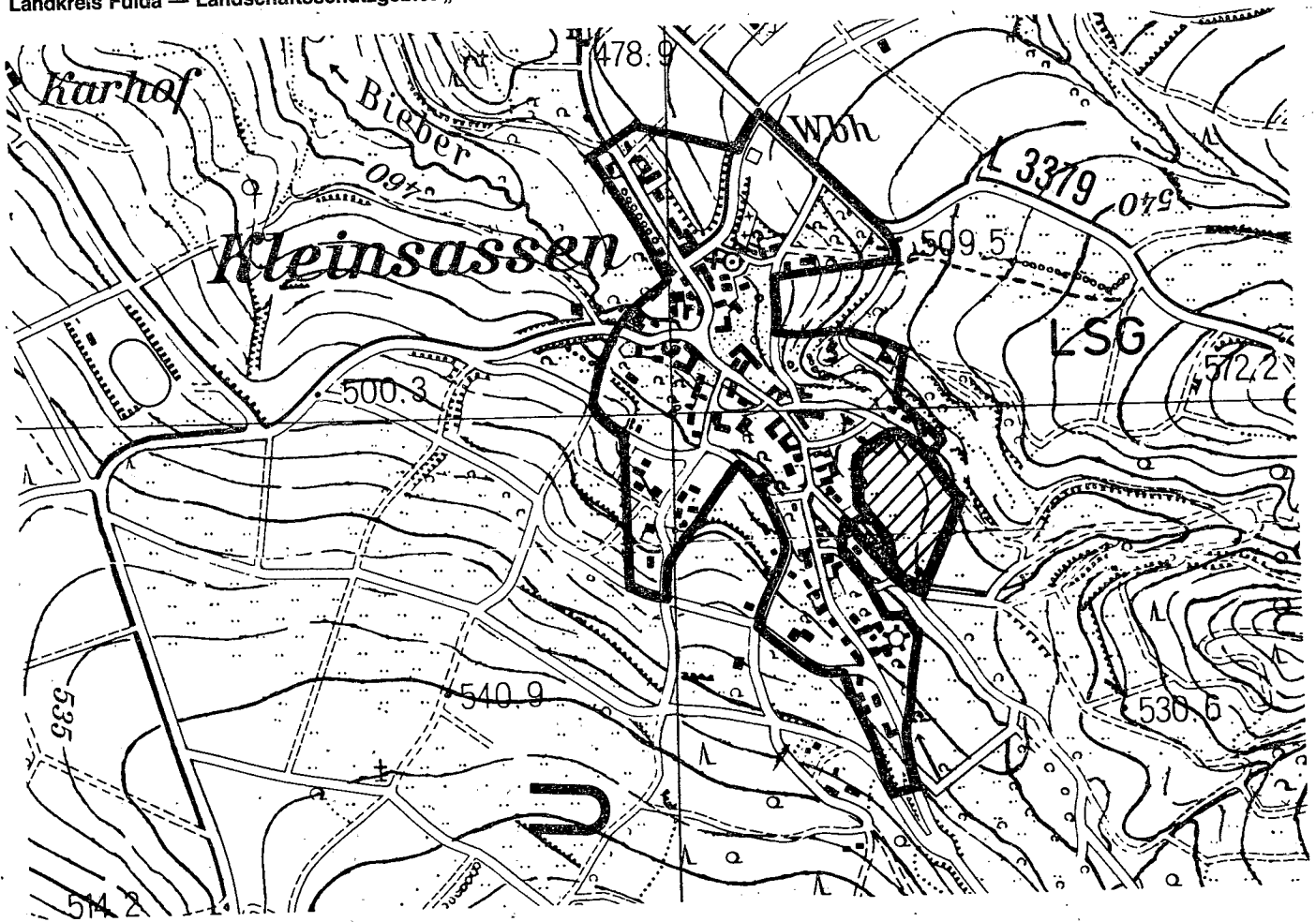
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 5. Dezember 1994



Stadt Hilders, Gemarkung Brand

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5425 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

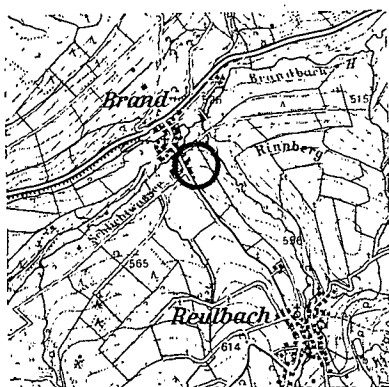
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 5. Dezember 1994



Gemeinde Hofbieber, Gemarkung Kleinsassen
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 5425 SO des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 (Übersichtskarte), Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 5. Dezember 1994

Stadt Hilders, Gemarkung Brand



Gemeinde Hofbieber
Gemarkung Kleinsassen



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5524 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

1291

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ —

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 11. August 1972 (StAnz. S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 795), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienst-

stunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten.“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a bis i und Abs. 3 ist die untere Naturschutzbehörde.“.
 - b) Als Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 2 Buchst. j ist die obere Naturschutzbehörde.“.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3
4. § 7 erhält folgende Fassung:
„Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 3 Abs. 2 zu verbieten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“.
5. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vornimmt.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

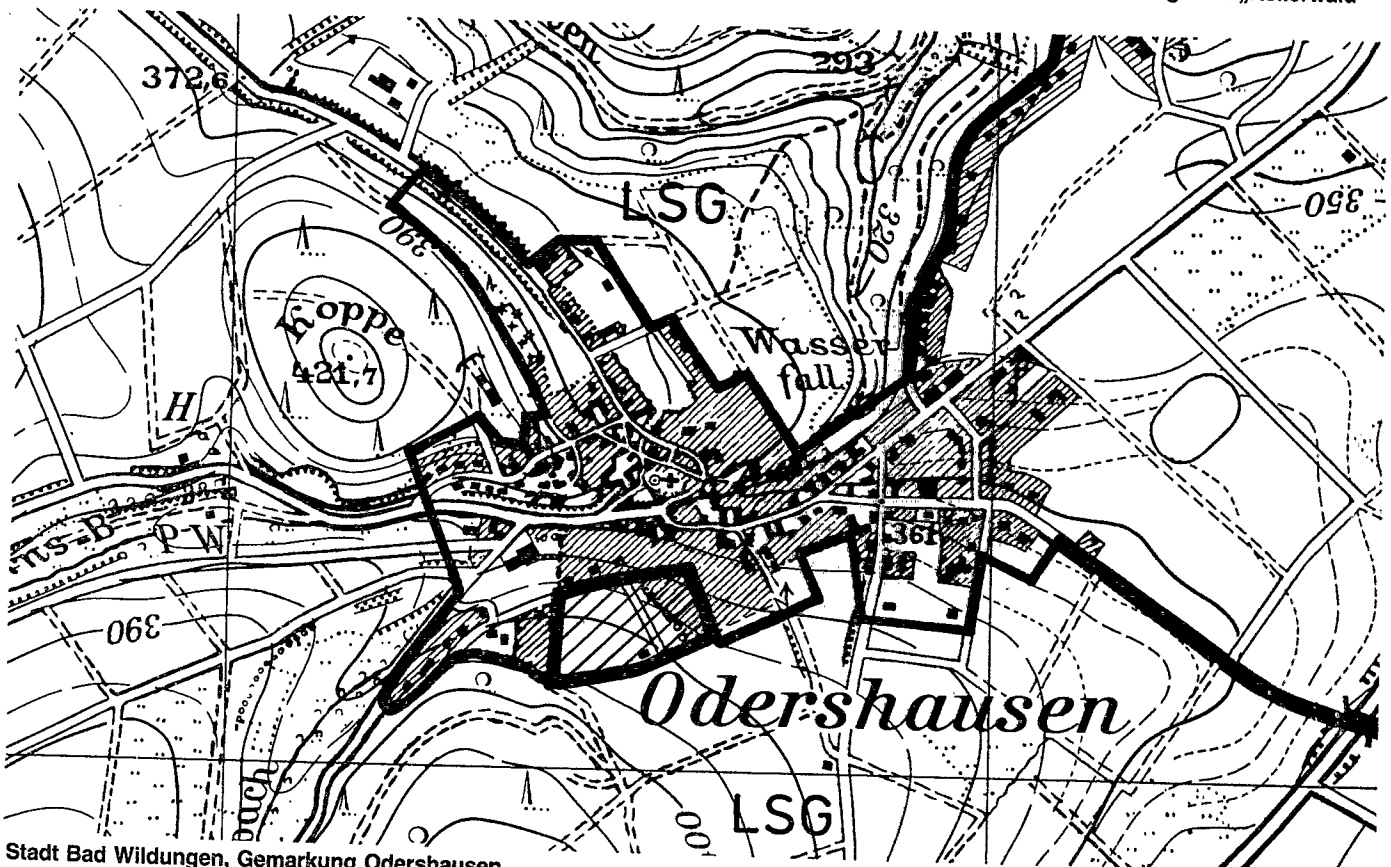
Kassel, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1994 S. 3950

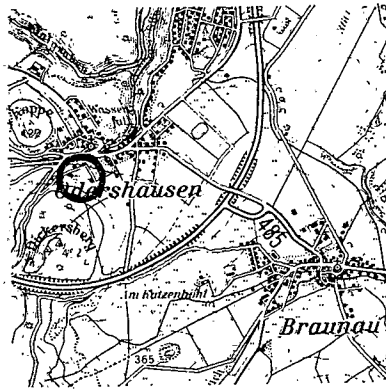
Anlage 1 (Abgrenzungskarte), Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 5. Dezember 1994



Stadt Bad Wildungen, Gemarkung Odershausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr. 4920 NO des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 (Übersichtskarte), zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 5. Dezember 1994



Stadt Bad Wildungen,
Gemarkung Odershausen

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 4920 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1292

Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1993

Nach einstimmiger Feststellung durch den Verbandsausschuß hat die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes am 2. Dezember 1994 die Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1993 gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 der Verbandsatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 233) einstimmig beschlossen und dem Verbandsausschuß Entlastung erteilt.

Die für die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassengeschäfte zuständigen Rechnungsprüfungsämter haben die Jahresrechnungen gemäß § 14 der Verbandsatzung wie folgt festgestellt:

	Verw. Haushalt	Verm. Haushalt
1. Verbandsvorsteher		
Einnahmen (Soll)	2 253 535,71 DM	267 788,22 DM
Ausgaben (Soll)		
2. Bezirksleitung Darmstadt		
Einnahmen (Soll)	2 266 920,65 DM	328 342,58 DM
Ausgaben (Soll)		
3. Bezirksleitung Frankfurt/M.		
Einnahmen (Soll)	3 570 896,10 DM	75 704,36 DM
Ausgaben (Soll)		
4. Bezirksleitung Kassel		
Einnahmen (Soll)	2 875 712,90 DM	115 500,00 DM
Ausgaben (Soll)		
5. Bezirksleitung Wiesbaden		
Einnahmen (Soll)	2 052 383,48 DM	466 075,82 DM
Ausgaben (Soll)		

Die Jahresrechnungen mit Erläuterungsberichten sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) i. V. m. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und im Anschluß an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnungen und die Erläuterungsberichte des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes liegen in der Zeit vom 16. bis 20. Januar 1995 und vom 23. bis 27. Januar 1995 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 12. Dezember 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
StAnz. 52/1994 S. 3951

1293

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden — 1995

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet 1995 in Wiesbaden und der Seminarabteilung in Gießen folgende Fortbildungslehrgänge an:

F 01/WI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

Fortbildung der Registratoren

Bedienstete in der Schriftgutverwaltung aus dem staatlichen und kommunalen Bereich

Verwaltungsaufbau; Verwaltungshandeln; Schriftgutverwaltung; Ordnungssysteme; Aktenplan, Aktenverzeichnis; moderne Speichertechnologien; moderne Registraturmittel

36 Stunden

Herbst 1995

Herr Fritz u. a.

F 02/WI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

Personalführung — Grundlehrgang

Jüngere Führungskräfte des gehobenen und höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte

- Traditionelle Führungsmodelle
- Führung und Leitung
- Führungsstile
- Führungsaufgaben
- Führungsgespräche

16 Stunden

NN

Herr Schickel

F 03/WI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Dauer:

Zeitplan:

Dozentin:

Motivierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Bedienstete mit Vorgesetztenfunktion

- Begriffsbestimmung: Motivation, Motive, Motivierung
- Leistungsverhalten am Arbeitsplatz: Arbeitsmotivation, Arbeitszufriedenheit und Arbeitsleistung
- (De)/Motivierung durch Führung: motivationale Auswirkungen verschiedener Führungsstile
- Motivierung und Gesprächsverhalten
- praktische Übungen

14 Stunden

30./31. August 1995

Frau Böttcher

- F 04/WI** **Konfliktlösung und Gesprächsführung mit Auszubildenden**
 Zielgruppe: Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Bedienstete, die Umgang mit Auszubildenden haben und ihre verbale Konfliktlösungskompetenz optimieren möchten
 Schwerpunkte: — Typische Ausbildungskonflikte einschließlich Schwachstellenanalyse des eigenen Ausbildungsbereichs
 — Voraussetzungen verbaler Konfliktlösungskompetenz
 — Grundsätze der Gesprächsvorbereitung und -durchführung
 — Informations-, Kritik- und Beurteilungsgespräche
 — praktische Übungen mit Videoaufzeichnung und anschl. Auswertung
 Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: März 1995
 Dozent: Herr Dr. Heuer
- F 05/WI** **Fortbildung — Personalwesen Einführung in den BAT**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen ohne oder nur mit geringen Vorkenntnissen
 Schwerpunkte: Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im öffentlichen Dienst; Einstellung, Eingruppierung, Bewährungsaufstieg, Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Parallelen und Unterschiede zum Beamtenrecht.
 Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 28. April, 5., 12., 19. Mai 1995
 Dozent: Herr Gossel
- F 06/WI** **Hessische Beihilfeverordnung**
 Zielgruppe: Bedienstete mit Erfahrung im Beihilferecht
 Schwerpunkte: Darstellung der Grundsätze unter besonderer Berücksichtigung der letzten Änderungen; besonders
 Beihilfeberechtigung
 Nachrang der Beihilfe
 Abhängigkeit des Beihilfeanspruchs von der Art des Krankenversicherungsverhältnisses
 Leistungsteil der HBeihVO (§§ 6—14) Bemessungssatz
 Verfahrensregelungen
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 8./15. November 1995
 Dozent: Herr Nitze
- F 07/WI** **Reisekostenrecht**
 Zielgruppe: Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus diesem Rechtsgebiet befaßt sind
 Schwerpunkte: Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt anhand von Problemfeldern und unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung; insbesondere
 — Begriff des Dienstgeschäfts und der Dienstreise
 — Genehmigung von Dienstreisen
 — Erstattungsregelungen (z. B. Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld)
 — Kürzungsvorschriften (z. B. §§ 12, 16, 17 HRKG)
 — Abfindung bei Fortbildungsreisen
 — neue Hessische Auslandsreisekostenverordnung
 — Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen
 — Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Benutzung und Abfindung mit Wegstreckenentschädigung
 — Fahrkostenzuschüsse
 — Kernpunkte der neuen Trennungsgeldverordnung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 21./28. Juni 1995
 Dozent: Herr Nitze
- F 08/WI** **Beihilfe und Pflegeversicherung**
 Zielgruppe: Bedienstete, die solche Erstattungsanträge bearbeiten, Interessierte
 Schwerpunkte: — Mitgliedschaft des öffentlichen Dienstes in der Pflegeversicherung
 — Beiträge
 — Konkurrenz von Leistungen der Pflegeversicherung zur Beihilfe
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 26. April 1995
 Dozent: Herr Nitze
- F 09/WI** **Neue Hessische Trennungsgeldverordnung Neues Hessisches Umzugskostengesetz**
 Zielgruppe: Bedienstete, die solche Erstattungsanträge bearbeiten, Interessierte
 Schwerpunkte: — Trennungsgeld bei Abordnung und Versetzung
 — Kürzung des Trennungsgeldes
 — Trennungsgeld bei Berechtigten in Ausbildung
 — Ersatz von Umzugskosten und Auslagen (besonders Beförderungsauslagen)
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 22. März 1995
 Dozent: Herr Nitze
- F 10/WI** **Kindergeld im öffentlichen Dienst**
 Zielgruppe: Bedienstete, die im Rahmen ihres Aufgabenbereiches mit Kindergeldfragen befaßt sind
 Schwerpunkte: Anspruchsberechtigte; Beginn und Ende des Anspruches; Verfahren (Antrag, Auskunftspflicht, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg); Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete.
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 1./8. September 1995
 Dozent: Herr Eske
- F 11/WI** **Dienst- und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Grundlagenseminar —**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen
 Schwerpunkte: — Einführung
 — Berechnung der Beschäftigungszeit bei Ar. gestellten nach § 19 BAT
 — Berechnung der Dienstzeit bei Angestellten nach § 20 BAT
 — Übungsfall und Ausfüllen der Vordrucke
 — Berechnung der Zeiten bei Teilzeitbeschäftigten (Anriß)
 — Anrechnung von Zeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR
 — Berechnung der (Jubiläums-)Dienstzeit und der Jubiläumszuwendung
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 22. Februar, 1. März 1995
 Dozent: Herr Schattner
- F 12/WI** **Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Aufbau-seminar —**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen mit Grundlagenkenntnissen
 (Die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang „Dienstzeit und Beschäftigungszeit nach dem BAT — Grundlagenseminar“ ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung)
 Schwerpunkte: — „Zurückgelegte Zeit“ im Sinne von § 19 BAT
 — Berechnung der Beschäftigungszeit und Dienstzeit nach §§ 19, 20 BAT bei Teilzeitbeschäftigten
 — geringfügige Beschäftigung

- Beschäftigung als Studierender
- Nebenberufliche Beschäftigung
- Auswirkung von Arbeitszeitveränderungen in der Zeit vom 1. 4. 1991 bis 30. 4. 1994
- Auswirkungen des 69. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 25. 4. 1994 auf die Dienstzeit- und Beschäftigungszeitberechnung

Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 8. März 1995
 Dozent: Herr Schattner

F 13/WI **Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst**
 Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen mit geringer oder längerer Tätigkeitserfahrung

- Schwerpunkte:
- Gesetzliche Grundlagen
 - Ermittlung des Urlaubsanspruches
 - Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall
 - Teilurlaub, Kürzungen
 - Sonderurlaub, Beurlaubung
 - Urlaubsabgeltung
 - Dienst- und Arbeitsbefreiung

Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 4. Mai 1995
 Dozent: Herr Seibel

F 14/WI **Mutterschutz und Erziehungsurlaub**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen sowie interessierte Kolleginnen und Kollegen

- Schwerpunkte:
- Einführung und Überblick
 - Mutterschutz bei Angestellten u. Arbeiterinnen
 - Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
 - Ersatz Einstellungen wegen Erziehungsurlaub
 - Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkung des Erziehungsurlaubs bei Arbeitern und Angestellten
 - Mutterschutz bei Beamtinnen
 - Auswirkungen des Erziehungsurlaubs bei Beamtinnen und Beamten
 - Beurlaubung wegen Kinderbetreuung
 - Auswirkungen von Mutterschutz, Erziehungsurlaub und Beurlaubung auf die Ernennung von Beamtinnen und Beamten
 - Ersatz Einstellungen wegen Erziehungsurlaub
 - Erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung
 - Kurzfristige Beschäftigung während der Beurlaubung nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz
 - Dienstbefreiung und unbezahlte Freistellung bei schwerer Krankheit

Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 25. April, 2., 9. Mai 1995
 Dozent: Herr Schattner

F 15/WI **Hessisches Personalvertretungsgesetz in der Praxis — Grundlehrgang —**
 Zielgruppe: Personalratsmitglieder/innen — insbesondere Neugewählte — und Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung im HPVG

- Schwerpunkte:
- Wahl und Zusammensetzung: Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, besondere Personengruppen
 - Geschäftsführung
 - Personalversammlung
 - allgemeine Aufgaben und Rechte des Personalrats
 - Beteiligung des Personalrates: Allgemeines vertrauensvolle Zusammenarbeit

Information, Anhörung, Mitwirkung, Mitbestimmung
 Stufenverfahren
 in sozialen Angelegenheiten
 in Personalangelegenheiten
 in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
 in Angelegenheiten, die Beschäftigte mehrerer Dienststellen bzw. Geschäftsbereiche betreffen

- gerichtliche Entscheidungen
- Tarifverträge/Dienstvereinbarungen

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 30. März, 6. April 1995
 Dozent: Herr Michael Schneider

F 16/WI **Beamtenversorgungsrecht**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltung und anderer Stellen, die das Beamtenversorgungsrecht anzuwenden haben

- Schwerpunkte:
- Allgemeine Einführung und Grundsätze; Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag — Entstehung und Berechnung; Hinterbliebenenversorgung; Dienstunfallfürsorge; Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge — Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften; Ehescheidung und Versorgung; Beamtenversorgung und gesetzliche Sozialversicherung; Entwicklung und Änderungstendenzen.

Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: NN
 Dozent: NN

F 17/WI **Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes — Kommunal**

- Zielgruppe: — Sachbearbeiter/innen der Personalverwaltung
- Schwerpunkt:
- Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
 - Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
 - Versicherungsarten
 - Finanzierung der Versorgungseinrichtungen, zvpflichtige Entgelte, Regel- und Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerrechnung
 - Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen
 - Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung
 - Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
 - Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)
 - Versorgungsrenten
 - Hinterbliebenenrenten
 - Sterbegelder

Der Vortrag basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden, dem VersTV-G, Randbereich der RVO und Musterfällen.

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 26./27. Juni 1995
 Dozent: Herr Wirth

F 18/WI **Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezug**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte sowie interessierte Kolleginnen und Kollegen (insbesondere aus der Landesverwaltung)

- Schwerpunkte:
- Einführung
 - Gesetzliche Rentenversicherung
 - Beitragsrecht und Trägerschaft
 - Rentenarten nach dem Rentenreformgesetz 1992
 - Rentenformel und Rentenberechnung

- Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Rentenbezug
- Zeitpunkt des Ausscheidens
 - Tarifrrechtliche und dienstrechtliche Auswirkungen
 - Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei der Rentenantragsstellung
 - (Weiter-)Beschäftigung von Rentenempfängern
- Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Bereich Bund/Länder)
- Grundzüge des Versorgungs-TV und der VBL-Satzung
 - Leistungen der VBL
 - Ausfüllen der Vordrucke
- Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 14., 21., 28. März 1995
Dozent: Herr Schattner
- F 19/WI**
Zielgruppe: **Fortbildung der Schreibkräfte**
Mitarbeiter/innen der staatlichen und kommunalen Verwaltung aus den Schreibdiensten sowie Bürohilfskräfte
- Schwerpunkte: Organisation der Landes- und Kommunalverwaltung; Allgemeine und besondere Geschäftsanweisungen; Rationeller Ablauf der Verwaltungsarbeit; Neue Techniken im Schreibdienst; DIN-Vorschriften; Besonderheiten an Mischarbeitsplätzen.
- Dauer: 22 Stunden
Zeitplan: 3., 4., 5. Juli 1995
Dozenten: Frau Schindler, Herr Fritz
- F 20/WI**
Zielgruppe: **Sekretärinnen-Grundseminar**
Nachwuchsssekretärinnen, Schreibkräfte
- Schwerpunkte: Einführung in den Sekretärinnenberuf, Anforderungen an die Sekretärin, Einsatz guter Umgangs- und Verhaltensformen, Arbeitstechniken im Sekretariat, z. B.: Telefonknigge, Postbearbeitung, Terminplanung, Vorbereitung von Besprechungen, rationelle Zeitplanung.
- Ziel: Wichtige Grundlagen der Sekretariatstechnik sollen vermittelt und vertieft werden, damit die tägliche Büroarbeit bewältigt werden kann. Im Umgang mit Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen sollen die Teilnehmerinnen mehr Sicherheit gewinnen.
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 21./22. Juni 1995
Dozentin: Frau Schindler
- F 21/WI**
Zielgruppe: **Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz**
Mitarbeiter/innen, die ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen.
- Schwerpunkte: Die aktuelle Briefform DIN 5008; Anschriften und Anreden; Formulierungen anhand von Wort-, Brief- und Textbeispielen; Stilkunde; Briefe zu besonderen Anlässen, z. B. Korrespondenz mit Bewerbern, Mahnbrieife, Zeugnis-muster, Glückwunschbriefe
- Ziel: Die Teilnehmer/innen sollen in der Lage sein, stilistische und formale Neuerungen zu berücksichtigen und häufige Stilfehler zu vermeiden. Durch zahlreiche Übungen soll versucht werden, ein Gefühl für die Ausdruckskraft zu vermitteln.
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 26./27. Juni 1995
Dozentin: Frau Schindler
- F 22/WI**
Zielgruppe: **Rationelle Arbeitstechniken**
Bedienstete aus allen Verwaltungsbereichen
- Schwerpunkte: — Arbeitsplanung und Arbeitsunzufriedenheit als Grundlagen effektiver Arbeit
— Konstruktiver Umgang mit Zeit (realistische Tagesplanung, Umgang mit „Zeitdieben“)
- Setzen von Prioritäten (Wichtigkeit vs. Dringlichkeit)
 - Schaffung einer optimalen Arbeitsumgebung
 - Merkmale guter Planung (I)
 - Verstehen und Behalten von Texten
 - praktische Übungen zu effektiver Kommunikation
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Herbst 1995
Dozent: NN
- F 23/WI**
Zielgruppe: **Intensivkurs Rechtschreibung**
Interessenten aus allen Bereichen
- Schwerpunkte: In diesem Intensivkurs befassen wir uns vor allem mit Bereichen aus der Groß- und Kleinschreibung und aus der Zusammen- und Getrennschreibung. Methodisch gehen wir von der Praxis aus, um individuelle Probleme in der Rechtschreibung erkennen und beheben zu können.
- Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 3. Mai 1995
Dozentin: Frau Beigel
- F 24/WI**
Zielgruppe: **Datenschutz**
Datenschutzbeauftragte, Dienststellenleiter, Bedienstete, in deren Aufgabenbereich der Datenschutz eine zunehmend größere Rolle spielt.
- Schwerpunkte: — Funktion und Systematik der Datenschutz-gesetze
— Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz
— Bestellung der behördlichen Datenschutz-beauftragten
— Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften — Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
— Rechte der Betroffenen
— Datensicherung
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 19./26. September 1995
Dozent: Herr Groh
- F 25/WI**
Zielgruppe: **Der Personalcomputer — Einführung**
Interessierte Mitarbeiter/innen, ohne oder nur mit geringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden
- Schwerpunkte: Das EVA-Prinzip; Betriebssystem MS-DOS; Arbeiten mit dem Menü; Arbeiten mit dem Betriebssystem; praktische Übungen.
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet, sobald die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht ist. 23./24. Februar 1995
Dozent: Herr Fritz
- F 26/WI**
Zielgruppe: **MS-DOS für Fortgeschrittene**
Interessierte Mitarbeiter/innen in täglichem Umgang mit dem PC und dem Betriebssystem MS-DOS
- Schwerpunkte: Grundkenntnisse sind erforderlich.
— Installation des Betriebssystems
— Konfiguration
— Config.
— Autoexec.bat
— Speicherverwaltung
— Hilfsprogramme
— Fortgeschrittene — Batch-Dateien
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 27/WI Einführung in die Arbeit mit dem PC unter Windows
 Zielgruppe: Computeranfänger/innen, die das Arbeiten am PC anhand des Betriebssystems MS-DOS und der Benutzeroberfläche WINDOWS erlernen wollen
 Schwerpunkte: — Grundlegende Befehle unter MS-DOS
 — Arbeiten mit der Benutzeroberfläche WINDOWS
 — Überblick über Möglichkeiten zur Textverarbeitung und Tabellenkalkulation mit dem PC
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
 13./14. Februar 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 28/WI Textverarbeitung mit WORD 5.5 — Grundlehrgang
 Zielgruppe: Schreibkräfte und sonstige Interessierte
 Schwerpunkte: — Einführung in das Textverarbeitungssystem
 — Textaufnahme
 — Textgestaltung
 — praktische Übungen
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
 15./16. März 1995
 Dozent: Herr Fritz

F 29/WI Textverarbeitung mit WORD 5.5 — Fortgeschrittene
 Zielgruppe: Teilnehmer/innen des entsprechenden Grundkurses
 Schwerpunkte: — Textbausteine
 — Serienbrief
 — individuelle Problemlösungen
 — praktische Übungen
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet.
 11./12. Mai 1995
 Dozent: Herr Fritz

F 30/WI WORD 6.0 — Grundkurs
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm WORD 6.0 für Windows anwenden wollen. Bei fehlenden Grundkenntnissen wird zunächst der Besuch des PC-Grundlehrganges empfohlen.
 Schwerpunkte: — Markierungen
 — Zeichen- und Absatzformatierung
 — Druckgestaltung
 — Rechtschreibprüfung und Silbentrennung
 — Textbausteine
 — Tabellen
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
 30./31. März 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 31/WI WORD 6.0 — Aufbaukurs
 Zielgruppe: Teilnehmer/innen des entsprechenden Grundkurses
 Schwerpunkte: — Druckformatvorlagen
 — Gliederungsfunktionen
 — Serienbriefe
 — Makrobefehle
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
 24./25. August 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 32/WI MS-WINDOWS
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Windows anwenden wollen. Bei fehlenden Vorkenntnissen wird zunächst der Besuch des PC-Grundlehrganges empfohlen.
 Schwerpunkte: MS-Windows Grundbedienung
 Funktion von Paintbrush und Write
 Dateiverwaltung
 Bedienoberfläche, Praktikum
 Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet.
 28. März 1995
 Dozent: Herr Fritz

F 33/WI Anwendung von Excel
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Excel anwenden wollen. Bei fehlenden Vorkenntnissen wird zunächst der Besuch des PC-Grundlehrganges und/oder des Lehrganges MS-Windows empfohlen.
 Schwerpunkte: — Windows-Überblick
 — Tabellen:
 Eingabe von Text, Zahlen und Datumsformaten
 Berechnen mit Formeln
 Formatieren und Drucken
 Verknüpfung von Tabellen
 — Grafiken:
 Diagrammarten
 Farbe und Schraffuren
 Beschriftungen
 Pfeile und Legenden
 Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: NN
 Dozent: NN

F 34/WI Aufbau eines Kostenrechnungssystems mit Tabellenverarbeitung Excel 5.0
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die im Rechnungswesen arbeiten
 Schwerpunkte: — Einrichtung einer Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung) mit direkter und indirekter Kostenumlage
 — Aufbau eines EDV orientierten Anwendungssystems
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 11./12. September 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth

F 35/WI MS-Winword 2.0
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die das Standardprogramm MS-Winword anwenden wollen. Bei fehlenden Vorkenntnissen wird zunächst der Besuch des PC-Grundlehrganges und des Lehrganges MS-Windows empfohlen.
 Schwerpunkte: — Grundlagen
 — Dokument formatieren
 — Dokument bearbeiten
 — Layout-Funktionen
 — Dokumente verwalten
 — Dokumentvorlagen
 — Druckformate
 — Auto-Text
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und neue Lehrgänge eingerichtet.
 24./25. April 1995
 Dozent: Herr Fritz

F 36/WI EDV — Buchführung
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von öffentlichen Einrichtungen die über Grundkenntnisse der Finanzbuchhaltung verfügen
 Schwerpunkte: — Einrichten von Stammdaten
 — Einrichtung des Konten- und Kostenplanes
 — Buchungseingabe
 — Jahresabschlußarbeiten
 — betriebswirtschaftliche Auswertung

- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 37/WI** **Richtiges Telefonieren**
Die „Visitenkarte“ Ihrer Verwaltung
Teilnehmerkreis: Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiterinnen, die ständig vom Telefon „geplagt“ werden.
Schwerpunkte: Überzeugendes Verhalten am Telefon
Positives Gesprächsklima
Mißverständnisse schaffen Mißverhältnisse
„Blickkontakt“ am Telefon
Positive Ausdrucksweise — Sprechübungen
Effektives Telefonieren
Telefonnotizen
Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern
Humorvolles über „Telefonstunden“
Dauer: 8 Unterrichtsstunden
Zeitplan: 13. März 1995
Dozentin: Frau Schindler
- F 38/WI** **Gute Umgangs- und Verhaltensformen sowie überzeugendes Verhalten am Telefon — Sie sind die „Visitenkarte“ Ihrer Verwaltung**
Zielgruppe: Dieses Seminar richtet sich an interessierte Pförtner und Hausmeister der Verwaltung
Schwerpunkte: — Mitarbeiter von „Format“
— Ihr Persönlichkeitsprofil
— Einstieg in Menschenkenntnis
— Positive Selbstdarstellung:
Aufbau des Sympathiefeldes
Was Körpersignale aussagen
Vorstellen und Bekanntmachen
— Höflicher Umgang am Telefon
positive Formulierungen
Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern
Sprech-Training mit Tonband-Aufnahmen
Dauer: 8 Stunden
Zeitplan: 30. März 1995
Dozentin: Frau Schindler
- F 39/WI** **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
Zielgruppe: Alle mit Aufgaben der Presse- und Informationsarbeit beauftragte Mitarbeiter/innen.
Leiter von Dienststellen, die aus Medien direkt angesprochen werden. Weitere Interessenten.
Inhalt: — Medienkunde
— Medienrechtsfragen
— die Pressemitteilung
— die Pressekonferenz
— das Interview
— Öffentlichkeitsarbeit
— Hörfunk und Fernsehen (Exkursion)
Dauer: 20 Stunden
Zeitplan: 7., 8., 13. Juni 1995
Dozent: Herr Niederelz
- F 40/WI** **Öffentliches Finanzwesen — kommunal**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der Kommunalverwaltung
Schwerpunkte: Öffentliche Einnahmewirtschaft; Haushalts-satzung; Bedeutung, Aufbau und Inhalt des Haushaltsplanes; Ausführung des Haushaltsplanes; Aufstellung des Haushaltsplanes; über- und außerplanmäßige Ausgaben einschl. Nachtragshaushalt; vorläufige Haushaltsführung.
Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: 7., 14., 21., 28. September, 5. Oktober 1995
Dozent: Herr Langkowski
- F 41/WI** **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**
Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung
Schwerpunkte: Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung; gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge; Gliederung des Haushaltsplanes; Haushaltsgrundsätze; Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplanes; Arten der Kassenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse; Rechnungsprüfung.
Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: NN
Dozent: NN
- F 42/WI** **Die Jahresrechnung der Kommunen**
Zielgruppe: Bedienstete, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen.
Schwerpunkte: Ziele der Rechnungslegung; Jahresabschluß der Bücher; Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen; Reste und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Niederschlagungen); Bildung von Haushalts-einnahmeresten; Zulässigkeit von Haushalts-ausgaberesten, (Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
Auflösung von Sammelnachweisen; Durchführung der Sonderabschlüsse für die kostenrechnenden Einrichtungen; Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts; Erstellen des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall; Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung; Inhalt des Erläuterungsberichts; Vermögens- und Schuldennachweis; Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht; Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt; Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts; Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Entlastungerteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage; Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen
Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: Herbst 1995
Dozent: Herr Hoffmann
- F 43/WI** **Wie lese ich eine Bilanz?**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die die finanzielle/wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unternehmen beurteilen müssen
Schwerpunkte: — Bilanz als Vermögens- und Finanzstatus
— Beurteilung einzelner Positionen der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz
— Beurteilung einzelner Aufwands- und Ertragspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung
— Ermittlung einzelner Bilanzkennziffern
— Bilanzanalysen in ausgesuchten Fällen
— Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung
— Beurteilung der Analyseergebnisse
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 7., 14. November 1995
Dozent: Herr Marquart
- F 44/WI** **Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen und Gewerbesteuererstattungen**
Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechender Aufgabenstellung
Schwerpunkte: — Grundlagen
— Wann müssen manuelle Zinsbescheide erstellt werden?
— Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
— Erstellen von Zinsbescheiden

- Berichtigung von Zinsfestsetzungen aufgrund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen
 — Beispiele und Übungen
 — Kleinbetragsregelung gem. § 239 Abs. 2 AO
 — Anzeige der Zinsen im Kassenkonto
 — Aufbau der Zinskonto
 — Erfassen von Merkmalsänderungen
 — Widerspruch gegen Zinsbescheide
 — Billigkeitsmaßnahmen
 — Haftung/Verjährung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 27. April, 4. Mai 1995
 24., 31. Oktober 1995
 Dozent: Herr Meibom
- F 45/WI Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung**
- Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kostenrechnenden Einrichtungen, Betrieben und Gesellschaften, die im Rechnungswesen tätig sind
- Schwerpunkte: — Kosten
 — Bewertung und Zurechnung
 — Kostenrechnungssysteme
 — Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung)
 — Kostenträgerrechnung (Kalkulation)
 — Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 12./13. Juni 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 46/WI Finanzbuchhaltung — Grundseminar —**
- Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von öffentlichen Einrichtungen, die kaufmännische Buchführung und Bilanzierung anwenden müssen
- Schwerpunkte: — Aufgaben und Aufbau des Rechnungswesens
 — Die Bücher der Buchhaltung
 — Die Erfassung von Wertänderung in Konten
 — Zur Organisation der Buchführung
 — Geschäftsvorfälle mit Umsatzsteuer, Skonti und Abschreibungen
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 6./7. März 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 47/WI Finanzbuchhaltung — Aufbauseminar —**
- Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von öffentlichen Einrichtungen, die kaufmännische Buchführung und Bilanzierung anwenden müssen
- Schwerpunkte: Der Jahresabschluss
 — Gliederung
 — Abschluß
 — Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
 — Auswertung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 8./9. Mai 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 48/WI Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht**
- Zielgruppe: Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die ihre Kenntnisse vertiefen oder auffrischen wollen
- Schwerpunkte: Verwaltung im System des Grundgesetzes; Verwaltungsaufbau in Bund und Land; Verwaltungsrecht — Grundsätze; Verwaltungshandeln — Verwaltungsakt; Nebenbestimmungen, Rücknahme, Widerruf; Verwaltungsverfahrenrecht; Widerspruch und Klageverfahren.
- Dauer: 30 Stunden
 Zeitplan: 2., 9., 16., 23., 30. Juni 1995
 Dozent: Herr Friedrich
- F 49/WI**
- Zielgruppe:
- Schwerpunkte:
- Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 28. August, 4. September 1995
 Dozent: Herr Friedrich
- F 50/WI Verwaltungsvollstreckungsrecht**
- Zielgruppe: Bedienstete aus dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung, die mit der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen betraut sind oder denen die Beitreibung öffentlicher Forderungen obliegt
- Schwerpunkte: — Durchsetzung von Verwaltungsakten
 Formale Voraussetzungen
 Vollziehbarkeit; sofortige Vollziehung
 — Zwangsmittel
 — Vollstreckung in das Vermögen
 — Verwaltungsvollstreckung aus der Sicht der Verwaltungsgerichte
- Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: 10.—13. Oktober 1995
 Dozentin: Frau Friedrich-Stein
- F 51/WI Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung**
- Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechenden Aufgabenbereichen
- Schwerpunkte: Vergabeverfahren
 — öffentliche und beschränkte Ausschreibung unter Beachtung der EG-Richtlinien
 — freihändige Vergabe
 Ausschreibungsverfahren
 —Leistungsverzeichnis—Vergabeunterlagen
 VOL — VOB
 Bauvertragsrecht
 Verdingungsordnung — Teil B (VB/B)
- Dauer: 24 Stunden
 Zeitplan: Herbst 1995
 Dozent: Herr Müller
- F 52/WI Vertragsrecht**
- Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen, die ihr Grundwissen auffrischen möchten
- Schwerpunkte: — Verpflichtungs- und Verteidigungsgeschäfte (Abtraktionsprinzip)
 — Rechte und Pflichten aus verschiedenen Verträgen (z. B. Kauf, Miete, Leasing usw.)
 — Leistungsstörungen, insbesondere Verzug
 — Stellung der Minderjährigen im Vertragsrecht
- Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 28. September 1995
 Dozentin: Frau Happel
- F 53/WI Grundzüge des Familienrechts**
- Zielgruppe: Bedienstete aus allen Bereichen, die keine speziellen Vorkenntnisse haben, Interessierte
- Schwerpunkte: — Eheschließung
 — eheliches Güterrecht
 — eheliche Pflichten
 — Scheidung
 — Scheidungsfolgen (Grundzüge des Unterhaltsrechts, Düsseldorfer Tabelle, Umgangsrecht, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich)
- Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 25. Oktober 1995
 Dozentin: Frau Happel

- F 54/WI Grundzüge des Erbrechts**
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen ohne besondere Vorkenntnisse
 Schwerpunkte: — gesetzliche und gewillkürte Erbfolge
 — Testament (eigenhändiges, notarielles Berliner Testament)
 — Berechnung der gesetzlichen Erbteile (auch des Ehegatten) an einfachen Beispielen
 — Pflichtteil
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 5. Dezember 1995
 Dozentin: Frau Happel
- F 55/WI Fehlbelegungsabgabe**
 Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Aufgabenstellung
 Inhalt: Ausgewählte Probleme bei der Durchführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, insbesondere Verwendung des Aufkommens
 Dauer: 7 Stunden
 Zeitplan: 30. März 1995
 Dozent: Herr Roth
- F 56/WI Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**
 Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Aufgabenstellung
 Schwerpunkte: Ausgewählte Probleme bei der Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Zweckentfremdung von Wohnraum (HWOZBG)
 Dauer: 7 Stunden
 Zeitplan: 6. April 1995
 Dozent: Herr Roth
- F 57/WI Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis**
 Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
 Schwerpunkte: — Aufstellung von Frauenförderplänen
 — Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
 — Bestellung der Frauenbeauftragten
 — Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes
 Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 29. März 1995
 Dozentin: Frau Homberg
- F 58/WI Rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten**
 Zielgruppe: Vorrangig Frauenbeauftragte, aber auch Personalverantwortliche und Personalvertretungen
 Schwerpunkte: — Rechte und Pflichten von Frauenbeauftragten
 — Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten mit praktischen Übungen
 — Umsetzung des Frauenförderplans
 Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 17. Mai 1995
 Dozentin: Frau Homberg
- F 59/WI Fortbildung der Sozialhilfesachbearbeiter**
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen und Sozialarbeiter/innen der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger und andere Interessenten
 Schwerpunkte: Es handelt sich bei den inhaltlichen Angeboten um jeweils in sich abgeschlossene Themenblöcke. Je nach Umfang des Themas sind ein oder zwei Vormittag/e angesetzt.
 Es werden Rechtsfragen behandelt und der praktische Umgang mit ihnen geübt.
 Ein Schwerpunkt für 1995 setzen die zahlreichen Änderungen durch Konsolidierungsgesetze aber auch der Informationsbedarf in der Praxis.
- Daher sind für Zuständigkeit und Kostenerstattung sowie für Heranziehung zum Unterhalt jeweils drei Doppeltermine vorgesehen. Hilfe für Ausländer und Pflegeversicherungsgesetz soll an zwei Terminen angeboten werden. Bei Bedarf können aber auch Ersatztermine vereinbart werden.
- Ort: Besprechungszimmer Sozialamt Wiesbaden, Kurt-Schumacher-Ring 2, 65195 Wiesbaden. Bei größerer Teilnehmerzahl wird auf andere Räume ausgewichen.
- Dozent: Herr Risser, Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden, Tel. 0611/31-26 54.
- Anmeldung: Für Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Wiesbaden bei dem Amt für Jugend und Soziales — Herrn Risser — 51.3.
 Für Teilnehmer aus anderen Behörden bei dem Hessischen Verwaltungsschulverband, Steubenstraße 9—11, 65189 Wiesbaden.
- Themen:
1. Zuständigkeit und Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern
 2. Heranziehung zum Unterhalt
 3. Hilfe für Ausländer
 4. Pflegeversicherungsgesetz
 5. Ansprüche gegen Dritte
 6. Datenschutz
 7. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften
 8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen
 9. Hilfen in besonderen Lebenslagen
- 1. Zuständigkeit und Kostenerstattung**
 Die Häufigkeit von Auseinandersetzungen zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern ist ein Beweis für die Notwendigkeit einer Auffrischung und Vertiefung von Kenntnissen.
 Insbesondere werden die erheblichen Änderungen durch das FKPG behandelt. Des Umfanges der Änderungen und der durch sie verursachten Verunsicherung wegen findet die Fortbildung an jeweils zwei Tagen statt. Es sind folgende Themen vorgesehen:
- Einführung in die Zuständigkeit (SH-Träger, örtliche und sachliche Zuständigkeit)
 - Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit und Grenzfälle (Anwesenheit und Bemessung der Hilfe ect.)
 - Weiterbestehen der örtlichen Zuständigkeit (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BSHG)
 - Örtliche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 2 BSHG (gewöhnlicher Aufenthalt)
 - Örtliche Zuständigkeit bei Inhaftierung und f. Bestattungskosten
 - Voraussetzungen für sachliche Zuständigkeit und Änderungen durch Landesrecht
 - Der gewöhnliche Aufenthalt (gA), seine Bedingungen und Grenzen
 - Probleme beim Vergleich von Spruchstellenpraxis („bis auf weiteres“) und Legaldefinition in § 30 SGB-I („nicht nur vorübergehend“)
 - Typische Fehler (z. B. gA in Einrichtungen — kein gA in Haft und § 109 BSHG).
 - Anstaltspflegebedürftigkeit bei typischen Problemfällen (Mutter und Kind im Frauenhaus bzw. der Mutter-Kind-Einrichtung)
 - Kostenerstattung bei Umzug mit und ohne Beiteiligung des SHTr
 - Voraussetzungen des Anspruches bei Übertritt aus dem Ausland
 - Ausschluß des Anspruches bei Asylbewerbern (§ 108 Abs. 6 BSHG)
 - Sonstige formelle Besonderheiten (§§ 111, 112, 113 SGB-X)
 - Übergangsregelung für Altfälle
 - Kostenerstattung nach § 108 BSHG für Flüchtlinge aus Bosnien
- Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Themen vorgetragen und behandelt werden.
- Zeitplan: 1.1 Dienstag, 7. und 14. Februar 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

- 1.2 Dienstag, 13. und 20. Juni 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr
 1.3 Dienstag, 5. und 12. Dezember 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

2. Heranziehung zum Unterhalt

Noch mehr als bisher wird es erforderlich sein, die formalen Bedingungen bei der Heranziehung zum Unterhalt einzuhalten. Die Zivilgerichte prüfen nicht von Amts wegen, sondern reagieren nur auf das Vorbringen der Beteiligten, das schlüssig sein und rechtzeitig erfolgen muß. Diese Fortbildung wird daher die Darstellung methodischer Bedingungen und die unterschiedlichen Berechnung umfassen.

- Anspruchsübergang, Verfahren bei Hilfeempfänger und Unterhaltspflichtigen (Rechtswahrungsanzeige, Prüfung, Information, Klage)
- Gebot, Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldverhängung § 116 BSHG
- Unterhaltsklage bei fortgesetzter Weigerung trotz Zwangsgeld
- Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens bei Ehegatten- und Kindesunterhalt
- Berechnungen bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen bei gesteigerter Unterhaltspflicht
- Berechnungen des zivilrechtlichen Anspruches nach der Düsseldorf-Tabelle
- Ersatzhaftung, insbesondere bei schwieriger oder unmöglicher (Auslandsaufenthalt) Prüfung der Leistungsfähigkeit einzelner Verpflichteter
- Härtefälle und Verwirkungstatbestände
- Ausschluß bestimmter Gruppen (z. B. § 72, § 91 Abs. 3 BSHG)

Der Katalog ist nicht vollständig. Es können auch aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fälle aus dem eigenen Bereich vorgetragen und erörtert werden.

Zeitplan:

- 2.1 Dienstag, 14. und 21. März 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr
 2.2 Dienstag, 19. und 26. September 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr
 2.3 Dienstag, 16. und 23. Januar 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

3. Hilfe für Ausländer

Das Asylbewerberleistungsgesetz und die wiederholte Änderung des § 120 BSHG verursachen einen Erörterungsbedarf, insbesondere wegen einiger Beschlüsse und Urteile der Verwaltungsgerichte, die eine verwirrende Meinungsvielfalt aufzeigen. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Beschränkung der Ansprüche für Asylbewerber
- Besonderheit bei Anspruch nach dem AsylbLG mit entsprechender Anwendung des BSHG; Rechtsprechung des HessVG in Kassel
- Beschränkung der Ansprüche für sonstige Ausländer
- Ausnahmen und Härtefälle
- Bedingter Vorsatz (Einreise wegen SH-Gewährung)
- Europäisches Fürsorgeabkommen und sonstige Abkommen
- Verfahren bei „unerlaubten Aufenthalt“ (Duldung für einen anderen Bereich).

Der Katalog ist nur beispielhaft. Es können aus dem Kreis der Teilnehmer/innen aktuelle Fragen vorgetragen werden und behandelt werden.

Zeitplan:

- 3.1 Dienstag, 9. Mai 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr
 3.2 Dienstag, 28. November 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

4. Pflegeversicherungsgesetz

Das inzwischen verabschiedete Pflegeversicherungsgesetz wird ab 1. April 1995 (teilweise auch erst 1996) in Kraft treten. Es gibt einen erheblichen Erörterungsbedarf zu den Ansprüchen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, den neuen Vorschriften über die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG und den Übergangsvorschriften. Vorgesehen sind folgende Themen:

- Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz
- Richtlinien der Pflegeklassen
- Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG. Gegenüberstellung der scheinbar gleichen Leistungen und der systematischen Unterschiede
- Weitere Sozialhilfe für geringe Pflegebedürftigkeit
- Übergangsregelungen für Altfälle

Zeitplan:

- 4.1 Dienstag, 4. April 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr
 4.2 Dienstag, 17. Oktober 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

5. Ansprüche gegen Dritte

Die Fortbildung soll zwar die üblichen Inhalte und Methoden beschreiben, aber auch auf Besonderheiten und typische Fehler aufmerksam machen. Insbesondere können das falsche Ansprechpersonen (Ersatzanspruch bei Anwälten etc.) sein oder die Nichtübereinstimmung von Verursacher der Überzahlung und Empfänger der Hilfe. Vorgesehen sind folgende Themen:

- Überleitung § 90 BSHG
- Gesetzlicher Anspruchsübergang §§ 115, 116 SGB-X (§ 91 BSHG, siehe Unterhalt)
- Kostenerstattung nach §§ 102 ff. SGB-X
- Kostenersatz nach § 92 c BSHG
- Ungerechtfertigte Bereicherung (z. B. Miete nach Auszug)

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Themen aus der Alltagsarbeit der Teilnehmer/innen erörtert werden.

Zeitplan:

- Dienstag, 30. Mai 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

6. Datenschutz

Der Datenschutz verdient Respekt, aber auch eine pragmatische Einstellung, wenn man im Spannungsverhältnis zwischen „informeller Selbstbestimmung“ und den gleichen Personenkreis betreffenden Wunsch nach „unbürokratischer Verwaltung“ den richtigen Weg finden will. Themen sollen sein:

- Grundlagen des Datenschutzes
- Einwilligung Betroffener
- Gesetzliche Offenbarungstatbestände
- Besonders schutzwürdige Daten (z. B. ärztliche Gutachten) und Strafgesetzbuch
- Aktenübersendung und wann sie wirklich unverzichtbar ist und nicht nur Gewohnheit
- Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bei Existenz fremder Daten (z. B. Unterhaltspflichtige)
- Funktionaler (interner) Datenschutz
- Datenabgleich nach § 117 BSHG (von der Herausgabe der Verordnung abhängig)

Der Datenschutz ist ein sehr sensibler Bereich. Viele althergebrachten Gewohnheiten stehen ihm im Weg. Viele überzogen formalistischen Vorstellungen begünstigen polemische Überzeichnung. Der vorstehende Katalog ist nur beispielhaft. Es besteht Gelegenheit, Fälle aus der eigenen Praxis der Teilnehmer/innen vorzutragen und zu erörtern.

Zeitplan:

- Dienstag, 4. Juli 1994, 8.00 bis 13.00 Uhr

7. Einsatzgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaften

In der täglichen Praxis wird zuweilen übersehen, daß aus einer Einsatzgemeinschaft Personen ausscheiden. Mißverständnisse entstehen auch durch eine manchmal unüberlegte Anwendung dieses sehr gebräuchlichen, formal aber nicht ganz zutreffenden Begriffs. Die Fortbildung wird daher Themen behandeln, die sich an diesen Schwierigkeiten orientieren.

- Voraussetzung der Einsatzgemeinschaft („Bedarfsgemeinschaft“) bei HLU und HbL
- Überlappende Einsatzgemeinschaft (Großmutter-Mutter-Kind)
- Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG); Beweislast.
- Unterhaltungsvermutung (§ 16 BSHG) und Mindestbeanspruchung (geldwerte Vorteile) bei Ablehnung; Beweislast.
- Ausnahmen (z. B. Gefährdung der familiären Bindungen § 7 BSHG).
- Grenzen der Nachforschungen
- Regelsatz und Abstandsgebot

Das ist nur ein beispielhafter Katalog. Die Fortbildung ist offen für die Behandlung aktueller Fälle, die von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorgetragen werden.

Zeitplan:

- Dienstag, 22. August 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

8. Ansprüche gegen Hilfeempfänger/innen

Das in der Praxis übliche System von Überzahlungen unterschiedlichster Art und ihrer Tilgung, das nur selten die uneingeschränkte Zustimmung der Verwaltungsgerichte findet, hat seine wesentliche Ursache in Zwängen durch den Publikumsandrang und die zuweilen unzureichende Personalausstattung. Die Fortbildung soll Wege aufzeigen, wie dennoch ein praktikables und rechtlich trag-

bares System gefunden werden kann. Im einzelnen ist an folgende Themen gedacht:

- Kostenersatz nach § 92 a BSHG
- Kostenerstattung nach § 50 SGB-X
- Abgrenzung zwischen den beiden Ansprüchen
- Wechselseitige Anwendung nach Änderung durch SKWPG
- Überzahlungen und Vorschüsse (!)
- Darlehen
- Tilgung an der laufenden HLU
- Methodisches Vorgehen (Anhörung, VA, Vollstreckung)

Dies ist nur ein beispielhafter Katalog. Es können auch aktuelle Probleme aus der Praxis der Teilnehmer erörtert werden.

Zeitplan:

Dienstag, 18. April 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

Dienstag, 7. November 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

9. Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die gesamte Struktur der Hilfen in besonderen Lebenslagen soll vermittelt werden. Alle entscheidungserheblichen Merkmale werden behandelt. Das Fortbildungsangebot zu diesem Thema wendet sich auch an Teilnehmer/innen mit geringen Grundkenntnisse. Mit Hilfe von Musterfällen wird dargestellt, wie das System der Hilfen in besonderen Lebenslagen funktioniert. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:

- Die Abgrenzung der Hilfen sowie Rangfolgen
- Behandlung des Einkommens und Vermögens
- Ermittlung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreigrenzen
- Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Besonderheiten bei den einzelnen Hilfearten
- sachliche Zuständigkeit, vorläufige Hilfe nach Landesrecht und methodisches Vorgehen bei Ansprüchen gegen den LWV Hessen

Für Hilfe zur Pflege wird unter dem Titel „Pflegerversicherungsge-
setz“ (Ziff. 4) ein besonderes Fortbildungsangebot unterbreitet.

Es ist im übrigen daran gedacht, auf die Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen einzugehen und von diesen genannte Themen zu behandeln. Der vorstehende Katalog ist nicht vollständig.

Zeitplan:

Donnerstag, 2. März 1995, 8.00 bis 13.00 Uhr

F 60/WI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Grundsatzfragen des Umweltrechtes

Mitarbeiter aus Dienststellen, die mit Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes befaßt sind.

- Einleitung
 - Begriffe
 - Geschichte und Entwicklung des Umweltrechtes
 - Rechtsquellen des Umweltrechtes
- Strukturen des Umweltrechtes
 - Die Prinzipien des Umweltrechtes
 - Instrumente des Umweltrechtes
 - Systematik des Umweltrechtes; Zugehörigkeit zum Umweltstrafrecht
- Umweltprivatrecht
 - Öffentlichen Umweltrecht
 - Verhältnis von öffentlichem Umweltrecht und Umweltprivatrecht
- Verwaltungsorganisation des Umweltschutzes

Allgemeines Umweltverwaltungsrecht

- Umweltschutz als Verwaltungsaufgabe
- Ziele, Maßnahmen, Organisation
- Behördenzuständigkeiten für Lärmschutz
- Abfallrecht
- Gewässerschutz
- Landschafts- und Naturschutz
- Tierschutz
- Gefahrgut
- Lebensmittelrecht

ordnungsrechtliche Instrumentarien zur Durchsetzung notwendiger Maßnahmen

Besonderes Umweltverwaltungsrecht; Übersicht über Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

Privates Umweltschutzrecht

30 Stunden

1., 8., 15., 22., 29. März 1995

Frau Merkel

F61/WI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Bürokratie und Demokratie — ein Gegensatz?
Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung

Das Thema soll in Zusammenhang mit der gegenwärtig diskutierten Reform der Verwaltung bearbeitet werden. Von den Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem eigenen Arbeitsplatz (aber auch als Kundinnen und Kunden) ausgehend, geht es um die Inhalte der Reform in bezug auf eine potentielle Demokratisierung. Dabei soll geklärt werden, was darunter überhaupt zu verstehen ist und ob und wie sie realisiert werden könnte. Mit der Veranstaltung soll historisches wie demokratietheoretisches Hintergrundwissen vermittelt werden, sie orientiert sich jedoch gleichzeitig an praktischen Erfordernissen der aktuell anstehenden Reform.

Wünsche können berücksichtigt werden; insbesondere wäre es vorteilhaft, wenn — nach vorheriger Absprache — als Arbeitsgrundlage auch Materialien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprochen werden könnten.

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

12 Stunden

11./12. Dezember 1995

Herr Lüpkes

F 62/WI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Politik- und Staatsverdrossenheit — was tun?
Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte, Interessierte

Politik- und Staatsverdrossenheit machen auch vor den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht Halt; die Gefahr des Umschlags in antidemokratische, rechtsextreme Grundhaltungen wächst entsprechend. Gerade Auszubildenden ist oft nicht bewußt, daß es ihnen an demokratischem Bewußtsein mangelt, was langfristig nicht zuletzt auch dem Ansehen der Verwaltung insgesamt schadet.

Zunächst soll eine Bestandsaufnahme geleistet werden: Ausgehend von Beobachtungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll die Frage geklärt werden, wie sich der Umschlag in antidemokratisches Denken zeigt. In einem weiteren Schwerpunkt sollen anhand von Texten rechts-extreme Grundhaltungen geklärt werden, um schließlich den Versuch zu machen, mögliche Gegenstrategien zu entwickeln.

Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden berücksichtigt.

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

12 Stunden

30. November, 1. Dezember 1995

Herr Lüpkes

F 63/WI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Bürgernahe Sprache in der Verwaltung

Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung

Eine moderne, vom typisch bürokratischen Amtsstil befreite Sprache wird als Bindeglied zwischen Behörde und Kunde immer bedeutsamer. Zunächst wird es darum gehen, anhand von Beispielen mangelhafte Sprachverwendung zu erkennen. Auf der Grundlage des so entstehenden Fehlerkatalogs sollen dann Anforderungen an eine moderne Sprachverwendung erarbeitet werden, um anschließend in praktischen Übungen vorhandene Beispieltex-te aus allen Bereichen des Verwaltungshandelns (Briefe, Formulare u. a.) zu verfassen.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden, Literatur) soll ebenfalls thematisiert werden.

Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere Beispieltex-te aus der Verwaltung, sind willkommen.

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 23./24. März 1995
 Dozent: Herr Lüpkes

F 64/WI**Textinterpretation**

Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung, die ihre Fähigkeit, Textinhalte zu verstehen, verbessern wollen

Schwerpunkte: Die Bandbreite der Textarten aus dem Alltag einer Behörde reicht vom Kundenbrief über Formulare bis zu Gesetzen.

Für viele wird es jedoch — nicht zuletzt wegen der stets komplizierter werdenden rechtlichen Grundlagen, aber auch infolge der Gewöhnung an die eher anschauliche Informationsvermittlung im Fernsehen — immer schwerer, die wichtigsten „Botschaften“ eines Textes schnell und exakt zu erfassen.

Davon ausgehend soll der Schwerpunkt der Veranstaltung darin bestehen, mündliche wie schriftliche Übungen zur Texterfassung und -wiedergabe an Beispielen — nicht nur aus dem Bereich der Verwaltung — durchzuführen. Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden u. a.) soll ebenfalls thematisiert werden. Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind willkommen.

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 15./16. Mai 1995
 Dozent: Herr Lüpkes

F 65/WI**Englisch in der Verwaltung**

Zielgruppe: Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, die die englische Sprache an ihrem Arbeitsplatz benötigen und vorhandene Grundkenntnisse (z. B. Schulenglisch) auffrischen bzw. vertiefen wollen.

Schwerpunkte: Englisch am Arbeitsplatz
 — im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
 — am Telefon
 — im internationalen Schriftverkehr

Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden

Da praktische Übungen den Großteil des Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt. Interessen der Teilnehmer werden berücksichtigt.

Dauer: 28 Stunden (4 Tage x 6 St., 1 Tag x 4 Std.)
 Zeitplan: 15.—19. Mai 1995

Weitere Lehrgänge können eingerichtet werden.

Dozent: Frau Budde

F 66/WI**English in Administration — Advanced Level**

Programme: How to use English on your job
 — in face to face interaction with foreigners
 — on the phone
 — in international correspondence

English technical terms, e.g. general administration, institutions

Relationship between expressions of address (“Anrede”) and expressions of reference (“Bezugnahme”, hier: auf andere Menschen)

— questions of success and failure, correctness and incorrectness, appropriateness and inappropriateness in dealing with people

The purpose of this course is to provide learners with a framework for practising and improving their ability to speak and write English effectively on their job.

Conditions of Participation: It will draw on an acquired knowledge of the English language and is suitable, therefore, for learners with moderate to good comprehension of at least spoken English.

Enrolment: Since teaching in this course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical

Date:

work, registration will be limited to a maximum of 12 learners per course. We'll refer to your wishes as far as possible.

28 hours (4 days x 6 hours, 1 day x 4 hours)

4.—8. September 1995

Kein Aufbaukurs zu F 65/WI.

Trainer:

Sabine Budde, Teacher for Business English

F 67/WI**Englisch — Auffrischkurs**

Schwerpunkte: Englisch am Arbeitsplatz

— im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern

— am Telefon

— im internationalen Schriftverkehr

Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden

Da praktische Übungen den Großteil dieses Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt. Interessen der Teilnehmer werden berücksichtigt.

Dieser Kurs soll der Wiederholung und Vertiefung des bereits in den vorangegangenen Kursen Erarbeiteten dienen und richtet sich in erster Linie an

Zielgruppe: die Teilnehmer/innen, der bisher durchgeführten Englischseminare.

Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 23.—25. Oktober 1995
 Dozentin: Frau Budde

F 68/WI**On the phone**

Programm:

Telephoning is one of the most important ways to communicate. So let's make sure that both for you and your communication partner — everything goes smoothly. We'll deal with useful basic telephone language, make calls and take calls, leave and take messages, learn the International Airlines Alphabet, spelling according to the English Alphabet etc.

Conditions of Participation: For learners with moderate to good comprehension of English.

Enrolment: Since teaching in this course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of 12 learners.

Date: 12 hours 22nd and 23rd May 1995
 Trainer: Frau Budde

F 69/WI**English Correspondence**

Programme:

The aim of this course is to provide you with the skills to write English effectively on your job.

Conditions of Participation: For learners with moderate to good comprehension of English.

Enrolment: Since teaching in this course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of 12 learners.

Date: December 11th, 1995

Charges: 7 Hours
 Trainer: Sabine Budde

F 70/WI-F 72/WI Kommunikation und Rhetorik

Diese Fortbildung richtet sich an Interessenten/innen aus allen Bereichen und ist konzipiert als dreiteilige Veranstaltung mit folgenden Schwerpunkten:

Teil I: (Freie) Rede und Vortragsgestaltung

Teil II: Techniken professioneller Gesprächsführung

Teil III: Diskussions- und Debattentraining, Verhandlung und Konferenz

Pro Veranstaltung sind 16 Stunden geplant.

Die Teilnahme an allen drei Veranstaltungen ist sinnvoll, jedoch nicht zwingend.

F 70/WI**Grund- und Einführungskurs Rhetorik und Kommunikation I: (Freie) Rede und Vortragsgestaltung**

Zielgruppe: Interessenten aus allen Bereichen.

- Schwerpunkte:** Einführung in den Gegenstandsbereich
- Begriffsklärung und Zielsetzung von Rhetorik und Kommunikation
 - Formen angewandter Rhetorik; Gemeinsamkeiten und Unterschiede.
 - Modelle der Kommunikation: gestörte und ungestörte Kommunikation
- (Freie) Rede und Vortragsgestaltung
Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit dem Thema der Rede und Vortragsgestaltung. Anhand von praktischen Übungen, Fallbeispielen und Videoaufnahmen werden vor allem folgende Aspekte behandelt, die beim Halten einer Rede und ihrer Vorbereitung bedeutsam sind
- Stimme
 - Körpersprache
 - Dialektische Mittel
 - Abbau von Angst und Nervosität
 - Rede, Redner und Zuhörer
 - Rhetorische Mittel
 - Sprache
 - Vorbereitung, Aufbau und Ablauf
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 30./31. Mai 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psy., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 71/WI**
Aufbaukurs Rhetorik und Kommunikation II: Techniken Professioneller Gesprächsführung
- Zielgruppe:** Teilnehmer des Kurses Rhetorik I.
Schwerpunkte: Gespräche sind das A und O unserer täglichen Kommunikation, sowohl beruflich wie privat. Um so wichtiger ist es deshalb, Gespräche möglichst reibungslos bzw. „störungsfrei“ zu führen. Wie? — darum geht es in dieser Veranstaltung, in der Techniken vorgestellt, besprochen und eingeübt werden, die für einen positiven Gesprächsverlauf unabdingbar sind.
- Unter Bezug auf verschiedene allgemeine und psychologische Kommunikationsmodelle geht es vor allem um folgende Aspekte:
- Zuhörarten
 - Pausentechnik
 - Gesprächshaltungen
 - Wertschätzung und Lenkung
 - Widerstände beim Gesprächspartner (Reaktion)
 - Fragen — wozu?
 - Transaktionsanalyse und Gesprächserfolg
 - Was stört, was fördert Gespräche?
 - Wozu — Warum? Von der Ursachenforschung zur Absichtsfindung
 - Überreden — Überzeugen
 - Unangenehmes mitteilen
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 3./4. Juli 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 72/WI**
Aufbaukurs Rhetorik- und Kommunikation III: Diskussions- und Debattentraining, Verhandlung und Konferenz
- Zielgruppe:** Aufbauseminar für Teilnehmer der Kurse Rhetorik I und II.
Schwerpunkte: Bei dieser Veranstaltung geht es um Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Gesprächsformen wie Diskussion und Debatte, Verhandlung und Konferenz. Im Vordergrund stehen dabei sowohl formale wie auch inhaltliche und organisatorische Aspekte, z. B.:
- Wie verhalte ich mich als Diskussions Teilnehmer?
 - Was ein guter Diskussionsleiter beachten sollte
 - Regeln fairer und unfairer Diskussion
 - Wie baue ich einen Diskussionsbeitrag sinnvoll auf?
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 21./22. August 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 73/WI**
Einführung für neue Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung
- Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben.
Schwerpunkte: Allgemeines Verwaltungsrecht; öffentliches Finanzwesen; öffentliches Dienstrecht
- Dauer:** 36 Stunden
Zeitplan: Mitte 1995
Dozenten: Frau Mahlmann, Herr Hörner, Frau Happel
- F 74/WI**
Forschung, Entwicklung und Innovation
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen und höheren Dienstes
Schwerpunkte:
- Basisdaten
 - Forschung und Wirtschaftsentwicklung
 - Struktur der Forschungslandschaft in Hessen
 - Die Forschungslandschaft in Deutschland
 - Europa und weitere transnationale Forschung und Entwicklung
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 22., 23. Mai 1995
Dozent: Herr Niederelz
- F 75/WI**
Verwaltung 2000, Reformansätze und Perspektiven
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen und höheren Dienstes
Schwerpunkte:
- Personalführung
 - Wirtschaftsstandort Deutschland
 - Leistung und Selbstbewußtsein
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Öffentliche Akzeptanz und Image
 - Hessische Landesverwaltung 2000
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 5., 6. September 1995
Dozent: Herr Niederelz
- F 01/GI**
Fortbildung der Registratoren
- Zielgruppe:** Bedienstete in den Registraturen
Schwerpunkte: Verwaltungsaufbau
- Aufgabe der öffentlichen Verwaltung
 - Aufgabengliederungs-, Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan
 - Aufbau der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung
- Schriftgutverwaltung
- Aufgaben der Schriftgutverwaltung
 - Ordnen und Registrieren im Sachaktensystem
 - Der Aktenplan als Ordnungsrahmen für die Schriftgutverwaltung
 - Ordnen und Registrieren der Vorgänge
 - Ordnen und Registrieren der Nebenakten
 - Ordnen und Registrieren von Betreffserien
 - Hilfsmittel des Ordnen und Registrierens
 - Ablageformen bzw. -techniken
 - Aussonderung von Akten
- Dauer:** 18 Stunden
Zeitplan: 6., 9., 14. Juni 1995
Dozent: Herr Volk
- F 02/GI**
Einstellung neuer Mitarbeiter
- Zielgruppe:** Führungskräfte in deren Aufgabenbereich die Personalauswahl fällt.
Mitarbeiter/innen der Personalabteilung
Personalratsmitglieder

- Schwerpunkte:**
- Möglichkeiten und Grenzen herkömmlicher Auswahlverfahren
 - Kriterien für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen
 - Psychologische Eignungsuntersuchungen und ihr Stellenwert im Auswahlverfahren
 - Die Lebenslaufanalyse
 - Vorbereitung des Einstellungsgespräches
 - Erarbeitung eines Gesprächsleitfadens anhand des Anforderungsprofils
 - Relevanz arbeitsspezifischer Themenbereiche für die Urteilsbildung und ihre Einbettung ins Gespräch
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 10., 11. Juli 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. U. della Fiora
- F 03/GI**
- Zielgruppe:** Bedienstete mit Vorgesetztenfunktion
- Schwerpunkte:**
- Begriffsbestimmung: Motivation, Motive, Motivierung
 - die Bedeutung von Motiven im Arbeitsalltag
 - die Arten von Motiven und ihre Wirkungsweise auf die Arbeitsleistung
 - motivationale Anreize von seiten des/der Vorgesetzten und der Dienststelle
 - Erkennen und gezieltes Ansprechen von Motiven
 - praktische Übungen
- Dauer:** 14 Stunden
Zeitplan: 9., 10. Oktober 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. U. della Fiora
- F 04/GI**
- Zielgruppe:** Bedienstete ohne Ausbilder-Eignungsprüfung
- Schwerpunkte:**
- Allgemeines zur beruflichen Ausbildung
 - gesetzliche Grundlagen
 - Lerninhalte in verschiedenen Ausbildungsabschnitten anhand von praktischen Beispielen
 - Die Durchführung der Ausbildung.
 - Anforderungen an den Ausbilder am Arbeitsplatz
 - Unterscheidung von Ausbildungszielen
 - Vorbereitung auf die praktische Unterweisung
 - ausbildungsfremde Tätigkeiten
 - Lob und Tadel — Führen und Leiten
 - Bewertung und Beurteilung der Leistungen
 - Anforderungen an die Auszubildenden: dienstliches Verhalten, persönliches Verhalten
 - Führen von Berichtsheften
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 20., 25., 28. September 1995
Dozent: Herr Volk
- F 05/GI**
- Zielgruppe:** Ausbilderinnen und Ausbilder mit Ausbilder-Eignungsprüfung
- Schwerpunkte:**
- Erfahrungen und evtl. Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gelernten
 - Determinanten der Wahrnehmung von Auszubildenden
 - Beurteilung der Auszubildenden hinsichtlich Leistung und „Betragen“ in ausbildungsrelevanten Bereichen
 - Fehlerquellen der Beurteilung
 - Beurteilungsgespräch
 - typische Konflikte während der Ausbildung und ihre Bewältigung
- Dauer:** 12 Stunden
Zeitplan: 20., 21. November 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. U. della Fiora

F 06/GI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

F 07/GI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

F 08/GI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

F 09/GI

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Personalwesen nach dem BAT

Bedienstete ohne längere Berufserfahrung in diesem Bereich

- Schwerpunkte:**
- Einführung in das Arbeits- und Tarifrecht BAT mit den Schwerpunkten
 - arbeitsvertragliche Rechten und Pflichten
 - Arbeitszeit in Verbindung mit der Arbeitszeitverordnung, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft
 - Beschäftigungszeit- und Dienstzeit
 - Grundsätze für die tarifgerechte Eingruppierung
 - Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Dienst- u. Arbeitsbefreiung
 - Beendigung von Arbeitsverhältnissen incl. Kündigungsschutz
 - Ausschlussfrist

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

Eingruppierung nach dem BAT

Bedienstete in den Personalabteilungen

- Schwerpunkte:**
- Bedeutung der Vergütungs- u. Fallgruppen
 - Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen
 - Anwendung anhand praktischer Beispiele

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

Hessisches Personalvertretungsgesetz — Grundlehrgang —

Personalratsmitglieder — insbesondere neu gewählte — und Personalsachbearbeiter/innen ohne Erfahrung im HPVG und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten

- Schwerpunkte:**
- Allg. Aufgaben und Rechte des Personalrates
 - Beteiligungsformen
 - Information
 - Anhörung
 - Mitwirkung
 - Mitbestimmung
 - Voraussetzung einer wirksam, begründeten Zustimmungsverweigerung
 - Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 - Stufenverfahren
 - Letztentscheidungsrecht der Obersten Dienstbehörde
 - verw.-gerichtl. Beschlußverfahren
 - Abschluß von Dienstvereinbarungen
- Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aufbaulehrgang zu F 08/GI —

Bedienstete der Personalverwaltung und Personalvertretung und andere, die ihr Wissen auffrischen möchten.

- Schwerpunkte:**
- Begriff des Beschäftigten und Handeln der Dienststelle
 - Die Personalversammlung
 - Der Grundsatz der „Vertrauensvollen Zusammenarbeit“ und das Monatsgespräch
 - Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat, Teilnahmerecht bei Auswahlverfahren, Prüfungen, Vorstellungen des Personalrates nach der Rechtsprechung des HessVGH
 - Besonderer Kündigungsschutz für Personalratsmitglieder, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

- Eintreten von Ersatzmitgliedern
- Formen der Beteiligung, beabsichtigte Maßnahmen, Fiktionswirkung bei nicht fristgerechter Zustimmung des Personalrates und Anforderungen an eine wirksame Zustimmungsverweigerung
- Anordnung von vorläufigen Regelungen durch den Dienststellenleiter
- Zusammentreffen mehrerer unterschiedlich wertiger Beteiligungstatbestände
- Beteiligungskompetenzen nach dem HGIG in Verbindung mit dem HPVG

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!

Dauer: 16 Stunden
 Zeitplan: 8., 9. Mai 1995
 Dozent: Herr Manderla

F 10/GI

Hessisches Personalvertretungsgesetz — Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung —

Zielgruppe: Bedienstete der Personalabteilungen, Personalratsmitglieder und andere, mit dem Personalrat zusammenarbeitende Personen (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.)

- Schwerpunkte:
- Grundsätze für die Zusammenarbeit, insbesondere:
 - Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit
 - Das Partnerschaftsprinzip
 - Die allgemeinen Aufgaben des Personalrates
 - Die Information und Selbstinformation des Personalrates
 - Das Monatsgespräch
 - Das Arbeitsklima
 - Pressegespräche und Pressekonferenzen des Personalrates
 - Zugangsrecht der Gewerkschaften zur Dienststelle
 - Aufgaben, Kompetenzen der Frauenbeauftragten nach dem Hess. Gleichberechtigungsgesetz und Beteiligung des Personalrates nach dem HPVG
 - Die Friedenspflicht zwischen Dienststelle und Personalrat
 - Die Verfahrensschritte der Mitbestimmung und Mitwirkung bei Antrag Dienststelle und Initiativantrag Personalrat
 - Die Konkurrenz der Beteiligungsrechte
 - Das Handeln der Dienststelle und des Vorsitzenden des Personalrates
 - Die Niederschrift bei Verhandlungen und Erörterungen
 - Die Sprechstunden des Personalrates
 - Das Aufsuchen Beschäftigter der Dienststelle am Arbeitsplatz durch Mitglieder des Personalrates
 - Die Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
 - Die Personalversammlung
 - Die Jugend- und Auszubildendenvertretung
 - Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten
 - Grenzen beim Abschluß von Dienstvereinbarungen
 - Das Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 22., 23. Juni 1995
 Dozent: Herr Manderla

F 11/GI

Hessisches Personalvertretungsgesetz — Umfang der Beteiligungsrechte anhand praktischer Fälle —

Zielgruppe: Bedienstete der Personalverwaltungen und Personalvertretungen

Der Lehrgang baut auf Grundkenntnissen im HPVG auf und ergänzt die in den Vorjahren angebotenen Lehrgänge. Er soll vorhandenes Wissen vertiefen und — insbesondere auf der Grundlage neuester Rechtsprechung — aktualisieren.

Schwerpunkte: Umfang der Beteiligungsrechte nach der Novellierung aus der Sicht der Verwaltungspraxis vermittelt durch praktische Fallbeispiele insbesondere:

- Beteiligungskompetenzen nach Inkrafttreten des Hess. Gleichberechtigungsgesetzes
- Umfang des Initiativrechtes des Personalrates
- Abschluß von Dienstvereinbarungen
- Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten
- Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten
- Mitbestimmung in org./wirtschaftlichen Angelegenheiten
- Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Dienststelle
- Abbruch des Mitbestimmungsverfahrens

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 7., 8. September 1995
 Dozent: Herr Manderla

F 12/GI

Hessisches Personalvertretungsgesetz — Aktuelles zum Beteiligungsrecht —

Zielgruppe: Personalsachbearbeiter/innen und Mitglieder der Personalvertretungen (Grundkenntnisse im HPVG werden vorausgesetzt.)

Schwerpunkte: Umfang der Beteiligungsrechte unter besonderer Berücksichtigung der Novellierung des HPVG vom 25. 2. 1992 und der bis heute ergangenen Änderungen de HPVG und aktuellster Rechtsprechung

Insbesondere:

- Erweiterung des Kreises der Beschäftigten
- Vertretung der Dienststelle gegenüber dem Personalrat
- Geschäftsführung des Personalrates
- Dienstbefreiung und Kostentragungsverpflichtung durch die Dienststelle
- Umfang der Themen des „Monatsgespräches“
- Beteiligungsrecht des Personalrates bei Prüfungen, Auswahlen und Vorstellungsgesprächen
- Zusammentreffen mehrerer, unterschiedlich wertiger Beteiligungstatbestände
- Verhalten bei groben Verstößen des Dienststellenleiters
- Abschluß von Dienstvereinbarungen
- Beteiligung der Frauenbeauftragten, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und des Personalrates nach dem HGIG in Verbindung mit dem HPVG.

Bitte die Textausgabe des HPVG mitbringen!

Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 5., 6. Oktober 1995
 Dozent: Herr Manderla

F 13/GI

Einführung in das Bundeskindergeldgesetz

Zielgruppe: Bedienstete, ohne Vorkenntnisse die mit Kindergeldfragen zu tun haben

Schwerpunkte: — Bezugsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz

- Berechnungsgrundlagen
- einkommensabhängige Minderung
- Zuschlag zum Kindergeld
- Erörterung aktueller Fragen

Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 14., 15. Februar 1995
 Dozent: Herr Hochstein

F 14/GI

Zielgruppe:
Schwerpunkte:

Hessische Beihilfeverordnung

Bedienstete mit Erfahrung im Beihilferecht
Darstellung der Grundsätze unter besonderer
Berücksichtigung der letzten Änderungen; ins-
besondere:

Beihilfeberechtigung
Nachrang der Beihilfe
Abhängigkeit des Beihilfeanspruchs von der
Art des Krankenversicherungsverhältnisses
Leistungsteil der HBeihVO (§§ 6—14)
Bemessungssatz
Verfahrensregelungen

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 25. Oktober, 1. November 1995
Dozent: Herr Nitze

F 15/GI

Zielgruppe:
Schwerpunkte:

Reisekostenrecht

Bedienstete, die mit Erstattungsanträgen aus
diesem Rechtsgebiet befaßt sind
Hessisches Reisekostengesetz, dargestellt an-
hand von Problemfeldern und unter Berück-
sichtigung neuerer Rechtsprechung; insbeson-
dere

- Begriff des Dienstgeschäfts und der Dienst-
reise
- Genehmigung von Dienstreisen
- Erstattungsregelungen (z. B. Fahrkostener-
satz, Tage- und Übernachtungsgeld)
- Kürzungsvorschriften (z. B. §§ 12, 16, 17
HRKG)
- Abfindung bei Fortbildungsreisen
- neue Hessische Auslandsreisekostenverord-
nung
- Verordnung über die Reisekostenvergütung
in besonderen Fällen
- Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur
dienstlichen Benutzung und Abfindung mit
Wegstreckenentschädigung
- Fahrkostenzuschüsse
- Kernpunkte der neuen Trennungsgeldver-
ordnung

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 5., 12. Juli 1995
Dozent: Herr Nitze

F 16/GI

Zielgruppe:
Schwerpunkte:

Beihilfe und Pflegeversicherung

Bedienstete, die solche Erstattungsanträge bear-
beiten, Interessierte

- Mitgliedschaft des öffentlichen Dienstes in
der Pflegeversicherung
- Beiträge
- Konkurrenz von Leistungen der Pflegeversi-
cherung zur Beihilfe

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 3. Mai 1995
Dozent: Herr Nitze

F 17/GI

Zielgruppe:
Schwerpunkte:

**Neuerungen im Krankenversicherungsrecht —
Pflegeversicherung —**

Bedienstete mit entsprechenden Aufgabenge-
bietern, Interessierte
Krankenversicherungsrecht

- Neuerungen
- neue Entgeltgrenzen
- Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit
- Öffnung der Krankenkassen

Pflegeversicherung

- häusliche Krankenpflege
- stationäre Pflege
- Geldleistungen
- Sachleistungen
- sonstige Unterstützungen

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 24. Februar 1995
Dozent: Herr Englert

F 18/GI

Zielgruppe:
Schwerpunkte:

Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Mitarbeiter im Bereich der Organisation, die
grundlegende Kenntnisse der Betriebswirt-
schaftslehre im Rahmen ihrer Arbeit benötigen
Grundlagen — Wirtschaftliches Handeln
Investitionen — statische und dynamische Inve-
stitionsrechnungen. Investitionsrechnungen zur
Beurteilung organisatorischer Vorhaben

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 22., 29. September 1995
Dozent: Herr Freund

F 19/GI

Zielgruppe:
Inhalt:

**Training Zeichensetzung: Komma, Punkt und
alle anderen Satzzeichen**

Interessenten aus allen Bereichen
Die wichtigsten Regeln der Zeichensetzung, be-
sonders die Kommaeregeln, werden erläutert
und geübt.

Schwerpunkte: Funktion und Verwendung von . — ; — :
Aufgaben und Verwendung von „ — ? — !
Komma — oder kein Komma?
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 21. Februar 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 20/GI

Zielgruppe:
Inhalt:

**Training Rechtschreiben I: Groß- und Klein-
schreibung**

Interessenten aus allen Bereichen
Die wichtigsten Regeln der Groß- und Klein-
schreibung werden anhand von Beispielen er-
läutert und geübt.

Schwerpunkte: Substantivierte Verben
Substantivierte Adjektive und Partizipien
Großschreibung von Pronomen
Verbläbte Nomen
Groß- und Kleinschreibung bei Zeitangaben
Großschreibung von Eigennamen
Groß- und Kleinschreibung nach Satzzeichen
Sonderregelungen
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 21. März 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 21/GI

Zielgruppe:
Inhalt:

**Training Rechtschreiben II: Zusammen- und
Getrenntschreibung**

Interessenten aus allen Bereichen
Das schwierigste Gebiet der deutschen Recht-
schreibung ist wohl die Zusammen- und Ge-
trenntschreibung. Das hängt auch damit zu-
sammen, daß der Übergang von Getrennt- und
Zusammenschreibung noch nicht abgeschlos-
sen ist. Das Seminar will den Teilnehmern da-
her die Rechtschreibhilfen vorstellen, die ein-
deutig sind und eingeübt werden können.

Schwerpunkte: Zusammenschreibung von Nomen
Zusammen- und Getrenntschreibung von Ver-
ben
Zusammensetzung von Verben mit Adjektiven
Zusammenschreibung von Nomen und Verben
Zusammensetzungen von Verben mit Adverbien
Besondere Zusammensetzungen mit Verben
Zusammenschreibung von Adjektiven mit an-
deren Wörtern
Schreibungen von Straßennamen
Silbentrennung
Sonderfälle der Zusammen- und Getrennt-
schreibung
Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: 13. Juni 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 22/GI

Zielgruppe:
Schwerpunkte:

Zeitgemäße Textformulierung

Bedienstete aus allen Bereichen
— Merkmale der Verwaltungssprache

- Kriterien für gutes und verständliches Formulieren
 — geschlechtsneutrale Sprache
 — aktuelle Rechtschreibung
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 30. Juni, 6. Juli 1995
 Dozent: Mitarbeiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
- F 23/GI Einführung in die Protokollführung**
 Zielgruppe: Sekretärinnen/Sekretäre und Bedienstete mit entsprechenden Aufgaben
 Schwerpunkte: — Arten der Protokolle
 — Ergebnisprotokoll, Kurzprotokoll, ausführliches Protokoll
 — Aktennotiz
 — prakt. Übungen zum Verfassen von Protokollen
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 6., 15. September 1995
 Dozent: Mitarbeiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
- F 24/GI Fortbildung der Schreibkräfte**
 Zielgruppe: Bedienstete im Schreibdienst sowie Bürohilfskräfte
 Schwerpunkte: — Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltung
 — allgemeine und besondere Dienst- und Geschäftsanweisungen
 — Schreibdienst heute
 — DIN-Vorschriften (5007, 5008, 5009)
 — Vordruckgestaltung
 — Aktenablage im Schreibdienst
 — Einrichten von Mischarbeitsplätzen
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 9., 14., 20. November 1995
 Dozent: Herr Volk
- F 25/GI Datenschutz im Melderecht**
 Zielgruppe: Bedienstete von Einwohner- und Meldeämtern, Kommunale Datenschutzbeauftragte
 Schwerpunkte: — Das Melderechtsrahmengesetz und das Hessische Meldegesetz als Bestandteile des bereichsspezifischen Datenschutzes
 — Aufbau und Systematik des Hessischen Meldegesetzes und aller im Meldewesen zu beachtenden Regelungen
 — Wer darf unter welchen Voraussetzungen welche Daten an welche Empfänger übermitteln? Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis.
 — Auskunftssperren im Melderecht
 — Die Novelle zum Hessischen Meldegesetz v. 1993
 — Das Mitbringen eigener Problemfälle ist erwünscht
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 15., 22. Februar 1995
 Dozent: Herr Schranz
- F 26/GI Datenschutz**
 Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen, Datenschutzbeauftragte
 Schwerpunkte: — Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzrechts, Abgrenzungsfragen, bereichsspezifischer Datenschutz
 — das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. 11. 1986
 — Überblick
 — Einzelprobleme anhand von Beispielen
 — Der behördliche Datenschutzbeauftragte
 — Stellung und Funktion — Einzelne Aufgabenbereiche
- Die Praxis der Datenverarbeitung innerhalb der Verwaltung: Verarbeitungs- und Übermittlungs- voraussetzungen
 — Die Rechte der Betroffenen
 — Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen
- Das Einbringen eigener Problemfälle in die Diskussion ist erwünscht.
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 17., 24. Mai 1995
 Dozent: Herr Schranz
- F 27/GI Betriebssystem MS-DOS — Grundlehrgang —**
 Zielgruppe: Bedienstete mit EDV-Grundkenntnissen
 Schwerpunkte: — Aufgaben des Betriebssystems
 — Vermittlung der wesentlichen MS-DOS-Befehle, für das Formatieren von Disketten, Anzeigen von Inhaltsverzeichnissen, Arbeit mit Unterverzeichnissen, Sichern von Dateien, Löschen von Dateien
 — praktische Übungen
- Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
 Dozent: Frau Bender
- F 28/GI Betriebssystem MS-DOS und Textverarbeitung Word 6.0 — Grundlehrgang —**
 Zielgruppe: Bedienstete ohne oder nur mit geringen Kenntnissen, die mit Word 6.0 arbeiten wollen
 Schwerpunkte: 1. Betriebssystem MS-DOS
 — Formatieren von Disketten
 — Kopieren, Löschen, Sichern von Dateien
 — Arbeiten mit Inhalts- und Unterverzeichnissen
 2. Word 6.0
 — Bedienen des Programmes
 — Erfassen von Texten
 — Korrektur und Bearbeitung
 — Drucken
- Dauer: 30 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
 Dozentin: Frau Bender
- F 29/GI Word 6.0 — Aufbaulehrgang —**
 Zielgruppe: Teilnehmer des Grundlehrgangs Erfahrung mit Word 6.0 ist Voraussetzung
 Schwerpunkte: — Besprechung und Klärung aufgetretener Probleme
 — Bildschirmgestaltung
 — Arbeiten mit Datei-Manager
 — Drucken von Adressenetiketten
 — Formulare erstellen
 — Serienbriefe
 — Makro-Beispiele
- Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
 Dozentin: Frau Bender
- F 30/GI MS-Windows 3.1**
 Zielgruppe: Bedienstete mit EDV-Grundkenntnissen, die mit Windows-Applikationen arbeiten wollen. Der Besuch des Lehrgangs F 27/GI (MS-DOS) wird dringend empfohlen, wenn keine gleichwertigen Kenntnisse vorhanden sind.
 In den Lehrgängen F 32/GI (Excel-Grundlehrgang) und F 31/GI (Winword-Grundlehrgang) sind die wesentlichen Teile dieses Lehrgangs bereits enthalten
- Schwerpunkte: — Arbeit mit der Maus (Klicken, Doppelklicken, Ziehen)
 — Aufbau des Programm-Managers
 — Einrichten einer eigenen Programm-Gruppe

- Anwendungen von Windows
— praktische Übungen
- Dauer:** 6 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
Dozentin: Frau Bender
- F 31/GI Einführung in MS-Winword 2.0**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit MS-Winword arbeiten (wollen) und keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen. Grundkenntnisse in der Bedienung eines PC (Betriebssystem MS-DOS) sollten vorhanden sein.
- Schwerpunkte:**
- Grundlagen von Windows
 - Der Winword-Bildschirm
 - Eingabe von Text
 - Bearbeiten von Text
 - Formatierung
 - Textbausteine
 - Druckformate
 - Bearbeiten und Formatieren von Tabellen
 - Einfügen von Grafiken
- Dauer:** 30 Stunden
Zeitplan: Anmeldungen werden ständig entgegengenommen und Lehrgänge eingerichtet.
Dozentin: Frau Bender
- F 32/GI MS-Excel — Grundlehrgang**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die mit MS-Excel arbeiten wollen und keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen. Grundkenntnisse in der Bedienung eines PC (Betriebssystem MS-DOS) sollten vorhanden sein.
- Schwerpunkte:**
- Windows-Überblick
 - Tabellen
 - Eingabe von Text, Zahlen und Datumsformaten
 - Berechnen mit Formeln
 - Formatieren und Drucken
 - Verknüpfung von Tabellen
 - Grafiken
 - Diagrammarten
 - Farbe und Schraffuren
 - Beschriftungen
 - Pfeile und Legendes
- Dauer:** 30 Stunden
Zeitplan: 3.—7. April 1995
Dozent: Herr Bossle
- F 33/GI MS-Excel — Workshop**
Zielgruppe: Teilnehmer/Teilnehmerinnen der bisherigen Excel-Grundlehrgänge bzw. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit fundierten Grundkenntnissen und Praxiserfahrung, die intensiv auch mit komplexen Tabellen arbeiten.
- Schwerpunkte:** Die Schwerpunkte werden in Absprache mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen festgelegt. Problemlösungen werden gemeinsam erarbeitet. Denkbare Themen sind:
- Sinnvoller Aufbau komplexer Tabellen
 - Makros
 - verschiedene Arten der Dateneingabe
 - Programmierung von Excel-Anwendungen für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit geringen Kenntnissen
- Dauer:** 16 Stunden
Zeitplan: 27., 28. Juni 1995
Dozent: Herr Bossle
- F 34/GI Bürgernahe Sprache in der Verwaltung**
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
- Schwerpunkte:** Eine moderne, vom typisch bürokratischen Amtsstil befreite Sprache wird als Bindeglied zwischen Behörde und Kunde immer bedeutsamer. Zunächst wird es darum gehen, anhand von Beispielen mangelhafte Sprachverwendung

zu erkennen. Auf der Grundlage des so entstehenden Fehlerkatalogs sollen dann Anforderungen an eine moderne Sprachverwendung erarbeitet werden, um anschließend in praktischen Übungen vorhandene Beispieltex-te aus allen Bereichen des Verwaltungshandelns (Briefe, Formulare u. a.) zu verfassen.

Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden, Literatur) soll ebenfalls thematisiert werden.

Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere Beispieltex-te aus der Verwaltung, sind willkommen.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 11., 12. Mai 1995
Dozent: Herr Lüpkes

F 35/GI Textinterpretation
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung, die ihre Fähigkeit, Textinhalte zu verstehen, verbessern wollen

Schwerpunkte: Die Brandbreite der Textarten aus dem Alltag einer Behörde reicht vom Kundenbrief über Formulare bis zu Gesetzen.

Für viele wird es jedoch — nicht zuletzt wegen der stets komplizierter werdenden rechtlichen Grundlagen, aber auch infolge der Gewöhnung an die eher anschauliche Informationsvermittlung im Fernsehen — immer schwerer, die wichtigsten „Botschaften“ eines Textes schnell und exakt zu erfassen.

Davon ausgehend soll der Schwerpunkt der Veranstaltung darin bestehen, mündliche wie schriftliche Übungen zur Texterfassung und -wiedergabe an Beispielen — nicht nur aus dem Bereich der Verwaltung — durchzuführen. Der Gebrauch von Hilfsmitteln (Duden u. a.) soll ebenfalls thematisiert werden. Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind willkommen.

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 24., 31. Mai 1995
Dozent: Herr Lüpkes

F 36/GI Kommunikation Bürger — Verwaltung
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die ihr Deutsch in Wort und Schrift verbessern wollen, mit dem Ziel, „Amtsdeutsch“ bürgernah und praxisnah zu formulieren

Schwerpunkte: Bürgernahe Verwaltungssprache — Anforderungen an den Inhalt (Sprachfloskeln, Kanzleistil/Telegrammstil; Fachausdrücke/Fremdwörter; „Mammutwörter“/Modewörter)

Innerer Aufbau — logische Folgerichtigkeit: Das 3-Takte-Verfahren

Verhältnis Sprachaufwand — Informationsertrag

Eingehen auf den Bürger

Zu diesen Schwerpunkten jeweils Beispiele für gutes und schlechtes Amtsdeutsch sowie Stil- und Ausdrucksübungen.

Dauer: 12 Stunden
Zeitpunkt: 4., 5. September 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 37/GI Wirkungsvoller Einsatz des Telefons
Zielgruppe: Bedienstete aus allen Verwaltungsbereichen

— Besonderheiten telefonischer Kommunikation

— der Einfluß individueller Sprachmerkmale; Tempo, Stimm-lage, Lautstärke

— Gesprächslenkung am Telefon

— Umgang mit Beschwerden und Reklamationen

— Checkliste für erfolgreiches Telefonieren

Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 6., 7. April 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psych. U. della Fiora

- F 38/GI** **Öffentliches Finanzwesen — staatlich**
 Zielgruppe: Sachbearbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten der staatlichen Verwaltung
 Schwerpunkte: Rechtsgrundlagen staatlicher Haushalts- und Wirtschaftsführung; gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge; Gliederung des Haushaltsplanes; Haushaltsgrundsätze; Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplanes; Arten der Kassenanweisungen, Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnisse; Rechnungsprüfung.
 Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 7., 14., 21. Juni 1995
 Dozent: Herr Drommershausen
- F 39/GI** **Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung**
 Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kostenrechnenden Einrichtungen, Betrieben und Gesellschaften, die im Rechnungswesen tätig sind
 Schwerpunkte: — Kosten
 — Bewertung und Zurechnung
 — Kostenrechnungssysteme
 — Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnung)
 — Kostenträgerrechnung (Kalkulation)
 — Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 8., 9. Juni 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 40/GI** **Finanzbuchhaltung — Grundseminar —**
 Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von öffentlichen Einrichtungen, die kaufmännische Buchführung und Bilanzierung anwenden müssen
 Schwerpunkte: — Aufgaben und Aufbau des Rechnungswesens
 — Die Bücher der Buchhaltung
 — Die Erfassung von Wertänderung in Konten
 — Zur Organisation der Buchführung
 — Geschäftsvorfälle mit Umsatzsteuer, Skonti und Abschreibungen
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 1., 2. März 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 41/GI** **Finanzbuchhaltung — Aufbauseminar —**
 Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von öffentlichen Einrichtungen, die kaufmännische Buchführung und Bilanzierung anwenden müssen
 Schwerpunkte: Der Jahresabschluß
 — Gliederung
 — Abschluß
 — Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
 — Auswertung
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 22., 23. Juni 1995
 Dozent: Herr Mord-Wohlgemuth
- F 42/GI** **Allgemeines Verwaltungsrecht**
 Zielgruppe: Verwaltungsangestellte ohne Seminarbildung sowie Beamte des mittleren Dienstes, die ihre Kenntnisse auffrischen möchten
 Schwerpunkte: — Verwaltung im System des Grundgesetzes
 — allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts
 — das Verwaltungshandeln
 — Lehre vom Verwaltungsakt, Nebenbestimmungen, Rücknahme, Widerruf
 — tatsächliches Verwaltungshandeln
 Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 16., 23., 24. Februar 1995
 Dozent: Herr Dr. Prillwitz
- F 43/GI** **Verwaltungsverfahren in der I. Instanz**
 Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte
 Schwerpunkte: — das Verwaltungsverfahren I. Instanz von seiner Einleitung bis zum Erlaß des Verwaltungsaktes
 — allgemeine Verfahrensgrundsätze
 — Grundsätze des Verwaltungshandelns
 — Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
 — Nebenbestimmungen
 — die Gestaltung des Erstbescheides
 Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 13., 14., 20. September 1995
 Dozent: Herr Dr. Prillwitz
- F 44/GI** **Verwaltungsverfahren in der II. Instanz (Widerspruchsverfahren)**
 Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte
 Schwerpunkte: — die Stellung des Widerspruchsverfahrens im Verwaltungsverfahren
 — allgemeine Verfahrensgrundsätze
 — Besprechung des Verfahrensablaufs von der Einlegung des Widerspruchs bis zum Erlaß des Widerspruchsbescheides
 — kurzer Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren und seine Grundsätze
 Dauer: 18 Stunden
 Zeitplan: 24., 27., 30. Oktober 1995
 Dozentin: Frau Krekel
- F 45/GI** **Rechtlicher Spielraum und rechtliche Grenzen des Ermessens Verhältnismäßigkeitsgebot**
 Zielgruppe: Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes, die Ermessensentscheidungen nach außen hin zu vertreten haben, sowie entsprechende Angestellte
 Schwerpunkte: Praktische Beispiele für
 — Begriff des Ermessens
 — Grundsätze der ordnungsmäßigen Ausübung des Ermessens
 — fehlerhafte Ermessensausübung
 — rechtliche Grenzen des Ermessens
 — Abgrenzung zu unbestimmten Rechtsbegriffen
 — Planungsermessens, Prognoseermessens und Einschätzungsermessens
 — Gebot der Geeignetheit
 — Gebot der Erforderlichkeit
 — Gebot der Proportionalität
 — Zumutbarkeit
 — Abwägungsmaßstab
 — praktische Beispiele und Rechtsprechung
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 17., 22. Mai 1995
 Dozent: Herr Dr. Prillwitz
- F 46/GI** **Recht der Gefahrenabwehr**
 Zielgruppe: Bedienstete in den Ordnungsämtern; Grundkenntnisse werden vorausgesetzt
 Schwerpunkte: — Spezialgesetze; Zuständigkeiten, Handlungsermächtigungen zur Gefahrenabwehr
 Abgrenzung zum HSOG
 — Hess. Freiheitsentziehungsgesetz
 — vollstreckungsrechtliche Probleme
 — praktische Fälle
 — neuere Rechtsprechung
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 4., 9. Oktober 1995
 Dozent: Herr Dr. Prillwitz

- F 47/GI** **Recht der Gefahrenabwehr — nur bezogen auf das Aufgabengebiet von Amtstierärzten/innen, Tiergesundheitspfleger/innen —**
 Zielgruppe: Amtstierärzte/innen Tiergesundheitspfleger/innen
 Dauer: 12 Stunden
 Zeitplan: 6., 8. November 1995
 Dozent: Herr Dr. Prillwitz
- F 48/GI** **Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis**
 Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
 Dauer: 8 Stunden
 Zeitplan: 22. März 1995
 Dozentin: Frau Homberg
- F 49/GI** **Rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten**
 Zielgruppe: Vorrangig Frauenbeauftragte, aber auch Personalverantwortliche und Personalvertretungen
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 16. März 1995
 Dozentin: Frau Homberg
- F 50/GI** **Staatsangehörigkeitenrecht**
 Zielgruppe: Bedienstete, die mit dieser Materie zu tun haben
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 15. März 1995
 Dozentin: Frau Dr. Müller
- F 51/GI** **Vergabebestimmungen der öffentlichen Hand Bauvertragsrecht (VOB/B)**
 Zielgruppe: Bedienstete mit entsprechenden Aufgabenbereichen in der Allgemeinen und Techn. Verwaltung
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 20. Juni 1995
 Dozent: Herr Fries
- F 52/GI** **Vertragsrecht**
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen, die ihr Grundwissen auffrischen möchten
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 21. September 1995
 Dozentin: Frau Happel
- F 53/GI** **Grundzüge des Familienrechts**
 Zielgruppe: Bedienstete aus allen Bereichen, die keine speziellen Vorkenntnisse haben, Interessierte
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 27. September 1995
 Dozentin: Frau Happel
- F 54/GI** **Grundzüge des Erbrechts**
 Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen ohne besondere Vorkenntnisse
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 16. November 1995
 Dozentin: Frau Happel
- F 55/GI** **Zusatzversorgung des öffentl. Dienstes (kommunaler Bereich)**
 Zielgruppe: Bedienstete in den Personalabteilungen
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 20. Juni 1995
 Dozent: Herr Fries
- F 56/GI** **Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich des Umweltrechtes**
 Zielgruppe: Mit Umweltschutz befaßte Bedienstete (Sachbearbeiter) der staatl. und der kommunalen Umweltverwaltung
 Dauer: 6 Stunden
 Zeitplan: 20. Juni 1995
 Dozent: Herr Fries
- Schwerpunkte:
- Änderungen des Bauvertrages
 - Vorzeitige Beendigung des Bauvertrages
 - Abnahme, Gewährleistung
 - 16 Stunden
 - 26., 27. April 1995
 - Herr Müller
 - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Abtraktionsprinzip)
 - Rechte und Pflichten aus verschiedenen Verträgen (z. B. Kauf, Miete, Leasing usw.)
 - Leistungsstörungen, insbesondere Verzug
 - Stellung der Minderjährigen im Vertragsrecht
 - Aufstellung von Frauenförderplänen
 - Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
 - Bestellung der Frauenbeauftragten
 - Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes
 - Eheschließung
 - eheliches Güterrecht
 - eheliche Pflichten
 - Scheidung
 - Scheidungsfolgen (Grundzüge des Unterhaltsrechts, Düsseldorfer Tabelle, Umgangsrecht, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich)
 - gesetzliche und gewillkürte Erbfolge
 - Testament (eigenhändiges, notarielles Testament, Berliner Testament)
 - Berechnung der gesetzlichen Erbteile (auch des Ehegatten) an einfachen Beispielen
 - Pflichtteil
 - Voraussetzungen zum Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
 - Einbürgerungsvoraussetzungen
 - Einbürgerung junger Ausländer (2. und 3. Generation)
 - Widerspruchrecht der Frauenbeauftragten mit praktischen Übungen
 - Umsetzung des Frauenförderplans
 - Versicherungarten
 - Pflichtversicherung, Ausnahmen von der Versicherungspflicht
 - beitragsfreie Versicherung
 - Finanzierung
 - zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
 - Umlageabrechnung
 - Grundzüge des Leistungsrechts
 - Versorgungsrente
 - Versicherungsrente
 - Sterbegeld
 - Abfindung
 - Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung unter Beachtung der EG-Richtlinien
 - Freihändige Vergaben
 - Leistungsverzeichnis
 - Vergabeunterlagen
 - Eröffnungstermin
 - Prüfung und Wertung der Angebote
 - Bauvertragsrecht
 - Verdingungsordnung VOB/B

- weisangebote, Anhörung, Einlassung des/der Betroffenen, Entscheidung, Einspruch u. Verfahrensforgang, Abschluß des Verfahrens) Zuständigkeiten
Abgrenzung Ordnungswidrigkeitsverfahren/Verwaltungsverfahren
Differenzierung zwischen Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Straftatbeständen
Effektivierung der Verfahren durch Verwenden von Vordrucken und/oder Einsatz von EDV bzw. durch Einrichten einer zentralen Bußgeldstelle für das Land Hessen
Bußgeldkatalog
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 3., 10. November 1995
Dozent: Herr Lühnen
- F 57/GI Immissionsschutzrecht**
Zielgruppe: Mit Umweltschutz befaßte Bedienstete der kommunalen und staatlichen Verwaltung
Schwerpunkte: — allgemeine Umweltprobleme
— Zuständigkeiten der Umweltverwaltung
— BImSchG und ergänzende Verordnungen
— Überwachungsaufgaben, Zuständigkeiten
— anlagenbezogener Immissionsschutz
— Genehmigungsverfahren TA Luft / TA Lärm
— produktbezogener Immissionsschutz
— Smog-Verordnung und Smog-Durchführung
— Kraftfahrzeugverkehr
— gebietsbezogener Immissionsschutz Messungen/Immissionskataster/Luftreinhaltepläne
- Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 21., 28. Juni, 5. Juli 1995
Dozent: Herr Kuhl
- F 58/GI Bürokratie und Demokratie — ein Gegensatz?**
Zielgruppe: Interessierte aus allen Bereichen der Verwaltung
Schwerpunkte: Das Thema soll in Zusammenhang mit der gegenwärtig diskutierten Reform der Verwaltung bearbeitet werden. Von den Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem eigenen Arbeitsplatz (aber auch als Kundinnen und Kunden) ausgehend, geht es um die Inhalte der Reform in bezug auf eine potentielle Demokratisierung. Dabei soll geklärt werden, was darunter überhaupt zu verstehen ist und ob und wie sie realisiert werden könnte. Mit der Veranstaltung soll historisches wie demokratiethoretisches Hintergrundwissen vermittelt werden, sie orientiert sich jedoch gleichzeitig an praktischen Erfordernissen der aktuell anstehenden Reform. Wünsche können berücksichtigt werden; insbesondere wäre es vorteilhaft, wenn — nach vorheriger Absprache — als Arbeitsgrundlage auch Materialien der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprochen werden könnten.
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 3., 4. Juli 1995
Dozent: Herr Lüpkes
- F 59/GI Politik- und Staatsverdrossenheit — was tun?**
Zielgruppe: Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte, Interessierte
Schwerpunkte: Politik- und Staatsverdrossenheit machen auch vor den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht Halt; die Gefahr des Umschlags in antidemokratische, rechtsextreme Grundhaltungen wächst entsprechend. Gerade Auszubildenden ist oft nicht bewußt, daß es ihnen an demokratischem Bewußtsein mangelt, was langfristig nicht zuletzt auch dem Ansehen der Verwaltung insgesamt schadet.
Zunächst soll eine Bestandsaufnahme geleistet werden: Ausgehend von Beobachtungen der
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll die Frage geklärt werden, wie sich Politikverdrossenheit äußert und wie sich der Umschlag in antidemokratisches Denken zeigt. In einem weiteren Schwerpunkt sollen anhand von Texten rechts-extreme Grundhaltungen geklärt werden, um schließlich den Versuch zu machen, mögliche Gegenstrategien zu entwickeln.
Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden berücksichtigt.
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 7., 14. Juni 1995
Dozent: Herr Lüpkes
- F 60/GI Einführung für neue Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung**
Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die bisher keine spezifische Verwaltungsausbildung haben, Seiteneinsteiger
Schwerpunkte: — Allgemeines Verwaltungsrecht
— öffentliches Finanzwesen
— öffentliches Dienstrecht
— Verwaltungsorganisation
- Dauer: 30 Stunden
Zeitplan: 28., 29., 30., 31. August, 1. September 1995
Dozenten: Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
- F 61/GI Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes**
Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, die in der Verkehrüberwachung eingesetzt sind
Schwerpunkte: — Öffentlicher Verkehrsraum, Gemeingebrauch, Sondernutzung; verkehrs-, straßen- und gewerberechtliche Erlaubnisse
— Ordnung des ruhenden Verkehrs (Halten/Parken, Liegenbleiben/Abstellen von Kfz; Baustellen im Straßenbereich, Inanspruchnahme von Sonderrechten, Umsetzen/Ab-schleppen, Sicherstellen/Verwertung von Kfz)
— Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (mitzuführende Papiere, Ausweispflicht, Arten von Kennzeichen, Mängel/Änderungen an Fz., Untersuchung der Kfz und Anhänger)
— Anhalten von Kfz im fließenden Verkehr/Identitätsfeststellungen nach Verstößen (Rechtsgrundlagen, Eigensicherung), Ermittlungen beim Halter, Auskünfte von Zulassungsstellen, Ausweis- und Paßbehörden
— Verhalten vor Gericht
- Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 7., 14. März 1995
Dozent: Herr Lippert
- F 62/GI Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte — Umgang mit Konflikten —**
Zielgruppe: Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte
Schwerpunkte: — Steuerung menschlichen Verhaltens
— Aggressionstheorien: Frustration — Aggression Aggressionssteigerung Aggressionsverschiebung Frustrationstoleranz
— Sprache als Mittel zum Aggressionsabbau
- Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 11., 12. September 1995
Dozentin: Frau Dipl.-Psych., Dipl.-Päd. Böttcher
- F 63/GI Rhetorik I: Worauf Sie beim Sprechen achten müssen**
Zielgruppe: Das Seminar wendet sich an Interessierte aus allen Bereichen, die sich mit den Grundlagen der Redekunst vertraut machen möchten.
Reden kann jeder! Reden fällt gar nicht schwer!

Man muß nur das richtige Wort zur rechten Zeit an die richtige Adresse richten. Leider aber denken viele Menschen, Reden sei ein Naturtalent zum Reden müsse man geboren sein. Dabei ist jede Frage, jeder gesprochene Satz, jedes Gespräch eine Rede im „Miniformat“.

Wir wollen gemeinsam die ersten Schritte auf dem Weg zu einer längeren Rede tun.

Schwerpunkte:

Was ist Sprechen?
Wie Sie sprechen sollten, damit andere mit Ihnen gern sprechen?
Welche Hindernisse Sie durch Ihr Sprechen aufbauen können und wie man sie abbaut.
Teilbereiche des Sprechens: Stimme — Sprache
Persönlichkeit.
Die Farbskala der menschlichen Stimme.
Atem- und Vortragstechnik (mit Übungen)
Körperhaltung — Gestik, Mimik, Pantomimik
Übungen zur Aussprache
Redner-Unarten
Videobeispiele

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 3., 4., 5. April 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 64/GI

Rhetorik II: Vorbereitung, Aufbau und Vortrag der Rede

Zielgruppe:
Inhalt:

Teilnehmer/innen des Seminars Rhetorik I
Aufbauend auf den Grundlagen des Seminars Rhetorik I werden die Teilnehmer nun vertraut gemacht mit allen Schritten von der Planung bis zum Halten einer Rede.

Schwerpunkte:

Technik der Vorbereitung
Aufbau der Rede
Redestil — Schreibstil
Wortstil — Satzstil
Rhetorische Mittel und ihre Wirkungsweise
Redebeispiele mit Analysen
Umgang mit der Technik (Mikrofon, Projektor etc.)
Einsatz visueller Hilfsmittel beim Halten einer Rede
Checkliste „Rednerprofil“
Praktische Übungen

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 4., 5., 6. Juli 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 65/GI

Rhetorik III: Redens-Arten und Wechselwirkungen

Zielgruppe:
Inhalt:

Teilnehmer/innen der Seminare I und II
Vorstellung verschiedener Redens-, Konferenz- und Sitzungsarten mit unterschiedlichen Anforderungen an den Redner und seine Rede; daraus resultierende Wechselwirkungen zwischen Redner und Hörer, Abbau von Lampenfieber.

Schwerpunkte:

Merkmale unterschiedlicher Redensarten
Aufgaben unterschiedlicher Konferenzarten
Konferenzregeln
Konferenzleitung
Wechselwirkung Redner — Hörer
Zusammensetzung der Hörerschaft
Zuhörerposition
Wie man Hörer zum Sprechen bringt

Zur Massenpsychologie
Mögliche Sprechhemmungen (Lampenfieber)
Abbau von Lampenfieber über den Verstand
Abbau von Lampenfieber über das Gefühl

Dauer: 18 Stunden
Zeitplan: 16., 17., 18. Oktober 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 66/GI

Zielgruppe:

Rhetorik IV: Gekonnter Einsatz der Rhetorik

Teilnehmer(innen) der Seminare Rhetorik I—III oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen

Schwerpunkte:

Das Seminar will Ihnen zum einen die Möglichkeit geben, das bisher Gelernte praktisch anzuwenden und vor einem „Fachpublikum“ auszuprobieren.
Zum anderen wollen wir uns mit rhetorischem Handeln in Entscheidungs-, Konkurrenz- und Führungssituationen beschäftigen. Praktische Übungen werden dabei den Schwerpunkt bilden.

Näheres Eingehen auf die Körpersprache im interkulturellen Vergleich.

Dauer: 16 Stunden
Zeitplan: 29., 30. November 1995
Dozentin: Frau Deibel

F 67/GI

Zielgruppe:

Bildungsurlaub

Bedienstete, die mit diesem Thema beschäftigt sind und Interessierte

Schwerpunkte:

- Politische Bildung und berufliche Weiterbildung
- Grundsätze des Anerkennungsverfahrens
- Fiktion der Anerkennung
- Kreis der Anspruchsberechtigten
- Sonderprobleme bei Teilzeitbeschäftigten
- Übertragbarkeit von Bildungsurlaub
- Veranstaltungen anderer Bundesländer
- Auslandsveranstaltungen
- Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes
- Novellierungsbedarf

Dauer: 6 Stunden
Zeitplan: NN
Dozenten: Mitarbeiter des zuständigen Ministeriums

Die Fortbildungslehrgänge mit der Bezeichnung WI finden in Wiesbaden, die Lehrgänge mit der Bezeichnung GI in Gießen statt. Unterrichtet wird vormittags von 8.00 bis 13.00 Uhr bzw. nachmittags von 13.30 bis 16.45 Uhr in Wiesbaden, Steubenstraße 9/11 und in Gießen, Ostanlage 45, soweit nichts anderes vermerkt ist. Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden bzw. an die Seminarabteilung Gießen bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs zu richten.

Diese Fristsetzung gilt nicht für die ausgeschriebenen Angestelltenlehrgänge.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden (Tel.: 06 11/30 50 37/38, Telefax: 06 11/37 67 49) und bei der Seminarabteilung Gießen (Tel.: 06 41/3 22 63, Fax: 06 41/39 08 89) eingeholt werden.

Wiesbaden, 6. Dezember 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 52/1994 S. 3951

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, beruflicher Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktausgleich und verwandter Sachgebiete. Im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben von Dr. V. Sieber. Loseblattwerk, 2., neubearb. Aufl., 69. und 70. Erg. Liefg., 320 bzw. 230 S., 96,— DM bzw. 69,— DM; Gesamtwerk, 3866 S., 3 PVC-Ordn., 178,— DM. Forkel-Verlag GmbH; Heidelberg. ISBN 3-7719-4621-2

Arbeitsmarktausgleich einschließlich Arbeitsvermittlung, qualifizierte Berufsausbildung und internationale Beziehungen auf dem Arbeitsmarkt sind nur einige der Stichworte, die eines der zentralen Themen unserer Zeit kennzeichnen: die Arbeitswelt. Wie in kaum einem anderen Bereich müssen hier die Vorschriften rasch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepaßt werden. Entsprechend häufig nimmt der Gesetzgeber Änderungen an Gesetzen und Verordnungen vor und fügt neue hinzu. Die zahlreichen Bestimmungen, die den rechtlichen Rahmen der Arbeitswelt bilden, sind dabei an vielen Stellen verstreut.

Die vor 40 Jahren gegründete Sammlung bietet neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auch Verwaltungsanordnungen, Richtlinien sowie Erlasse, sofern sie von grundlegender Bedeutung oder für die Anwendung anderer Vorschriften notwendig sind. Aufgenommen werden darüber hinaus Grundsätze, Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen nationaler und internationaler Gremien, die für die Praxis unentbehrlich sind.

Inhaltlich umfaßt das Werk schwerpunktmäßig folgende Themenkreise:

- Arbeitsvermittlung
- Arbeitsberatung/Berufsberatung
- Arbeits- und Berufsförderung
- Arbeitsbeschaffung
- Berufsausbildung/Ausbildungsförderung
- Berufliche Rehabilitation
- Beschäftigung von Ausländern
- Leiharbeitnehmer
- Kündigungsschutz, Kurzarbeit
- Mutterschutz, Sozialhilfe, Jugendschutz
- Schwerbehinderte
- Kindergeld
- Organisation der Arbeitsverwaltung

Bei den einzelnen Bestimmungen schaffen Querverweise auf weitere Fundstellen innerhalb des Werkes eine rasche Orientierung. Das ausführliche Stichwortverzeichnis sowie die übersichtliche Gliederung erleichtern dem Benutzer das Auffinden der gesuchten Information. Die bei Bedarf erscheinenden Ergänzungslieferungen halten das Werk stets auf aktuellem Stand. Mit der 69. und 70. Ergänzungslieferung ist dies der September 1994.

Ministerialrat Helge Harff

Bayerisches Wassergesetz und Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes. Erläutert von Reg.Präs. a. D. Frank Sieder, Reg.Präs. a. D. Dr. Herbert Zeitler und Lfd. Min.Rat a. D. Dr. Heinz Dähme. 13. Erg. Liefg., Stand Mai 1994, rd. 620 S., 8,— in Schlaufe, 248,— DM; Gesamtwerk, rd. 2160 S., 2 Ln. Ordn., 298,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-36342-3

Die Lose-Blatt-Ausgabe Bayerisches Wassergesetz und Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes von Sieder, Zeitler und Dahme ist in zwei Bänden aufgegliedert. Im 1. Band ist das Bayerische Wassergesetz und dessen Kommentierung untergebracht. Der 2. Band enthält das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, dessen Kommentierung sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes und zu den Abwasserabgabennormen. Abgeschlossen wird der 2. Band durch ein ausführliches Sachverzeichnis für das gesamte Werk. Von den gleichen Verfassern ist im gleichen Verlag auch das zweibändige Werk „Wasserhaushaltsgesetz“ erschienen.

Seit der 12. Ergänzungslieferung sind drei Jahre vergangen, in denen die Entwicklung des bayerischen Wasserrechts durch neue und geänderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften und vor allem durch die Rechtsprechung nicht stillstand. Es war daher an der Zeit, eine neue Ergänzungslieferung vorzulegen, um dem Benutzer wieder einen aktuellen Stand des Werkes zu bieten. Dabei war zu berücksichtigen, daß das (bayer.) Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren mit Wirkung ab 1. Juni 1994 auch über 30 Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes bringt. Eine Neubekanntmachung des Gesetzes ist vorgesehen. Um die dadurch bedingte Aktualisierung des Kommentars und des Anhangs nicht zu umfangreich werden zu lassen, haben sich Verlag und Verfasser entschlossen, in der 13. Ergänzungslieferung vorab die Kommentierung eines Teils der Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes zu überarbeiten, die von den Gesetzesänderungen nicht betroffen sind. Es handelt sich um die Art. 2, 5, 7, 8, 13, 21, 27, 33, 62, 63, 65, 67, 72, 74—77, 80, 81, 85 und 100 Bayer. Wassergesetz. In gleicher Weise wurde auch der Anhang auf den neuesten Stand gebracht. Die seit Juni 1993 geltenden neuen Zuständigkeiten für das Wasserrecht und die Wasserwirtschaft sind berücksichtigt. Außerdem wurde mit den Erläuterungen zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes begonnen (Art. 1 bis 8 a BayAbwAG).

Die durch das erwähnte Vereinfachungs- und Beschleunigungsgesetz geänderten Vorschriften und die restlichen Artikel des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes werden in der nächsten Ergänzungslieferung erläutert. Diese

Lieferung wird dann auch die Neubekanntmachung des Bayerischen Wassergesetzes enthalten.

In dem Werk sind nicht nur die Erfahrungen aus der Praxis, sondern auch die Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der Wissenschaft berücksichtigt. Der Kommentar stellt die aufkommenden Rechtsfragen beim Landeswasserrecht vertieft auf breiter Grundlage dar und trägt dadurch zur einheitlichen Anwendung und Auslegung wesentlich bei. Damit wird den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft sowie den Rechtsanwälten, die sich mit dieser immer schwieriger werdenden Materie zu befassen haben, aber auch den Richtern, den Wissenschaftlern und den Studierenden oder den sonst Interessierten eine Hilfe an die Hand gegeben, um die Arbeit zu erleichtern.

Die Kommentare sind auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht nützlich. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länderwassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zu den wasserrechtlichen Regelungen des Bundes sind und auf den Ländern gemeinsam erarbeiteten Entwürfen basieren. Erfreulicherweise haben sich sowohl das bayerische als auch die übrigen Landesgesetze auf dem Wassersektor von den durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeiteten Musterentwürfen nicht allzuweit entfernt. Das Werk kann daher als wertvolle Hilfe auch bei der Anwendung der anderen Landeswassergesetze bestens empfohlen werden.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten. Von Arno Buschmann. Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555. 283 S., brosch., 38,— DM. ISBN 3-7890-3204-2; Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806. 381 S., brosch., 38,— DM. ISBN 3-7890-3205-0; Teil I und II: 664 S., 68,— DM, ISBN 3-7890-3206-9. 2. Aufl., 1994. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Wer sich ohne den Rückhalt eines rechtshistorischen Instituts über deutsche Verfassungsgeschichte unterrichten will, hat dabei — von Boldt über Duchhardt und Menger bis Willoweit — die Wahl zwischen mehreren überwiegend recht knappen Darstellungen. Was ihm fehlt, sind diejenigen Primärtexte, die die Reichsverfassung ausmachen und auf deren Grundlage Verfassungsgeschichte erst geschrieben werden kann. Selbstverständlich gibt es solche verfassungsgeschichtlichen Dokumentationen, die Buschmann im einzelnen bis ins 16. Jahrhundert zurück nachweist; aber mit Ausnahme der mittlerweile ohnehin vergriffenen Ausgabe von Duchhardt (1983) kommen sie für ein nur privates Studium kaum in Betracht. Diesem deutlichen Mangel versucht Buschmann abzuwehren. Er stellt, beginnend mit dem Wormser Konkordat von 1122 und endend mit der Erklärung Kaiser Franz II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone im August 1806, 18 Dokumente zur Verfassungsgeschichte des alten Reiches vor, die für deren Grundzüge bestimmend geworden sind. Mit dem Verhältnis zwischen Kaiser, Kirche und Reichsständen behandeln sie die zentralen Gegenstände der Reichsverfassung und können als Höhepunkte deutscher Verfassungsgeschichte gelten mit dem auch ihrer Auswahl zugrunde gelegten Anspruch, deren Entwicklung jeweils besonders nachhaltig beeinflusst zu haben. Das 13. Jahrhundert ist hier vor allem mit der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* und dem Statutum in favorem principum vertreten, das folgende mit der Goldenen Bulle, die Reichsreform unter Maximilian I. wird unter anderem durch den Ewigen Landfrieden von 1495 und die Reichskammergerichtsordnung repräsentiert. Dem schließen sich der Augsburger Reichsabschied von 1555 und dann insbesondere die Friedensverträge von Münster und Osnabrück sowie der Reichsdeputationshauptschluß an.

All dies ist nicht „die“ Verfassungsgeschichte des alten Reiches. Die Verhältnisse der Städte und des „gemeinen Mannes“ kommen ebensowenig vor wie die doch auch verfassungsrechtlich bestimmte Ordnung des täglichen Lebens oder die Reichspublizistik, deren Interpretation von Verfassungsurkunden oft genug ihrerseits zur materiellen Verfassung beigetragen hat. Gegen die Auswahl und Bearbeitung ist gleichwohl nichts einzuwenden. Hätte sie die Verfassungsgeschichte vollständiger abbilden wollen, dann hätte ein ganz anderes, vielbändiges Werk entstehen müssen, das den Zugang zum interessierten, aber nur begrenzt anspruchsvollen (und zahlungsberediten) Leser nicht mehr gefunden hätte.

Das im Rahmen des hier Möglichen zugrunde gelegte methodische Konzept leuchtet ein: Den Dokumenten wird eine verfassungsgeschichtliche Übersicht vorangestellt, die den jeweiligen historischen Zusammenhang erkennbar macht, als kurzgefaßte Einführung gelesen werden kann und mit einem literaturgeschichtlichen Abriss über die vorangegangenen reichsrechtlichen Sammlungen abschließt. Die einzelnen Urkunden werden zunächst mit Anmerkungen zur Textüberlieferung vorgestellt, mit reichhaltigen Hinweisen zur Spezialliteratur ausgestattet und dann schnörkellos-modern übersetzt. Einzelne lateinische Formulierungen bleiben als Verständnishilfen erhalten; soweit nach heutigem Sprachvermögen zumutbar, wird der alte Buschmann — anders als in seiner einleitenden, die Fachbegriffe erläuternden Übersicht — leider verzichtet und damit das Risiko in Kauf genommen, daß die sachgerechte Interpretation der Urkunden aus ihrer Zeit heraus schon kaum als geboten erkannt und jedenfalls nicht geleistet werden kann. Wollte man hier nachbessern, würde aber auch das wieder ein ganz anderes Buch.

In jedem Fall schließt die Sammlung eine empfindliche Lücke. Daß sie dies zu noch erschwinglichen Kosten tut und in der Textaufbereitung den wissenschaftlichen Anspruch mit hoher Faßlichkeit auch für den das Latein älterer Urkunden nicht mehr beherrschenden Leser verbindet, verdient hohes Lob.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 26. DEZEMBER 1994

Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

5724

371 a E — 1.1997 — Erlaubnisurkunde: Herrn Mikio Tanaka, geboren am 16. 10. 1958 in Kobe/Japan, wohnhaft: Parkstraße 4, 61476 Kronberg, geschäftsansässig: Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des japanischen Rechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundler“ auf dem Gebiet des japanischen Rechts erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 2. 12. 1994

Der Präsident des Amtsgerichts

5725

371 a E — 1.2006 — Erlaubnisurkunde: Frau Lucia-Anna Silaghi, geboren am 2. 2. 1938 in Lupor/Rumänien, wohnhaft: Saalburgallee 30 a, 60385 Frankfurt, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des rumänischen Rechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundler“ auf dem Gebiet des rumänischen Rechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 2. 12. 1994

Der Präsident des Amtsgerichts

5726

371 Ea — 18 — 1 — Erlaubnisurkunde: Frau Jutta Pietschmann, geboren am 26. 9. 1959 in Bergen-Enkheim, wohnhaft Wetterauer Straße 19 in 61184 Karben, wird gemäß Artikel 1 § 1 Satz 2 Ziffer 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis für die außergerichtliche Einziehung fremder oder

zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen (Inkassobüro) erteilt.

Frankfurt am Main, 25. 11. 1994

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

5727

GR 711 — Neueintragung — 6. 12. 1994: Eheleute Wolff Fleischer, geboren am 18. 2. 1932, und Sabine Fleischer geb. Stölzel, geboren am 2. 12. 1940, beide wohnhaft in Bad Schwalbach-Heimbach. Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 6. 12. 1994 Amtsgericht

5728

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2827 — 12. 10. 1994: Die Eheleute Georg Wolfgang Rosignol und Martina Marion Kretzschmar, beide in Roßdorf, haben durch Vertrag vom 7. September 1994 Gütertrennung vereinbart.

GR 2840 — 24. 11. 1994: Die Eheleute Johann Mikowitsch und Emilie Muschik, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. September 1994 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 3. 12. 1994 Amtsgericht

5729

GR 2596 — Neueintragung — 9. 12. 1994: Mühl, Hans Jörg, und Mühl geb. Scheibel, Susanne, Waldstraße 26, 61239 Ober-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. August 1994.

Friedberg (Hessen) 9. 12. 1994 Amtsgericht

5730

GR 2597 — Neueintragung — 12. 12. 1994: Al-Shok, Khalid, und Al-Shok geb. Schmeißer, Bettina, Bahnhofsallee 2 a, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. September 1994.

Friedberg (Hessen) 12. 12. 1994 Amtsgericht

5731

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 3012 — 24. 11. 1994: Eheleute Discher, Paul Gerhard, geboren am 16. 6. 1957; Discher geb. Esser, Irene Lieselotte, geboren am 4. 10. 1966, beide in Heuchelheim-Kinzenbach. Durch Vertrag vom 25. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3013 — 5. 12. 1994: Eheleute Fandré, Ralf Manuel, geboren am 16. 6. 1957, Fandré, Barbara, geb. Oberschelp, geboren am 7. 4. 1958, beide in Langgöns. Durch Vertrag vom 26. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3014 — 5. 12. 1994: Rosenberg, Michael, geboren am 29. 12. 1949, Gießen, Rosenberg-Jäger geb. Jäger, Constanze, geboren am 2. 7. 1964, Reiskirchen/Wiesbeck.

Durch Vertrag vom 28. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5732

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2624 — 21. 10. 1994: Eheleute Hausfrau Monika Anna Bock geb. Bielano-wicz und kfm. Angestellter Martin Karl Christian Bock, beide wohnhaft in Rodenbach. Durch Vertrag vom 25. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2625 — 3. 11. 1994: Eheleute Fernmeldeobersekretärin Elke Margarete Wolf und Kundendienstinspektor Stephan Dominik Maring, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 15. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2626 — 15. 11. 1994: Eheleute Rettungsassistent Heinrich Stehr und Rechtsan-walt- und Notargehilfin Silvia Kiener-Stehr geb. Kiener, beide wohnhaft in Maintal. Durch Vertrag vom 2. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2627 — 18. 11. 1994: Eheleute Sekretärin Karin Gisela Schichholz geb. Tauber und Taxifahrer Michael Udo Willy Schichholz, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 24. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2628 — 7. 12. 1994: Eheleute Floristin Beate Margot Fahlteich geb. Kaufeld und Schreiner Lutz Paul Wilhelm Fahlteich, beide wohnhaft in Hanau. Durch Vertrag vom 26. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Hanau, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5733

GR 1361 — Neueintragung — 7. 12. 1994: Johann Schmidt, Polizeibeamter, und Irene Gertrud Claßen, kaufm. Angestellte, beide Cappeler Straße 138, 35039 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5734

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5445 — 8. 12. 1994: Eheleute Dirk Ludwig und Daniela Babst, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 23. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5446 — 8. 12. 1994: Eheleute Horst Karpenstein und Gisela Karpenstein geb. Bernhardt, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 8. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 5

5735

GR III 540 — Neueintragung — 17. 11. 1994: Zieres, Jörg Thomas, geboren am 18. 6. 1967, Kelsterbach, Zieres geb. Schaub, Ursula Gertrud Maria, geboren am 25. 3. 1960, Kelsterbach. Durch notariellen Vertrag vom 4. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 17. 11. 1994

Amtsgericht

5736

GR 656 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Die Eheleute Günter Knut Hofmann, geboren am 4. 10. 1963, Angelika Hedwig Hofmann geb. Dworschak, geboren am 9. 7. 1956, haben durch notariellen Vertrag vom 22. August 1994 Gütertrennung vereinbart.
Usingen, 9. 12. 1994

Amtsgericht

5737

GR 267 — Veränderung — 7. 12. 1994: Die Eheleute Karl Friedrich Heinz, geboren am 5. 9. 1927, und Frau Hannelore Heinz geb. Noeske, geboren am 31. 3. 1932, haben durch notariellen Vertrag vom 28. November 1994 die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.
Usingen, 9. 12. 1994

Amtsgericht

Vereinsregister**5738**

VR 450 — Neueintragung — 5. 12. 1994: CB-Radio-Club Oberhessen Süd, Glauburg.
Büdingen, 5. 12. 1994

Amtsgericht

5739

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2503 — 17. 10. 1994: MCD — Music Club Darmstadt in Darmstadt.

VR 2505 — 30. 9. 1994: Straßenfest Alt-Kranichstein e. V. in Darmstadt.

VR 2506 — 18. 11. 1994: Freundschaftsverein Küçük Armutlu in Darmstadt.

VR 2509 — 14. 10. 1994: Kindergruppe Rasselbande in Darmstadt.

VR 2511 — 18. 11. 1994: Arbeitsgemeinschaft für biologisch-dynamische Rebbaukultur in Mitteleuropa in Darmstadt.

VR 2512 — 25. 10. 1994: Deutscher Sportakrobatik-Bund e. V. in Pfungstadt.

VR 2513 — 11. 11. 1994: „EAF“ Europäischer Ambulanzflugdienst e. V. — European Ambulance Flightservice — in Weiterstadt.

VR 2514 — 22. 11. 1994: Blauer Himmel in Darmstadt.

VR 2515 — 11. 11. 1994: Griesheimer Football und Cheerleader Club e. V. in Griesheim.

VR 2521 — 24. 11. 1994: Allgemeiner Sportclub (ASC) Seeheim-Jugenheim in Seeheim-Jugenheim.

VR 2522 — 18. 11. 1994: Naturschutzbund Deutschland — Ortsgruppe Wembach-Hähn e. V. in Ober-Ramstadt.

Veränderung

VR 2052 — 30. 11. 1994: Förderverein Frauenhaus Darmstadt in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 26. April 1994 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
Darmstadt, 3. 12. 1994

Amtsgericht

5740

VR 897 — Neueintragung — 8. 12. 1994: Förderverein zur Schülerbetreuung an der Grundschule des Wetteraukreises in Reichelsheim, Reichelsheim.
Friedberg (Hessen), 8. 12. 1994

Amtsgericht

5741

VR 480 — Neueintragung — 7. 12. 1994: Heimat und Trachtenverein Ermetheis, Niedenstein-Ermetheis.
Fritzlar, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5742

9 VR 1160 — Neueintragung — 7. 12. 1994: ABC-Zug des Landkreises Fulda in Künzell.

Fulda, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5743

9 VR 1161 — Neueintragung — 12. 12. 1994: Gesangsverein Frohsinn Hainzell in Hosenfeld, Ortsteil Hainzell.

Fulda, 12. 12. 1994

Amtsgericht

5744

VR 252 — Neueintragung — 9. 12. 1994: Basketball-Förderverein Hochheim am Main e. V., 65239 Hochheim am Main.

Hochheim am Main, 9. 12. 1994

Amtsgericht

5745

VR 253 — Neueintragung — 9. 12. 1994: Vereinigung der Freunde des Lions-Club Hochheim e. V., 65239 Hochheim am Main.

Hochheim am Main, 9. 12. 1994

Amtsgericht

5746

VR 412 — Neueintragung — 17. 11. 1994: Naturschutzverein Ilbeshausen-Hochwaldhausen e. V., Sitz: 36355 Grebenhain/Ilbeshausen-Hochwaldhausen.

Lauterbach (Hessen), 17. 11. 1994

Amtsgericht

5747

VR 413 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Ginkgo Gruppe Schlitz-Gießen e. V., Sitz: 36110 Schlitz.

Lauterbach (Hessen), 23. 11. 1994

Amtsgericht

5748

VR 414 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Unabhängige Bürgerliste Schlitz „UBL“ e. V., Sitz: 36110 Schlitz.

Lauterbach (Hessen), 23. 11. 1994

Amtsgericht

5749

VR 415 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Kur- und Verkehrsverein Herbstein e. V., Sitz: 36358 Herbstein.

Lauterbach (Hessen), 23. 11. 1994

Amtsgericht

5750

VR 1719 — Neueintragung — 7. 12. 1994: Verein für interdisziplinäre Gerontologie und angewandte Sozialethik, Sitz: Marburg.

Marburg, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5751

VR 1720 — Neueintragung — 7. 12. 1994: Förderverein Waldschwimmbad — Kirchvers, Sitz: Lohra.

Marburg, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5752

VR 352 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Melsunger Betreuungskreis (Altenbetreuung), Melsungen.

Melsungen, 23. 11. 1994

Amtsgericht

5753

VR 715 — Neueintragung — 23. 11. 1994: Jugendförderverein Günterfürst, 64711 Erbach/Günterfürst.

Michelstadt, 8. 12. 1994

Amtsgericht

5754

VR 716 — Neueintragung — 1. 12. 1994: Leistungsfluggemeinschaft Gersprenztal/Odw., Fränkisch-Crumbach.

Michelstadt, 8. 12. 1994

Amtsgericht

5755

VR 717 — Neueintragung — 8. 12. 1994: Spielmannszug 1977 Brensbach, 64395 Brensbach.

Michelstadt, 8. 12. 1994

Amtsgericht

5756

VR 186 — Neueintragung — 2. 12. 1994: Motorsportclub „Hot Wheels“ Flieden 94; 36103 Flieden.

Neuhof, 7. 12. 1994

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

5757

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1600 — 22. 11. 1994: Kroatische Gemeinschaft „Kroatien“, Neu-Isenburg, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1601 — 22. 11. 1994: Makedonischer Verein Rhein-Main, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1602 — 22. 11. 1994: 1. VW Club Mühlheim, Sitz: Mühlheim am Main.

VR 1603 — 7. 12. 1994: Sport-Kegel-Verein Obertshausen 1994 (SKVO), Sitz: Obertshausen.

Offenbach am Main, 8. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 5

5758

VR 751 — Löschung — 6. 12. 1994: Verein GSV HELLAS WETZLAR 67 e. V., Sitz: Wetzlar. Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder ist der Verein erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

Wetzlar, 12. 12. 1994

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**5759**

6 N 131/94 — Beschluß: Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Ahava Cosmetics-Vertriebs GmbH, Kisseleffstraße 11 a, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 12. 1994

Amtsgericht

5760

1 N 31/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ludovica Cammarata, Frankfurter Straße 47–49, 61118 Bad Vilbel, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Mittwoch, den 25. Januar 1995, 10.00 Uhr, Saal 3, vor dem Amtsgericht Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, bestimmt.

Bad Vilbel, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5761

4 N 51/94: Über das Vermögen der Firma Dunham-Bush GmbH i. L. mit Sitz in Bensheim, vertreten durch den Liquidator Bern-

hard Weis, Aufeldstraße 5 a, 68526 Ladenburg, ist am 13. Dezember 1994, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Konkursforderungen sind bis zum 6. März 1995 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 KO am

Montag, dem 30. Januar 1995, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 20. März 1995, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 15. Januar 1995 anzeigen.

Bensheim, 13. 12. 1994 **Amtsgericht**

5762

4 N 66/94: Über das Vermögen der Firma **Lerntechnologisches Institut Hanke und Unterstenhöfer GmbH mit Sitz in Heppenheim**, vertreten durch die Geschäftsführer Agnes Hermine Hanke, Gießener Straße 15, 64646 Heppenheim, Gerd Unterstenhöfer, Gießener Straße 15, 64646 Heppenheim, ist am Mittwoch, dem 14. Dezember 1994, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. März 1995 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Entscheidung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses, Entscheidung nach §§ 132, 134, 137 und ggf. 204 KO am

Montag, dem 30. Januar 1995, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO am

Montag, dem 20. März 1995, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts mehr aushändigen oder leisten. Er muß den Besitz der Sache und der Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 15. Januar 1995 anzeigen.

Bensheim, 14. 12. 1994 **Amtsgericht**

5763

3 N 33/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **H. M. Service GmbH Hördemann/Müth, Bahnhofstraße 3, 63697 Hirzenhain**, wird Termin bestimmt — zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse (§ 204 KO), — zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, — zur Abnahme der Schlußrechnung, auf Donnerstag, den 26. Januar 1995, 9.25

Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

Büdingen, 5. 12. 1994 **Amtsgericht**

5764

3 N 32/93 — **Beschluß** vom 24. 11. 1994: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **LUCO-SPRÜHMISCH-TECHNIC GMBH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dieter H. Kaak, 63683 Ortenberg, Stadtteil Lißberg, Vogelsbergstraße 73, wird das Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Masse eingestellt.

Büdingen, 1. 12. 1994 **Amtsgericht**

5765

61 N 89/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Merit Gaststättenbetriebe GmbH, Außerhalb 17, Bickenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Murat Karabay, wird

a) zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

b) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

c) zur Abnahme der Schlußrechnung,

d) zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters, Termin auf

Freitag, 13. Januar 1995, 8.45 Uhr, Zimmer 208, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, bestimmt.

Darmstadt, 2. 12. 1994 **Amtsgericht**

5766

3 N 12/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Aring, Bauplanungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wallstraße 19, 64823 Groß-Umstadt**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Wilhelm Burger, daselbst, privat: Bahnhofstraße 81, 66271 Kleinblittersdorf, ist am 7. Dezember 1994 gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Dieburg, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5767

3 N 43/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GBS Gesellschaft für Büro- und Schulbedarf mit beschränkter Haftung, Am Gewerbepark 2, 64823 Groß-Umstadt (früher Langen)**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Bein, 61137 Schöneck, ist am 7. Dezember 1994 gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Dieburg, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5768

5 N 47/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Henrich GmbH, Kühlhausstraße 18, 35708 Haiger**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Gerd Henrich, Eichenweg 9, 35708 Haiger-Allendorf, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35578 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am Mittwoch, dem 7. Dezember 1994, um 14.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse aufgrund § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Dillenburg, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5769

81 N 118/94 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 9. 1991 verstorbenen, zuletzt in **Kettenhofweg 2, 60325 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Elmar Edelblut**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 7. 9. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

5770

81 N 11/93 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **OBJEKTDECOR Stuck, Trockenbau- und Baumausstattungs GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Lorfing, Am Brunnengarten 25, 60437 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

5771

81 N 332/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Reh & Co. Straßenbau GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Albrecht Gebhardt, Franziusstraße 7, 60314 Frankfurt am Main, wird der Konkursverwalterin gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß in Höhe von 5 000,— DM auf ihre Auslagen zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültigen Auslagen anzurechnen.

Frankfurt am Main, 11. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

5772

81 N 892/93 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **prints Gesellschaft für Werbung und digitale Drucktechnik mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Marco Klinger, Mainzer Landstraße 168, 60327 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 21. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 81**

5773

81 N 1048/94: Über das Vermögen der Firma **WHB Wertpapierhandels- und Börsenmaklergesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Pulina, Fuchshohl 93, 60431 Frankfurt am Main, wird heute, am 1. Dezember 1994, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Ottmar Herrmann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon 2 99 86 90.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Dezember 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 28. Dezember 1994, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 1. Februar 1995, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Dezember 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5774

81 N 161/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. Februar 1994 verstorbenen Herrn Michael Eich, wohnhaft gewesen: Ringelstraße 46, 60385 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

17. Januar 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 600,— DM zuzüglich 240,— DM Mehrwertsteuer bzw. Steuerausgleich,

b) Auslagen: 45,40 DM zuzüglich 6,81 DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 5. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5775

81 N 1116/94: Über den Nachlaß des am 31. 12. 1993 verstorbenen Hermann Pfetscher, zuletzt wohnhaft gewesen Niederräder Ufer 2, 60528 Frankfurt am Main, wird heute, am 5. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Telefon 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO; und Prüfungstermin am

12. Januar 1995, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Januar 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 5. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5776

81 N 1137/94: Über das Vermögen der Firma Jäckel GmbH, Verpackungstechnik, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dietmar Schmidt, Berner Straße 14, 60437 Frankfurt am Main, wird heute, am 5. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Telefon 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 11. Januar 1995, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Januar 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 5. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5777

81 N 455/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TREUREX Steuerberatungsgesellschaft mbH, Mainzer Landstraße 349, 60326 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Frank Kasperek, 61169 Friedberg (Hessen), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

16. Februar 1995, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 15 848,80 DM,
b) Auslagen: 2 317,50 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 6. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5778

81 N 326/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 3. 1992 verstorbenen Hausfrau Ingrid Schmitt geb. Kissel, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Martin-May-Straße 9, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

30. März 1995, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

Vergütung: 3 434,— DM.

Frankfurt am Main, 6. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5779

81 VN 7/94 — **Beschluß:** Die Deutsch-Schweizerische Bank Aktiengesellschaft, Westendstraße 45, 60325 Frankfurt am Main, hat durch einen am 28. November 1994 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Frau Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31, zur vorläufigen Verwalterin bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, am 7. Dezember 1994, 11.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VglO).

Die Antragstellerin darf über Vermögenswerte nur mit Zustimmung der vorläufigen Verwalterin verfügen, Verbindlichkeiten nur mit ihrer Zustimmung eingehen.

Frankfurt am Main, 7. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

5780

81 N 161/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Michael Eich, zuletzt wohnhaft: Ringelstraße 46, 60385 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4 046,33 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen ist eine nicht-bevorrechtigte Konkursforderung in Höhe von 13 043,94 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt aus. Schlußtermin wurde auf den 17. Januar 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt anberaumt.

Frankfurt am Main, 9. 12. 1994

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

5781

81 N 1154/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst K. Schreiner „Die Bürokultur“ GmbH, Homburger Landstraße 241, 60435 Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 12. 12. 1994

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

5782

81 N 1155/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bechtold Bauunternehmen GmbH, Königsteiner Straße 136, 65929 Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 13. 12. 1994

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

5783

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Triops — Tropical Scientific Books GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Edith Stork, Raiffeisenstraße 24, 63202 Langen, soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichtes Langen die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 71 945,60 DM. Davon gehen noch Masseschulden, Gerichtskosten, die Gebühren der Verwaltung sowie die Kosten der Veröffentlichung ab, so daß die Gläubiger der Rangklassen I/L und I/II ganz befriedigt werden und auf die Gläubiger der Rangklasse III eine Quote von voraussichtlich 12% entfallen wird.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Langen unter dem Aktenzeichen 7 N 84/87 aus. Schlußtermin wurde für den 19. Januar 1995, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen bestimmt.

Frankfurt am Main, 14. 12. 1994

Der Konkursverwalter
Hans J. Schmitt
Rechtsanwalt und Notar

5784

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Dekores F. C. Fischer und Co. Schuhhandelsvertriebs GmbH i. L., vertreten durch die Liquidatorin Almut Fischer, Leipziger Straße 93, 60487 Frankfurt am Main, soll mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichtes Frankfurt am Main die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind zur Zeit 37 985,96 DM. Davon gehen noch Masseschulden, Gerichtskosten, die Gebühren der Verwaltung sowie die Kosten der Veröffentlichung ab, so daß nur auf Gläubiger der Rangklassen I/I und I/II eine Quote entfallen wird.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen 81 N 237/92 aus. Schlußtermin wurde für den 8. Fe-

bruar 1995, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main bestimmt.

Frankfurt am Main, 14. 12. 1994

Der Konkursverwalter
Hans J. Schmitt
Rechtsanwalt und Notar

5785

N 87/94: Über das Vermögen der Firma **AGIL Holz- und Bautenschutz GmbH, Assenheimer Straße 10, 61194 Niddatal-Bönstadt**, vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Schmidt, ist am Montag, dem 12. Dezember 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Udo Schwab, Poststraße 1, 35410 Hungen.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1995 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, 20. Januar 1995, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, 3. Februar 1995, 10.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1995 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 13. 12. 1994 **Amtsgericht**

5786

42 N 76/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fischhandelsbörse GmbH u. Co. KG**, vertreten durch die Fischhandelsbörse Gießen GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Klaus-Deflev Neumann, Wißmarer Weg 41, Gießen, wird Schlußtermin auf

Mittwoch, 27. Januar 1995, 14.30 Uhr, Saal 129, im Amtsgerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstraße 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 180 432,73 DM einschließlich 7,5% Umsatzsteuerausgleich festgesetzt.

Gießen, 25. 11. 1994

Amtsgericht

5787

42 N 52/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lehfeldt & Schäfer decor GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Inge Breßlein, Talstraße 1—3, 35394 Gießen, wird aufgehoben.

Gießen, 17. 11. 1994

Amtsgericht

5788

42 N 19/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autohaus Walter Weller GmbH & Co. KG** mit dem Sitz in

Gießen, vertreten durch die Weller GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Walter Weller, Benedikt-Burtscher-Straße 7, 61250 Usingen, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 15 382,56 DM einschließlich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Gießen, 8. 12. 1994

Amtsgericht

5789

24 N 118/94: In dem Konkursantragsverfahren gegen den **Lambros Pastousseas, Großer Weidstücken Weg 9, 68163 Mannheim**, Schuldner und Antragsgegner, wird heute, am Donnerstag, dem 1. Dezember 1994 zur Sicherung der Masse gegen den Antragsgegner angeordnet:

1. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt.

2. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs des Schuldners.

3. Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob der Schuldner zahlungsunfähig ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

4. Allgemeine Post- und Telegrafensperre. Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 5. 12. 1994

Amtsgericht

5790

24 N 61/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bft Bayard Fotosatz Technik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Bayard, Luisenstraße 20, 64546 Mörfelden-Walldorf, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur

Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 24. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

Vergütung	45 520,— DM,
bare Auslagen +	348,75 DM,
15% Mehrwertsteuer	6 880,31 DM,
	52 749,06 DM,

(abzüglich 20 000,— DM Vorschuß).

Groß-Gerau, 6. 12. 1994

Amtsgericht

5791

24 N 8/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 11. 1992 verstorbenen **Diplomkaufmanns Arthur Reinhold Schmutzler**, zuletzt wohnhaft in **65462 Ginsheim-Gustavsburg**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 24. Januar 1995, 9.15 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 3 600,— DM Vergütung, 85,— DM bare

Auslagen + 552,75 DM, 15% Mehrwertsteuerausgleich = 4 237,75 DM Summe.

Groß-Gerau, 2. 12. 1994

Amtsgericht

5792

24 N 122/94 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma **Riedel Haus GmbH, Dr.-Hermann-Straße 26 a, 65462 Ginsheim-Gustavsburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Riedel, Moselstraße 39, 65201 Wiesbaden, Antragsgegnerin, wird heute, am 5. Dezember 1994, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird der Rechtsanwalt Bardo Sigwart, Große Langgasse 1 a, 55116 Mainz, zum Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5793

42 N 211/94: Über das Vermögen der Firma **Kiliane Feinstrumpfwerke GmbH u. Co.**, vertreten durch die Firma Kiliane Feinstrumpfwerk Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Leon Gutwein, Thomas M. Granlich und Sven Roth, Hanauer Straße 39, 61137 Schöneck, wird heute, am 5. Dezember 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Nordstraße 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 13. Januar 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

19. Januar 1995, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

15. Februar 1995, 10.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Januar 1995 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG, Hanau, Nr. 23 14 151 — 01 (BLZ: 506 400 1 T).

Hanau, 5. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

5794

652 N 45/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **VSH Video-Sat-Hifi Herbert & Wagner GmbH, Leipziger Straße 239, Kassel**, vertreten durch die Geschäftsführer, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 27. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 28. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 652

5795

652 N 143/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Seiss und Partner Gesellschaft für individuelle Wohnbauten mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Seiss, Marktplatz 11, 34225 Baunatal, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Dienstag, 24. Januar 1995, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 13 809,29 DM, seine Auslagen sind auf 3 263,44 DM festgesetzt.

Kassel, 6. 12. 1994 **Amtsgericht, Abt. 652**

5796

652 N 174/93: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 7. 1992 verstorbenen **Waldemar Georg Brehm, zuletzt wohnhaft Dorfstraße 20, Kaufungen**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. I KO).

Kassel, 29. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 652**

5797

9 N 92/94 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **CPO Commercial private overnight Courier-Service GmbH**, in 65760 Eschborn, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Peter Bräuning, Le-Mele-Straße 43, 61462 Königstein im Taunus, wird heute, den 7. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Februar 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. OG, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

26. Januar 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

9. März 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Januar 1995 sowie Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Dresdner Bank AG, Friedrichsdorf.

Königstein im Taunus, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5798

9 N 99/94 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Synergy Medical Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Andrew S. Jobson, Langstraße 38, 65817 Eppstein, wird heute, den 7. Dezember 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Februar 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, II. OG, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

12. Januar 1995, 14.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

23. Februar 1995, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Januar 1995 sowie Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse in Frankfurt am Main.

Königstein im Taunus, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5799

N 92/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Firma **ICM Airport Technics Industrial Consultancy and Project Management Industrieanlagen-, Planungs- und Ausführungs-GmbH**, 68623 Lampertheim, Im Seefeld 10, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Hartmann — Antragstellerin —, wird der Sequestrationsbeschluß nebst allgemeinem Veräußerungsverbot vom 2. Dezember 1994 wegen Antragsrücknahme aufgehoben.

Lampertheim, 12. 12. 1994 **Amtsgericht**

5800

7 N 51/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **DHS Handelsgesellschaft für Spielwaren GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Handelsgesellschaft für Spielwaren GmbH, Limburg a. d. Lahn, Holzheimer Straße 69, diese vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Heinz Richter und Jochen Holzhäuser, ebenda, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorstoß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 100 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1994 **Amtsgericht**

5801

7 N 79/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Auto Renner GmbH mit Sitz in Marburg**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Ostrowski, Gieselberger Straße 47, 35037 Marburg, wird eine Gläubigerversammlung auf

Donnerstag, 19. Januar 1995, 14.30 Uhr, Amtsgericht, Saal 157, Universitätsstraße 48, Marburg, einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Annahme eines notariellen Kaufangebotes für das Grundstück Gemarkung Cappel, Flur 2, Flurstück 176.

Marburg, 7. 12. 1994 **Amtsgericht, Abt. 7**

5802

N 41/94: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Favorit-Haus GmbH, Fürstengrunder Straße 63, 64732 Bad König**, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Hamann.

Am 6. Dezember 1994, 15.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Michelstadt, 6. 12. 1994 **Amtsgericht**

5803

N 14/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autron Wickeltechnik GmbH**, in der Aue 29, 64385 Reichelsheim, vertreten durch die Geschäftsführer Werner Dingeldein und Friedrich Kübler, wird auf Antrag des Konkursverwalters die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 9. Januar 1995, 10.00 Uhr, Saal 129, im Amtsgerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, 64720 Michelstadt, einberufen.

Tagesordnung: Genehmigung der Grundstücksveräußerung gemäß Vertrag vom 8. Dezember 1994.

Michelstadt, 12. 12. 1994 **Amtsgericht**

5804

7 N 152/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Promedicis Vermögensbildung Deutscher Ärzte und Zahnärzte GmbH & Co. II. Beteiligungs-KG** (Konkursöffnung 13. Dezember 1976) wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 650 000,— DM und seine Auslagen auf 48 000,— DM jeweils einschließlich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Offenbach am Main, 18. 11. 1994 **Amtsgericht**

5805

7 N 161/94: Über das Vermögen der Firma **Eximco Marketing- und Handelsgesellschaft mbH**, Am Lindenbaum 14, 63150 Heusenstamm, vertreten durch den Geschäftsführer Resit Resuloglu, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Fitting, Ludwig-Erhard-Platz 6, 63110 Rodgau, wird heute, am 9. Dezember 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Herrmann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 20. Januar 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 25. Januar 1995, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 9. März 1995, 14.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Januar 1995.

Offenbach am Main, 9. 12. 1994 **Amtsgericht**

5806

7 N 123/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **R.G.S. Bau GmbH**, Bieberer Straße 10, 63065 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Dimitrios Stavropoulos, Privatanschrift: Am Michelsee 47, 63073 Offenbach am Main, wurde die Vergütung des Konkursverwalters auf 10 485,41 DM, die baren Auslagen auf 47,42 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 13. 12. 1994 **Amtsgericht**

5807

N 117/94: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **AFB — Arbeitsgemeinschaft für Baudurchführungen Dipl.-Ing. Borde, Götz und Partner OHG**, Senefelder Straße 1 K, 63110 Rodgau, vertreten durch die persönlich haftenden Ge-

sellschafter Borde und Götz, wohnhaft ebenda.

Der Schuldnerin ist am 5. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 5. 12. 1994 **Amtsgericht**

5808

N 97/94: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Slip-Oelprodukte GmbH, Kronberger Straße 14, 63110 Rodgau.**

Der Schuldnerin ist am 7. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5809

8 N 34/94: Über das Vermögen der **Firma Sentel Gesellschaft für elektronische Sensoren mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Peter Steinhage, Zum Bürgerhaus 1, 35794 Mengerskirchen-Winkels, ist am 5. Dezember 1994, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Eberhard Kirchhoff, Wilhelmstraße 9, 35781 Weilburg. Anmeldefrist bis zum 23. Januar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. Februar 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Weilburg, Mauerstraße 25, Saal 28:

- 1. am Montag, 2. Januar 1995, 13.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134, 137 KO,
- 2. am Montag, 6. Februar 1995, 13.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Weilburg, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5810

3 N 96/94: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Willi Ferber, Inhaber der Firma Ferber, Innenausbau, Weingartenstraße 25, 35579 Wetzlar-Steindorf**, wird die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und der Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden.

Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäftsgeschehens erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, 9. Dezember 1994, 10.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten.

Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Wetzlar, 9. 12. 1994 **Amtsgericht**

5811

62 N 177/94: Konkursantragsverfahren betreffend **TECHMEDA Medizinisch-Techni-**

sche-Marketing und Handels GmbH, Kaiser-Friedrich-Ring 46, 65185 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer John Fredrick Walters, dieser vertreten durch die Steuerberaterin Ursula Greve, c/o Invotax GmbH, Oranienstraße 23, 65185 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 1. November 1994 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet. Die Postsperrung wird aufgehoben. Der Streitwert wird auf 23 000,— DM festgesetzt.

Wiesbaden, 30. 11. 1994 **Amtsgericht**

5812

62 N 188/94: Konkursantragsverfahren betreffend **impro Gesellschaft für Immobilien-, Kapitalvermittlung und Wirtschaftsberatung mbH, Kaiserstraße 1, 55232 Alzey**, vertreten durch den Geschäftsführer Guido Jähnichen, Lindenstraße 26, 55270 Klein-Winternheim.

Der Schuldnerin ist am 2. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 2. 12. 1994 **Amtsgericht**

5813

62 N 178/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Lutz Rietzschel, Kreuzberger Ring 44 a, 65205 Wiesbaden.**

Dem Schuldner ist am 7. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5814

K 65/94: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 257, Blatt 8826, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 20, Flurstück 70/4, Hof- und Gebäudelfläche, Am Weinberg 7, Größe 8,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gerhard Heiner, — zu vier Sechsteln —,
- b) Rudolf Pfahl, — zu einem Sechstel —,
- c) Gerda Pfahl, — zu einem Sechstel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 25. 11. 1994 **Amtsgericht**

5815

2 K 3/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Born, Band 16, Blatt 491,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Hohes Rech 2, Größe 6,05 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, 65307 Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Neiß, Hohenstein-Born. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 572 300,— DM (Einfamilienwohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 30. 11. 1994 **Amtsgericht**

5816

8 K 18/94: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Gronau, Band 39, Blatt 1307, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gronau, Flur 23, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Matthias-Claudius-Straße, Größe 7,02 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. April 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Luck, Bruno, geboren am 22. 5. 1929, Rathenaustraße 28, 63067 Offenbach am Main, — zur Hälfte —,

1 c) Renn, Herbert, geboren am 20. 7. 1943, Schöne Aussicht 36, 35585 Blasbach bei Wetzlar,

1 d) Luck, Waldemar, geboren am 30. 11. 1953, Matthias-Claudius-Straße 1, 61118 Bad Vilbel,

1 e) Luck, Robert, geboren am 2. 11. 1956, BGM Beheimstraße 44, 63615 Mühlheim, zu 1 c) bis 1 e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 29. September 1994.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 1 079 243,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 17. 11. 1994 **Amtsgericht**

5817

4 K 14/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 254, Blatt 10 612, Gemarkung Heppenheim,

a) Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 158/1, Ackerland, Am Landberg, Größe 13,55 Ar,

b) Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 49, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Brech, Größe 25,37 Ar,

c) Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 30/1, Ackerland, Auf der Brech, Größe 29,01 Ar,

d) Grundstück lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 158/3, Landwirtschaftsfläche, Am Landberg, Größe 18,90 Ar,

soll am Montag, dem 13. Februar 1995, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Fetsch, Bruno Josef, Heppenheim-Scheuerberg,

2. Plaha geb. Fetsch, Maria Elisabetha, Ober-Absteinach,

3. Fetsch, Günter Sebastian, Heppenheim-Hambach,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die landwirtschaftlichen Flächen für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 6 775,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 12 685,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 14 505,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 9 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 2. 12. 1994

Amtsgericht

5818

4 K 60/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 122, Blatt 5458, Gemarkung Lorsch,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 510/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 15, Größe 3,87 Ar,

soll am Montag, dem 27. März 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Brunnengräber, Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 000,— DM für das Wohngrundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 12. 1994

Amtsgericht

5819

3 K 51/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 83, Blatt 3545,

Gemarkung Gedern, Flur 1, Nr. 662/3, Hof- und Gebäudefläche, Zur Papiermühle 7, Größe 13,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Saal 3, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pohl geb. Jahn, Ina Karen, Gedern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

549 345,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5820

61 K 112/92: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 74, Blatt 3076, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 774, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenstraße 77, Größe 1,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. März 1995, 10.00

Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1993

(Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Theresia Heiß geb. Schwenold, Darmstadt,

2) Juliane Theresia Müller geb. Heiß, Berkach,

3) Ferdinand Heiß, Darmstadt,

4) Kurt Jakob Ferdinand Heiß, Darmstadt,

5) Maria Heiß geb. Nebel, Neustadt,

6) Irmgard Maria Preis geb. Schäfer, Darmstadt,

7) Ralf Günter Preis, Darmstadt,

8) Jutta Gabriele Preis, Darmstadt,

9) Gerlinde Heiß-Herzberger geb. Heiß, Darmstadt,

— in beendeter Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung und in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5821

61 K 202/93: Das im Grundbuch von Wembach-Hahn, Band 12, Blatt 552, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Wembach-Hahn, Flur 3, Flurstück 112, Ackerland, Grünland, Am Hohen Stein, Größe 303,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. März 1995, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Dörr der Zweite,

b) Elisabeth Luise Dörr geb. Daab, beide in Wembach-Hahn, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

97 570,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 12. 1994

Amtsgericht

5822

8 K 17/94: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 56, Blatt 1928, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Flur 20, Flurstück 2811/6, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Sperberweg 17, Größe 6,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Benfer, Sperberweg 17, Dietzhölztal-Mandeln, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 20, Flurstück 2811/6 — nur halber Anteil — auf

94 687,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 5. 12. 1994

Amtsgericht

5823

2 K 11/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schreufa, Band 21, Blatt 653,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schreufa, Flur 6, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 1 a, Größe 3,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schweifer Werner Schäfer, Sigrig Schäfer geb. Pietsch, beide in Frankenberg-Schreufa, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 29. 11. 1994 Amtsgericht

5824

84 K 112/94: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 73, Blatt 2885, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 49 136/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/7, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 765—767, Größe 120,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 1.1 im 10. Obergeschoß und an dem Kellerraum, Nr. 107 des Aufteilungsplans, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2779 bis 2884, 2886 bis 2985) (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 13. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1994 (Versteigerungsvermerk):

a) Rainer Weigand, Gehrenberg 5, 33602 Bielefeld,

b) Volker Weigand, Holter Straße 103, 33813 Oerlinghausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

jede ideelle Hälfte auf 137 500,— DM,

insgesamt: 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

5825

84 K 40/94: Das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1350, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 83/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Gebäude- und Freifläche, Auf der Körnerwiese 4, Größe 4,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis 1354),

und das im Grundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1351, auf den Namen des Schuldners eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 135/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 274, Flurstück 37/3, Gebäude-

und Freifläche, Auf der Körnerwiese 4, Größe 4,27 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1346 bis 1354),

sollen am Mittwoch, dem 10. Mai 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1994 (Blatt 1350) und am 18. 4. 1994 (Blatt 1351) (Versteigerungsvermerke):

Gerd Kunath, Auf der Körnerwiese 4, 60322 Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Wohnung Nr. 5 auf 495 000,— DM,
Wohnung Nr. 6 auf 805 000,— DM,
insgesamt: 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 11. 11. 1994
Amtsgericht, Abt. 84

5826

84 K 114/92: Das im Grundbuch-Bezirk Harheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Band 53, Blatt 2296, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Harheim, Flur 6, Flurstück 262/10, Gebäude- und Freifläche, Gönzheimer Straße 2 A (Einfamilienwohnhausgrundstück), Größe 11,34 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Herr Konrad Hermann Hoffmann in Frankfurt am Main-Harheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 12. 1994
Amtsgericht, Abt. 84

5827

84 K 407/93: Das im Grundbuch-Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 41, Blatt 1457, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 318, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Neuhoferstraße 13, Größe 2,60 Ar, soll am Freitag, dem 21. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 11. 1994
Amtsgericht, Abt. 84

5828

84 K 357/93: Die im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 388, Blatt 12 221 bis 12 229, eingetragenen

Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1 der Bestandsverzeichnisse, an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 497, Flurstück 23/9, Gebäude- und Freifläche, Tucholskystraße 53, Größe 9,39 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung gemäß Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile,

1. Blatt 12 221: 138,11/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 1, Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche,

2. Blatt 12 222: 80,74/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 2, Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche,

3. Blatt 12 223: 82,70/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 3,

4. Blatt 12 224: 63,76/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 4,

5. Blatt 12 225: 84,30/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 5,

6. Blatt 12 226: 117,23/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 6,

7. Blatt 12 227: 117,38/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 7,

8. Blatt 12 228: 158,06/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 8,

9. Blatt 12 229: 157,72/1 000 Miteigentumsanteil, Wohnung Nr. 9,

die Sondernutzung an den Pkw-Abstellplätzen ist geregelt,

sollen am Freitag, dem 5. Mai 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 24. 1., 4. 2. bzw. 18. 2. 1994 (Versteigerungsvermerke):

Von Stein'sche Vermögensverwaltung GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung Nr. 1 auf 817 000,— DM,

Wohnung Nr. 2 auf 455 000,— DM,

Wohnung Nr. 3 auf 466 000,— DM,

Wohnung Nr. 4 auf 377 000,— DM,

Wohnung Nr. 5 auf 470 000,— DM,

Wohnung Nr. 6 auf 680 000,— DM,

Wohnung Nr. 7 auf 656 000,— DM,

Wohnung Nr. 8 auf 930 000,— DM,

Wohnung Nr. 9 auf 928 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 11. 1994
Amtsgericht, Abt. 84

5829

84 K 25/94: Das im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 68, Blatt 1906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sulzbach, Flur 26, Flurstück 338, Hof- und Gebäudefläche, Im Hohlweg 14, Größe 4,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sulzbach, Flur 26, Flurstück 337/3, Weg, Im Hohlweg, Größe 0,74 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. Juni 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1994 (Versteigerungsvermerk):

a) Karl Holbein, Im Hohlweg 14, 65843 Sulzbach,

b) Siegrid Schmeer-Holbein, Weidenhäuser Straße 57, 35037 Marburg, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 704 100,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 25 900,— DM,
insgesamt: 730 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 12. 1994
Amtsgericht, Abt. 84

5830

K 11/92: Der im Grundbuch von Leidecken, Band 15, Blatt 695, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leidecken, Flur 4, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Die Borngärten, Größe 3,16 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Februar 1995, 8.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks bzgl. Hermann Wiegel):

Hermann Wiegel, geboren am 3. 8. 1952, — zur Hälfte —

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks bzgl. Ruth Wiegel):

Ruth Wiegel geborene Bender, geboren am 23. 2. 1960, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1/1 Anteil auf 35 000,— DM,

1/2 Miteigentumsanteil auf je 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 6. 12. 1994
Amtsgericht

5831

K 31/94: Die im Grundbuch von Trockenerfurth, Band 22, Blatt 607, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 2, 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Trockenerfurth,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 86/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Römersberger Straße, Größe 23,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 86/3, Acker- und Grünland, In der Höhle, Größe 63,38 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. März 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Kuhn, Borken,

Gerhard Kuhn, Edertal, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 568 735,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 38 028,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 6. 12. 1994
Amtsgericht

5832

K 1/94: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 17, Blatt 755, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 4, Flurstück 397, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 6, Größe 10,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Bremer, Birkenau,
Heidrun Schäfer, Bensheim, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem freistehen-
den Einfamilienhaus und zwei grenzständigen
Garagen bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Fürth (Odw.), 9. 12. 1994

Amtsgericht

5833

5 K 26/93: Die im Grundbuch von Poppen-
hausen, Band 27, Blatt 803, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Poppenhausen, Flur
6, Flurstück 28/2, Lieg.-B. 338, Gebäude-
und Freifläche, Georgstraße 35, Größe 4,21
Ar,
(Wert 186 000,— DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Poppenhausen, Flur
14, Flurstück 3/10, Lieg.-B. 338, Gebäude-
und Freifläche, Georgstraße 52, Größe 16,02
Ar,
(Wert 88 000,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 16. März 1995,
9.30 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behör-
denzentrum —, Am Rosengarten 4, 36037
Fulda, Raum 3100, 3. Obergeschoß, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1993
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Hillenbrand in Poppenhausen.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist
festgesetzt wie bei den lfd. Nrn. angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Fulda, 6. 12. 1994

Amtsgericht

5834

K 92/92: Das im Wohnungsgrundbuch von
Kassel, Band 85, Blatt 3060, eingetragene
Wohnungseigentum, 211,861/1 000 Miteigen-
tumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 190,
Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 9,
Größe 11,02 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der
Wohnung im Dachgeschoß nebst Kellerraum,
im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 (braun)
gekennzeichnet,

soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Phil-
ipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1992
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Björn Kroh in Biebergemünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 12. 1994

Amtsgericht

5835

K 91/92: Das im Wohnungsgrundbuch von
Kassel, Band 85, Blatt 3061, eingetragene
Wohnungseigentum, 298,238/1 000 Miteigen-
tumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 190,
Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 9,
Größe 11,02 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum,
im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 (ocker)
gekennzeichnet, sowie an der Garage, von
der Hofeinfahrt links gesehen,

soll am Montag, dem 13. März 1995, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Phil-
ipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1992
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kroh in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 12. 1994

Amtsgericht

5836

42 K 46/94: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Wohnungsgrundbuch von Großen-
Buseck, Band 91, Blatt 3994,

lfd. Nr. 1: 385/100 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18,
Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelken-
straße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. II/23 bezeichneten
Wohnung;

die Veräußerung bedarf der schriftlichen
Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht
im Falle der Veräußerung an den Ehegatten,
Verwandte in gerader Linie oder Verwandte
zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei
einer Veräußerung des Wohnungseigentums
im Wege der Zwangsvollstreckung oder
durch den Konkursverwalter, auch nicht bei
der Weiterveräußerung eines von den Gläu-
bigern im Wege der Zwangsvolleistreibung er-
worbenen Wohnungseigentums;

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1995,
9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-
gebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1994
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Gyula Bekker.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Gießen, 1. 12. 1994

Amtsgericht

5837

42 K 42/93: Die im Staatsanzeiger für das
Land Hessen in der Ausgabe vom 21. November
1994 unter Nr. 5222 veröffentlichte Terminbe-
stimmung zum 8. Februar 1995 wird dahin
berichtigt, daß eingetragene Eigentümer sind:

- Winfried Menges,
- Irene Menges geb. Zöller,
— in Gütergemeinschaft —.

Gießen, 12. 12. 1994

Amtsgericht

5838

24 K 45/94: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Büttelborn, Band
49, Blatt 2246,

BV lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 103/33, Gebäude-
und Freifläche, Im Pfützengarten 7, Größe
13,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. März 1995,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring
11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Herre, Büttelborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Groß-Gerau, 1. 12. 1994

Amtsgericht

5839

3 K 14/92: Das im Grundbuch von Hör-
bach, Band 26, Blatt 891, eingetragene
Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 153, Gebäude-
und Freifläche, Guntersdorfer Straße (jetzt
Auf der Kogels 12), Größe 7,44 Ar,

(Einfamilienhaus mit Pkw-Doppelgarage),
soll am Freitag, dem 28. April 1995, 9.00
Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Westerwaldstraße 16, Herbhorn, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1992
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie-Luise Hofmann geb. Kämpfer, Auf
der Kogels 12, 35745 Herbhorn-Hörbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

524 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Herborn, 5. 12. 1994

Amtsgericht

5840

3 K 29, 30/94: Das im Grundbuch von Ra-
benschied, Band 21, Blatt 722, eingetragene
Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 76, Landwirt-
schaftsfläche, Unterm Mühlrain, Größe 8,00
Ar,

und eingetragen im Grundbuch von Gu-
sternhain, Band 15, Blatt 523,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 5, Landwirt-
schaftsfläche, Die Hirtenwiese, Größe 14,58
Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1995, 9.00
Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Westerwaldstraße 16, Herbhorn, zur
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Emil Weyel, Hanau,

Willi Weyel, Driedorf,

Erna Weyel, Driedorf,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Rabenschied, Blatt 722, Flur 2, Nr. 76 auf
640,— DM,

Gusternhain, Blatt 523, Flur 1, Nr. 5 auf
1 458,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

Herborn, 2. 12. 1994

Amtsgericht

5841

3 K 32/94: Das im Grundbuch von Offen-
bach, Band 30, Blatt 1065, eingetragene
Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 95/1, Hof-
und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 7,17
Ar,

soll am Freitag, dem 31. März 1995, 9.00
Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Westerwaldstraße 16, Herbhorn, zur
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1994
(Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Schäfer, Hans, 35756 Mittenaar-Of-
fenbach,

b) Schäfer, Anni, 35756 Mittenaar-Offen-
bach,

c) Ortman, Ingrid, geb. Schäfer, 35708
Haiger-Sechshelden,

d) Schäfer, Rolf, 35708 Haiger-Flammersbach,

e) Binde, Rita, geb. Schäfer, 35708 Haiger-Sechshelden,

— zu 2 a) bis e) in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Ihd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 95/1 auf
407 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 6. 12. 1994

Amtsgericht

5842

4 K 56/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 63, Blatt 1662, Gemarkung Karlshafen, Ihd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 110/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 21,27 Ar,

Ihd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 99/62, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1, Größe 16,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Biedermann, 34385 Bad Karlshafen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 242 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 1. 12. 1994

Amtsgericht

5843

5 K 4/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kirchhain, Band 140, Blatt 4713,

Ihd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 24/14, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 10, Größe 5,93 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1995, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Kraus, Höhenstraße 10, 35274 Kirchhain,

Roland Kraus, Höhenstraße 10, 35274 Kirchhain,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —,
Roland Kraus, Höhenstraße 10, 35274 Kirchhain, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 6. 12. 1994

Amtsgericht

5844

9 K 1/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 162, Blatt 4762,

Ihd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 657/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Weide 88, Größe 4,79 Ar

(2gesch. 2-Familienhaus mit Unterkellerung und ausgeb. DG, 1 Garage),

soll am Dienstag, dem 7. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Ingeborg Rotraud Lengies-Jäger, — zur Hälfte —,

b) Herr Adelbert Alfred Heil, — zu einem Viertel —,

c) Frau Doris Gertrud Wojtus, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 23. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 9

5845

7 K 45/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 41, Blatt 1306,

Ihd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 59, Ackerland, Niederschierlingerfeld, Größe 21,08 Ar,

Ihd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 3, Ackerland in der Dillbach, Größe 14,35 Ar,

Ihd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 8, Ackerland auf der Wambach, Größe 29,18 Ar,

Ihd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 93, Ackerland ober der roten Erde, Größe 14,35 Ar,

Ihd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 113, Ackerland im Wingert, Größe 10,72 Ar,

Ihd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 211, Gründland Herrenwies, Größe 8,47 Ar,

Ihd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 210, Gründland Herrenwies, Größe 6,86 Ar,

Ihd. Nr. 8, Flur 15, Flurstück 209, Ackerland Herrenwies, Größe 8,77 Ar,

Ihd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 208, Ackerland Herrenwies, Größe 13,32 Ar,

Ihd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 72, Ackerland ober der roten Erde, Größe 10,21 Ar,

Ihd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 71, Ackerland in der roten Erde, Größe 10,81 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Februar 1995, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Wiesinger, Staffel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 324,— DM für Nr. 1; 4 018,— DM für Nr. 2;

10 213,— DM für Nr. 3; 5 022,50 DM für Nr. 4; 3 572,— DM für Nr. 5; 2 371,60 DM für Nr. 6; 1 920,80 DM für Nr. 7; 2 455,60 DM für Nr. 8; 3 729,60 DM für Nr. 9; 3 267,20 DM für Nr. 10; 3 459,20 DM für Nr. 11.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 1994

Amtsgericht

5846

1 K 7/93: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 46, Blatt 1619, eingetragene Grundeigentum,

Ihd. Nr. 3, Gemarkung Felsberg, Flur 2, Flurstück 127/1, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 26, Größe 11,86 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Augustin, Frankenstraße 2, 34587 Felsberg-Gensungen,

b) Heinz Augustin, Steinweg 26, 34587 Felsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

421 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 12. 12. 1994

Amtsgericht

5847

1 K 8/93: Das im Grundbuch von Gensungen, Band 27, Blatt 969, eingetragene Grundeigentum,

Ihd. Nr. 10, Gemarkung Gensungen, Flur 10, Flurstück 90/3, Gebäude- und Freifläche, Frankenstraße 2, Größe 0,59 Ar,

Ihd. Nr. 12, Gemarkung Gensungen, Flur 10, Flurstück 90/2, Gebäude- und Freifläche, Frankenstraße 2, Größe 2,70 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1995, 10.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Augustin, Frankenstraße 2, 34587 Felsberg-Gensungen,

b) Heinz Augustin, Steinweg 26, 34587 Felsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ihd. Nr. 10 auf 3 245,— DM,

Ihd. Nr. 12 auf 51 810,— DM,

Gesamtwert: 55 055,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 13. 12. 1994

Amtsgericht

5848

7 K 17/94: Durch Zwangsvolleistung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9162, eingetragene 115,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 562 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 371, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Trotsch, Heinz, Erlensee,

b) Stockmeier geb. Eberwein, Gabriele, Erlensee, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 11. 1994

Amtsgericht

5849

7 K 11/94: Durch Zwangsvollstreckung soll folgender Grundbesitz am Dienstag, dem 14. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

a) Erbbaugrundbuch von Bieber, Band 228, Blatt 7811, Erbbaurecht an dem Grundstück Bieber, Band 134, Blatt 5002, Bestandsverzeichnis Nr. 243,

Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1352/2, Gebäude- und Freifläche, Hamburger Straße 68 b, Größe 1,58 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 16, ab Eintragung bis zum 30. Juni 2090,

b) Erbbaugrundbuch von Bieber, Band 229, Blatt 7860, Anteil von 2,76/1 000 an dem Erbbaurecht an Grundstück Bieber, Blatt 5002, Bestandsverzeichnis Nr. 261,

Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1352/24, Gebäude- und Freifläche, Hamburger Straße 66, 66 a, 66 b, Größe 13,88 Ar, eingetragen in Abt. II, Nr. 33, ab Eintragung bis zum 30. Juni 2090.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an dem Kfz-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit PKW 13 bezeichnet.

Er ist beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Zu a) und b): Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und Dauerwohnrechten.

Grundstückseigentümer: Stadt Offenbach am Main.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 22. 2. 1994 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Gemeinnützige Baugesellschaft mbH, Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a) auf 630 000,— DM,

zu b) auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 22. 11. 1994 **Amtsgericht**

5850

7 K 130/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 630, Blatt 18 761, eingetragene 94/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 24, Flurstück 2/293, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 75, Größe 19,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an Keller Nr. 51, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 20. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Selim Demirdas in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 28. 11. 1994 **Amtsgericht**

5851

K 45/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lispenhausen, Band 33, Blatt 1092, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lispenhausen, Flur 5, Flurstück 101/36, Gebäude- und Freifläche, Gieseweg 24, Größe 3,21 Ar,

Gemarkung Lispenhausen, Flur 5, Flurstück 101/37, Gebäude- und Freifläche, Gieseweg 24, Größe 7,27 Ar,

Gemarkung Lispenhausen, Flur 5, Flurstück 101/38, Gebäude- und Freifläche, Gieseweg 24, Größe 1,30 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Februar 1995, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise Elisabeth Therese, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lispenhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 491,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 5. 12. 1994 **Amtsgericht**

5852

K 28/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lispenhausen, Band 49, Blatt 1576, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lispenhausen, Flur 5, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Aufm Höllbrink, Größe 68,10 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Februar 1995, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise Elisabeth Therese, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lispenhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 448,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 12. 1994 **Amtsgericht**

5853

K 44/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 129, Blatt 4413, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 1, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Im Guttelsgrund, Größe 36,31 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Februar 1995, 11.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gaß, Luise Elisabeth Therese, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lispenhausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 357,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 12. 1994

Amtsgericht

5854

K 7/94: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 149, Blatt 4421, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 54/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lange Grasbeete 5, Größe 11,52 Ar

(eingeschossiges Wohngebäude mit Dachgeschloßausbau),

soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1995, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock des Gerichtsgebäudes Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Mohammed Faghieh-Zadeh, Margret Faghieh-Zadeh geb. Nürnberger, beide: Schlüchtern, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 31, Flurstück 54/4 auf 923 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 6. 12. 1994 **Amtsgericht**

5855

K 2/93: Der im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 154, Blatt 5563 und 5564, eingetragene Grundbesitz,

Blatt 5563, lfd. Nr. 1: 16 144/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 749/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 54,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Seestraße 2 und 4, I. Obergeschoß sowie ein Sondernutzungsrecht an 25 Kraftfahrzeugeinstellplätzen (im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet);

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 5551 bis 5562 und 5564 bis 5600) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. 6. 1972 Bezug genommen;

Blatt 5564, lfd. Nr. 1: 2 211/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 749/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 54,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Seestraße 2, I. Obergeschoß links außen vorn, sowie ein Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugeinstellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet);

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 5551 bis 5563 und 5565 bis 5600) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. 6. 1972 Bezug genommen;

Büroflächen mit Kfz-Einstellplätzen; soll am Donnerstag, dem 4. Mai 1995, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Klimasch, Bremen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Teileigentum Blatt 5563 auf

2 740 000,— DM,

Teileigentum Blatt 5564 auf 340 000,—DM.

Im Termin am 24. November 1994 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 8. 12. 1994 **Amtsgericht**

5856

3 K 72/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Biskirchen, OT von Leun, Band 40, Blatt 496,

Flur 2, Flurstück 163, Ackerland, Bissenberger Straße, Größe 5,91 Ar (beschränkt nutzbarer Bauplatz),

im Termin am 27. Oktober 1994 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden; soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 13.15 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Biskirchener Farbbandfabrik Heinrich Grieb KG.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 14. 11. 1994 **Amtsgericht**

5857

3 K 21/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Laufdorf, OT von Schöffengrund, Band 72, Blatt 2334,

Flur 8, Flurstück 22/6, Freifläche, Eichenhain, Größe 83,70 Ar

(jetzt: Vorm Reutstrauch 2 und bebaut mit einer Kraftfahrzeughalle mit Büro), soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 8.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

PS-Autovertrieb Aktiengesellschaft, 78476 Allensbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 805 268,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 11. 1994 **Amtsgericht**

5858

3 K 19/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aßlar, Band 128, Blatt 4209,

Flur 30, Flurstück 108, Freifläche, Industriestraße, Größe 20,25 Ar

(jetzt: Haus Nr. 11 und bebaut mit 1 Bürogebäude und 1 Produktionshalle),

soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martina Tornow geb. Heinz, 35708 Haiger.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 173 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 29. 11. 1994 **Amtsgericht**

5859

61 K 6/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordstadt, Band 67, Blatt 1765, eingetragene Grundeigentum,

Flur 7, Flurstück 290, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Tannenweg 6, Größe 6,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1995, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Schmidt, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 11. 1994 **Amtsgericht**

5860

61 K 87/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 168, Blatt 4443, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 1189/3, Gebäude- und Freifläche, Stegerwaldstraße 17, Größe 5,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 1189/2, Hof- und Gebäudefläche, Stegerwaldstraße 17, Größe 4,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karola Martin,

Manfred Martin,

Erich Webner,

— je zu einem Viertel —,

Erich Webner,

Günter Webner,

Bernd Webner,

— in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 249 120,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 845 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 11. 1994 **Amtsgericht**

5861

3 K 46/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isthia, Band 45, Blatt 1634, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Isthia, Flur 8, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Renthof 15, Größe 13,47 Ar,

soll am Montag, dem 13. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34459 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Belger geb. Dingler, Frieda, Renthof 15, 34466 Wolfhagen,

b) Belger, Rainer, Hasenspringstraße 8, 38259 Salzgitter, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 25. 11. 1994 **Amtsgericht**

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Mittwoch, dem 11. Januar 1995, 10.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal der Stadt Kaiserslautern, Rathausplatz, 67657 Kaiserslautern, die konstituierende Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung am 28. Oktober 1994 in Mainz
4. Beratung und Beschlußfassung:
 - a) Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
 - b) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
 - c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen
5. Wahl des Verbandsvorstehers
Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher
Wahl der weiteren Mitglieder des Werksausschusses
6. Beratung und Beschlußfassung:
Haushaltssatzung 1995 und Wirtschaftsplan 1995
7. Wünsche und Anregungen

Mainz, 9. Dezember 1994 **Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**
Gerhard Weber
Landrat und Verbandsvorsteher

Fälschung eines Dienstsiegels

Die Deutsche Botschaft in Bulgarien hat der Stadt Langen die Fälschung des kleinen Dienstsiegels Nr. 5 angezeigt. Das kleine Dienstsiegel Nr. 5 mit dem Wappen der Stadt Langen, Durchmesser 20 mm, Umschrift „Stadt Langen“ wurde mit Wirkung vom 7. Dezember 1994 aus dem Verkehr gezogen und für ungültig erklärt.

Langen, 8. Dezember 1994

Der Magistrat
der Stadt Langen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadt Lindenfels am 7. Februar 1989 ausgestellte Dienstausweis Nr. 34 für Herrn Jürgen Lang ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Lindenfels, 14. Dezember 1994

Der Magistrat
der Stadt Lindenfels

Jahresrechnung 1993 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan 1995 des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in ihrer Sitzung am 30. November 1994 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 1995 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1993 sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan 1995 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Pestalozzistraße 2, 61250 Usingen/Ts., an sieben Tagen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Usingen/Ts., 12. Dezember 1994

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“
Der Vorsitzende
gez. Jürgen Banzer
Landrat

Stellenausschreibungen



Beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

sind folgende Stellen zu besetzen:

Zum 1. April 1995, befristet bis zum 31. März 1998,

Referatsleiterin/Referatsleiter

(Angestellte/Angestellter der Vergütungsgruppe II a/I b BAT) – in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit – für das Referat I c 4 „Umweltechnik, Technikfolgen, Ökologische Wirtschaft“.

Aufgabengebiet:

Mitwirkung bei der Durchführung von Fördermaßnahmen in den Bereichen ökologische Wirtschaft, Umwelt- und Werkstofftechnik sowie bei der Abschätzung möglicher Auswirkungen des technischen und ökologischen Strukturwandels

Ausbildung/Kenntnisse:

Hochschulabschluß als Ingenieur (vorzugsweise Maschinenbau oder Verfahrenstechnik) oder als Betriebswirt. Berufliche Erfahrungen in der Wirtschaft oder Verwaltung sind erwünscht.

Interesse an der ökologischen Modernisierung der Wirtschaft und fachübergreifende Kenntnisse in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Technik werden vorausgesetzt.

Persönliche Eigenschaften:

Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Teamgeist, Verantwortungsbewußtsein und Kontaktfähigkeit

Die Beschäftigung ist wegen Kindererziehung (zunächst) bis 31. März 1998 befristet.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Referentin/Referenten

(Beamtin/Beamter des höheren Dienstes oder vergleichbare/r Angestellte/r)

Aufgabenbereich:

- Entwicklung integrierter Verkehrskonzepte im Güter- und Personenverkehr, Logistikkonzepte
- Umsetzung der Regionalisierung im ÖPNV/SPNV auf regionaler und lokaler Ebene, Verbundangelegenheiten
- Erarbeitung von Finanzierungsverträgen
- Beurteilung von Infrastruktur- und betrieblichen Maßnahmen des ÖPNV, Förderung von ÖPNV-Infrastruktur und Fahrzeugen

Ausbildung/Kenntnisse:

Entsprechendes Hochschulstudium, möglichst Dipl.-Ing. (TU/TH) Verkehrswesen. Breites Fachwissen im Verkehrswesen, insbesondere in den Bereichen ÖPNV und Eisenbahnwesen; Berufserfahrung möglichst auch in der Verwaltung

Persönliche Eigenschaften:

Neigung zum konzeptionellen Arbeiten, Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft, Flexibilität, sicheres Auftreten, Gewandtheit in Wort und Schrift, ausgeprägtes Pflichtbewußtsein, selbständiges Arbeiten im Team

Das Ministerium strebt eine generelle Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 6. Januar 1995 an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten – Leiter der Abteilung Z – Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, deshalb bitte keine Originale vorlegen.

Im Hessischen Landesamt für Straßenbau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dezernat

„Informationstechnik“ (II)

der Dienstposten einer/eines

Fachbereichsdezernentin/ Fachbereichsdezernenten

(Besoldungsgruppe A 14 BBesG)

für „IT-Systementwicklung und -betreuung“

zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfaßt insbesondere:

- Entwicklung, Einführung und Betreuung von IT-Projekten der Straßenbauverwaltung
- Betreuung der IT-Nutzer im Landesamt und den nachgeordneten Ämtern
- Systemtechnik, Hard- und Software

Für diese wichtige und interessante Aufgabe suchen wir Bewerber/Innen mit

- einem abgeschlossenen Universitätsstudium des Bauingenieurwesens, der Informatik oder der Elektrotechnik
- möglichst vertiefte Kenntnisse im Bereich Verkehrswesen
- intensive Kenntnisse und Erfahrungen im IT-Bereich
- den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation als Angestellte/r
- Bereitschaft und Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zu kooperativer Führung und interdisziplinärer Zusammenarbeit

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG bewertet, bei Angestellten ist eine entsprechende Vergütung möglich.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Im Hessischen Landesamt für Straßenbau

ist innerhalb der Abteilung „Integrierte Verkehrsplanung und Umweltschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung des Fachbereichsdezernates

„Gestaltung“

zu besetzen

Das Aufgabenfeld des neu geschaffenen Fachbereichsdezernates soll umfassen:

- Entwicklung von Grundsätzen und Leitfäden zur Gestaltung von Straßenräumen und Verkehrsbauwerken sowie deren Einbindung in die Stadtgestaltung
- Landesweite Betreuung von Projekten des ortsgerechten Straßen- und Verkehrsbaus innerhalb der Hessischen Straßenbauverwaltung einschließlich der nachgeordneten Ämter, wozu auch Abstimmung und Prüfung städtebaulicher Planungsbeiträge gehören
- die kompetente Vertretung der Belange von Städtebau, Stadtentwicklung und Gestaltung innerhalb der Verwaltung sowie gegenüber Dritten

Erwartet werden

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur/Städtebau
- Kenntnisse und möglichst Berufserfahrung im Bereich der Gestaltung von Straßenräumen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen interdisziplinären Zusammenarbeit

Die Stelle ist bis zur Vergütungsgruppe I b BAT bewertet. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich (Bewertung bis Besoldungsgruppe A 14 BBesG).

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir mit dieser Stellenausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Im Regierungspräsidium Darmstadt

ist im Dezernat V 39 e (Überwachung, Abfallentsorgung und Sonderabfallabgabe) im Sachgebiet Technik die Stelle einer/eines

Technischen Angestellten

(Vergütungsgruppe IV b BAT)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig

- Überwachung von abfallerzeugenden Betrieben im Rahmen der Sonderabfallabgabe
- Überprüfung von Betriebsangaben zu Deklaration, Verbleib und Verwertung von Sonderabfällen
- Bearbeitung von BImSchG-Anträgen bezüglich Entsorgung
- Fachtechnische Bearbeitung von Entsorgungs-/Verwertungsnachweisen

Außendiensttätigkeit ist damit verbunden.

Gesucht werden Diplomingenieurinnen/Diplomingenieure mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Umweltingenieurwesen, ggf. Verfahreningenieur- oder Chemieingenieurwesen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird ein selbständiges, sicheres Auftreten bei der alleinigen Durchführung von Betriebsprüfungen erwartet, ebenso wie die Bereitschaft zu selbständigem und eigeninitiativem Erarbeiten von Lösungsvorschlägen und die Zusammenarbeit im Team.

Kenntnisse in der Beurteilung von chemischen Verbindungen in bezug auf Umweltrelevanz sind ebenso erwünscht wie das Interesse an Vermeidungs- und Verwertungsfragen in der Abfallwirtschaft. EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Führerschein der Klasse III ist erforderlich.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit entsprechenden Tätigkeitsnachweisen und den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a - 12 -,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.



Das Heilbad Arolsen (Kreis Waldeck-Frankenberg)

sucht für die Stadtwerke zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Tiefbau.

Die Stadtwerke Arolsen sind den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, öffentliche Straßenreinigung und Abfallbeseitigung tätig.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen

- Planung und Bau von Neuanlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- Betrieb und Unterhaltung der Wasser- und Abwasseranlagen,
- Klärschlammabeseitigung,
- Koordinierungsaufgaben mit anderen Versorgungsträgern.

Wir erwarten eine fachlich qualifizierte, erfahrene Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und einem hohen Maß an Verantwortungsbewußtsein und Einsatzbereitschaft.

Die Vergütung richtet sich nach dem BAT.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Stadt Arolsen (ca. 17 000 Einwohner) liegt verkehrsgünstig in landschaftlich reizvoller Umgebung mit hohem Freizeitwert. Ein vielfältiges kulturelles Programm wird geboten. Alle weiterführenden Schulen befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 20. Januar 1995 an die

Stadt Arolsen — Personalamt —,
Postfach 13 20, 34443 Arolsen.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Im Hessischen Straßenbauamt Kassel

soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung „Betrieb und Verkehr“ der Dienstposten der/des

Leiterin/Leiters

des Sachgebietes „Verkehrs- und Elektrotechnik“

mit einer/einem Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (TH/TU) besetzt werden.

Die Aufgaben umfassen im wesentlichen verkehrstechnische Berechnungen, Unfallauswertungen, Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Verkehrsbeeinflussung, Lichtsignal- und Fußgängerschutzanlagen, Elektro-, Fernmelde- und Nachrichtentechnik.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, möglichst mit Vertiefung im Bereich Verkehrswesen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen Führung und Zusammenarbeit
- Fähigkeit, die Interessen der Straßenbauverwaltung nach außen zu vertreten

Der Dienstposten ist je nach bisherigem Berufsverlauf, Eignung und Leistung derzeit bis zur Verfügungsgruppe I b BAT bewertet. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen kann eine Übernahme in das Beamtenverhältnis mit Besoldung bis zu Besoldungsgruppe A 14-BBesG erfolgen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Der Dienstposten kann auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bolognen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordstadt.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 26. Dezember 1994 beträgt 120 Seiten.